

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Reform und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben (Geoschutzreformgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Schutz geografischer Angaben, garantiert traditioneller Spezialitäten und fakultativer Qualitätsangaben im Agrarbereich ist auf Unionsebene umfassend novelliert worden. Das bestehende Recht der Europäischen Union zu Agrarerzeugnissen, Lebensmitteln, Wein und Spirituosen (Agrarbereich) ist zu einem Großteil in die neue Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L 2024/1143, 23.4.2024; 2024/90374, 25.6.2024) überführt und dabei inhaltlich geändert worden. Unter anderem wurden die Regelungen zum Antragsverfahren zusammengefasst und vereinheitlicht, die Vorschriften über Kontrollverfahren und Erzeugervereinigungen überarbeitet sowie Bestimmungen zu Nachhaltigkeitsaspekten und zur Verwendung von geschützten Erzeugnissen als Zutat aufgenommen. Das zugehörige Recht der Europäischen Kommission ist im Januar 2025 daran angepasst worden. Das entsprechende Bundesrecht, das aktuell im Marken-, Wein- und Lebensmittelspezialitätenrecht enthalten ist, bedarf einer Anpassung an das reformierte Unionsrecht.

Darüber hinaus wird durch die Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023) und (EU) 2019/1753 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023; ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024) mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 erstmals ein unionsweites Registrierungs- und Schutzsystem für geografische Angaben im handwerklichen und industriellen Bereich eingeführt. Dadurch wird wie im Agrarbereich auch in diesem Bereich der Schutz geistiger Eigentumsrechte gestärkt. Zugleich dient das neu eingeführte Schutzsystem der Verbraucherinformation, der Stärkung von traditionellen Betrieben sowie der Erhalt von Erzeugungs- und Vermarktungstraditionen.

Durch ihren Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen hat sich die Europäische Union verpflichtet,

international registrierte geografische Angaben unabhängig von der Art der Waren zu schützen. Die Verordnungen (EU) 2024/1143 und (EU) 2023/2411 erfüllen zusammen mit weiterem Unionsrecht diese Verpflichtung. Auch in dieser Hinsicht ist eine Anpassung des deutschen Rechts erforderlich. Gleiches gilt für den sich in Ausweitung befindlichen Schutz von Drittstaaterzeugnissen durch bi- und multilaterale Handelsabkommen der Europäischen Union.

Nach der Verordnung (EU) 2023/2411 wird beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ein Register der von dieser Verordnung erfassten Angaben geführt. Anträge auf Eintragung und Löschung sowie Änderungsanträge sind wie bereits bislang im Agrarbereich auch im Bereich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse von den Behörden der Mitgliedstaaten zu prüfen. Zugleich haben Kontrollen im Hinblick auf eingetragene Angaben im Wege einer Marktüberwachung stattzufinden. Verstöße gegen den Schutz müssen hinreichend sanktioniert werden.

Dieser Entwurf dient der Durchführung des angeführten Unionsrechts, insoweit die Durchführung den Mitgliedstaaten obliegt und eine Regelung durch Bundesrecht erforderlich ist. Er steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster gemäß dem Ziel 12 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei.

B. Lösung

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 wird ein neues Stammgesetz in Form eines Agrargeoschutz-Durchführungsgesetzes geschaffen, auf dessen Grundlage das erforderliche Ordnungsrecht ergehen kann. Dabei werden die in der Verordnung (EU) 2024/1143 enthaltenen Spielräume für die Mitgliedstaaten berücksichtigt. Das Lebensmittelspezialitätengesetz und die einschlägigen Bestimmungen des Markengesetzes (MarkenG) und des Weingesetzes gehen in dem neuen Stammgesetz auf. Die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 auf Bundesebene erforderlichen Rechtsvorschriften treten im Markengesetz an der Stelle der bisherigen Regelungen zum Agrargeoschutz, wobei die bislang für derartige Regelungen bewährte Struktur des Markengesetzes beibehalten werden kann.

Dabei wird das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zur zuständigen Behörde für die nationale Prüfungsphase im Bereich der Verordnung (EU) 2023/2411. Das DPMA beteiligt im Rahmen der Prüfung Ministerien, Körperschaften, Verbände und Wirtschaftsorganisationen. Es werden ein nationales Einspruchsverfahren, ein öffentlicher Zugang zu Verfahrensinformationen und eine Beschwerdemöglichkeit auch für Dritte vorgesehen. Anträge betreffend die internationale Registrierung nach der Genfer Akte werden ebenfalls beim DPMA eingereicht und vom DPMA an das EUIPO übermittelt. Im Agrarbereich bleibt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständige nationale Behörde für die Antragsverfahren. Sie erhält im Agrarbereich zusätzlich die Zuständigkeit für die bislang teilweise beim DPMA liegenden Antragsverfahren sowie für die Verfahren nach der Genfer Akte.

Wie schon im Agrarbereich werden zum effektiven Schutz eingetragener geografischer Angaben im Bereich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse Anspruchsgrundlagen und Klagebefugnisse eingeführt. Die effektive Durchführung der Kontrollen – die wie im Agrarbereich den Ländern und der Zollverwaltung

obliegt – soll durch eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierungen und durch Befugnisregelungen sichergestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Entnahme von Stichproben, die Anordnung der Entfernung von Kennzeichnungen und die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verletzung einer eingetragenen Angabe und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit einer solchen Angabe ohne vorherige Kontrolle werden bußgeldbewehrt. Zudem wird ein vergleichbarer Schutz für aufgrund internationaler Übereinkünfte geschützte geografische Angaben eingeführt.

Die für die beschriebene Lösung erforderlichen Regelungen werden in einem Gesetz zur Durchführung der Reform und Erweiterung des Schutzes geografischer Angaben (Geoschutzreformgesetz) zusammengefasst.

C. Alternativen

Die Anpassung des deutschen Rechts an das neue Geoschutzrecht der Europäischen Union ist alternativlos. Im Agrarbereich könnte zwar das bestehende Bundesrecht ohne Zusammenführung und Harmonisierung gleichlaufender Regelungen angepasst werden, sodass es bei der bestehenden Dreiteilung des Bundesrechts bliebe. Hierdurch würden jedoch in erheblichem Umfang Dreifachregelungen bestehen bleiben beziehungsweise neu entstehen. Zudem müsste als vierter Bereich ein neues Gesetz für den Spirituosensbereich geschaffen werden. Für den Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse kommt ein Verzicht auf die Durchführungsregelungen betreffend die nationale Phase (§ 130 des Markengesetzes) nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2411 nicht in Betracht, weil mit der Solingenverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3833) und der Glashüttenverordnung vom 22. Februar 2022 (BGBl. I S. 218) bereits ein spezifischer nationaler Schutz besteht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Regelungen dieses Entwurfs, die die geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse betreffen, entstehen dem DPMA für die Durchführung der Registrierungsverfahren einschließlich des Betriebs der betroffenen IT-Systeme ab dem Jahr 2026 jährliche Personalkosten in Höhe von rund 160 000 Euro und Kosten für einen IT-Dienstleister in Höhe von 9 000 Euro. Für die die Öffentlichkeitsarbeit, die Vereinbarungen mit den Patentinformationszentren und die Informationstechnik betreffenden Umstellungsarbeiten fallen im Jahr 2025 voraussichtlich einmalig Personalkosten von in Höhe von 63 000 Euro sowie Kosten für die Beauftragung eines IT-Dienstleisters in Höhe von 34 500 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Jahr 2025 wird finanziell und stellenmäßig mit den im laufenden Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln im Einzelplan 07 gedeckt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ab 2026 soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Zugleich können die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben zu zusätzlichen Einnahmen beim DPMA durch Gebühren in Höhe von rund 5 000 Euro jährlich führen.

Etwaige Mehrbedarfe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden personell und finanziell im Einzelplan 10 gegenfinanziert.

Ansonsten ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Über die den Landes- und Kommunalhaushalten

voraussichtlich entstehenden Kosten für die Durchführung der Kontrollen bezüglich eingetragener geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse liegen keine Informationen vor.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Sowohl im Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse als auch im Agrargeoschutzbereich erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nur geringfügig.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen geringfügige Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Hinsichtlich des Bereichs der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse fällt beim DPMA jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Euro an. Der einmalige Erfüllungsaufwand des DPMA beläuft sich auf rund 110 000 Euro. Daneben entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand für Stellungnahmen von Landesministerien und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie für die Informationsarbeit der Patentinformationszentren und für die Kontrollen durch die zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Länder wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 220 000 Euro prognostiziert. Für die Bundesverwaltung entsteht im Agrarbereich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden lediglich bestehende Aufgaben innerhalb der Bundesverwaltung verlagert.

Den Ländern entsteht durch die Neueinführung eines öffentlichen Registers zu Erzeugervereinigungen ein geringfügiger Mehraufwand.

Den kommunalen Haushalten entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für Erzeugnisse, die der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe im handwerklichen und industriellen Bereich entsprechen, wird im Hinblick auf die garantierte Qualität voraussichtlich ein höherer Kaufpreis verlangt werden können. Gleichzeitig wird für Erzeugnisse, die der Produktspezifikation nicht entsprechen, die Werbung mit der geografischen Herkunft erschwert. Weitere Kosten können den an einem Schutz interessierten Erzeugern im Zusammenhang mit der Konzeption der geografischen Angaben entstehen.

Durch die Regelungen im Agrarbereich erhöhen sich die bisherigen Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht, da das bewährte System fortgeführt wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 8. September 2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Reform und Erweiterung des
Schutzes geografischer Angaben (Geoschutzreformgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. August 2025 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Reform und Erweiterung des
Schutzes geografischer Angaben
(Geoschutzreformgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes
(Agrargeoschutz-Durchführungsgesetz – AgrarGeoSchDG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck; Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung

Teil 2

Regelungen im Bereich der Schutzbezeichnungen

Abschnitt 1

Erzeugervereinigungen und Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen

- § 4 Konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zu antragstellenden und allgemeinen Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung
- § 5 Anerkannte Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung
- § 6 Anerkannte Erzeugervereinigungen in einzelnen Ländern; Verordnungsermächtigung
- § 7 Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung
- § 8 Einzelerzeuger und Behörden an Stelle von Erzeugervereinigungen; Unterstützung durch öffentliche Stellen; Verordnungsermächtigung
- § 9 Öffentliches Register; Verordnungsermächtigung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A b s c h n i t t 2**E i n t r a g u n g v o n S c h u t z b e z e i c h n u n g e n , Ä n d e r u n g v o n P r o d u k t s p e z i -
f i k a t i o n e n u n d L ö s c h u n g v o n S c h u t z b e z e i c h n u n g e n**

- § 10 Eröffnung der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens; Verordnungsermächtigung
- § 11 Prüfung des Eintragungsantrags in der nationalen Phase; Verordnungsermächtigung
- § 12 Abschluss der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens; Verordnungsermächtigung
- § 13 Nationale Phase des Antrags auf Änderung einer Produktspezifikation; Verordnungsermächtigung
- § 14 Standardänderung einer Produktspezifikation; Verordnungsermächtigung
- § 15 Löschung einer Schutzbezeichnung; Verordnungsermächtigung
- § 16 Einspruch und Mitteilung von Bemerkungen bezüglich Anträgen aus anderen Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten; mitgliedstaatenübergreifender Antrag oder Einspruch; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 3**V o r g a b e n i m Z u s a m m e n h a n g m i t S c h u t z b e z e i c h n u n g e n**

- § 17 Verbot der Zuwiderhandlung gegen Schutzvorschriften
- § 18 Weitere Schutzvorschriften; Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 4**A m t l i c h e K o n t r o l l e n**

- § 19 Allgemeine Bestimmungen; Verordnungsermächtigung
- § 20 Amtliche Herstellungskontrolle; Verordnungsermächtigung
- § 21 Bündlerkontrolle; Verordnungsermächtigung
- § 22 Amtliche Marktkontrolle; Verordnungsermächtigung
- § 23 Zollamtliche Überwachung; Verordnungsermächtigung
- § 24 Mitgliedstaatenübergreifende Kontrolle

T e i l 3**R e g e l u n g e n i m B e r e i c h d e r f a k u l t a t i v e n Q u a l i t ä t s a n g a b e n**

- § 25 Erlass von Durchführungsbestimmungen; Verordnungsermächtigung
- § 26 Verbot der Zuwiderhandlung gegen Schutzvorschriften
- § 27 Amtliche Kontrolle; Verordnungsermächtigung

T e i l 4**Ü b e r w a c h u n g u n d D u r c h s e t z u n g ; Ü b e r m i t t l u n g u n d V e r ö f f e n t l i -**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

chung von Daten; Berichtspflichten; Amtshilfe; Datenverarbeitung; Verhältnis zu anderweitigem Produktrecht; Gebühren und Auslagen

- § 28 Behördliche Anordnungen und Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung; Verordnungsermächtigung
- § 29 Privatrechtliche Ansprüche bei Verstößen
- § 30 Übermittlung und Veröffentlichung von Daten
- § 31 Mitteilungen zur Erfüllung von Berichtspflichten; Verordnungsermächtigung
- § 32 Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und gegenüber Drittstaaten
- § 33 Abruf, Verarbeitung und Löschung von Daten
- § 34 Verhältnis des Agrargeoschutzrechts zu anderweitigem Produktrecht
- § 35 Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

Teil 5

Genfer Akte; vergleichbare Schutzbezeichnungen

- § 36 Verfahren im Rahmen der Genfer Akte; Verordnungsermächtigung
- § 37 Auf vergleichbare Schutzbezeichnungen anwendbare Bestimmungen; Verordnungsermächtigung

Teil 6

Verfahren vor Gericht

- § 38 Kennzeichenstreitsachen
- § 39 Beiziehung eines Patentanwalts

Teil 7

Bußgeld- und Einziehungsvorschriften

- § 40 Bußgeldvorschriften
- § 41 Einziehung

Teil 8

Schlussbestimmungen

- § 42 Übertragung der Verordnungsermächtigung durch die Landesregierung
- § 43 Geändertes Unionsrecht; Rechtsverordnungen in besonderen Fällen; Verordnungsermächtigung
- § 44 Ausschluss abweichenden Landesrechts
- § 45 Übergangsbestimmungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck; Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung des Unionsrechts auf den Gebieten des Agrargeoschutzes und des Schutzes der fakultativen Qualitätsangaben.

(2) Der Agrargeoschutz erstreckt sich auf die folgenden Schutzbezeichnungen:

1. geschützte Ursprungsbezeichnungen für Erzeugnisse des Agrarbereichs und des Weinbereichs, im Folgenden g.U.;
2. geschützte geografische Angaben für Erzeugnisse des Agrarbereichs und des Weinbereichs, im Folgenden g.g.A.;
3. geografische Angaben für Erzeugnisse des Spirituosenbereichs;
4. garantiert traditionelle Spezialitäten für Erzeugnisse des g.t.S.-Bereichs, im Folgenden g.t.S.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen umfasst das Unionsrecht auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes:

1. die Verordnung (EU) 2024/1143;
2. soweit die jeweiligen Bestimmungen ausschließlich oder auch den Agrargeoschutz betreffen:
 - a) die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
 - b) die Verordnung (EU) 2019/787;
 - c) die Verordnung (EU) Nr. 251/2014;
 - d) die Verordnung (EU) 2019/1753;
 - e) die Verordnung (EU) 2017/625;
 - f) die Verordnung (EU) Nr. 608/2013;
 - g) die Beschlüsse des Rates der Europäischen Union über die Unterzeichnung von Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten oder sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich der betreffenden Übereinkünfte und auf die Übereinkünfte gestützten Rechtsakte;
3. die auf Bestimmungen in den Rechtsakten nach den Nummern 1 und 2 gestützten Rechtsakte der Europäischen Kommission.

(4) Die fakultativen Qualitätsangaben erstrecken sich auf solche im Sinne des Artikels 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143.

(5) Auf Schutzbezeichnungen, die

1. mit in Absatz 2 genannten Schutzbezeichnungen vergleichbar sind,
2. auf der Grundlage völkerrechtlicher Übereinkünfte im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe g in der Europäischen Union einen Schutzstatus besitzen und
3. nicht in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen sind,

(vergleichbare Schutzbezeichnungen) ist dieses Gesetz nur anzuwenden, soweit es die Anwendung ausdrücklich anordnet.

- (6) Dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten vorbehaltlich
1. abweichender Bestimmungen des Unionsrechts und
 2. besonderer Bestimmungen, die auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes im Weingesetz oder im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder in auf das Weingesetz oder das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch gestützten Rechtsverordnungen enthalten sind, insbesondere weinrechtlicher Bestimmungen zu traditionellen Begriffen im Sinne des Artikels 112 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
1. Agrargeoschutzrecht:
 - a) das Unionsrecht auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes,
 - b) dieses Gesetz,
 - c) die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie
 - d) Bestimmungen anderer Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere mit Geltung für den Wein- oder Spirituosenbereich, soweit die Bestimmungen ausschließlich oder auch den Agrargeoschutz betreffen;
 2. Agrarbereich: der Bereich der von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 erfassten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 3. Weinbereich: der Bereich der von Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfassten Weinbauerzeugnisse;
 4. Spirituosenbereich: der Bereich der von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/787 erfassten Spirituosen;
 5. g.t.S.-Bereich: der Bereich der von Artikel 51 Unterabsatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 erfassten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschließlich Lebensmittel;
 6. Erzeugnisbereiche: die in den Nummern 2 bis 5 genannten Bereiche;
 7. Erzeugnis: ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 oder des Artikels 51 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143;
 8. Erzeugervereinigung:
 - a) eine antragstellende Erzeugervereinigung,
 - b) eine allgemeine Erzeugervereinigung oder
 - c) eine anerkannte Erzeugervereinigung;
 9. antragstellende Erzeugervereinigung: eine Vereinigung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Satz 2 oder des Artikels 56 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143;
 10. allgemeine Erzeugervereinigung: eine Vereinigung im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder des Artikels 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143;
 11. anerkannte Erzeugervereinigung: eine im Sinne des Artikels 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 anerkannte Vereinigung;
 12. Zusammenschluss von Erzeugervereinigungen: ein Zusammenschluss im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143;
 13. Erzeuger: ein Wirtschaftsbeteiligter im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1143 oder ein Marktteilnehmer im Sinne des Artikels 116a Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in einer Rechtsverordnung nach

§ 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 die gemäß der Produktspezifikation für die Endherstellung des jeweiligen Erzeugnisses maßgebliche Tätigkeit ausübt, wobei die alleinige Herstellung von für das Erzeugnis benötigten Rohstoffen, Ausgangsstoffen, Zutaten oder Zwischenerzeugnissen sowie die alleinige Verpackung oder Lagerung des Erzeugnisses und anderweitige alleinige Aktivitäten nach der Herstellung des Erzeugnisses ausgenommen sind;

14. Satzung: die Satzung oder ein vergleichbarer Rechtsakt einer Erzeugervereinigung, in der oder in dem insbesondere die Ziele der Erzeugervereinigung sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder geregelt sind;
15. Unionszeichen: die Zeichen nach Artikel 37 Absatz 2 oder Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143, auch in Verbindung mit Rechtsakten der Europäischen Kommission, in denen technische Merkmale und sonstige Konkretisierungen zu den Unionszeichen festgelegt werden, und in Verbindung mit Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
16. amtliche Herstellungskontrolle: eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor dem Inverkehrbringen nach Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a oder Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1143 oder Artikel 116a Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
17. Herstellungskontrollstelle: eine Behörde, beauftragte Stelle oder natürliche Person nach Artikel 39 Absatz 3 oder Artikel 72 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder Artikel 116a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
18. amtliche Marktkontrolle: eine Kontrolle nach Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b oder Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1143;
19. Bundesministerium: das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat;
20. Markenamt: das Deutsche Patent- und Markenamt;
21. Bundesanstalt: die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung;
22. Bundesamt: das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit;
23. Zollbehörden: die für die Anwendung zollrechtlicher Vorschriften zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung nach § 17 Absatz 2 des Zollverwaltungsgesetzes und sonstige zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden.

(2) Im Übrigen gelten die im Unionsrecht auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes enthaltenen Begriffsbestimmungen. Enthält das betreffende Unionsrecht für denselben Begriff verschiedene Begriffsbestimmungen, gelten für die Zwecke dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1143 und der auf sie gestützten Rechtsakte der Europäischen Kommission.

§ 3

Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung

- (1) Die Durchführung der von Teil 2 Abschnitt 2 dieses Gesetzes erfassten Verfahren obliegt der Bundesanstalt.
- (2) Die Durchführung der zollamtlichen Überwachung des Agrargeoschutzrechts obliegt den Zollbehörden.
- (3) Im Übrigen obliegt die Durchführung des Agrargeoschutzrechts und des Rechts über fakultative Qualitätsangaben den nach Landesrecht zuständigen Stellen (zuständige Landesstellen), soweit in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von Absatz 1 andere Stellen der Bundesverwaltung als zuständige Stellen für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben zu bestimmen. Liegt die andere Stelle nicht im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums, bedarf die Rechtsverordnung nach Satz 1 des Einvernehmens des betreffenden Bundesministeriums.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Teil 2

Regelungen im Bereich der Schutzbezeichnungen

Abschnitt 1

Erzeugervereinigungen und Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen

§ 4

Konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zu antragstellenden und allgemeinen Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Unionsrecht konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zu antragstellenden und allgemeinen Erzeugervereinigungen zu treffen, soweit dies zur Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1, des Artikels 32 Absatz 1 bis 4 sowie der Artikel 55 und 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. der Begriff des Erzeugers abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 13, um der Funktionsfähigkeit von Erzeugervereinigungen oder den Besonderheiten eines bestimmten Erzeugnisbereichs Rechnung zu tragen;
2. die Beschränkung der Mitgliedschaft auf bestimmte Kategorien von Erzeugern, wobei die Beschränkung der Art des Erzeugnisses, das Gegenstand der Erzeugervereinigung ist, Rechnung tragen muss;
3. das Recht bestimmter Personengruppen auf Mitgliedschaft;
4. Vorgaben für die Verfasstheit der Erzeugervereinigungen, insbesondere in Bezug auf die demokratische Verfasstheit sowie
 - a) die Rechtsform,
 - b) die Einzelheiten über die Bestimmungen des Hauptsitzes,
 - c) die Organisation,
 - d) die Satzung,
 - e) die Funktionsweise,
 - f) die Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Verlust, die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten, die Vertretung von Mitgliedern und die Nichteinhaltung von Mitgliedschaftspflichten sowie
 - g) die finanziellen und sonstigen Beiträge zur Funktionsfähigkeit der Erzeugervereinigung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
5. die Möglichkeit für Wirtschaftsbeteiligte, Vertreter von Wirtschaftszweigen und Akteuren nach Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie sonstige Personen mit einem besonderen Interesse an der Erzeugervereinigung, Mitglied einer Erzeugervereinigung zu sein,
6. das Verfahren der Übermittlung von Nachhaltigkeitsberichten im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 an die Europäische Kommission.

(3) Die Bestimmungen nach Absatz 1 können jeweils alle antragstellenden oder allgemeinen Erzeugervereinigungen oder nur solche eines bestimmten Erzeugnisbereichs oder eines Teils eines bestimmten Erzeugnisbereichs betreffen.

§ 5

Anerkannte Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 ein System der Anerkennung von Erzeugervereinigungen ermöglicht, wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. ein solches Anerkennungssystem für alle oder einzelne Erzeugnisbereiche oder für einen Teil eines Erzeugnisbereichs vorzusehen sowie
2. das Unionsrecht konkretisierende oder ergänzende Bestimmungen zur Durchführung eines Anerkennungssystems zu treffen, wobei nach Erzeugnisbereichen oder Teilen von Erzeugnisbereichen unterschieden werden kann.

(2) Eine Regelung nach Absatz 1 setzt voraus, dass das Anerkennungssystem

1. für die Funktionsfähigkeit des Agrargeoschutzes, insbesondere die Durchführung von Antrags-, Änderungs- und Löschungsverfahren sowie die privatrechtliche Durchsetzung des Schutzes, erforderlich oder zweckmäßig ist oder
2. im Interesse des betreffenden Erzeugnisbereichs oder Teils eines Erzeugnisbereichs liegt.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 2 muss Folgendes geregelt werden:

1. die mögliche Rechtsform der Erzeugervereinigung;
2. die Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:
 - a) ein Mindestanteil von mehr als 50 Prozent der Erzeuger des Erzeugnisses sind Mitglieder der Erzeugervereinigung oder
 - b) ein bestimmter Mindestanteil von Erzeugern des Erzeugnisses sind Mitglieder der Erzeugervereinigung und diese Mitglieder erzeugen eine Mindestmenge beziehungsweise einen Mindestwert von mehr als 50 Prozent der vermarktbareren Erzeugung.

(4) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 2 kann zudem insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. die Anerkennung nur einer einzigen Erzeugervereinigung für eine bestimmte Schutzbezeichnung;
2. die ausschließliche Ausübung von Aufgaben einer allgemeinen Erzeugervereinigung für eine bestimmte Schutzbezeichnung durch eine anerkannte Erzeugervereinigung;
3. die Anerkennungsvoraussetzungen, insbesondere
 - a) in Ergänzung von Bestimmungen, die nach § 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 oder 3, getroffen worden sind, oder in Abweichung von diesen Bestimmungen,
 - b) eine Mindestmitgliederzahl und
 - c) eine Mindestmenge oder einen Mindestwert vermarktbarer Erzeugnisse oder eine Kombination beider Vorgaben;
4. das Anerkennungsverfahren einschließlich der örtlichen Zuständigkeit;
5. die im Anerkennungsverfahren von den Erzeugervereinigungen zu erfüllenden Nachweispflichten;
6. die Geltungsdauer der Anerkennung;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. die Pflicht anerkannter Erzeugervereinigungen zur Mitteilung und zum Nachweis sie betreffender tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen, insbesondere jeder Änderung eines Sachverhaltes, die sich nach der Anerkennung ergibt und maßgeblich ist für
 - a) die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen,
 - b) die örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung oder
 - c) die im Unionsrecht vorgesehenen Unterrichtungen;
8. die Verlängerung, das Ruhen und die Aufhebung der Anerkennung sowie der Verzicht auf die Anerkennung;
9. die Aufgaben anerkannter Erzeugervereinigungen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten;
10. der Schutz der Anerkennung vor einer missbräuchlichen Nutzung;
11. die durch die zuständigen Landesstellen auf elektronischem Wege an die zuständigen Stellen des Bundes vorzunehmende Übermittlung derjenigen Informationen, die für die Erfüllung der unionsrechtlichen Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Anerkennungssystem erforderlich sind, insbesondere Name und Anschrift der anerkannten Erzeugervereinigung sowie relevante Änderungen, die übermittelte Informationen betreffen;
12. die Fortgeltung der Anerkennung von Erzeugervereinigungen im Falle der Änderung von Anerkennungsvoraussetzungen einschließlich entsprechender Übergangsbestimmungen, wobei die Vorgaben des Absatzes 2 entsprechend gelten;
13. die im Falle der Änderung von Anerkennungsvoraussetzungen von den Erzeugervereinigungen zu erfüllenden Mitteilungspflichten;
14. besondere Bestimmungen zu Erzeugervereinigungen, die länder- oder mitgliedstaatenübergreifend tätig sind.
 - (5) Eine Erzeugervereinigung darf sich erst ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung und nur während des Zeitraums der Anerkennung als anerkannte Erzeugervereinigung bezeichnen.

§ 6

Anerkannte Erzeugervereinigungen in einzelnen Ländern; Verordnungsermächtigung

(1) In einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 kann die Ermächtigung des § 5 Absatz 1 in Bezug auf alle Erzeugnisbereiche oder einzelne Erzeugnisbereiche oder einen Teil eines Erzeugnisbereichs auf die Landesregierungen übertragen werden. Satz 1 gilt nicht für § 5 Absatz 4 Nummer 10. Sieht ein Land ein Anerkennungssystem vor, ist es nur auf Erzeugervereinigungen anzuwenden, die eine Schutzbezeichnung betreuen, deren geografisches Gebiet sich ganz oder teilweise in dem betreffenden Land befindet, und die ihren Hauptsitz in dem betreffenden Land nehmen. Erstreckt sich ein geografisches Gebiet auf mehr als ein Land, bedarf die Anerkennung einer Erzeugervereinigung der Zustimmung aller anderen betroffenen Länder. Die Zustimmung darf nur aus Sachgründen verweigert werden.

(2) Besteht für einen Erzeugnisbereich oder den Teil eines Erzeugnisbereichs ein Anerkennungssystem eines Landes und tritt anschließend ein diesbezügliches Anerkennungssystem durch Bundesrecht in Kraft,

1. dürfen keine neuen Anerkennungen auf der Grundlage des Landesrechts ausgesprochen werden und
2. gelten bestehende Anerkennungen als Anerkennungen nach Bundesrecht.

(3) Sofern eine nach Landesrecht anerkannte Erzeugervereinigung nicht alle bundesrechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, hat sie sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Bundes an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Anderenfalls erlöschen die entsprechenden Anerkennungen mit Ablauf des zweiten Jahres. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter Berücksichtigung der Verwaltungserfordernisse der Länder und der Interessen der betroffenen Erzeugervereinigungen Übergangsbestimmungen, auch unter Abweichung von den Sätzen 1 und 2, zu treffen.

(4) Um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, kann in einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Ermächtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Bezug auf Vorgaben gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b und c auf die Landesregierungen hinsichtlich einzelner Erzeugnisbereiche oder Teile eines Erzeugnisbereichs übertragen werden. Landesrechtliche Vorgaben gehen bundesrechtlichen Bestimmungen vor und gelten nur für Erzeugervereinigungen, die eine Schutzbezeichnung betreuen, deren geografisches Gebiet sich ausschließlich in dem betreffenden Land befindet. Werden anschließend die Vorgaben durch Bundesrecht geregelt, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 7

Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Unionsrecht ergänzende oder konkretisierende Bestimmungen über Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen zu treffen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben eines Zusammenschlusses von Erzeugervereinigungen, insbesondere der in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannten Aufgaben, erforderlich oder zweckmäßig ist. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Vorgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 und 5 geregelt werden.

§ 8

Einzelerzeuger und Behörden an Stelle von Erzeugervereinigungen; Unterstützung durch öffentliche Stellen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Unionsrecht konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zur Geltung von Einzelerzeugern als Erzeugervereinigung zu treffen, soweit dies zur Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere des Artikels 9 Absatz 3, des Artikels 33 Absatz 1 Satz 4 und des Artikels 56 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich oder zweckmäßig ist. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden:

1. das Antragsverfahren zur Benennung als Einzelerzeuger;
2. die von den Antragstellern zu erfüllenden Nachweis- und Mitteilungspflichten.

Ein Einzelerzeuger, der nicht als Erzeugervereinigung gilt, darf sich nicht als Erzeugervereinigung bezeichnen.

(2) Soweit eine Behörde mit den Aufgaben einer Erzeugervereinigung betraut werden darf, obliegt die Entscheidung über die Betrauung und die Benennung entsprechender Landesbehörden den Ländern. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Unionsrecht konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zur Betrauung, insbesondere im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 oder des Artikels 32 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 zu treffen, soweit dies zur Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich oder zweckmäßig ist. In einer Rechtsverordnung nach Satz 2 kann die Ermächtigung des Satzes 2 in Bezug auf einzelne Erzeugnisbereiche oder auf einen Teil eines Erzeugnisbereichs auf die Landesregierungen übertragen werden. Landesrechtliche Regelungen nach Satz 3 gehen vorhandenen bundesrechtlichen Bestimmungen vor.

(3) Für Fälle, in denen sich das geografische Gebiet von Schutzbezeichnungen auf das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 die Entscheidung über die Betrauung abweichend von Absatz 2 Satz 1 dem Bundesministerium übertragen werden. Erfolgt eine Übertragung nach Satz 1, benennt das Bundesministerium eine Behörde des Bundes. Soweit die benannte Behörde nicht im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums liegt, bedarf die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 des Einvernehmens des betreffenden Bundesministeriums. War vor der Benennung der Behörde des Bundes die Behörde eines Landes benannt, erlischt die Betrauung dieser Behörde. Für die Fälle des Satzes 4 können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 Übergangsbestimmungen getroffen werden.

(4) Erzeugervereinigungen dürfen bei der Vorbereitung von Anträgen und in sonstiger Weise von öffentlichen Stellen unterstützt werden. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Art und Weise der Unterstützung zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere im Sinne des Artikels 32 Absatz 5, erforderlich oder zweckmäßig ist. Soweit für die Unterstützung öffentliche Stellen der Länder zuständig sind, bedarf die Rechtsverordnung nach Satz 2 der Zustimmung des Bundesrates. Im Falle einer Zuständigkeit der Länder im Sinne des Satzes 3 kann in einer Rechtsverordnung nach Satz 2, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Ermächtigung des Satzes 2 auf die Landesregierungen übertragen werden. Landesrechtliche Regelungen nach Satz 4 gehen vorhandenen bundesrechtlichen Bestimmungen vor.

§ 9

Öffentliches Register; Verordnungsermächtigung

(1) Jede zuständige Landesstelle hat für ihren Zuständigkeitsbereich ein öffentliches Register zu führen. Es enthält folgende Einträge zu Erzeugervereinigungen, Zusammenschlüssen von Erzeugervereinigungen, Einzelerzeugern sowie betrauten Behörden (Eingetragene):

1. anerkannte Erzeugervereinigungen;
2. Einzelerzeuger im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1, soweit die Voraussetzungen für die Geltung des Einzelerzeugers als Erzeugervereinigung nach der Eintragung der Schutzbezeichnung gegeben sind;
3. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 betraute Behörden, soweit die Betrauung nach der Eintragung der Schutzbezeichnung fortbesteht;
4. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1143 betraute Behörden;
5. sofern die Eintragung in das Register beantragt wird,
 - a) allgemeine Erzeugervereinigungen und
 - b) Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen.

(2) Das Register trägt die Bezeichnung „Agrargeoschutz-Vereinigenregister“ und die zugehörige Kurzbezeichnung „AgrarGeoSchVerReg“, jeweils nebst einem auf das jeweilige Land verweisenden Zusatz.

(3) Zu jedem Eintrag sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. Name des Eingetragenen;
2. Rechtsform des Eingetragenen;
3. Art des Eingetragenen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2;
4. Datum der Eintragung in das Register;
5. Anschrift einschließlich telefonischer und elektronischer Kontaktdaten des Eingetragenen;
6. der Erzeugnisbereich und alle Schutzbezeichnungen, die dem Eintrag zugeordnet sind;
7. die Angaben nach Absatz 4;
8. weitere Daten im Sinne des Absatzes 7 Satz 2 Nummer 4.

(4) Entfällt eine der Voraussetzungen für eine Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder wird von einem nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Eingetragenen die Löschung aus dem Register beantragt, ist das Datum des Entfalles oder der Bewilligung der Löschung in das Register einzutragen. Zum Ablauf des dritten auf das dem Datum folgenden Kalenderjahres ist der Eintrag zu dem betreffenden Eingetragenen zu löschen. Ruht die Anerkennung einer Erzeugervereinigung, sind das Datum des Ruhens und, sofern kein Entfall der Anerkennung erfolgt, das Datum der Aufhebung des Ruhens einzutragen.

(5) Auskünfte aus dem Register können auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Beim automatisierten Abruf über das Internet sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen.

(6) Das Register kann unter Wahrung der Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit technisch mit dem Agrarorganisationenregister nach § 8 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes verbunden werden. Eine Übermittlung von Daten zwischen den Registern ist nicht zulässig.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Bezug auf die Absätze 1 bis 6 abweichende oder ergänzende Regelungen zu Inhalt und Führung des Registers zu treffen. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. die Übertragung der Zuständigkeit für die Registerführung auf die Bundesanstalt, soweit dies zur besseren Nutzbarkeit des Registers erforderlich ist;
2. die erforderlichen Übergangsbestimmungen im Falle der Nummer 1;
3. Verfahren und Form der Beantragung der Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und der Löschung nach Absatz 4 Satz 1;
4. die in den Verfahren nach Nummer 3 zu erfüllenden Nachweis- und Mitteilungspflichten sowie die Nachweis- und Mitteilungspflichten von Eingetragenen;
5. die Aufnahme weiterer den zuständigen Landesstellen vorliegenden Daten in das Register, soweit
 - a) die Daten nicht personenbezogen sind und
 - b) an der Veröffentlichung der Daten ein öffentliches Interesse besteht.

(8) Macht das Bundesministerium von der Ermächtigung nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 Gebrauch, haben die zuständigen Landesstellen der Bundesanstalt die erforderlichen Registerdaten zu übermitteln. In einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 Satz 1 kann das Verfahren zur Übermittlung der Registerdaten einschließlich der Zeitpunkte, zu denen die Übermittlung erfolgt, näher geregelt werden. Die Bundesanstalt ist befugt, die ihr nach Satz 1 übermittelten Daten zur Führung des Registers nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

(9) Soweit öffentliche Stellen den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personenkreis über tatsächliche oder rechtliche Entwicklungen im Bereich des Agrargeoschutzes in allgemeiner Weise informieren, dürfen sie dabei den informierten Personenkreis auf in das Register Eingetragene beschränken.

Abschnitt 2

Eintragung von Schutzbezeichnungen, Änderung von Produktspezifikationen und Löschung von Schutzbezeichnungen

§ 10

Eröffnung der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Eröffnung der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 nach den Absätzen 2 und 3 zu regeln.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind die mit dem Antragsverfahren verbundenen Fristen und Nachweispflichten zu bestimmen.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner geregelt werden:

1. Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags;

2. die Veröffentlichung eines Formblatts für den Antrag im Bundesanzeiger und die Verpflichtung zur Nutzung dieses Formblatts;
3. die Nutzung digitaler Systeme und Anwendungen, die von der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden;
4. das Recht auf Akteneinsicht;
5. die Konkretisierung der KN-Nummer für das betroffene Erzeugnis.

§ 11

Prüfung des Eintragungsantrags in der nationalen Phase; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten über die Prüfung des Eintragungsantrags in der nationalen Phase zu regeln, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere des Artikels 10 Absatz 3 bis 7 und des Artikels 56 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist das Einspruchsverfahren einschließlich der damit verbundenen Fristen, Unterrichtungen sowie der Veröffentlichung von mit dem Antrag verbundenen Unterlagen und Hinweisen zu bestimmen.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner insbesondere geregelt werden:

1. die Erörterung des Antrags mit der antragstellenden Person einschließlich notwendiger oder zweckmäßiger Änderungen des Antrags oder der Antragsunterlagen;
2. das Recht auf Akteneinsicht;
3. die Veröffentlichung eines Formblatts für den Einspruch im Bundesanzeiger und die Verpflichtung zur Nutzung dieses Formblatts;
4. die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einspruch im Hinblick auf die Einspruchsgründe, insbesondere
 - a) die entsprechende Anwendung von Einspruchsgründen, die im Unionsrecht für Einsprüche auf Unions-ebene gegen Anträge auf Eintragung geregelt sind, und
 - b) der Einspruchsgrund, dass die Einhaltung einer Anforderung, die die Produktspezifikation enthalten soll, einem Wirtschaftsbeteiligten unmöglich oder unzumutbar ist;
5. ein Konsultationsverfahren zwischen antragstellender und einspruchsführender Person;
6. Fachausschüsse, die bei der Prüfung beraten, insbesondere
 - a) die Bildung, Einberufung und Organisation eines oder mehrerer Fachausschüsse, die sich auf einzelne Erzeugnisbereiche oder einen Teil eines Erzeugnisbereichs beziehen können,
 - b) Anforderungen an die Geschäftsordnung der Fachausschüsse,
 - c) Kriterien für die Heranziehung der Fachausschüsse und
 - d) der Personenkreis, der in den Fachausschüssen vertreten sein kann und insbesondere folgende Stellen umfassen darf:
 - aa) Stellen der Bundesverwaltung und der Landesverwaltungen;
 - bb) sonstige öffentliche Körperschaften und anderweitige Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
 - cc) Verbände und Organisationen der Wirtschaft;
 - dd) wissenschaftliche Einrichtungen;
7. die Einholung von Stellungnahmen, insbesondere bei den in Nummer 6 Buchstabe d genannten Stellen.

§ 12

**Abschluss der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens;
Verordnungsermächtigung**

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten über den Abschluss der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 und 7, der Artikel 11, 16 und 56 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 sowie des Artikels 60 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist Folgendes zu bestimmen:

1. die Form der Entscheidung über die eingereichten Anträge;
2. die Veröffentlichung der Entscheidung im Sinne der Nummer 1 sowie der Produktspezifikationen im Bundesanzeiger;
3. die Bekanntgabe von Entscheidungen an antragstellende und einspruchsführende Personen;
4. die Unterrichtung antragstellender Personen über die Bestandskraft der Entscheidung;
5. die Übermittlung von Anträgen einschließlich der Begleitunterlagen sowie anderer erforderlicher Informationen an die Europäische Union;
6. Unterrichtungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit deutschen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die der Eintragung einer Schutzbezeichnung entgegenstehen können, sowie die geeigneten Folgemaßnahmen, wenn eine Entscheidung im Sinne der Nummer 1 ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann ferner geregelt werden:

1. Vorgaben zu Art und Umfang der Berücksichtigung
 - a) des Vortrags aus zulässigen Einsprüchen und
 - b) von Erkenntnissen aus der Anhörung von Fachausschüssen oder eingegangenen Stellungnahmen;
2. die Veröffentlichung von mit der Entscheidung verbundenen Unterlagen und Informationen, insbesondere von Antragsänderungen und Einzigen Dokumenten, im Bundesanzeiger;
3. der Ausschluss eines Vorverfahrens;
4. die Möglichkeit der Zurückweisung von Rechtsbehelfen, soweit sie auf Gründe gestützt werden, die die den Rechtsbehelf führende Person in einem Einspruchsverfahren hätte geltend machen können;
5. das Verfahren im Falle einer Aufforderung der Europäischen Union, zusätzliche Informationen zu übermitteln oder den Antrag zu ändern, und im Falle einer Zurückverweisung des Antrags durch die Europäische Union in die nationale Phase, insbesondere die Wiedereröffnung des Antragsverfahrens in der nationalen Phase;
6. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung eines Übergangszeitraums in Bezug auf die Einhaltung der Produktspezifikation einschließlich dessen Verlängerung;
7. ergänzende Bestimmungen zu den Voraussetzungen und dem Verfahren für die Gewährung eines übergangsweisen nationalen Schutzes während der nationalen Phase und der Unionsphase.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens im Falle eines Einspruchs auf Unionsebene gegen den Eintragungsantrag zu regeln, soweit dies zur Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere des Artikels 17 Absatz 4 bis 7 und des Artikels 61 Absatz 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist. Insbesondere können in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 die Durchführung des Konsultationsverfahrens, das Verfahren der Änderung des Eintragungsantrages sowie die Veröffentlichung des geänderten Eintragungsantrages und ein darauf bezogenes Einspruchsverfahren geregelt werden.

§ 13

Nationale Phase des Antrags auf Änderung einer Produktspezifikation; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten über Anträge auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer g.U., einer g.g.A. oder einer geografischen Angaben für Erzeugnisse des Spirituosenbereichs sowie Anträge auf Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation einer g.t.S. zu regeln, jeweils soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere der Artikel 24 und 66 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist. Für eine Rechtsverordnung nach Satz 1 gelten folgende Vorschriften entsprechend:

1. § 10 Absatz 2,
2. § 10 Absatz 3,
3. § 11 Absatz 2 und 3 sowie
4. § 12 Absatz 2 und 3.

§ 14

Standardänderung einer Produktspezifikation; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten über die Genehmigung der Standardänderung einer Produktspezifikation einschließlich der vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist. Für eine Rechtsverordnung nach Satz 1 gelten folgende Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend, dass eine abschließende Genehmigung auf nationaler Ebene erfolgt:

1. § 10 Absatz 2,
2. § 10 Absatz 3,
3. § 11 Absatz 2 und 3 sowie
4. § 12 Absatz 2 und 3.

§ 15

Löschung einer Schutzbezeichnung; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Löschung der Eintragung einer Schutzbezeichnung zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere der Artikel 25 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere ein Anhörungsverfahren im Falle von Konsultationsverfahren der Europäischen Union geregelt werden.

(2) Für eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften entsprechend:

1. § 10 Absatz 2,
2. § 10 Absatz 3,
3. § 11 Absatz 2 und 3 sowie
4. § 12 Absatz 2 und 3.

§ 16

Einspruch und Mitteilung von Bemerkungen bezüglich Anträgen aus anderen Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten; mitgliedstaatenübergreifender Antrag oder Einspruch; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Unionsrecht konkretisierende oder ergänzende Bestimmungen über Einsprüche und Mitteilungen von Bemerkungen bezüglich Anträgen aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten zu treffen, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere des Artikels 17 Absatz 1, des Artikels 18 Absatz 1 und des Artikels 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere Folgendes bestimmt werden:

1. das Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene, insbesondere
 - a) Form- und Fristvorgaben für die Einlegung des Einspruchs,
 - b) die Erörterung eingelegerter Einsprüche mit der einspruchsführenden Person und die Anregung von Anpassungen des Einspruchs,
 - c) die Einholung von Stellungnahmen bei den in § 11 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe d genannten Stellen und die Befassung eines nach § 11 Absatz 3 Nummer 6 eingerichteten Fachausschusses,
 - d) die Verfahrensvorgaben bezüglich der Entscheidung über den Einspruch;
2. Verfahrensvorgaben zur Behandlung von durch Landes- oder Bundesstellen vorgebrachte Anregungen, die die Einlegung von Einsprüchen betreffen;
3. die Beteiligung an einem Konsultationsverfahren zwischen antragstellender und einspruchsführender Person;
4. das Verfahren bezüglich Anregungen, eine Mitteilung von Bemerkungen abzugeben, und die Bestimmung des Kreises derjenigen, die eine solche Anregung abgeben dürfen.

(3) In Rechtsverordnungen nach den §§ 10 bis 16 Absatz 1 kann auch der Fall eines Antrags oder Einspruchs, der ein die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland überschreitendes geografisches Gebiet betrifft, geregelt werden.

A b s c h n i t t 3

V o r g a b e n i m Z u s a m m e n h a n g m i t S c h u t z b e z e i c h n u n g e n

§ 17

Verbot der Zuwiderhandlung gegen Schutzvorschriften

Niemand darf

1. eine Handlung vornehmen, die gegen eine Bestimmung zum Schutz einer Schutzbezeichnung, insbesondere gegen Artikel 20 Absatz 5, gegen Artikel 26 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, 4 oder 7, gegen Artikel 37 Absatz 1, 3, 5, 7, 8 oder 10, gegen Artikel 68 Absatz 1, 2 oder 3 oder gegen Artikel 70 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 verstößt, oder
2. ein Erzeugnis oder sonstiges Produkt in den Verkehr bringen, dessen Kennzeichnung dem Agrargeoschutzrecht widerspricht.

§ 18

Weitere Schutzvorschriften; Verordnungsermächtigung

(1) Wer in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht in der Kennzeichnung eines Erzeugnisses, das die Anforderungen einer Produktspezifikation erfüllt, nicht die betreffende Schutzbezeichnung verwendet, hat bei der Vermarktung des Erzeugnisses anzugeben, dass eine Herstellungskontrolle die Einhaltung der Produktspezifikation ergeben hat. Die Angabe hat so zu erfolgen, dass auf der jeweils nächsten Vermarktungsstufe, insbesondere im Rahmen einer Marktkontrolle, der Nachweis über die erfolgte Herstellungskontrolle geführt werden kann. Zum Nachweis kann insbesondere die Konformitätsbescheinigung nach § 20 Absatz 8 dienen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für die Vermarktung gegenüber dem Endverbraucher.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere Einzelheiten zum Schutz von Schutzbezeichnungen zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Konkretisierungen zu Absatz 1 sowie Vorschriften über die Pflicht zur Verwendung der Kennzeichnung von vorverpackten oder nicht vorverpackten Erzeugnissen und über die Berechtigung zum Verwenden von Schutzbezeichnungen erlassen werden.

A b s c h n i t t 4

A m t l i c h e K o n t r o l l e n

§ 19

Allgemeine Bestimmungen; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Unionsrecht konkretisierende oder ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der amtlichen Kontrollen im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 und des Artikels 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 sowie des Artikels 116a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu treffen, soweit dies zur Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich ist. Dies schließt den Bereich des Internets ein. Insbesondere können Regelungen zu Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen sowie zur Auswahl der zu Kontrollierenden getroffen werden. Satz 1 gilt vorbehaltlich der in den §§ 20 bis 24 enthaltenen besonderen Ermächtigungen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass das Bundesministerium, das Bundesamt oder die Bundesanstalt für alle oder einzelne Erzeugnisbereiche

1. nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und d der Verordnung (EU) 2017/625 die Europäische Kommission informiert,
2. nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 die betreffenden Informationen veröffentlicht und
3. unbeschadet der grundgesetzlichen Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse des Bundes und der Länder zentrale Behörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625, auch in Verbindung mit Artikel 116a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, für einen oder mehrere Erzeugnisbereiche ist.

(3) Macht das Bundesministerium von der Ermächtigung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Gebrauch, übermitteln die Länder für ihr Hoheitsgebiet der zuständigen Stelle des Bundes die jeweils erforderlichen Informationen und teilen im Falle des Absatzes 2 Nummer 1 in angemessenen zeitlichen Abständen Änderungen mit, die sich auf Informationen nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a und d der Verordnung (EU) 2017/625 beziehen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 können Art und Weise der Übermittlung, insbesondere Zeitpunkte und Datenformate, festgelegt werden.

§ 20

Amtliche Herstellungskontrolle; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten über die Vornahme, Entgegennahme und Verarbeitung vorgeschriebener Mitteilungen im Zusammenhang mit der amtlichen Herstellungskontrolle gegenüber den Herstellungskontrollstellen zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich ist.

(2) Insbesondere können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Verfahren, Inhalt, Form, Frist und örtliche Zuständigkeit bezüglich Mitteilungen von Wirtschaftsbeteiligten, die an Tätigkeiten teilnehmen möchten, die unter die Produktspezifikation einer Schutzbezeichnung fallen, einschließlich der Angaben, um welche Schutzbezeichnung es sich handelt und ob es sich um einen Erzeuger oder sonstigen Wirtschaftsbeteiligten handelt, sowie der Verfahrensweise bei Änderungen der mitgeteilten Angaben bestimmt werden.

(3) Wird eine Tätigkeit nach Absatz 2 nicht im Ursprungsland des Erzeugnisses, das unter die Schutzbezeichnung fällt, vorgenommen, hat die Übermittlung der Mitteilung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Tätigkeit kontrolliert werden kann, bevor das Erzeugnis erstmals in den Verkehr gebracht wird.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten über die Erstellung, Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Listen, die das Agrargeoschutzrecht im Zusammenhang mit der Herstellungskontrolle vorsieht, sowie über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung der für die jeweilige Liste erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich ist. Die Listen dürfen insbesondere Einträge zu den Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Absatzes 2 sowie zu den Herstellungskontrollstellen enthalten.

(5) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 kann auch das Bundesamt oder die Bundesanstalt für die Erstellung, Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung der Liste der Herstellungskontrollstellen für zuständig bestimmt werden. In diesem Fall übermitteln die Länder für ihr Hoheitsgebiet der für zuständig bestimmten Stelle des Bundes die jeweils erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und teilen in angemessenen zeitlichen Abständen Änderungen mit. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere Zeitpunkte und Datenformate, geregelt werden.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende Bestimmungen zur Akkreditierung im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 und zum Verfahren der Akkreditierung zu erlassen, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich und mit dem allgemeinen Akkreditierungsrecht der Europäischen Union vereinbar ist. Insbesondere kann Folgendes geregelt werden:

1. die Überleitung von Akkreditierungen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1143;
2. die Möglichkeit, einen Akkreditierungsbescheid mit Befristungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten zu versehen;
3. Anforderungen an den Verzicht auf die Anhörung im Rahmen überraschender Kontrollen.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die ganze oder teilweise Übertragung der amtlichen Herstellungskontrolle auf nichtstaatliche Stellen oder natürliche Personen im Wege der Beleihung;
2. die Mitwirkung oder anderweitige Beteiligung von nichtstaatlichen Stellen oder natürlichen Personen an der Durchführung von amtlichen Herstellungskontrollen;
3. die Voraussetzungen für eine Übertragung nach Nummer 1 und für eine Beteiligung nach Nummer 2;
4. die im Fall einer Übertragung nach Nummer 1 und einer Beteiligung nach Nummer 2

- a) von den nichtstaatlichen Stellen und natürlichen Personen zu erfüllenden Antrags- und Mitteilungspflichten sowie
- b) erforderlichen Verfahrens- und Überwachungsbestimmungen.

(8) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 festzulegen, ob die Feststellung der Einhaltung der Produktspezifikation (Konformitätsbescheinigung) entweder in Form der Ausstellung einer physischen oder digitalen Bescheinigung, jeweils auch als beglaubigte Kopie, oder in Form der Aufnahme in eine Liste, in der der betreffende Wirtschaftsbeteiligte enthalten ist, erfolgt. Bei der Festlegung kann nach Erzeugnisbereichen unterschieden werden. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner Folgendes geregelt werden:

1. konkretisierende oder ergänzende Einzelheiten zur Konformitätsbescheinigung, insbesondere auch die Pflicht zur Vernichtung einer Bescheinigung oder eines Listenauszuges im Falle der fehlenden Einhaltung der Produktspezifikation;
2. die Veröffentlichung der in der Konformitätsbescheinigung enthaltenen Angaben und die Verbindung dieser Veröffentlichung mit den veröffentlichten Listen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, wobei die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten sind.

(9) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung anstelle der Form, die auf der Grundlage des Absatzes 8 Satz 1 und 2 festgelegt worden ist, die nach Absatz 8 Satz 1 und 2 alternativ festlegbare Form vorzusehen. Landesrechtliche Regelungen nach Satz 1 gehen vorhandenen bundesrechtlichen Regelungen vor und gelten nur für die in die Zuständigkeit des betreffenden Landes fallenden Wirtschaftsbeteiligten.

§ 21

Bündlerkontrolle; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Bündlerkontrolle im Sinne des Absatzes 2 vorzusehen, um im Falle einer Klein- oder Kleinstherzeugung zur Verringerung der mit der amtlichen Herstellungskontrolle verbundenen Kosten für die Wirtschaftsbeteiligten oder Herstellungskontrollstellen beizutragen.

(2) Eine Bündlerkontrolle liegt vor, wenn die amtlichen Herstellungskontrollen die Eigenkontrollsysteme von Wirtschaftsbeteiligten einbeziehen. Die Durchführung des Eigenkontrollsystems obliegt dabei als Bündler einem von den Wirtschaftsbeteiligten gebildeten Zusammenschluss oder einer mit der Durchführung von den Wirtschaftsbeteiligten beauftragten Person. Die Bündlerkontrolle bezieht sich stets auf eine bestimmte Produktspezifikation.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. Anforderungen an die Organisation und Durchführung des Eigenkontrollsystems;
2. auf Anforderungen nach Nummer 1 bezogene Nachweispflichten des Bündlers gegenüber den Herstellungskontrollstellen;
3. Einzelheiten der Einbeziehung des Eigenkontrollsystems in die amtliche Herstellungskontrolle;
4. das Erfordernis der Zulassung einer Bündlerkontrolle durch die Herstellungskontrollstelle sowie die Voraussetzungen der Zulassung einschließlich des ganzen oder teilweisen Entzugs oder Ruhens der Zulassung im Falle eines Verstoßes gegen die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Bündlerkontrolle.

§ 22

Amtliche Marktkontrolle; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Art und Weise der amtlichen Marktkontrolle, einschließlich ihrer Häufigkeit, zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere der Artikel 42 und 43 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist.

§ 23

Zollamtliche Überwachung; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Bestimmungen zu erlassen, die die Prüfung der Einhaltung des Agrargeoschutzrechts im Rahmen der zollamtlichen Überwachung betreffen. Dabei können insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die Kontrolle von dem Agrargeoschutz unterfallenden Erzeugnissen, die innerhalb der Europäischen Union verbracht oder in diese eingeführt oder aus dieser ausgeführt werden, geregelt werden.

(2) Für den Bereich des Agrargeoschutzes sind auf Anträge nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 und auf Beschlagnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung sowie der Einfuhr und der Ausfuhr die §§ 150 und 151 des Markengesetzes anzuwenden.

§ 24

Mitgliedstaatenübergreifende Kontrolle

Erstreckt sich das geografische Gebiet einer g.U., einer g.g.A. oder einer geografischen Angabe für Erzeugnisse des Spirituosenbereichs auf das Gebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten, kann in Rechtsverordnungen nach den §§ 19 bis 23 auch die Art und Weise einer mitgliedstaatenübergreifenden Kontrolle geregelt werden.

Teil 3

Regelungen im Bereich der fakultativen Qualitätsangaben

§ 25

Erlass von Durchführungsbestimmungen; Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates konkretisierende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen, die zur Durchführung des Unionsrechts zu fakultativen Qualitätsangaben, insbesondere des Artikels 83 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich sind.

§ 26

Verbot der Zuwiderhandlung gegen Schutzvorschriften

Niemand darf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. eine Handlung vornehmen, die gegen eine Bestimmung zum Schutz einer fakultativen Qualitätsangabe, insbesondere gegen Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143, verstößt,
2. ein Erzeugnis oder sonstiges Produkt in Verkehr bringen, dessen Kennzeichnung Artikel 82 Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 widerspricht,
3. eine fakultative Qualitätsangabe widerrechtlich nutzen oder nachahmen oder
4. eine Praktik anwenden, die geeignet ist, Unternehmen oder Endverbraucher in Bezug auf eine fakultative Qualitätsangabe in die Irre zu führen.

§ 27

Amtliche Kontrolle; Verordnungsermächtigung

(1) Die nach Artikel 83 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 erforderlichen Kontrollen erfolgen als Bestandteil der amtlichen Kontrolle derjenigen Lebensmittel, die mit einer fakultativen Qualitätsangabe gekennzeichnet sind. Die Kontrollvorschriften für diese Lebensmittel finden auf fakultative Qualitätsangaben entsprechende Anwendung.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu Verfahren und Häufigkeit der Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen, soweit die Vorschriften nach Absatz 1 Satz 2 nicht ausreichend sind, um die Einhaltung der Bestimmungen zu fakultativen Qualitätsangaben zu kontrollieren.

Teil 4

Überwachung und Durchsetzung; Übermittlung und Veröffentlichung von Daten; Berichtspflichten; Amtshilfe; Datenverarbeitung; Verhältnis zu anderweitigem Produktrecht; Gebühren und Auslagen

§ 28

Behördliche Anordnungen und Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung; Verordnungsermächtigung

(1) Behördliche Anordnungen und Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung des Agrargeoschutzrechts werden auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Bestimmungen des Agrargeoschutzrechts getroffen.

(2) Soweit ein Erzeugnis nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 oder des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches fällt, finden die dort enthaltenen Befugnisse für behördliche Anordnungen und Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung des Agrargeoschutzrechts im Bereich des Teils 2 Abschnitt 4, insbesondere Artikel 137 Absatz 2 und 3 und Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie § 39 Absatz 2, 4, 7 und 7a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, hinsichtlich dieses Erzeugnisses entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt vorbehaltlich spezieller Regelungen für Erzeugnisse im Weinrecht.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 können die zuständigen Stellen Anordnungen und Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung des Agrargeoschutzrechts treffen, die darauf gerichtet sind, das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Agrargeoschutzrecht festzustellen, einen festgestellten Verstoß zu beseitigen und einen künftigen Verstoß zu verhüten. Darunter fällt insbesondere auch Folgendes:

1. eine nach Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 erforderliche Sperrung des Zugangs zu einem Domainnamen und

2. ein nach Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 erforderliches Vorgehen gegen einen rechtswidrigen Inhalt.

(4) Behördliche Anordnungen und Maßnahmen nach Absatz 3 können von den zuständigen Stellen auch zur Überwachung und Durchsetzung des Agrargeoschutzrechts im Bereich des Teils 2 Abschnitt 1 und 2 getroffen werden.

(5) Auf die Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen zu fakultativen Qualitätsangaben finden diejenigen Befugnisse für behördliche Anordnungen und Maßnahmen Anwendung, die für dasjenige Lebensmittel gelten, das mit einer fakultativen Qualitätsangabe gekennzeichnet ist.

(6) Soweit nach den Absätzen 1 bis 5 die gemäß dem Agrargeoschutzrecht oder den Bestimmungen zu fakultativen Qualitätsangaben erforderliche behördliche Überwachung und Durchsetzung nicht gewährleistet ist, wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die notwendigen ergänzenden Vorschriften zu erlassen. Dabei kann Folgendes geregelt werden:

1. die Befugnis zu spezifischen Anordnungen und Maßnahmen zur Überwachung oder Durchsetzung, soweit diese Befugnis zwingend notwendig ist, um die unionsrechtlich gebotene Einhaltung des Agrargeoschutzrechts sicherzustellen;
2. der Erwerb von Erzeugnissen, ohne sich als Überwachungsbehörde zu erkennen zu geben;
3. Mitteilungs-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und sonstige Unterstützungspflichten;
4. die Verpflichtung zur Duldung des Betretens und der Besichtigung von Geschäftsräumen, Betriebsstätten und Transportmitteln, auch an öffentlichen Orten wie insbesondere Märkten, Plätzen und öffentlichen Straßen, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten, bei Gefahr im Verzug auch durch Angehörige der Polizei;
5. Vornahme von Stichproben gegen Empfangsbescheinigung;
6. Einsichtnahme, Prüfung und Vervielfältigung von Geschäftsunterlagen.

(7) Bei einem Erwerb nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 unterrichtet die Kontrollbehörde den Verkäufer nach Erhalt der Ware hierüber. Sie kann vom Verkäufer die Erstattung des Kaufpreises sowie die Versandkosten verlangen, sofern dadurch nicht eine unbillige Härte eintreten würde. Im Falle von Stichproben nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 5 ist im Einzelfall eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, sofern anderenfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

§ 29

Privatrechtliche Ansprüche bei Verstößen

(1) Auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung kann in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr eine Handlung vornimmt, die gegen eine der folgenden Bestimmungen verstößt:

1. Artikel 26 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 4, Artikel 27 Absatz 1 und 2, Artikel 37 Absatz 1, 3, 5 und 7 bis 10, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 68 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 3, Artikel 70 Absatz 1 und 2 oder Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143;
2. Artikel 103 oder 106a Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
3. eine Bestimmung in Rechtsakten der Europäischen Kommission, die eine in den Nummern 1 oder 2 genannte Bestimmung konkretisiert, ergänzt oder durchführt;
4. eine sonstige Bestimmung des Agrargeoschutzrechts, die den Schutz des geschäftlichen Verkehrs bezweckt.

Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 stehen folgenden Personen, Personenvereinigungen und Behörden zu, soweit ihre Interessen durch die Handlung beeinträchtigt werden oder eine solche Beeinträchtigung erstmalig droht:

1. allgemeinen und anerkannten Erzeugervereinigungen;
2. Zusammenschlüssen von Erzeugervereinigungen;
3. Einzelerzeugern nach § 8 Absatz 1 Satz 1;
4. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 betrauten Behörden;
5. anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und anerkannten Branchenverbänden im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, wenn ihre Zielsetzung auch den Schutz gegen einen Verstoß im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 umfasst;
6. Erzeugern eines Erzeugnisses, das unter eine Schutzbezeichnung oder eine fakultative Qualitätsangabe fällt.

(3) Wer eine Zuwiderhandlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist demjenigen, der die Schutzbezeichnung berechtigt nutzt, zum Ersatz des diesem durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn berücksichtigt werden, der durch die Verletzung des Rechts erzielt wurde. Anspruchsberechtigte nach Absatz 2 Nummer 1 und 5 können die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 mit Zustimmung der nach Absatz 2 Nummer 6 berechtigten Erzeuger in deren Namen geltend machen.

(4) § 14 Absatz 7, § 14a Absatz 2 und die §§ 18 bis 19d des Markengesetzes gelten entsprechend.

(5) Auf die Verjährung der Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat die verpflichtete Person durch die Verletzung auf Kosten der berechtigten Person etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(6) Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

§ 30

Übermittlung und Veröffentlichung von Daten

(1) Die zuständigen Stellen können Daten einschließlich personenbezogener Daten, die sie im Rahmen der Durchführung des Agrargeoschutzrechts erhoben haben, den folgenden Stellen übermitteln, soweit dies zur Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich ist:

1. den zuständigen öffentlichen Stellen der Länder,
2. den zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes,
3. den zuständigen öffentlichen Stellen in anderen Mitgliedstaaten,
4. den zuständigen Organen der Europäischen Union und
5. den zuständigen öffentlichen Stellen in Drittstaaten nach Maßgabe des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679.

Die in Satz 1 genannten Stellen sind jeweils befugt, die ihnen nach Satz 1 übermittelten Daten zu dem in Satz 1 genannten Zweck zu verarbeiten.

(2) Die zuständigen Stellen dürfen, soweit dies zur Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich ist, im Zusammenhang mit rechtswidrigen Online-Inhalten im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 Daten einschließlich personenbezogener Daten von der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Sinne des § 14 des Digitale-Dienste-Gesetzes verarbeiten. Die Bundesnetzagentur übermittelt die nach Satz 1 erforderlichen Daten an die zuständigen Stellen.

(3) Zur Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf rechtswidrige Online-Inhalte im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 übermitteln die zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse rechtswidrige Online-Inhalte einschließlich personenbezogener Daten an die Bundesnetzagentur, soweit diese in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Sinne des § 14

des Digitale-Dienste-Gesetzes tätig wird. Die Bundesnetzagentur darf die ihr nach Satz 1 übermittelten Daten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zu den genannten Zwecken erheben und weiterverarbeiten.

(4) Nichtpersonenbezogene Daten dürfen durch die zuständigen Stellen zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken veröffentlicht werden. Dabei sind die Anforderungen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie eines funktionierenden Wettbewerbs einzuhalten.

§ 31

Mitteilungen zur Erfüllung von Berichtspflichten; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass die zuständigen Landesstellen zur Erfüllung von Berichtspflichten, die nach dem Agrargeoschutzrecht gegenüber der Europäischen Union bestehen, die erforderlichen Daten der Bundesanstalt, dem Bundesamt, dem Markenamt oder anderen Stellen der Bundesverwaltung übermitteln. Dabei können einheitliche Datenformate und Übermittlungszeitpunkte festgelegt werden.

(2) Soweit zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Absatz 1 Mitteilungen der Wirtschaftsbeteiligten erforderlich sind, wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. den Adressaten der Mitteilungspflicht;
2. Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilung;
3. das Verfahren der Mitteilung.

§ 32

Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und gegenüber Drittstaaten

(1) Im Rahmen der Amtshilfe, die nach dem Agrargeoschutzrecht den zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten und in Drittstaaten zu leisten ist, übermitteln die zuständigen Stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen, führen geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durch und beteiligen sich an Untersuchungen, die in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten eingeleitet wurden. Die Durchführung der in Satz 1 genannten Amtshilfehandlungen erfolgt auf der Grundlage derjenigen Bestimmungen, die dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für amtliche Kontrollen sowie für Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung vorsehen.

(2) Die zuständigen Stellen können den zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten und in Drittstaaten personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies im Rahmen der in Absatz 1 genannten Amtshilfe für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts im jeweiligen Mitgliedstaat oder Drittstaat erforderlich ist. Dies schließt die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen innerstaatlichen Stellen ein, soweit diese an der Vornahme der Amtshilfe beteiligt und zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt sind. Die nach Satz 1 zuständigen Stellen teilen bei der Übermittlung der Daten den zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates oder des Drittstaates den Zweck der Datenübermittlung und den vorgesehenen Lösungszeitpunkt mit.

§ 33

Abruf, Verarbeitung und Löschung von Daten

(1) Sieht eine Vorschrift des Agrargeoschutzrechts vor, dass eine behördliche Mitteilung zu machen ist oder gemacht werden kann, so kann diese Mitteilung auch dadurch erfolgen, dass dem Empfänger der Mitteilung die Möglichkeit eines digitalen Abrufs eröffnet wird.

(2) In Ergänzung zu Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 dürfen auch personenbezogene Daten, die im Rahmen des Teils 2 Abschnitt 1 dieses Gesetzes erhoben werden, durch die für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorschriften zuständigen Stellen verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung dieser Vorschriften erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Herstellungs- und Marktkontrolle sowie der zollamtlichen Überwachung erhoben wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erhoben wurden, zu löschen. Soweit die Daten für Zwecke des Agrargeoschutzrechts weiter benötigt werden, kann die Frist um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen, ihre Kenntnis für Zwecke des Agrargeoschutzrechts nicht mehr erforderlich oder die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

(4) Jede öffentliche Stelle kann den für die Kontrolle des Agrargeoschutzrechts zuständigen Stellen von Amts wegen Hinweise auf Handlungen, die gegen das Agrargeoschutzrecht verstoßen, mitteilen und die zugehörigen personenbezogenen Daten übermitteln.

(5) Die für die Kontrolle des Agrargeoschutzrechts zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten für die Einleitung und Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 40 zuständigen Stellen übermitteln.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten Daten dürfen von den zuständigen Stellen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zu den in den Absätzen 4 und 5 jeweils genannten Zwecken verarbeitet werden.

§ 34

Verhältnis des Agrargeoschutzrechts zu anderweitigem Produktrecht

(1) Soweit das Agrargeoschutzrecht keine besonderen Regelungen enthält, bleibt für Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes geltendes anderweitiges Produktrecht, insbesondere Bestimmungen über die Herstellung, die Zusammensetzung, die Kennzeichnung, das Verbot irreführender Informationen, die Kontrolle sowie die Durchsetzung, unberührt.

(2) Weicht eine Produktspezifikation, die Bestandteil eines Antrags ist, der im Zusammenhang mit einer Schutzbezeichnung bei der Bundesanstalt gestellt wird, von deutschem anderweitigen zwingenden Produktrecht ab, darf eine positive Entscheidung über den Antrag nur ergehen, nachdem die Produktspezifikation mit dem anderweitigen deutschen Produktrecht in Einklang gebracht worden ist.

§ 35

Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit es das Unionsrecht gestattet, können für amtliche Tätigkeiten der zuständigen Landesstellen im Bereich des Agrargeoschutzes Gebühren und Auslagen erhoben werden, um die Kosten für die Tätigkeiten ganz oder teilweise abzudecken. Dies betrifft insbesondere Anträge im Bereich des Teils 2 Abschnitt 1 sowie Kontrollen im Bereich des Teils 2 Abschnitt 4. Die kostenpflichtigen Tatbestände sowie die konkrete Höhe der Gebühren und Auslagen werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) Gebühren und Auslagen von Stellen des Bundes im Bereich des Agrargeoschutzes richten sich nach dem Bundesgebührengesetz.

(3) Durch Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes kann für den Bereich der Bundesverwaltung der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühr abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes geregelt werden.

Teil 5

Genfer Akte; vergleichbare Schutzbezeichnungen

§ 36

Verfahren im Rahmen der Genfer Akte; Verordnungsermächtigung

(1) Im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1753 ist die Bundesanstalt, sofern ein Erzeugnis im Sinne dieses Gesetzes betroffen ist, zuständig für:

1. Anträge auf Eintragungersuchen nach Artikel 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2a;
2. Löschungsanträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b;
3. Einsprüche nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1;
4. Rücknahmeanträge nach Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 Variante 2;
5. Ungültigerklärungen nach Artikel 9 Absatz 1 Variante 2.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 umfasst auch Verfahren betreffend die Regel 15 (Änderungen) und die Regel 16 (Schutzverzicht) der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 2. Oktober 2018 zum Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln, insbesondere die Einholung von Stellungnahmen bei den in § 11 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe d genannten Stellen und die Befassung eines nach § 11 Absatz 3 Nummer 6 eingerichteten Fachausschusses.

§ 37

Auf vergleichbare Schutzbezeichnungen anwendbare Bestimmungen; Verordnungsermächtigung

(1) Auf vergleichbare Schutzbezeichnungen sind die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Absatz 2 bis 4, des Teils 2 Abschnitt 3, der §§ 19, 22, 23, 28 Absatz 1 bis 3, 6 und 7 sowie der §§ 29 bis 33 und 35 entsprechend anzuwenden. Soweit nach der jeweils zu Grunde liegenden internationalen Übereinkunft nicht bestimmt ist, gegen welche Handlungen sich der Schutz der vergleichbaren Schutzbezeichnung richtet, ist Artikel 26 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 entsprechend anzuwenden.

(2) Rechtsverordnungen nach § 10 und den §§ 13 bis 15 können hinsichtlich der dort genannten Gegenstände auch für vergleichbare Schutzbezeichnungen erlassen werden.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Abweichungen oder Ergänzungen zu den in Absatz 1 genannten Bestimmungen zu regeln, soweit dies im Hinblick auf die Besonderheiten vergleichbarer Schutzbezeichnungen erforderlich oder zweckmäßig ist.

Teil 6

Verfahren vor Gericht

§ 38

Kennzeichenstreitsachen

Alle Klagen, durch die ein Anspruch aus § 29 dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gelten als Verfahren in Kennzeichenstreitsachen im Sinne des Teils 8 des Markengesetzes.

§ 39

Beziehung eines Patentanwalts

(1) In Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, die Schutzrechte betreffen, die sich aus Schutzbezeichnungen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder 5 ableiten, können sich die Beteiligten durch einen Patentanwalt vertreten lassen. Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann in Verfahren nach Satz 1 auch ein Patentanwalt beigeordnet werden.

(2) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts nach Absatz 1 entstehen, sind die Gebühren nach § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

Teil 7

Bußgeld- und Einziehungsvorschriften

§ 40

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 5 Absatz 4 Nummer 5, 7 oder 13, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1,
 - b) § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 9 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4,
 - c) § 10 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 13 Satz 2 Nummer 1, § 14 Satz 2 Nummer 1 oder § 15 Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Absatz 2,
 - d) § 18 Absatz 2 Satz 2 oder § 21 Absatz 3 Nummer 1 oder
 - e) § 21 Absatz 3 Nummer 2, § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 bis 6 oder § 31 Absatz 2oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. entgegen § 5 Absatz 5 sich als anerkannte Erzeugervereinigung bezeichnet,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 sich als Erzeugervereinigung bezeichnet,

4. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 1, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 116a Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der Fassung vom 11. April 2024 eine Mitteilung nicht oder nicht vor Aufnahme einer dort genannten Tätigkeit macht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/1143 in der Fassung vom 11. April 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig im geschäftlichen Verkehr

1. als Erzeuger oder Wirtschaftsbeteiligter entgegen Artikel 20 Absatz 5 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 oder 4, eine geografische Angabe für ein dort genanntes Erzeugnis verwendet,
3. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 oder 4, oder entgegen Artikel 68 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 3, sich eine geografische Angabe oder eine garantiert traditionelle Spezialität aneignet oder sie nachahmt,
4. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 oder 4, eine dort genannte Angabe macht oder ein Behältnis für ein Erzeugnis verwendet,
5. entgegen Artikel 35 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe als Recht anerkannt wird,
6. entgegen Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 eine Angabe, eine Abkürzung oder ein Zeichen verwendet,
7. entgegen Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 ein Erzeugnis oder eine Spirituose vermarktet,
8. als Erzeuger oder Wirtschaftsbeteiligter entgegen Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2, eine Bezeichnung nicht richtig vornimmt,
9. als Wirtschaftsbeteiligter entgegen Artikel 37 Absatz 10 zweiter Halbsatz ein Zeichen nicht oder nicht vollständig verwendet,
10. entgegen Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 72 Absatz 4 Unterabsatz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht vor Aufnahme einer dort genannten Tätigkeit vornimmt,
11. entgegen Artikel 39 Absatz 2 oder Artikel 72 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass ein Erzeugnis mit einer dort genannten Angabe oder Produktspezifikation übereinstimmt,
12. entgegen Artikel 39 Absatz 5 Satz 2 der zuständigen Behörde eine Wirtschaftstätigkeit nicht oder nicht vor Aufnahme dieser zur Kenntnis bringt,
13. entgegen Artikel 45 Absatz 3 oder Artikel 77 Absatz 3 eine dort genannte Bescheinigung oder Liste anzeigt, verwendet oder zeigt,
14. entgegen Artikel 70 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 eine Angabe, eine Abkürzung oder ein Zeichen verwendet,
15. entgegen Artikel 70 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 ein Erzeugnis vermarktet oder
16. entgegen Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 Satz 3 eine dort genannte fakultative Qualitätsangabe verwendet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Angabe, eine Abkürzung oder ein Zeichen nach Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 in der Fassung vom 11. April 2024 verwendet, wenn die Verwendung geeignet ist, den Verbraucher irrezuführen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 1

1. Buchstabe a, b, c oder e oder
2. Buchstabe d

genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 7 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 3 Nummer 2, 3, 4, 6, 7 oder 15 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 3 und 5, des Absatzes 3 Nummer 5, 8, 9, 13, 14 und 16, des Absatzes 4 und des Absatzes 5 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 geahndet werden können.

§ 41

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 Absatz 1 oder 3 bis 5 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 42

Übertragung der Verordnungsermächtigung durch die Landesregierung

Soweit in diesem Gesetz die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden oder eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung auf die Landesregierungen weiter übertragen wird, können die Landesregierungen die jeweilige Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden sowie im Falle des § 20 Absatz 7 auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 43

Geändertes Unionsrecht; Rechtsverordnungen in besonderen Fällen; Verordnungsermächtigung

(1) Wird eine in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung des Bundes (innerstaatliche Vorschrift) genannte Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Union aufgehoben oder für nicht mehr anwendbar erklärt, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 40, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Nichtanwendung begangen worden sind, abweichend von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach den zum Zeitpunkt der Tat geltenden Bestimmungen geahndet.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. den Verweis in einer innerstaatlichen Vorschrift des Agrargeoschutzrechts auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt
 - a) der Europäischen Union zu ändern, soweit es zur Anpassung an eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist, oder
 - b) der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europäischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift anzupassen,
2. eine innerstaatliche Vorschrift des Agrargeoschutzrechts zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechenden unmittelbar anwendbaren Unionsrechts unanwendbar geworden ist, oder
3. den Wortlaut in einer innerstaatlichen Vorschrift des Agrargeoschutzrechts an eine Berichtigung des Unionsrechts anzupassen.
 - (3) Rechtsverordnungen des Bundes nach diesem Gesetz dürfen auch ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn
 1. ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung des Unionsrechts erforderlich ist und
 2. ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.
 - (4) Soweit es zur besseren Lesbarkeit erforderlich ist, wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes die Inhaltsübersicht, die Einzelvorschriften, deren Untergliederungen und die Anlagen mit neuen Ordnungszeichen zu versehen und die übrigen Gliederungseinheiten entsprechend anzupassen. Inhaltliche Änderungen dürfen dabei nicht vorgenommen werden.

§ 44

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den bundesrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die auf der Grundlage des Teils 2 Abschnitt 1 und 4 sowie der §§ 25, 27, 28, 31 und 37 getroffen wurden, kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden, soweit nicht in diesem Gesetz eine Abweichung ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Das Markengesetz, die Markenverordnung, das Weingesetz und das Lebensmittelspezialitätengesetz in ihrer bis zum 27. Juni 2024 jeweils geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, soweit nach den in Artikel 90 der Verordnung (EU) 2024/1143 enthaltenen Übergangsbestimmungen die folgenden Vorschriften weiterhin Anwendung finden:

1. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in der Fassung vom 2. Dezember 2021;
2. durch die Verordnung (EU) 2024/1143 aufgehobene oder geänderte Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(2) § 3 Absatz 1 ist erst ab dem 1. Dezember 2025 anzuwenden. Für Verfahren, die sich auf vor dem 1. Dezember 2025 beim Markenamt anhängige Anträge oder Einsprüche beziehen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder der Verordnung (EU) 2024/1143 fallen, verbleibt es abweichend von Satz 1 bei der Zuständigkeit des Markenamts. Im Falle von Einspruchsverfahren findet Satz 2 auch auf Verfahren Anwendung, die auf Anträge zurückgehen, die vor dem 1. Dezember 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die verbleibende Zuständigkeit des Markenamts schließt die Rechtsmittelverfahren nach § 133 des Markengesetzes in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die beim Bundespatentgericht oder Bundesgerichtshof anhängig sind oder werden, ein, soweit

sich die Rechtsmittelverfahren auf Antrags- oder Einspruchsverfahren beziehen, die nach Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, beim Markenamt verbleiben.

(3) Für Verfahren, die sich auf Anträge und Einsprüche im Sinne des Teils 2 Abschnitt 2 beziehen, die vor dem 1. Dezember 2025 beim Markenamt oder bei der Bundesanstalt anhängig sind, finden anstelle der Bestimmungen für solche Verfahren, die dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen enthalten, die einschlägigen Bestimmungen des Markengesetzes, des Patentkostengesetzes, des Weingesetzes, des LebensmittelSpezialitätengesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen in ihrer bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] jeweils geltenden Fassung Anwendung, bis das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist. Eingeschlossen sind Verfahren im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bis 4.

(4) § 36 Absatz 1 und 2 ist erst ab dem 1. Dezember 2025 anzuwenden. Für in § 36 Absatz 1 und 2 genannte Verfahren, die vor dem 1. Dezember 2025 begonnen haben, verbleibt es abweichend von Satz 1 bei der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Im Falle von Einspruchsverfahren findet Satz 2 auch auf Verfahren Anwendung, die auf internationale Eintragungen zurückgehen, die vor dem 1. Dezember 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Die verbleibende Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz schließt Rechtsmittelverfahren ein, die sich auf in Satz 1 oder 2 genannte Verfahren beziehen.

(5) Falls bis zum 1. Dezember 2025 keine Rechtsverordnung, die auf eine in Teil 2 Abschnitt 2 enthaltene Verordnungsermächtigung gestützt ist, in Kraft getreten ist, sind bis zum Inkrafttreten einer solchen Rechtsverordnung Anträge und Einsprüche im Sinne des Teils 2 Abschnitt 2, die ab dem 1. Dezember 2025 bei der Bundesanstalt anhängig werden, von der Bundesanstalt nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern nach den folgenden Bestimmungen in ihrer bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] jeweils geltenden Fassung zu bearbeiten:

1. im Agrarbereich: die einschlägigen Bestimmungen des Markengesetzes, der Markenverordnung und des Patentkostengesetzes;
2. im Weinbereich: die einschlägigen Bestimmungen des Weingesetzes und der Weinverordnung;
3. im g.t.S.-Bereich: die einschlägigen Bestimmungen des LebensmittelSpezialitätengesetzes und der LebensmittelSpezialitätenverordnung;
4. im Spirituosenbereich: in entsprechender Anwendung die einschlägigen Bestimmungen des Markengesetzes, der Markenverordnung und des Patentkostengesetzes.

Im Agrarbereich treten an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der DPMA-Verordnung in ihrer bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] jeweils geltenden Fassung die entsprechenden Bestimmungen des Weingesetzes und der Weinverordnung in ihrer bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] jeweils geltenden Fassung. Auf Verfahren im Sinne des § 36 Absatz 1 und 2 ist im Agrar-, Wein- und Spirituosenbereich Satz 1 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

(6) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung, die auf die Verordnungsermächtigung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 gestützt ist, findet § 2 Absatz 1 Nummer 13 im Weinbereich keine Anwendung.

(7) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung, die auf die Verordnungsermächtigung des § 28 Absatz 6 gestützt ist, finden auf Maßnahmen der Überwachung und Durchsetzung im Sinne des § 28 Absatz 6 Satz 2 Nummern 2 bis 6 die § 134 Absatz 2 bis 6 des Markengesetzes sowie § 4 Absatz 2 bis 5 des LebensmittelSpezialitätengesetzes in ihrer bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] jeweils geltenden Fassung Anwendung. Im Spirituosenbereich ist bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt § 134 Absatz 2 bis 6 des Markengesetzes entsprechend anwendbar.

(8) Die auf der Grundlage des § 22g Absatz 1 Satz 1 WeinG in seiner bis zum ... [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung bestehenden Anerkennungssysteme der Länder im Weinbereich gelten als Anerkennungssysteme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2. Für diese Anerkennungssysteme gilt die Ermächtigung des § 5 Absatz 1 als im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 übertragen. Die unionsrechtlichen Vorgaben für Anerkennungssysteme von Erzeugervereinigungen werden hierdurch nicht berührt.

(9) § 9 Absatz 1 bis 5 und 8 Satz 1 sowie Absatz 9 ist erst ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22c wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§22c (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu den §§ 22e bis 22g wird gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zweiten“ durch die Angabe „fünften“ ersetzt.
3. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
4. § 22b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 1a werden gestrichen.
 - bb) Die Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. einer Lage, einem Bereich oder einer kleineren geografischen Einheit, die oder der nach Absatz 1 Nummer 1 eingetragen ist, oder“.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Nummer 3 wird zu Nummer 2.
5. Die §§ 22c und 22e bis 22g werden gestrichen.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 22c Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
7. § 49 Satz 1 Nummer 3a wird gestrichen.
8. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. entgegen § 22b Absatz 2 eine geografische Bezeichnung benutzt,“.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „des Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1 Nummer 6a und“ eingefügt.
9. § 56 Absatz 16 und 19 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Absatz 1 Nummer 8 wird die Angabe „§ 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „und § 144 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 395 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§§ 143 bis 144“ durch die Angabe „§§ 143 und 144“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 67 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird die Angabe „haftet.“ durch die Angabe „haftet,“ ersetzt.
2. Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Patentanwälte in den in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Agrargeoschutz-Durchführungsgesetzes genannten Angelegenheiten.“

Artikel 5

Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Teil 2

Voraussetzungen; Inhalt und Schranken des Schutzes von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen; weitere Zeichen; Übertragung und Lizenz“.

- b) Nach der Angabe zu § 6 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 1a

Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen, amtliche Prüf- und Gewährzeichen, Kennzeichen, Siegel und Bezeichnungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen

§ 6a Verbot des Gebrauchs“.

- c) Die Angabe zu den §§ 99 und 100 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 99 Geografische Herkunftsangaben als Kollektivmarken
§ 100 Benutzung“.
- d) Die Angabe zu Teil 7 Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2

Schutz von geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411“.

- e) Vor der Angabe zu § 130 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 129a Geltungsbereich“.
- f) Die Angabe zu den §§ 131 und 132 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 131 Unionsphase
§ 132 Antrag auf Änderung der Produktspezifikation, Lösungsverfahren
§ 132a Internationale Registrierung“.
- g) Die Angabe zu § 134 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 134 Kontrolle
§ 134a Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Kontrollen
§ 134b Amtshilfe für Behörden anderer Mitgliedstaaten“.
- h) Die Angabe zu Teil 7 Abschnitt 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 3

Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte“.

- i) Die Angabe zu den §§ 137, 138 und 139 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 137 Schutzzumfang, Kontrolle und Durchsetzung

Abschnitt 4

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

- § 138 Sonstige Vorschriften für das Verfahren bei Anträgen und Einsprüchen nach der Verordnung (EU) 2023/2411
§ 139 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/2411; Verordnungsermächtigung“.
- j) Die Angabe zu den §§ 143a und 144 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 144 Strafbare Verletzung der Unionsmarke“.

k) Nach der Angabe zu § 145 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 145a Beseitigung von Kennzeichnungen und Vernichtung von Gegenständen im Bußgeldverfahren“.

2. Die Überschrift des Teils 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 2

Voraussetzungen; Inhalt und Schranken des Schutzes von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen; weitere Zeichen; Übertragung und Lizenz“.

3. In § 4 Nummer 3 wird die Angabe „Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft)“ durch die Angabe „Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 (BGBl. 1970 II S. 293, 391), die durch Beschluss vom 2. Oktober 1979 (BGBl. 1984 II S. 799) geändert worden ist (Pariser Verbandsübereinkunft)“ ersetzt.

4. Nach § 6 wird der folgende Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1 a

Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen, amtliche Prüf- und Gewährzeichen, Kennzeichen, Siegel und Bezeichnungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen

§ 6a

Verbot des Gebrauchs

Es ist verboten, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen widerrechtlich in identischer oder nachgeahmter Form folgende Zeichen nach Artikel 6^{ter} Absatz 1 Buchstabe a und b der Pariser Verbandsübereinkunft zu benutzen:

1. ein Wappen, eine Flagge oder ein anderes staatliches Hoheitszeichen,
2. ein amtliches Prüf- oder Gewährzeichen,
3. ein Kennzeichen, ein Siegel oder eine Bezeichnung einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „mit einer Marke“ durch die Angabe „mit der Marke“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 7 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21)“ gestrichen.

6. In § 14a Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 608/2013 in der Fassung vom 12. Juni 2013“ ersetzt.

7. § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. weil die Eintragung der Marke mit älterem Zeitrang an dem für den Zeitrang der Eintragung der Marke mit jüngerem Zeitrang maßgeblichen Tag wegen Verfalls oder wegen absoluter Schutzhindernisse hätte für verfallen oder für nichtig erklärt und gelöscht werden können (§ 51 Absatz 4),“
8. In § 26 Absatz 5 wird die Angabe „des Ablaufs der Widerspruchsfrist“ durch die Angabe „des Tages, ab dem kein Widerspruch mehr **gegen die Marke möglich** war,“ ersetzt.
9. In § 42 Absatz 3 wird die Angabe „demselben Inhaber gehören“ durch die Angabe „derselben Person als Inhaber oder Berechtigtem nach Absatz 1 zustehen“ ersetzt.
10. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Inhabers“ die Angabe „oder Berechtigten“ eingefügt.
11. § 53 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der neue Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „War gegen die Eintragung der Marke mit älterem Zeitrang am Anmelde- oder Prioritätstag der Marke mit jüngerem Zeitrang bereits seit mindestens fünf Jahren kein Widerspruch mehr möglich, so hat der Antragsteller auf Einrede des Antragsgegners ferner nachzuweisen, dass die Eintragung der Marke mit älterem Zeitrang an diesem Tag nicht nach § 49 Absatz 1 hätte für verfallen erklärt und gelöscht werden können.“
12. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „gestellt wurde“ durch die Angabe „anhängig ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ durch die Angabe „aus der geografischen Herkunftsangabe“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „War gegen die Eintragung der Marke mit älterem Zeitrang am Anmelde- oder Prioritätstag der Marke mit jüngerem Zeitrang bereits seit mindestens fünf Jahren kein Widerspruch mehr möglich, so hat der Kläger auf Einrede des Beklagten ferner nachzuweisen, dass die Eintragung der Marke mit älterem Zeitrang an diesem Tag nicht nach § 49 Absatz 1 hätte für verfallen erklärt und gelöscht werden können.“
13. In § 62 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.
14. § 99 wird durch den folgenden § 99 ersetzt:

„§ 99

Geografische Herkunftsangaben als Kollektivmarken

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Nummer 2 können Kollektivmarken ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der geografischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen dienen können.

(2) Die Eintragung einer geografischen Herkunftsangabe als Kollektivmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu untersagen, solche Angaben im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Insbesondere kann eine solche Kollektivmarke einem Dritten, der zur Benutzung einer geografischen Bezeichnung berechtigt ist, nicht entgegengehalten werden.“

15. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 100
Benutzung“.

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

16. § 107 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf internationale Registrierungen von Marken nach dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), das durch die vom Madrider Verband in der Sitzung vom 24. September bis 3. Oktober 2007 beschlossene Änderung (BGBl. 2008 II S. 822) geändert worden ist (Protokoll zum Madrider Markenabkommen), die durch Vermittlung des Deutschen Patent- und Markenamts vorgenommen werden oder deren Schutz sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt oder im Protokoll zum Madrider Markenabkommen nichts anderes bestimmt ist.“

17. In § 114 Absatz 2 wird die Angabe „Heftes des“ gestrichen.

18. In § 119 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1)“ gestrichen.

19. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Unionsmarkenverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2017/1001“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „auch schon“ gestrichen.

20. In § 121 Absatz 1 und 2, § 122 Absatz 1, § 124 Satz 1 und § 125a Satz 1 wird jeweils die Angabe „Unionsmarkenverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2017/1001“ ersetzt.

21. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „Die vorstehenden Absätze“ durch die Angabe „Die Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf geografische Herkunftsangaben

1. für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmitteln, nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 und
2. für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2411.

(6) Absatz 5 Nummer 1 findet keine Anwendung auf geografische Angaben, für die ein Antrag auf Eintragung nach Artikel 14 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde, solange über diesen Antrag noch nicht entschieden oder das Eintragungsverfahren noch nicht auf andere Weise beendet wurde. Absatz 5 Nummer 2 findet keine Anwendung auf geografische Angaben, für die ein Antrag auf Eintragung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingereicht wurde, solange über diesen Antrag noch nicht entschieden oder das Eintragungsverfahren noch nicht auf andere Weise beendet wurde.“

22. Die Überschrift des Teils 7 Abschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Schutz von geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411“.

23. Vor § 130 wird der folgende § 129a eingefügt:

„§ 129a

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für geografische Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/2411.“

24. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zuständige Behörde für die Prüfung von Anträgen auf Eintragung einer geografischen Angabe und Entscheidungen in der nationalen Phase im Sinne von Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist das Deutsche Patent- und Markenamt. Für die Einreichung von Anträgen gilt § 32 Absatz 1 entsprechend.“

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:

„(3) Bei der Prüfung des Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/2411 holt das Deutsche Patent- und Markenamt die Stellungnahmen folgender Behörden und Einrichtungen ein:

1. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie sonstiger zuständiger Bundesministerien,
2. der zuständigen Fachministerien der betroffenen Länder,
3. der zuständigen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern,
4. der zuständigen Institutionen und Verbände von Sprachgemeinschaften, sofern der Antrag eine geografische Angabe in einer Regional- oder Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen betrifft, sowie
5. sonstiger öffentlicher Körperschaften, Verbände und Wirtschaftsorganisationen des betroffenen Industriebereichs oder Handwerks.

Hierzu kann das Deutsche Patent- und Markenamt diesen Ministerien, Körperschaften, Verbänden und Organisationen den Antrag übermitteln.

(3a) Die ablehnende Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 ergeht durch Beschluss.“

c) In Absatz 4 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erfüllt der Antrag die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Anforderungen, veröffentlicht das Deutsche Patent- und Markenamt den Antrag.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Entspricht der Antrag unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Einspruchsverfahrens und etwaiger Änderungen am Antrag den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, stellt das Deutsche Patent- und Markenamt dies durch

Beschluss fest und reicht den Antrag beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum ein.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Das Deutsche Patent- und Markenamt macht für jedes Eintragsverfahren auf seiner Internetseite Folgendes zugänglich:

1. den als geografische Angabe zu schützenden Namen,
2. das Datum des Antragseingangs,
3. die nach der Verordnung (EU) 2023/2411 zu veröffentlichenden Anträge, Beschlüsse und Änderungen,
4. die Einspruchsfrist,
5. das Datum einer Übermittlung des Antrags an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum sowie die Nummer, unter der die geografische Angabe im Unionsregister veröffentlicht werden soll,
6. das Datum einer Unterrichtung des Amts der Europäischen Union für Geistiges Eigentum über die Anfechtung einer Entscheidung nach Absatz 5 und über die Rechtskraft der Erklärung der Ungültigkeit einer solchen Entscheidung und
7. Termine öffentlicher Verhandlungen nach § 67 Absatz 2.“

f) Absatz 7 wird gestrichen.

25. Die §§ 131 bis 135 werden durch die folgenden §§ 131 bis 135 ersetzt:

„§ 131

Unionsphase

(1) Fordert das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zusätzliche Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411, kann das Deutsche Patent- und Markenamt den Antragsteller auffordern, entsprechende Informationen zu übermitteln. Das Deutsche Patent- und Markenamt leitet diese unverzüglich an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum weiter.

(2) Auf Ersuchen nach Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411 fordert das Deutsche Patent- und Markenamt den Antragsteller unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung oder Berichtigung seines Antrags auf und übermittelt die Vervollständigung oder Berichtigung unverzüglich an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

(3) Sofern die Produktspezifikation in der Unionsphase des Eintragsverfahrens geändert worden ist, veröffentlicht das Deutsche Patent- und Markenamt die der Eintragung zugrunde liegende Fassung der Produktspezifikation und macht sie auf seiner Internetseite zugänglich.

§ 132

Antrag auf Änderung der Produktspezifikation; Lösungsverfahren

(1) Für Anträge auf Genehmigung von Unionsänderungen im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2411 gelten die §§ 130 und 131 entsprechend.

(2) Für Anträge auf Genehmigung von Standardänderungen im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411, einschließlich vorübergehender Standardänderungen nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411, gelten die Artikel 14 bis 17 der Verordnung

(EU) 2023/2411 und § 130 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Deutsche Patent- und Markenamt den Antrag nicht beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum einreicht.

(3) Für Anträge auf Löschung der Eintragung einer geschützten geografischen Angabe nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 gelten die §§ 130 und 131 entsprechend.

(4) In den Verfahren nach dieser Vorschrift gibt das Deutsche Patent- und Markenamt demjenigen Antragsteller im Sinne des Artikels 37 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2411 Gelegenheit zur Stellungnahme, in dessen Namen die jeweils betroffene geografische Angabe eingetragen wurde. Beschlüsse stellt das Deutsche Patent- und Markenamt dem Antragsteller zu.

§ 132a

Internationale Registrierung

Für Anträge nach Artikel 2 Absatz 2 und für Anträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1753 ist das Deutsche Patent- und Markenamt zuständig.

§ 133

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen, die das Deutsche Patent- und Markenamt nach den Vorschriften dieses Abschnitts trifft, findet die Beschwerde zum Bundespatentgericht und die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt. Gegen eine Entscheidung nach § 130 Absatz 5 Satz 1 steht die Beschwerde denjenigen Personen zu, die gegen den Antrag fristgerecht Einspruch eingelegt haben oder die durch den stattgebenden Beschluss aufgrund von Änderungen, die ihnen erst mit der Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 bekannt geworden sind, in ihrem legitimen Interesse betroffen sind. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht (§§ 66 bis 82) und über das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (§§ 83 bis 90) entsprechend anzuwenden. Personen, denen der Beschluss nicht zugestellt wurde, haben die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Beschwerden, die Änderungen betreffen, die dem Beschwerdeführer erst mit der Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 bekannt geworden sind, als rechtzeitig eingelegte Einsprüche behandeln und erneut nach Artikel 15 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 und nach § 130 Absatz 5 verfahren. Wird gegen den in dem Verfahren nach Satz 1 ergehenden Beschluss erneut Beschwerde eingelegt, ist nicht erneut nach Satz 1 zu verfahren.

§ 134

Kontrolle

(1) Die Kontrolle nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen (Kontrollbehörden).

(2) Soweit es für die Kontrollen nach Absatz 1 erforderlich ist, können die Kontrollbehörden bei Betrieben, die mit einer geografischen Angabe bezeichnete handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse in Verkehr bringen oder herstellen oder innergemeinschaftlich verbringen, einführen oder ausführen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Stichproben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. Erzeugnisse erwerben, ohne dass sie sich als Kontrollbehörde zu erkennen geben,

4. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen,
5. Auskunft verlangen.

Die Befugnisse erstrecken sich auch auf handwerkliche oder industrielle Erzeugnisse, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im elektronischen Handel, in den Verkehr gebracht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die handwerklichen und industriellen Erzeugnisse nach erfolgter Prüfung an die Betriebe zurückzugeben. Für Stichproben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist im Einzelfall eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, sofern andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Im Fall eines Erwerbs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 unterrichtet die Kontrollbehörde den Verkäufer nach Erhalt der Ware hierüber. Sie kann vom Verkäufer die Erstattung des Kaufpreises sowie die Versandkosten verlangen, sofern dadurch nicht eine unbillige Härte eintreten würde.

(4) Inhaber und Leiter der Betriebe sind verpflichtet,

1. das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten,
2. die zu besichtigenden handwerklichen und industriellen Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
3. selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen zu leisten,
4. die Entnahme von Stichproben zuzulassen,
5. die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, die Prüfung der Unterlagen zuzulassen und
6. auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(5) Erfolgt die Kontrolle bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, so gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend auch für denjenigen, der die handwerklichen oder industriellen Erzeugnisse für den Betriebsinhaber innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Als Abhilfemaßnahmen im Sinne des Artikels 51 Absatz 6, des Artikels 52 Absatz 4 oder des Artikels 54 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 können die Kontrollbehörden insbesondere

1. die zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. das Inverkehrbringen oder Handeln eines widerrechtlich gekennzeichneten Erzeugnisses oder Werbematerials, auch vorläufig, verbieten oder beschränken,
3. widerrechtlich gekennzeichnete Erzeugnisse, auch vorläufig, sicherstellen.

(8) Für Amtshandlungen, die für Kontrollen nach Absatz 1 vorzunehmen sind, werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände werden durch das Landesrecht bestimmt.

§ 134a

Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Kontrollen

(1) Die Kontrollbehörden dürfen Daten einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Kontrollen nach § 134 Absatz 1 erforderlich ist. Dazu dürfen die Kontrollbehörden Daten einschließlich personenbezogener Daten erheben

1. von Betrieben nach § 134 Absatz 2,
2. von Erzeugern,
3. im Zusammenhang mit rechtswidrigen Online-Inhalten im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) 2023/2411 von der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Sinne des § 14 des Digitale-Dienste-Gesetzes, soweit Artikel 84 der Verordnung (EU) 2022/2065 dem nicht entgegensteht, und
4. im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/2411 von den in Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Behörden und Stellen.

Die in Satz 2 genannten inländischen Behörden und Stellen übermitteln die nach Satz 1 erforderlichen Daten an die Kontrollbehörden. Jede öffentliche Stelle kann den Kontrollbehörden von Amts wegen Hinweise auf Handlungen, gegen die eingetragene geografische Angaben nach Titel III der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt sind, mitteilen und dazugehörige personenbezogene Daten übermitteln.

(2) Die Kontrollbehörden löschen die in Absatz 1 genannten Daten drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten erhoben wurden.

(3) Die Kontrollbehörden übermitteln personenbezogene Daten

1. an die nach Landesrecht zuständige Stellen für die Einleitung und Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 145 Absatz 2, 3 und 4,
2. an die Behörden und Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4
 - a) zur Abwehr von Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/2411 im Rahmen ihrer Befugnisse sowie
 - b) im Rahmen der nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit und
3. im Rahmen ihrer Befugnisse an die Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für digitale Dienste im Sinne des § 14 des Digitale-Dienste-Gesetzes für die Durchsetzung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf rechtswidrige Online-Inhalte im Sinne des Artikels 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Die Behörden und Stellen dürfen die ihnen nach Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 übermittelten Daten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zu den jeweils genannten Zwecken erheben und weiterverarbeiten.

§ 134b

Amtshilfe für Behörden anderer Mitgliedstaaten

(1) Im Rahmen der den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 zu leistenden Unterstützung und Kooperation stellen die Kontrollbehörden die erforderlichen Informationen und Unterlagen bereit, führen geeignete Untersuchungen oder andere angemessene Maßnahmen durch und beteiligen sich an Untersuchungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeleitet wurden.

(2) Die Kontrollbehörden können an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies der Durchführung der Kontrollen im jeweiligen Mitgliedstaat dient und im Rahmen der Unterstützung und Kooperation gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlich ist. Die Kontrollbehörden teilen den Behörden der anderen Mitgliedstaaten im Sinne des Satzes 1 den Zweck der Datenübermittlung und den vorgesehenen Lösungszeitpunkt mit.

§ 135

Ansprüche wegen Verletzung

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich Handlungen vornimmt, die gegen Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2411 verstoßen, kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmals droht. Die Ansprüche nach Satz 1 stehen zu

1. der Erzeugervereinigung, in deren Namen die geschützte geografische Angabe in das Unionsregister nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/2411 eingetragen wurde oder in deren Tätigkeitsbereich der Schutz dieser Angabe fällt,
2. Erzeugern, denen ein Nutzungsrecht an der geografischen Angabe im Sinne des Artikels 47 der Verordnung (EU) 2023/2411 zusteht,
3. den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen,
4. den Industrie- und Handelskammern.

§ 14a Absatz 2 und die §§ 18 bis 19a und 19c gelten entsprechend.

(2) § 128 Absatz 2 und 3 gilt für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2411 entsprechend. Die berechnete Erzeugervereinigung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, in deren Namen die geografische Angabe eingetragen ist, kann die Ansprüche nach Satz 1 mit Zustimmung der berechtigten Erzeuger in deren Namen geltend machen.

(3) Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.“

26. Die Überschrift des Teils 7 Abschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3

Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte“.

27. § 137 wird durch den folgenden § 137 ersetzt:

„§ 137

Schutzumfang, Kontrolle und Durchsetzung

Die §§ 134 bis 136 und 139 sind auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, die auf der Grundlage von internationalen Übereinkünften im Sinne des § 8 Absatz 2 Nummer 9 in der Europäischen Union einen Schutzstatus besitzen, entsprechend anzuwenden. Soweit nach der jeweils zu Grunde liegenden internationalen Übereinkunft nicht bestimmt ist, gegen welche Handlungen sich der Schutz der geografischen Angabe richtet, sind die Artikel 40 und 41 der Verordnung (EU) 2023/2411 entsprechend anzuwenden.“

28. Vor § 138 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen“.

29. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 138

Sonstige Vorschriften für das Verfahren bei Anträgen und Einsprüchen nach der Verordnung (EU) 2023/2411; Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die genauen Verfahrensmodalitäten des Antrags-, des Einspruchs-, des Änderungs- und des Lösungsverfahrens einschließlich der Behandlung von Anträgen auf internationale Registrierung und des Tragens der damit verbundenen Gebühren (§§ 130 bis 132a) festzulegen.“

30. § 139 wird durch den folgenden § 139 ersetzt:

„§ 139

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/2411; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Schutzes folgender geografischer Angaben zu regeln:

1. geografischer Angaben nach der Verordnung (EU) 2023/2411, soweit sich das Erfordernis hierfür aus der Verordnung (EU) 2023/2411 oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften des Rates oder der Europäischen Kommission ergibt,
2. geografischer Angaben, die auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte geschützt sind.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Vorschriften über

1. die Kennzeichnung der handwerklichen oder industriellen Erzeugnisse,
 2. die Berechtigung zum Verwenden der geschützten Bezeichnungen oder
 3. die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Kontrolle im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr
- erlassen werden. Rechtsverordnungen nach Satz 1 können auch erlassen werden, wenn die Mitgliedstaaten nach den dort genannten unionsrechtlichen Vorschriften befugt sind, ergänzende Vorschriften zu erlassen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Durchführung der nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlichen Überprüfung nach Maßgabe des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2023/2411 anstelle des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorzusehen,
2. nach Maßgabe des Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorzusehen, dass und gegebenenfalls welche öffentlichen Stellen und anderen Interessenträger in die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften eingebunden werden, und
3. die Übertragung der Kontrollaufgaben auf eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/2411 sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung dieser Produktzertifizierungsstellen oder natürlichen Personen zu regeln.

Sie sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen. Sie teilen dem Deutschen Patent- und Markenamt aktuelle Namen und Kontaktdaten der Kontrollbehörden nach § 134 Absatz 1 und der Produktzertifizierungsstellen und natürlichen Personen nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 mit.“

31. § 143a wird zu § 144 und in Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Unionsmarkenverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2017/1001 in der Fassung vom 11. April 2024“ ersetzt.
32. Der bisherige § 144 wird gestrichen.
33. § 145 wird durch die folgenden §§ 145 und 145a ersetzt:

„§ 145

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 6a ein Zeichen benutzt,
2. entgegen § 127 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 127 Absatz 4 Nummer 1, eine geografische Herkunftsangabe, einen Namen, eine Angabe oder ein Zeichen benutzt,
3. entgegen § 127 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 127 Absatz 4, eine geografische Herkunftsangabe, einen Namen, eine Angabe oder ein Zeichen benutzt oder
4. entgegen § 127 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 127 Absatz 4 Nummer 2, eine geografische Herkunftsangabe, einen Namen, eine Angabe oder ein Zeichen benutzt, um den Ruf oder die Unterscheidungskraft einer geografischen Herkunftsangabe auszunutzen oder zu beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 134 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 134 Absatz 5, ein Betreten oder eine Besichtigung nicht gestattet, ein Erzeugnis nicht richtig darlegt, die Entnahme einer Stichprobe oder die Prüfung einer geschäftlichen Unterlage nicht zulässt, eine geschäftliche Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 139 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/2411 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 verstößt, indem er im geschäftlichen Verkehr

1. entgegen Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3 oder 4, eine geografische Angabe für ein dort genanntes Erzeugnis verwendet,
2. entgegen Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3 oder 4, sich einen als geografische Angabe geschützten Namen aneignet oder ihn nachahmt oder
3. entgegen Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3 oder 4, eine dort genannte Angabe macht oder ein Erzeugnis verpackt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 eine Eigenerklärung nicht oder nicht rechtzeitig einreicht.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 4 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen der Absätze 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 das Bundesamt für Justiz.

§ 145a

Beseitigung von Kennzeichnungen und Vernichtung von Gegenständen im Bußgeldverfahren

In den Fällen des § 145 Absatz 1 und 3 bestimmt die Verwaltungsbehörde, dass die widerrechtliche Kennzeichnung der Gegenstände beseitigt wird oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.“

34. In § 146 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15), in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
35. In § 151 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ durch die Angabe „, nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft“ ersetzt.
36. § 158 Absatz 11 wird durch den folgenden Absatz 11 ersetzt:
- „(11) Wurden die Europäische Kommission und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum nach Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 über eine geografische Angabe unterrichtet, so ist § 127 Absatz 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unterrichtung der Einreichung eines Antrags auf Eintragung gleichsteht.“
37. § 160 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Wird eine in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (innerstaatliche Vorschrift) genannte Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Union aufgehoben oder für nicht mehr anwendbar erklärt, so werden Straftaten nach § 144 und Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Absatz 2, 3 und 4, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Nichtanwendung begangen worden sind, abweichend von § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuches und von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach den zum Zeitpunkt der Tat geltenden Bestimmungen geahndet.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Solingenverordnung

Die Solingenverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3833) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum auf der Grundlage eines gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 gestellten Antrags die hiernach geschützte Angabe in das Unionsregister nach der Verordnung (EU) 2023/2411 einträgt oder über den Antrag anderweitig abschließend entscheidet. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Außerkräfttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Artikel 7

Änderung der Markenverordnung

Die Markenverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Teil 6 Abschnitt 2 durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2

Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren“.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „(§ 130 Abs. 4 des Markengesetzes)“ durch die Angabe „(§ 130 Absatz 4 des Markengesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 dieses Gesetzes] geltenden Fassung)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 130 Abs. 4 des Markengesetzes“ durch die Angabe „§ 130 Absatz 4 des Markengesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 49 Absatz 1 wird die Angabe „§ 130 Abs. 4 des Markengesetzes“ durch die Angabe „§ 130 Absatz 4 des Markengesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Teils 6 Abschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren“.

5. In § 50 Absatz 1 wird die Angabe „§ 131 des Markengesetzes“ durch die Angabe „§ 131 des Markengesetzes in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

6. § 57a wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Glashütteverordnung

Die Glashütteverordnung vom 22. Februar 2022 (BGBl. I S. 218) wird wie folgt geändert:

- § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum auf der Grundlage eines gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 gestellten Antrags

die hiernach geschützte Angabe in das Unionsregister nach der Verordnung (EU) 2023/2411 einträgt oder über den Antrag anderweitig abschließend entscheidet. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Artikel 9

Änderung der DPMA-Verordnung

Die DPMA-Verordnung vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 sowie § 138 Abs. 1 des Markengesetzes“ durch die Angabe „in § 65 Absatz 1 Nummer 2 bis 13 des Markengesetzes sowie in § 138 Absatz 1 des Markengesetzes in der vor dem ...[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Februar 2022 (BGBl. I S. 171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Elektronische Kommunikation über das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

In Verfahren nach dem Markengesetz, die den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse betreffen, können elektronische Dokumente über das Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum beim Deutschen Patent- und Markenamt signaturfrei eingereicht werden. Die weiteren Anforderungen dieser Verordnung an die Form der Einreichung finden für die elektronische Kommunikation über dieses Portal keine Anwendung.“

Artikel 11

Änderung des Patentkostengesetzes

Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 336 200 wird gestrichen.
2. In Nummer 336 250 wird in der Spalte Gebührentatbestand die Angabe „Spezifikation (§ 132 Abs. 1 MarkenG)“ durch die Angabe „Produktspezifikation (§ 132 Abs. 1 und 2 MarkenG)“ ersetzt.

3. In Nummer 336 300 wird in der Spalte Gebührentatbestand die Angabe „(§ 132 Abs. 2 MarkenG)“ durch die Angabe „(§ 132 Abs. 3 MarkenG)“ ersetzt.
4. Teil A Abschnitt VI wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Kennzeichens“ die Angabe „, eines Agrargeoschutzes im Sinne des § 1 Absatz 2 oder 5 des Agrargeoschutz-Durchführungsgesetzes“ eingefügt
 - b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. in Angelegenheiten des Agrargeoschutzes, die Schutzbezeichnungen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder 5 des Agrargeoschutz-Durchführungsgesetzes betreffen, andere vor der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu vertreten;“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Designgesetz“ die Angabe „, im Agrargeoschutzrecht in Bezug auf Schutzbezeichnungen im Sinne des Agrargeoschutz-Durchführungsgesetzes“ eingefügt und die Angabe „sowie in Rechtsbeschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, ist der Patentanwalt in den Fällen der Absätze 1 und 2 als Bevollmächtigter vertretungsbefugt. § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“
3. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Vertretung von Beteiligten übernehmen, wenn er ihnen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Agrargeoschutz-Durchführungsgesetzes beigeordnet worden ist;“.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.

Artikel 13

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe k wird die Angabe „, 143a“ gestrichen.

Artikel 14

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Text des Markengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 15

Außerkräfttreten

Das Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 21)
2. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262; L 192 vom 31.7.2023, S. 34) geändert worden ist
3. Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15)
4. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143 vom 11. April 2024 (ABl. L 2024/1143, 23.4.2024; 2024/90374, 25.6.2024) geändert worden ist
5. Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14; L 105 vom 8.4.2014, S. 12), die durch die Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262; L 192 vom 31.7.2023, S. 34) geändert worden ist
6. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung); (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 04.3.2021, S. 35)
7. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr.

- 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/3115 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/3115, 16.12.2024) geändert worden ist
8. Verordnung (EU) 2017/1001 vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2411 vom 18. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2411, 23.10.2024) geändert worden ist
 9. Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1, L 3161 vom 6.12.2019, S. 3; L 178 vom 20.5.2021, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024; 2024/90374, 25.6.2024) geändert worden ist
 10. Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1143 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024; 2024/90374, 25.6.2024) geändert worden ist
 11. Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17)
 12. Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 (ABl. L, 2023/2411, 27.10.2023)
 13. Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024; 2024/90374, 25.6.2024)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf enthält die notwendigen Anpassungen des Bundesrechts zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 und führt die bislang im Marken-, Wein- und Lebensmittelspezialitätenrecht enthaltenen Regelungen in einem neuen Gesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes zusammen. Ferner enthält der Entwurf die notwendigen Anpassungen des Markengesetzes (MarkenG) zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sowie einzelne klarstellende Änderungen im Markenbereich. Er steht im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster gemäß dem Ziel 12 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Schutz geografischer Angaben, garantiert traditioneller Spezialitäten und fakultativer Qualitätsangaben im Agrarbereich ist auf Unionsebene umfassend novelliert worden. Das bestehende Recht der Europäischen Union (EU) zum Agrargeoschutz aus den Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 (Agrarerzeugnisse und Lebensmittel), (EU) Nr. 1308/2013 (Wein) und (EU) 2019/787 (Spirituosen) ist zum Großteil in die neue Verordnung (EU) 2024/1143 überführt und dabei inhaltlich geändert worden. Unter anderem wurden die Regelungen zum Antragsverfahren zusammengefasst und vereinheitlicht, die Vorschriften über Kontrollverfahren und Erzeugervereinigungen überarbeitet sowie Bestimmungen zu Nachhaltigkeitsaspekten und zur Verwendung von geschützten Erzeugnissen als Zutat aufgenommen. Das zugehörige Recht der Europäischen Kommission ist im Januar 2025 daran angepasst worden.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 wird ein neues Stammgesetz in Form eines Gesetzes zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes (Agrargeoschutz-Durchführungsgesetz – AgrarGeoSchDG) geschaffen, auf dessen Grundlage das erforderliche Ordnungsrecht ergehen kann. Dabei werden die in der Verordnung (EU) 2024/1143 enthaltenen Spielräume für die Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Mit der Verordnung (EU) 2023/2411 wird ab dem 1. Dezember 2025 erstmals ein europaweites Registrierungs- und Schutzsystem für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse eingeführt. Die Verordnung ergänzt das System zum Schutz von geografischen Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ferner werden die notwendigen Änderungen insbesondere des MarkenG eingeführt, um auf nationaler Ebene das durch die Verordnung (EU) 2023/2411 erstmals etablierte System zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auszugestalten und die erforderlichen Rechtsgrundlagen für ein Tätigwerden der innerstaatlichen Behörden zu schaffen.

Durch die Verordnungen (EU) 2023/2411 und (EU) 2024/1143 werden die Verpflichtungen der EU aus der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens erfüllt, die Mitgliedstaaten zum Schutz von geografischen Herkunftsangaben aus dem landwirtschaftlichen sowie dem nichtlandwirtschaftlichen Bereich verpflichtet. Das Lissabonner System ermöglicht eine internationale Registrierung geografischer Angaben für Waren unabhängig von ihrer Art und damit auch für andere Waren als Agrarerzeugnisse, Lebensmittel, Wein und Spirituosen. Das bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) geführte Register enthielt zum Stand 8. Juli 2025 insgesamt 1 117 Eintragungen, davon 147 für Waren in der Kategorie „Non-Food“. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Lissabonner Abkommen nicht unterzeichnet. Allerdings ist die EU am 2. Oktober 2019 der Genfer Akte beigetreten.¹⁾

¹⁾ Beschluss (EU)2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

Mit der Verordnung (EU) 2023/2411 sollen den Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen über die Echtheit von Erzeugnissen mit geschützten geografischen Angaben übermittelt werden. Außerdem soll die Wettbewerbsfähigkeit traditioneller Handwerks- und Industriebetriebe gestärkt werden, bei denen es sich regelmäßig um kleine und mittlere Unternehmen handelt. Ein effizienterer Schutz des geistigen Eigentums soll dabei die traditionellen Handwerksberufe rentabler und attraktiver machen. Zudem sollen Erzeugungs- und Vermarktungstraditionen aufrechterhalten und aufgewertet werden. Außerdem wird mit positiven Auswirkungen auf Beschäftigung, Entwicklung und Tourismus in ländlichen Regionen und Erleichterungen beim Zugang zu Drittmärkten mittels Handelsabkommen gerechnet.

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) wird ein Register der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse führen. Anträge auf Eintragung solcher Angaben in das Register sollen von Erzeugergemeinschaften gestellt werden. Die Anträge sollen von Behörden der Mitgliedstaaten in einer nationalen Phase geprüft werden. Dabei sollen Dritte mit Sitz im jeweiligen Mitgliedstaat Einspruch einreichen und ihre Rechte geltend machen können. Den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 entsprechende Anträge übermitteln die nationalen Behörden an das EUIPO, das diese in einer Unionsphase überprüft. Dabei führt das EUIPO ein zwischenstaatliches Einspruchsverfahren zur Beteiligung von Dritten mit Sitz außerhalb des Mitgliedstaats der nationalen Phase durch. Sind die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 hiernach weiterhin erfüllt, trägt das EUIPO die geografische Angabe in das Unionsregister ein. Entsprechend wird auch bei Anträgen auf Löschung einer Eintragung und Anträgen auf Genehmigung bedeutender Änderungen der Produktspezifikation verfahren.

Überdies werden eingetragene geografische Angaben weitreichend gegen verletzende Handlungen geschützt. Hierzu gehören beispielsweise die Verwendung für vergleichbare Erzeugnisse, Ausbeutung oder Verwässerung ihres Ansehens, Aneignung, Nachahmung und Anspielung. Später angemeldete Marken, die die geografische Angabe verletzen würden, dürfen nicht eingetragen und müssen gelöscht werden. Die Möglichkeit, rechtliche Schritte zum Schutz der geografischen Angabe zu ergreifen, spricht Artikel 45 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411 den Erzeugergemeinschaften zu; den Erzeugern selbst steht – soweit sie die Produktspezifikation einhalten – unmittelbar aus der Verordnung (Artikel 47 Absatz 1) ein Nutzungsrecht zu. In diesem Fall dürfen die Erzeuger auch die Bezeichnung „geschützte geografische Angabe“ und das hierfür vorgesehene Unionszeichen verwenden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 sollen deren Bestimmungen insbesondere

- die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Erzeuger – auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Nachfrage nach nachhaltigen Erzeugnissen – regeln,
- das Eintragungsverfahren einfach und effizient ausgestalten und dabei geistige Eigentumsrechte angemessen berücksichtigen,
- einen Beitrag zu einem fairen Wettbewerb leisten,
- Verbrauchern die Echtheit von entsprechend gekennzeichneten Erzeugnissen garantieren und zuverlässige Informationen hierfür bieten und
- wirksame Kontrollen und Rechtsdurchsetzung – auch im Hinblick auf die Vermarktung der Erzeugnisse – sicherstellen.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2411 entfalten in den Mitgliedstaaten ab dem 1. Dezember 2025 unmittelbare Wirkung. Für deren effektive Durchführung bedarf es der folgenden bundesrechtlichen Bestimmungen:

- Für die nationale Phase und für Anträge in Bezug auf die internationale Registrierung bereits eingetragener geografischer Angaben müssen die Mitgliedstaaten jeweils eine zuständige Behörde festlegen und benennen (vergleiche Artikel 12 und Artikel 64 Absatz 2 und 3).
- Die Mitgliedstaaten sollen die genauen Verfahrensmodalitäten der nationalen Phase festlegen, für ein effizientes, vorhersehbares und zügiges Verwaltungsverfahren sorgen und Informationen über dieses Verfahren öffentlich zugänglich machen (Erwägungsgrund 21 und Artikel 17).

- Die Mitgliedstaaten müssen ein nationales Einspruchsverfahren für Dritte mit berechtigtem Interesse mit einer Mindesteinspruchsfrist von zwei Monaten ab Veröffentlichung des Antrags vorsehen und die Einzelheiten dieses Verfahrens festlegen (Artikel 15 Absatz 1).
- Personen mit einem legitimen Interesse müssen gegen die abschließende Entscheidung in der nationalen Phase Beschwerde einlegen können (Artikel 16 Absatz 3).
- Die Mitgliedstaaten müssen ferner dafür sorgen, dass in der Unionsphase den Ersuchen des EUIPO nach Information, Vervollständigung und Berichtigung der Anträge entsprochen wird (Artikel 23 Absatz 4 und 6).
- Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/2411 einführen und für einen effektiven Schutz geografischer Angaben gegen Verletzungshandlungen und diesem Schutz widersprechende jüngere Marken sorgen (Artikel 61 und Artikel 40 ff.).
- Für eine effektive Durchführung von Kontrollen in Bezug auf mit geografischen Angaben gekennzeichnete Erzeugnisse müssen die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden festlegen und benennen. Ferner müssen sie festlegen, ob sie als Alternative zu einem Verfahren der Überprüfung von Eigenerklärungen die Durchführung einer Kontrolle vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen vorsehen (Artikel 49 ff.).
- Schließlich muss der bestehende nationale Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit Wirkung zum 2. Dezember 2026 enden (Artikel 70).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einführung eines Gesetzes zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes

Dieser Entwurf führt das bislang verstreut geregelte deutsche Recht zum Agrargeoschutzrecht der Europäischen Union (EU) zusammen und gestaltet dabei insbesondere die Schnittstellen zu den unionalen Rechtsakten in kohärenter Weise. Der Entwurf ist als ein Mantelgesetz ausgestaltet, dessen Artikel 1 das Gesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes (Agrargeoschutz-Durchführungsgesetz – AgrarGeoSchDG) beinhaltet. Die weiteren den Agrarbereich betreffenden Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 sehen erforderliche Folgeänderungen in vier deutschen Rechtsakten vor.

Um auf das sich oftmals ändernde Unionsrecht flexibel reagieren zu können, enthält das AgrarGeoSchDG in größerem Umfang Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) sowie zu einem kleinen Teil durch die Landesregierungen. Betont sei, dass im Durchschnitt jährlich bis zu 100 unionale Rechtsakte zum Agrargeoschutz veröffentlicht werden. Das Rechtsgebiet erlebt daher einen stetigen Zuwachs an Regelungen. Das Agrargeoschutzrecht ist dabei von dem kürzlich durch die Verordnung (EU) 2023/2411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 erstmals auf Unionsebene geschaffenen Geoschutz für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse abzugrenzen. Soweit es sachlich gerechtfertigt ist, wird das konsolidierte deutsche Durchführungsrecht zum Agrargeoschutz parallel zum neuen deutschen Durchführungsrecht bezüglich des Geoschutzes bei handwerklichen und industriellen Erzeugnissen ausgestaltet.

Die mit einer Schutzbezeichnung im Agrarbereich versehenen Erzeugnisse sind regelmäßig Lebensmittel. Dadurch finden auf sie das allgemeine Lebensmittelrecht der EU und der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, was zu einem komplexen Zusammenspiel zwischen Agrargeoschutzrecht und allgemeinem Lebensmittelrecht führt. Diese Komplexität wird noch durch die besonderen Gegebenheiten im Wein- und Spirituosenbereich verstärkt. So bleiben neben der Verordnung (EU) 2024/1143 eine Reihe agrargeoschutzrechtlicher Bestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Weinbereich) und der Verordnung (EU) 2019/787 (Spirituosenbereich) bestehen.

Im Rahmen des AgrarGeoSchDG sind insbesondere folgende Verordnungen in ihren aktuell geltenden Fassungen zu berücksichtigen:

- die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L 2024/1143, 23.4.2024, ABl. L 2024/90374, 25.6.2024);
- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12);
- die Verordnung (EU) 2019/787 vom 17. April 2019 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1);
- die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14);
- die Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1);
- die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1);
- die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

Hinzu kommt das völkerrechtliche Agrargeoschutzrecht, das die Mitgliedschaft der EU im System der Genfer Akte und die Existenz zahlreicher bilateraler Übereinkünfte zwischen der EU und Drittstaaten, die auch das Agrargeoschutzrecht abdecken, mit sich bringt. So ist der Schutz kulturell bedeutsamen geistigen Eigentums international inzwischen von hervorgehobener Bedeutung. Die Genfer Akte wird in der EU durch die Verordnung (EU) 2019/1753 durchgeführt. Mit dem Beitritt der EU ist jeder Mitgliedstaat zur Achtung der im internationalen Register eingetragenen Erzeugnisse der Vertragsstaaten verpflichtet. Hieraus ergibt sich eine im AgrarGeoSchDG mit zu beachtende Schnittstelle zwischen der Verordnung (EU) 2024/1143 und der Verordnung (EU) 2019/1753.

Das deutsche Agrargeoschutzrecht findet sich im Wesentlichen derzeit in folgenden Gesetzen und Rechtsverordnungen auf Bundesebene:

- Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682);
- Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 872);

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514);
- Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656);
- Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557);
- Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle, den Markenstellen und den Abteilungen des Patentamts obliegender Geschäfte vom 14. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3812);
- Weingesetz vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66);
- Weinverordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827);
- Weinrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung vom 20. Februar 2014 (BGBl. I S. 143);
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union über Qualitätsregelungen betreffend garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814);
- Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2428).

Aufgrund des unerwartet kurzen Zeitraums zwischen Verkündung (23. April 2024) und Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1143 (13. Mai 2024) von nur zwanzig Tagen mussten die Verweise im bestehenden deutschen Agrargeoschutzdurchführungsrecht äußerst zügig von der zuvor geltenden Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auf die Verordnung (EU) 2024/1143 umgestellt werden, damit das bestehende Recht auch auf die Verordnung (EU) 2024/1143 angewandt werden konnte. Ansonsten wären Rechtsunsicherheiten für Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligte sowie Sanktionslücken entstanden. Hierzu wurde der Weg einer zweistufigen sogenannten Vorschaltgesetzgebung beschritten. In einer ersten Stufe sind durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes, zur Anpassung bestimmter Vorschriften über den Schutz geografischer Herkunftsangaben im Landwirtschaftsbereich und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153 vom 15.5.2024) Verordnungsermächtigungen in das formalgesetzliche Agrargeoschutzdurchführungsrecht aufgenommen worden, um im Wege der Rechtsverordnung die betreffenden Verweise kurzfristig anpassen zu können.

Nachdem dieses Gesetz am 15. Mai 2024 in Kraft getreten war, erging gestützt auf die eingefügten Verordnungsermächtigungen die Verordnung zur Anpassung von Verweisen an Unionsrecht in Vorschriften über den Schutz geografischer Angaben im Agrarbereich vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 215 vom 27.6.2024). Diese am 27. Juni 2024 in Kraft getretene Verordnung hat insgesamt 59 Verweise in zehn deutschen Gesetzen und Rechtsverordnungen zum Agrargeoschutz angepasst und zugleich erforderliche Übergangsregelungen geschaffen. Bislang sind der Bundesregierung keine Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschaltgesetzgebung in Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 bekannt geworden.

Im Anschluss an die Vorschaltgesetzgebung soll mit dem vorliegenden Entwurf das deutsche Agrargeoschutzrecht konsolidiert und zugleich materiell an das neue EU-Agrargeoschutzrecht angepasst werden. Auch hier erfolgt wiederum eine zweigestufige Vorgehensweise. Zunächst sollen die formalgesetzlichen Grundlagen reformiert werden, indem das AgrarGeoSchDG die agrargeoschutzrechtlichen Bestimmungen des MarkenG, des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG) und weitgehend des Weingesetzes (WeinG) in integrierter Form zusammenfasst. Zu diesem Zweck wird zum einen das LSpG vollständig in das AgrarGeoSchDG inhaltlich überführt und kann daher aufgehoben werden. Zum anderen werden die agrargeoschutzrechtlichen Regelungen des MarkenG insgesamt und die agrargeoschutzrechtlichen Vorschriften des WeinG größtenteils in das AgrarGeoSchDG übernommen. Ein gewisser Rest verbleibt wegen des engen Zusammenhangs mit anderen weinrechtlichen Materien im WeinG. Zugleich deckt das AgrarGeoSchDG den Spirituosensbereich ab, der bislang in der Bundesrepublik Deutschland kein agrargeoschutzbezogenes Durchführungsrecht kennt. Das in der letzten Legislaturperiode geplante gesonderte Spirituosendurchführungsgesetz zum Agrargeoschutz wird daher nicht weiterverfolgt.

In einer zweiten Stufe sollen die Verordnungsermächtigungen des AgrarGeoSchDG zum Erlass einer Verordnung zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes (Agrargeoschutz-Durchführungsver-

ordnung – AgrarGeoSchDV) genutzt werden. Mit dieser geplanten AgrarGeoSchDV, die in eine Mantelverordnung zur Vornahme erforderlicher Folgeänderungen eingebettet sein soll, kann das bestehende deutsche Verordnungsrecht im Bereich des Agrargeoschutzes zusammengefasst, konsolidiert und an das neue EU-Agrargeoschutzrecht angepasst werden, soweit dies nicht bereits durch das vorliegende Mantelgesetz geschieht.

Das AgrarGeoSchDG setzt sich aus acht Teilen zusammen. Teil 1 enthält allgemeine Bestimmungen. Teil 2 besteht aus vier Abschnitten und bildet das Herzstück des Gesetzes. Abschnitt 1 regelt die Erzeugervereinigungen, Abschnitt 2 Antrags-, Änderungs- und Lösungsverfahren in Bezug auf Schutzbezeichnungen, Abschnitt 3 den Schutz der Schutzbezeichnungen und Abschnitt 4 die amtlichen Kontrollen. Teil 3 betrifft fakultative Qualitätsangaben. Teil 4 befasst sich mit der Überwachung der Einhaltung des Agrargeoschutzrechts. Zudem regelt Teil 4 Beteiligungs- und Meldepflichten und weitere für die Durchführung der Teile 2 und 3 wichtige Bestimmungen wie etwa den Umgang mit personenbezogenen Daten, das Verhältnis zu anderweitigem Produktrecht und die Möglichkeit der Verwaltung, Gebühren zu erheben. Teil 5 widmet sich der Genfer Akte und Teil 6 gerichtsverfahrensbezogenen Aspekten. Teil 7 enthält zum Schutz der Einhaltung des Agrargeoschutzrechts und der fakultativen Qualitätsangaben notwendige Ordnungswidrigkeitentatbestände und ermächtigt zur Schaffung weiterer Ordnungswidrigkeitentatbestände in einer Rechtsverordnung. Teil 8 fasst die Schlussbestimmungen zusammen und sieht insbesondere eine für das gesamte Agrargeoschutzrecht zentrale Übergangsbestimmung zu verschiedenen Übergangskonstellationen vor, die teils bestehende Übergangsvorschriften fortführt.

Das AgrarGeoSchDG nimmt im Hinblick auf seine flexible Regelungsweise strukturelle Anleihen insbesondere an der Systematik des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) und der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung (AgrarOLkV). Für den Bereich der Erzeugervereinigungen nimmt es zudem inhaltliche Anleihen am unionalen und deutschen Agrarorganisationenrecht. Generell führt es zugleich seit längerem bewährte Bestimmungen des deutschen Agrargeoschutzrechts weiter. Durch die Umwandlung bestehender Straftatbestände in Ordnungswidrigkeiten leistet das AgrarGeoSchDG einen Beitrag zur Entkriminalisierung. Es lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass anders als vielfach im Lebensmittelrecht keine Gesundheitsgefahren auf dem Spiel stehen. Die vorgesehenen Ordnungswidrigkeitenregelungen stellen eine effektive Sanktionierung von Fehlverhalten in den verschiedenen Bereichen des Agrargeoschutzrechts sicher. Neben den Ordnungswidrigkeiten sind zugleich verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen möglich.

Insgesamt schafft das AgrarGeoSchDG die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen, um die Verordnung (EU) 2024/1143 effektiv und im Einklang mit ihren in den Erwägungsgründen niedergelegten Zielen durchzuführen. Ein wichtiges Ziel des unionalen Gesetzgebers ist dabei ein einheitlicher Regelungsrahmen für Erzeuger und Verbraucher. Entsprechend der Erwägungsgründe 7 und 9 der Verordnung (EU) 2024/1143 soll durch das Agrargeoschutzrecht Transparenz hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit hochwertiger und traditioneller Erzeugnisse hergestellt werden. Jeder, der ein Agrargeoschutzprodukt erwirbt, soll darauf vertrauen dürfen, dass die Voraussetzungen der entsprechenden Produktspezifikation eingehalten wurden und das Erzeugnis zutreffend gekennzeichnet ist. Zudem wird ein vereinfachtes standardisiertes Antragsverfahren geschaffen, um eine effiziente Eintragung von Schutzbezeichnungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

Erzeugervereinigungen spielen nach Erwägungsgrund 42 der Verordnung (EU) 2024/1143 dabei eine wesentliche Rolle. Das AgrarGeoSchDG ermächtigt den Bund, das Unionsrecht konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zu antragstellenden und allgemeinen Erzeugervereinigungen zu treffen sowie ein Anerkennungssystem für anerkannte Erzeugervereinigungen einzurichten. Auf diese Weise werden die Voraussetzungen geschaffen, auch in der Bundesrepublik Deutschland die Erzeugervereinigungen schlagkräftiger aufzustellen und die in der Verordnung (EU) 2024/1143 dafür bereitgestellten Instrumente zu nutzen. Die Bestimmung nur einer einzigen Behörde für die Antrags-, Änderungs- und Lösungsverfahren kann zugleich zum Bürokratieabbau beitragen. Deswegen bündelt das AgrarGeoSchDG die bislang auf das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das BMLEH aufgeteilten Antragsverfahren bei der BLE.

Neben der Zuständigkeitsbestimmung und einer flexibel gestalteten Erzeugerdefinition enthält das AgrarGeoSchDG als bedeutsame materielle Regelung noch die Einrichtung eines öffentlichen Registers. In diesem Register sind alle anerkannten Erzeugervereinigungen mit wenigen Kerndaten zu verzeichnen, um dem Charakter einer staatlichen Anerkennung Rechnung zu tragen. Zudem ermöglicht das Register den Erzeugern und Wirtschaftsbeteiligten sowie generell jedem an Agrargeoschutzprodukten Interessierten, sich über die vorhandenen

Erzeugervereinigungen einen Überblick zu verschaffen. Dadurch können beispielsweise Wirtschaftskontakte erleichtert werden. Schließlich trägt das Register auch zur erforderlichen Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Kontrollstellen in der Bundesrepublik Deutschland und anderer Mitgliedstaaten sowie den Organen der EU bei.

Die besondere Rolle der Länder im Zusammenhang mit den regelmäßig auf eine bestimmte Region bezogenen geschützten Erzeugnissen findet im AgrarGeoSchDG weitreichende Berücksichtigung. Insbesondere können die Länder schon bestehende Strukturen weitgehend fortführen. Die punktuell möglichen Subdelegationen von Rechtsverordnungsermächtigungen, die auf regionale Besonderheiten abstellen, dienen ebenfalls diesem Zweck. Umgekehrt werden bestimmte bundesrechtliche Verfahrensregelungen im Hinblick auf Landesrecht änderungsfest ausgestaltet, um die Einheitlichkeit der Durchführung des Agrargeoschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

2. Änderung des Markengesetzes

Ferner werden für eine effektive Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 in der Bundesrepublik Deutschland – im Einklang mit ihren Zielen und Erwägungsgründen – die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen geschaffen. Soweit die Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2411 von den Ländern als eigene Angelegenheiten auszuführen sind, erfolgt dies nur insoweit, als die bundeseinheitliche Regelung einen Mehrwert gegenüber einer Einrichtung von Behörden und Regelung des Verfahrens durch die Länder bietet.

Die bundesgesetzlichen Regelungen dieses Entwurfs, die die Durchführung des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2411 vornehmen, werden in das MarkenG eingefügt, wo sich bisher die geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel betreffenden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 befinden. Die einzuführenden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 werden an deren Stelle in Teil 7 Abschnitt 2, § 130 ff. MarkenG treten. Hierdurch wird dem in den Erwägungsgründen 7 und 8 der Verordnung (EU) 2023/2411 betonten Charakter der geografischen Angaben als geistige Eigentumsrechte Rechnung getragen. Weil die Verordnung (EU) 2023/2411 und die Verordnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wesentliche Parallelen aufweisen, entspricht die Struktur der neuen Regelungen weitestgehend der Struktur der bisherigen.

Durch die Einfügung in das MarkenG werden die geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in den Geltungsbereich der spezifischen Rechtsstrukturen des Schutzes von Kennzeichenrechten einbezogen. Das betrifft in erster Linie die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten: Für die Durchführung des Registrierungs-, Änderungs- und Löschungsverfahrens auf nationaler Ebene wird das DPMA zuständig sein. Daneben wird das Verfahren der Beschwerde zum Bundespatentgericht (BPatG) und der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof vorgesehen. Die Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit der Registrierung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse wird dadurch von der besonderen Expertise profitieren, die sich DPMA und BPatG durch die Prüfung von Anträgen mit anderen Schutzrechten erarbeitet haben.

Ferner gelten die Regelungen zur Ausschließung und Ablehnung der Prüferinnen und Prüfer (§ 57), zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen, Beweisaufnahme und Anhörung (§ 59 und 60), über die Zustellung und Ausfertigung von Beschlüssen und Rechtsmittelbelehrungen (§ 61) und das Rechtsmittelverfahren (§ 66 ff.), sowie auch die allgemeinen Vorschriften über Vernichtungsansprüche (§ 18), Urteilsbekanntmachung (§ 19c) und die Verjährung von Ansprüchen aus Kennzeichenverletzungen (§ 20) auch für geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse.

Der Entwurf trägt darüber hinaus den besonderen Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 Rechnung:

- Im Interesse eines vorhersehbaren Verwaltungsverfahrens holt das DPMA Stellungnahmen der für Industrie und Handwerk zuständigen Ministerien, Kammern und sonstigen öffentlichen Körperschaften, Verbände und Wirtschaftsorganisationen ein.
- Für Eintragungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren wird ein nationales Einspruchsverfahren nach den Vorgaben des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehen.
- Anders als nach den bisherigen Verordnungen zu Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln werden zwischenstaatliche Einsprüche nicht mehr bei den Mitgliedstaaten eingereicht, sondern direkt beim EUIPO. Daher

wird von einer Regelung zum zwischenstaatlichen Einspruchsverfahren abgesehen. Stattdessen wird vorgesehen, dass das DPMA den Informations-, Vervollständigungs- und Berichtigungsersuchen des EUIPO in der Unionsphase entspricht und die Antragstellerin oder den Antragsteller hieran beteiligt.

- Bei der Ausgestaltung der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen und Klagemöglichkeiten wird berücksichtigt, dass die Erzeugergemeinschaft, in deren Namen die jeweilige geografische Angabe eingetragen ist, nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411 für das Ergreifen rechtlicher Schritte zum Schutz der geografischen Angabe zuständig ist.
- Darüber hinaus werden in Bezug auf geschützte geografische Angaben, wie bereits nach der bisherigen Regelung für geografische Angaben für Lebensmittel und Agrarprodukte, behördliche Kontrollen durchgeführt. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit der Länder. Den Landesregierungen soll mit einer Verordnungsermächtigung die Regelung des Verfahrens erleichtert werden.
- Die effektive Durchführung der Kontrollen soll durch einen Katalog von Kontrollbefugnissen für die Kontrollstellen der Länder gewährleistet werden. Diese sollen Erzeugnisse auf Übereinstimmung mit den Produktspezifikationen überprüfen und die Verwendung geschützter geografischer Angaben auf dem Markt überwachen können. Dabei wird mit Blick auf die für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geltende bisherige Regelung berücksichtigt, dass insbesondere handwerkliche Erzeugnisse regelmäßig in geringerer Stückzahl gefertigt werden und Einzelstücke bereits ohne Verwendung einer geografischen Angabe von hohem Wert sein können.
- Ferner müssen die Kontrollbehörden nach Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 die Verwendung von Namen, die den Schutz geografischer Angaben verletzen, verhindern oder unterbinden können. Für den Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse werden entsprechende Befugnisse geschaffen, sowie für eine Datenübermittlung an Polizei-, Ordnungs- und Zollbehörden zu Zwecken der Abwehr solcher Verletzungen.
- Für eine effektive Sanktionierung von Verstößen nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2023/2411 werden vorsätzliche Verletzungen des Schutzes geografischer Angaben bußgeldbewehrt. Die Beschränkung auf die hinreichend bestimmten²⁾ Behebungsalternativen des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 entspricht der bisherigen Regelung.
- Für die Amtshilfe nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/2411 werden die erforderlichen Befugnisse der Kontrollstellen für den Datenaustausch mit anderen nationalen Behörden im Zusammenhang mit Schutzverletzungen, aber auch für den Datenaustausch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten vorgesehen.
- Es werden für die Durchführung der nationalen Phase Gebühren vorgesehen. Die Erhebung von Gebühren oder Entgelten im Zusammenhang mit den Kontrollen fällt in die Zuständigkeit der Länder.
- Der spezifische nationale Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2411 (sogenannter qualifizierter geografischer Angaben) wird beendet. In diesem Bereich werden qualifizierte geografische Angaben im Interesse eines unionsweit einheitlichen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums nur noch nach der Verordnung (EU) 2023/2411 und nicht mehr kraft Benutzung geschützt. Um den nach der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehenen vorübergehenden nationalen Schutz während des Eintragungsverfahrens auf Unionsebene zu ermöglichen, sind die Vorschriften über den nationalen Schutz für die betroffenen geografischen Angaben ausnahmsweise weiter anwendbar. Die bisherigen Rechtsverordnungen des BMJV zum Schutz einzelner geografischer Herkunftsangaben behalten während der Überführung der hiernach geschützten geografischen Angaben in das Unionsregister ihre Gültigkeit und treten sodann außer Kraft; die Verordnungsermächtigung entfällt. Der nationale Schutz geografischer Angaben gegen irreführende, gebietsfremde Verwendung (§ 127 Absatz 1 MarkenG und die §§ 3 und 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) bleibt bestehen, soweit die Irreführung nicht auf Vorstellungen über die Qualität der Waren beruht. Damit entspricht die Einschränkung des nationalen Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse derjenigen im Bereich der Agrarerzeugnisse: Letztere bislang durch

²⁾ Vergleiche hierzu Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, Bundestagsdrucksache 16/5048, S. 46.

die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorgenommene Einschränkung wird nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2411 adressieren die Regelungen dieses Entwurfs einige offene Fragen der bisherigen Regelungen:

- Es wird die Zuständigkeit des DPMA für Anträge im Zusammenhang mit der internationalen Registrierung von geschützten geografischen Angaben als Annex zur Zuständigkeit für die nationale Phase geschaffen. Zudem wird die entsprechende Anwendung der für den Schutz nach der Verordnung (EU) 2023/2411 geltenden Vorschriften im Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse für geografische Angaben vorgesehen, die auf der Grundlage von internationalen Übereinkünften, beispielsweise von Freihandelsabkommen, geschützt werden.
- Die Beschwerdefrist gegen Entscheidungen in der nationalen Phase wird entsprechend der allgemeinen Regelung (§ 66 Absatz 2 MarkenG) durch die Zustellung des Beschlusses in Gang gesetzt. Für diejenigen Personen, denen der Beschluss nicht zugestellt wird und die aus einem legitimen Interesse Beschwerde einlegen, bestand diesbezüglich keine Regelung. Die für diese Personen künftig maßgebliche Beschwerdefrist orientiert sich an der Einspruchsfrist nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 von zwei Monaten ab Veröffentlichung.
- Beschwerden von Personen mit legitimen Interesse, die keine Einspruchsführer sind, beziehen sich regelmäßig auf Änderungen des Antrags, die sich erst während des Einspruchsverfahrens ergeben haben. Solche Personen können ihre Einwände nach der bisherigen Regelung nur im Beschwerdeverfahren vor dem BPatG vortragen; sie sind der Prüfung des DPMA entzogen. Für solche Fälle soll dem DPMA ermöglicht werden, im Wege der Abhilfe solche Beschwerden einmalig als Einsprüche zu behandeln und erneut zu entscheiden.
- Anträge auf Genehmigung von Änderungen oder der Löschung von Eintragungen können auch von anderen Personen als denjenigen, in deren Namen eine geografische Angabe in das Unionsregister eingetragen ist, gestellt werden. Vor einem entsprechenden Eingriff in die Rechte dieser Person ist ihr rechtliches Gehör durch Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren und Beschlüsse sind ihr zuzustellen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Im August 2024 hat ein zweifacher Meinungsaustausch mit dem Deutschen Weinbauverband e. V. zu einigen für das Gesetzvorhaben relevanten Einzelfragen stattgefunden. Im Bereich des Agrargeoschutzes haben von den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen die Stellungnahme der Gesellschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sowie die gemeinsame Stellungnahme des Verbandes deutscher Sektkellereien und des Bundesverbandes Wein und Spirituosen International e.V. zu kleineren Anpassungen des Entwurfs geführt.

Ferner haben zu diesem Entwurf der Fräsche Rädj/Friesenrat Sektion Nord, das Nordfrisk Institut und der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in der Bundesrepublik Deutschland (Dänen, Sorben, Friesen und Roma) als Interessenvertretung der anerkannten Minderheiten der Friesen, Dänen, Sorben und Roma beigetragen: Die Forderung, deren Institutionen und Verbände in Eintragungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2023/2411 zu beteiligen, wurde durch die Aufnahme von § 130 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 MarkenG (Artikel 3 Nummer 19) berücksichtigt. Ferner sind die Stellungnahmen der Gesellschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, des Markenverbandes, des Industrieverbandes Schneid- und Haushaltswaren, des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid dahingehend berücksichtigt worden, dass weiterhin ein einfacher nationaler Schutz geografischer Angaben möglich ist und sich die Einschränkung der §§ 127 bis 129 MarkenG nach § 127 Absatz 5 MarkenG nur auf qualifizierte geografische Angaben bezieht. Schließlich wurde auf Anregung des Markenverbandes die Bußgeldhöhe für die Tatbestände in § 145 Absatz 1, Nummer 2 und 3 und Absatz 3 von 20 000 Euro auf 50 000 Euro erhöht, um zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen bislang um Straftatbestände handelte, die mit dieser Reform zu Bußgeldtatbeständen umgewandelt werden.

Im Übrigen haben keine weiteren Interessenvertretungen sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Alternativ zu der dargestellten Vorgehensweise könnte eine Anpassung des bestehenden Bundesrechts zum Agrargeoschutz ohne Zusammenführung und Harmonisierung gleichlaufender Regelungen erfolgen. Es würde mithin bei der bestehenden Dreiteilung des Bundesrechts bleiben. Zudem müsste als vierter Bereich ein neues Gesetz für den Spirituosenbereich geschaffen werden. Dies würde jedoch dem Ansatz im neuen EU-Agrargeoschutzrecht und dem damit vor allem verbundenen Ziel, die Antragsverfahren und die Durchführung insgesamt effektiver zu gestalten, widersprechen.

Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/2411 können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von der Durchführung der nationalen Phase in den Verfahren bezüglich der Registrierung von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse beantragen. Dafür muss der betreffende Mitgliedstaat belegen, dass er über keinen spezifischen nationalen Schutz geografischer Angaben verfügt, und dass das lokale Interesse am Schutz solcher Angaben gering ist. Einen derartigen Antrag der Bundesrepublik Deutschland müsste die Europäische Kommission ablehnen. Es gibt mit der Solingenverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3833) und der Glashütteverordnung vom 22. Februar 2022 (BGBl. I, S. 218) bereits einen spezifischen nationalen Schutz geografischer Angaben. Darüber hinaus geht die Europäische Kommission auf der Grundlage einer Schätzung davon aus, dass 30 der innerhalb von zehn Jahren unionsweit zu erwartenden 300 Anträge auf Eintragung aus der Bundesrepublik Deutschland kommen werden.

Sonstige Alternativen gibt es nicht.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 (gewerblicher Rechtsschutz), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung) sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 (Recht der Lebensmittel, Recht der Genussmittel) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Im Hinblick auf Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist anzuführen, dass das Unionsrecht nur einen gewissen mitgliedstaatlichen Regelungsspielraum vorsieht und im Übrigen das deutsche Durchführungsrecht weitgehend vorzeichnet. Schutzbezeichnungen im Rahmen des unionalen Geoschutzes gelten in der EU einheitlich und erfordern daher auch einheitliche Antrags- und Schutzmechanismen in der Bundesrepublik Deutschland. Die aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Schutzbezeichnungen sind zugleich einheitlich in der gesamten Bundesrepublik anzuwenden. Mithin erfordert die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit eine bundesrechtliche Regelung.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Artikel 1, 2 und 7 des Entwurfs dienen im Hinblick auf den Agrargeoschutz insbesondere der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte der EU. Wiederholungen der Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1143 wurden vermieden. Um den auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1143 zu erlassenden delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, sind entsprechende Ermächtigungen des BMLEH zum Erlass von Rechtsverordnungen vorgesehen. Zugleich wird die Durchführung des Unionsrechts zur Genfer Akte sowie zu sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften der EU und folglich die Durchführung völkerrechtlicher Verträge geregelt.

Die Regelungen in den Artikel 3, 4, 5, 6 und 119 dieses Entwurfs dienen der Durchführung des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach den Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2411. Wiederholungen der Regelungen dieser Verordnung wurden vermieden. Um den auf der Grund-

lage der Verordnung (EU) 2023/2411 zu erlassenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, werden entsprechende Ermächtigungen des BMJV zum Erlass von Rechtsverordnungen vorgesehen.

Die Regelungen über die Berücksichtigung geografischer Angaben in den markenrechtlichen Registrierungsverfahren (Eintragungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Nichtigkeitsverfahren) und die klarstellenden Änderungen im Markenbereich berücksichtigen die Umsetzung der Markenrechts-Richtlinie (EU) 2015/2436³⁾.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das deutsche Recht zum Schutz geografischer Angaben, garantiert traditioneller Spezialitäten (g.t.S.) und fakultativer Qualitätsangaben wird dem Unionsrecht folgend durch diesen Entwurf vereinheitlicht. Auf diese Weise erfolgt eine Rechtsvereinfachung, die zugleich eine kohärente Rechtsauslegung fördert. Die Standardisierung der Verfahren und die Bündelung der Zuständigkeit für die Antragstellung stellen eine Verwaltungsvereinfachung für die Wirtschafts- und Verwaltungsseite dar.

Der Schutz einzelner geografischer Herkunftsangaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse war hingegen bislang ausschließlich im Wege einzelner Rechtsverordnungen des BMJV auf der Grundlage von § 137 MarkenG möglich. Künftig bedarf es solcher Rechtsverordnungen nicht mehr. An die Stelle des Verfahrens zum Erlass von Rechtsverordnungen tritt das in den Artikeln 12 bis 17 der Verordnung (EU) 2023/2411 und den §§ 130 ff. MarkenG vorgesehene Verfahren beim DPMA, sodass die dort bereits existierenden Strukturen und Expertise im Zusammenhang mit der Prüfung und Registrierung von Schutzrechten genutzt werden. Durch die Standardisierung des Verfahrens wird die Antragstellung vereinfacht. An die Stelle der einzelnen Rechtsverordnungen tritt ein einheitliches Unionsregister, in dem die jeweiligen Produktspezifikationen hinterlegt sind. Die bereits bestehenden Rechtsverordnungen (Solingenverordnung, Glashütteverordnung) werden nach Überführung in das Unionsregister aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die erforderlichen nationalen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2024/1143 einführt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.b, Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, zu entwickeln und anzuwenden. Von der Anpassung des deutschen Agrargeoschutzrechts an die EU-Agrargeoschutzreform ist eine Tourismusförderung zu erwarten, da ein überregionales, gegebenenfalls sogar unionsweites Angebot von mit eingetragenen geografischen Angaben und dem g.t.S.-Zeichen gekennzeichneten Agrarzeugnissen und Lebensmitteln zur Bekanntheit der jeweils benannten Region beiträgt.

Mit Blick auf die Anforderungen für die Eintragung von geografischen Angaben bewirkt der Schutz geografischer Angaben, dass Verbraucherinnen und Verbraucher eine besondere Qualität, ein hohes Ansehen oder eine geschätzte Eigenschaft eines Erzeugnisses auf den geografischen Ursprung des Produktes zurückführen können. Dies wird nicht nur das Ansehen der benannten Region als potenzielles Reiseziel fördern, sondern im Hinblick auf Mehreinnahmen der Erzeugerinnen und Erzeuger in Zusammenhang mit der Verwendung der eingetragenen geografischen Angabe auch die wirtschaftliche Situation dieser Erzeuger verbessern.

Hervorzuheben sind auch die neu in das Agrargeoschutzrecht aufgenommenen Nachhaltigkeitsaspekte. Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 gestattet, dass die Erzeuger im Rahmen des Agrargeoschutzsystems Nachhaltigkeitsvereinbarungen treffen und in die jeweilige Produktspezifikation aufnehmen können. Auf diese Weise

³⁾ Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken.

werden langfristig die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit sowie der Nachhaltigkeitsstandard im Tierschutz gestärkt. Dies betont ebenfalls Erwägungsgrund 3 der Verordnung 2024/1143, indem er erläutert, dass geografische Angaben maßgeblich zur Nachhaltigkeit – gleichfalls im Bereich der Kreislaufwirtschaft – beitragen. Geografische Angaben gehören demgemäß zum Kulturerbe der EU und bilden ein Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Europäischen Grünen Deals.

Die Einführung der für die die Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlichen nationalen Durchführungsbestimmungen leistet einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er das Verfahren zum Schutz geografischer Herkunftsangaben durch das einheitliche Unionsregister standardisiert und vereinfacht.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf, indem er traditionelle Handwerks- und Industriebetriebe stärkt, gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.b, Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung zu entwickeln und anzuwenden. Von den mit diesem Entwurf einzuführenden Regelungen ist eine Tourismusförderung dahingehend zu erwarten, dass ein überregionales, gegebenenfalls sogar unionsweites Angebot von mit eingetragenen geografischen Angaben gekennzeichneten handwerklichen und industriellen Erzeugnissen zur Bekanntheit der benannten Region beitragen kann. Mit Blick auf die Anforderungen für die Eintragung von geografischen Angaben nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411 schafft der Schutz geografischer Angaben die Voraussetzungen dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher eine besondere Qualität, ein hohes Ansehen oder eine geschätzte Eigenschaft eines handwerklichen oder industriellen Erzeugnisses auf den geografischen Ursprung des Produktes zurückführen können. Dies kann nicht nur das Ansehen der benannten Region als potenzielles Reiseziel fördern, sondern im Hinblick auf potenzielle Mehreinnahmen der Erzeugerinnen und Erzeuger in Zusammenhang mit der Verwendung der eingetragenen geografischen Angabe auch die wirtschaftliche Situation der traditionellen Handwerks- und Industriebetriebe verbessern. Nach Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EU) 2023/2411 kann ein effizienter Schutz geistigen Eigentums potenziell zu höherer Rentabilität und Attraktivität der traditionellen Handwerksberufe beitragen; es soll gewährleistet werden, dass Erzeugungs- und Vermarktungstraditionen aufrechterhalten und aufgewertet werden.

Ferner bietet der mit diesem Entwurf einzuführende Schutz geografischer Angaben den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die entsprechende Kennzeichnung der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse einen Hinweis auf die regionale Herkunft und damit gegebenenfalls auch eine Gewähr für kurze Produktions- und Lieferwege. Dabei handelt es sich um einschlägige Informationen und ein Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Zielvorgabe 12.8.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

- „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“,
- „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“
- und durch Förderung regional gleichwertiger Lebensverhältnisse: „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ergeben sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Eintragungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren in Bezug auf geografische Angaben für Wein, Spirituosen

und landwirtschaftliche Erzeugnisse voraussichtlich keine Änderungen bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Soweit gegebenenfalls Bedarf durch die Übernahme von Verfahren aus anderen Bundesstellen entsteht, wird dieser stellenmäßig und finanziell im Einzelplan 10 ausgeglichen.

Für das DPMA ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Eintragungs-, Änderungs- und Löschungsverfahren in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse voraussichtlich insgesamt eine Planstelle im höheren Dienst mit der Wertigkeit A 15 ab dem Jahr 2026 erforderlich. Dadurch entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 126 000 Euro. Der Betrieb der betroffenen IT-Systeme wird darüber hinaus jährlich schätzungsweise 0,2 Planstellen der Wertigkeit A 15 und 0,1 Planstellen der Wertigkeit A 12 (zusammen ca. 34 000 Euro Personalmittel) erfordern. Sachmittel für externe Dienstleistungen für diesen Bereich werden jährlich im Wert von 9 000 Euro anfallen.

Für die die Öffentlichkeitsarbeit, die Vereinbarungen mit den Patentinformationszentren und die Informationstechnik betreffenden Umstellungsarbeiten fallen beim DPMA im Jahr 2025 voraussichtlich einmalig Personalkosten für eine halbe Planstelle A 15 von 63 000 Euro sowie Sachkosten für die Beauftragung eines IT-Dienstleisters in Höhe von 34 500 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Jahr 2025 wird finanziell und stellenmäßig mit den im laufenden Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln im Einzelplan 07 gedeckt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ab 2026 soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Zugleich können die in diesem Gesetz vorgesehen Aufgaben zu zusätzlichen Einnahmen beim DPMA durch Gebühren in Höhe von rund 5 000 Euro jährlich führen.

Den Landes- und Kommunalhaushalten entstehen im Agrargeoschutzbereich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben. Zu den Ausgaben für die effektive Durchführung der Kontrollen einschließlich der Wahrnehmung der entsprechenden Maßnahmenbefugnisse bezüglich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse liegen keine Informationen vor.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Bürgerinnen und Bürger werden von der Möglichkeit zur Registrierung geografischer Angaben voraussichtlich keinen Gebrauch machen, sodass für diese kein Erfüllungsaufwand entsteht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Für den Agrargeoschutzbereich

Im Agrargeoschutzbereich werden die unionsrechtlich zwingenden Antragsverfahren fortgeführt. Soweit das Unionsrecht Ausgestaltungsspielraum vorsieht, soll darüber aufgrund der weitgehend rechtstechnischen Natur erst auf Rechtsverordnungsebene entschieden werden. Dies betrifft insbesondere die Fortführung des bestehenden Anerkennungssystems für Erzeugervereinigungen im Weinbereich und die Ausweitung des Anerkennungssystems auf weitere Erzeugnisbereiche.

Durch die Einführung eines unionsrechtlich möglichen öffentlichen Registers zu Erzeugervereinigungen entsteht für die Wirtschaft ein geringfügiger Erfüllungsmehraufwand. Die meisten Erzeugervereinigungen werden von Amts wegen eingetragen. Der Antrag auf Eintragung für die verbleibenden eintragungsfähigen Personen ist für die Wirtschaft freiwillig. Die Einzelheiten des Antragsverfahrens werden erst auf Rechtsverordnungsebene geregelt und sollen einfach gehalten sein. Angesichts der voraussichtlich geringen Anzahl an Anträgen und des für die Rechtsverordnung noch zu konzipierenden Antragsverfahrens lässt sich hier keine genaue Prognose zum Aufwand vornehmen. Insgesamt ergibt sich durch das AgrarGeoSchDG gegenüber dem jetzigen Rechtszustand voraussichtlich kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Sollten sich durch die Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Stammgesetzes Erfüllungsaufwände ergeben, so werden diese in den jeweiligen Regelungsentwürfen gesondert ermittelt und dargestellt.

Für den Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten beziehungsweise Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden beziehungsweise Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten beziehungsweise Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden beziehungsweise Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.1	Artikel 5 Nummer 24 Buchstabe a); § 130 Absatz 1 Satz 1 des Markengesetzes in der Entwurfsfassung (MarkenG-E); Eintragungsanträge Id-ip: 2006101618542716			geringfügig (geringe Fallzahl)			
4.2.2	Artikel 5 Nummer 24 Buchstabe b) Nummer 3.; § 130 Absatz 3 MarkenG-E; Stellungnahmen Kammern und Verbände			geringfügig (geringe Fallzahl)			
4.2.3	Artikel 5 Nummer 24 Buchstabe c); § 130 Absatz 4 MarkenG-E; Einsprüche			geringfügig (geringe Fallzahl)			
4.2.4	Artikel 5 Nummer 25; § 132 Absatz 1 MarkenG-E; Änderungs- und Löschanträge			geringfügig (geringe Fallzahl)			
4.2.5	Artikel 5 Nummer 25; § 134 Absatz 2 und 3 MarkenG-E; Mitwirkung bei Kontrollen			geringfügig (geringe Fallzahl)			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)		geringfügig					
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)		geringfügig					

Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand für Anträge auf Eintragung, Änderung und Löschung von geschützten geografischen Angaben sowie für diesbezügliche Einsprüche. Soweit Kammern und Verbände um Stellungnahmen gebeten werden, fällt auch hierfür geringfügiger Erfüllungsaufwand an. Gleiches gilt für die Mitwirkung der handwerklichen und industriellen Betriebe bei Kontrollen.

Es entstehen geringfügige Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Für den Agrargeoschutzbereich

Bund

Der bisherige Erfüllungsaufwand des AgrarGeoSchDG für die Bundesverwaltung wird grundsätzlich gleichbleiben, da hinsichtlich der bestehenden Antragsverfahren keine wesentlichen Änderungen eintreten. Die Überführung der bisherigen Teilzuständigkeit des DPMA auf die BLE führt zu keiner Erhöhung des Erfüllungsaufwandes. Gleiches gilt für die Überführung der bislang vom BMLEH wahrgenommenen Verfahren im Spirituosensbereich auf die BLE. In beiden Fällen wird lediglich bei prinzipiell gleichbleibendem Erfüllungsaufwand eine Zuständigkeit innerhalb der Bundesverwaltung verlagert. Dies trifft auch auf die Konzentration der bislang auf verschiedene Bundesstellen verstreuten Verfahren im Bereich der Genfer Akte bei der BLE zu. Im Gegenteil ist mit gewissen Synergieeffekten durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten zu rechnen, die sich allerdings nicht genauer konkretisieren lassen, sondern sich erst mit der Zeit einstellen werden.

Nur informatorisch ist anzuführen, dass auf Basis der bisherigen Verfahrenszahlen mit ungefähr 15 Verfahren jährlich zu rechnen ist, die die BLE von anderen Bundesstellen übernehmen wird. Nach dem bisher zu Grunde liegenden Lohnsatz von 71,10 Euro ergeben sich bei einem erfahrungsgemäß durchschnittlichen Zeitaufwand von 83 Stunden je Verfahren Personalkosten in Höhe von ungefähr 131 000 Euro. Dies entspricht in etwa den Kosten einer Stelle des höheren Dienstes. Die anfallenden Sachkosten in Höhe von 5 Euro pro Fall sind zu vernachlässigen. Etwaige Mehrbedarfe der BLE werden personell und finanziell im Einzelplan 10 gegenfinanziert.

Länder und Gemeinden

§ 9 AgrarGeoSchDG sieht die Führung eines öffentlichen Registers durch die Länder vor, in dem Erzeugervereinigungen und deren Zusammenschlüsse, Einzelerzeuger sowie betraute Behörden mit sieben Kerndaten verzeichnet werden. Diese Kerndaten liegen den Ländern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einschließlich der zugehörigen Kontrollen und Mitteilungspflichten vor und sind daher nicht gesondert zu erheben. Nur in geringem Umfang können sich weitere Personen auf Antrag eintragen lassen. Die Einzelheiten dieses Antragsverfahrens werden jedoch erst auf Rechtsverordnungsebene geregelt. Zusammen mit den Ländern soll dann der Verwaltungsaufwand erfasst und in Bezug auf die Rechtsverordnung dargelegt werden.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Veröffentlichung der Daten (im Regelfall im Wege einer Internetseite) und deren anschließender Aktualisierung. Hierfür fallen geringfügige Personal- und Sachkosten in den Ländern an, sofern nicht – wie geplant – durch eine Rechtsverordnung die Registerführung auf die BLE übertragen wird. In letzterem Fall würden geringe Personal- und Sachkosten beim Bund entstehen, die insgesamt nicht mehr als 5 000 Euro jährlich betragen dürften. Diese setzen sich aus den Kosten für die Einrichtung und Pflege der Registerdatenbank zusammen. Außerdem würden den Ländern geringfügige Kosten aus Anlass der Übermittlung der Daten an die BLE entstehen. Sollte keine Übertragung der Aufgabe auf die BLE erfolgen, wird auf Länderebene von Kosten in Höhe von maximal 50 000 Euro ausgegangen. So existieren nicht in allen Ländern eintragungsfähige Personen.

Im Rahmen der Kontrolle des Agrargeoschutzrechts müssen die Länder gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 eine Liste der Wirtschaftsbeteiligten führen und veröffentlichen sowie Konformitätsbescheinigungen ausstellen. Die entsprechenden Kosten werden durch das unmittelbar geltende Unionsrecht ausgelöst. Auf Rechtsverordnungsebene soll eine kostengünstige Ausgestaltung zusammen mit den Ländern gewählt werden. Entsprechend kann erst im Zusammenhang mit der kommenden Rechtsverordnung auf die für die Länder entstehenden Kosten eingegangen werden.

Für die kommunalen Haushalte entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für den Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse

Ifd. Nr.	Artikel Regelungswurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.1	Artikel 5 Nummern 24 f.; §§ 130 bis 133 MarkenG-E; Aufgaben des DPMA bei der Antragsbearbeitung sowie bei der Umstellung der IT-Systeme für Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit	Bund	2-4, verschiedene Arbeitsschritte	Insgesamt 121 680 Minuten; davon 1,2 Stellen hD (67,60 Euro pro Stunde) und 0,1 Stellen gD (40,40 Euro pro Stunde) + 9 000 Euro (IT-Dienstleister)	142	1, einmaliger Umschlunsaufwand	66 160 Minuten; davon 0,7 Stellen hD (67,60 Euro pro Stunde) und 0,04 Stellen gD (40,40 Euro pro Stunde) + 35 000 Euro (IT-Dienstleister)	111
4.3.2	Artikel 5 Nummer 24; § 130 Absatz 1 Satz 2 MarkenG-E; Bereitstellung von Informationen durch die Patentinformationszentren	Bund			geringfügig (geringer Aufwand pro Fall)			
4.3.3	Artikel 5 Nummer 24 Buchstabe b); § 130 Absatz 3 MarkenG-E Stellungnahmen der Landesministerien	Land			geringfügig (geringe Fallzahl)			
4.3.4	Artikel 5 Nummer 24 Buchstabe b); § 130 Absatz 3 MarkenG-E Stellungnahme vom Bundesministerium für	Bund			geringfügig (geringe Fallzahl)			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Wirtschaft und Energie							
4.3.5	Artikel 5 Nummer 25; § 134 MarkenG-E; Marktüberwachung	Land			geringfügig (geringer Aufwand pro Fall)			
4.3.6	Artikel 5 Nummer 30; § 145 MarkenG-E; Ordnungswidrigkeitsverfahren	Land	50	4 320 Euro (6 000 Minuten * 43,20 Euro pro Stunde; gD)	216			
Summe (in Tsd. Euro)					362			111
davon Bund					142			111
davon Land (inklusive Gemeinden)					220			

Für das DPMA fällt jährlicher Erfüllungsaufwand von 142 000 Euro (gerundet 140 000 Euro) für mit der Antragsbearbeitung zusammenhängende Aufgaben an. Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahl und unterschiedlich zeitintensiver Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf Eintragung, Löschung oder Änderung ist dieser nicht auf die Bearbeitungszeit einzelner Fälle aufzuteilen. Der einmalige Erfüllungsaufwand des DPMA für die Umstellung der IT-Systeme und die Systeme für Veröffentlichungen sowie die Anpassung der Vereinbarungen mit den Patentinformationszentren bezüglich der dortigen Öffentlichkeitsarbeit beläuft sich auf 111 000 Euro, gerundet 110 000 Euro. Daneben entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand für Stellungnahmen von Landesministerien und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie für die Informationsarbeit der Patentinformationszentren und für Kontrollen durch die zuständigen Landesbehörden. Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Länder wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 220 000 Euro prognostiziert.

5. Weitere Kosten

Durch die Regelungen im Agrargeoschutzbereich erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Das mit diesem Entwurf – in Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2411 – einzuführende Registrierungssystem für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ermöglicht traditionellen Handwerks- und Industriebetrieben die Vermarktung regionaler Handwerks- und Industrieerzeugnisse unter Verwendung einer geografischen Angabe, der Bezeichnung „geschützte geografische Angabe“, und dem auch für den Agrarbereich maßgeblichen Unionszeichen verwenden. Die genannten Betriebe werden hierdurch, im Hinblick auf die durch die Angabe garantierte Qualität, höhere Kaufpreise erzielen können. Im Agrarbereich konnte teilweise das Zweieinhalbfache des Kaufpreises gegenüber nicht entsprechend geschützten Erzeugnissen erzielt werden.

Gleichzeitig bleibt die Verwendung eingetragener geografischer Angaben und der genannten Merkmale denjenigen Betrieben vorbehalten, deren Erzeugnisse die Produktspezifikationen einhalten. Dadurch entstehen Wettbewerbsnachteile für Betriebe, die ihre Erzeugnisse nur mit unverhältnismäßig hohen Umstellungskosten an die im Register hinterlegte Produktspezifikation anpassen könnten oder aus anderen Gründen an der Einhaltung der Produktspezifikation gehindert sind. Wegen des weitreichenden Schutzes der geografischen Angaben nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2411 – sogar gegen Anspielungen – wird es diesen Unternehmen erschwert, mit der geografischen Herkunft ihrer Produkte zu werben. Es ist daher damit zu rechnen, dass solche Betriebe für ihre Erzeugnisse geringere Kaufpreise erzielen können.

Diesen Nachteilen wird dadurch vorgebeugt, dass in den Eintragungs- und Änderungsverfahren möglichst viele Handwerks- und Industriebetriebe über die Kammern, Verbände und Wirtschaftsorganisationen nach § 130 Absatz 3 MarkenG Stellung nehmen und ihre Erzeugungs- und Vermarktungsmethoden in die festzulegende Produktspezifikation einbringen können. Bei der Verwaltung eingetragener geografischer Angaben durch die Erzeugergemeinschaften kann den Interessen von nicht an der Erzeugergemeinschaft beteiligten Betrieben dadurch Rechnung getragen werden, dass die Landesregierungen die Einbindung von öffentlichen Stellen und Interessenträgern in die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MarkenG vorsehen. Auch ein umfassendes Informationsangebot durch die Patentinformationszentren kann dazu beitragen, dass die an der Herstellung und Vermarktung von traditionellen Handwerks- und Industrieerzeugnissen beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen ihre Interessen in den Registrierungsverfahren und gegenüber den Erzeugergemeinschaften geltend machen können.

Weitere Kosten können bei den Erzeugern bei der Vorbereitung von Anträgen auf Schutz einer geografischen Angabe für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse entstehen. Diese müssen sich unter Umständen zu einer Erzeugergemeinschaft zusammenschließen und den jeweiligen Antrag einschließlich Produktspezifikation konzipieren. Hierbei werden sie möglicherweise kostenpflichtige Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung (EU) 2024/1143 und die Regelungen dieses Entwurfs zur Durchführung des Unionsrechts verbessern durch die Einführung eines einheitlichen Registers die Möglichkeit der Verwendung der entsprechenden Unionszeichen. Zudem fördern die Regelungen gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, indem insbesondere für Erzeuger, die regional agieren, eine Möglichkeit zur Erzielung höherer Kaufpreise für ihre Produkte geschaffen wird.

Die Verordnung (EU) 2023/2411 und die Regelungen dieses Entwurfs zu ihrer Durchführung verbessern durch die Einführung des Registers der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und die Möglichkeit der Verwendung der entsprechenden Unionszeichen (Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411) die Information der Verbraucher über die regionale Herkunft von Handwerks- und Industrieerzeugnissen. Zudem fördern die Regelungen gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, indem für kleine und mittlere Handwerks- und Industriebetriebe, die regional agieren, eine Möglichkeit zur Erzielung höherer Kaufpreise für ihre Produkte geschaffen wird.

VIII. Befristung; Evaluierung

Der Entwurf dient der Durchführung der unbefristet geltenden Verordnungen (EU) 2023/2411 und (EU) 2024/1143, sodass die Regelungen dieses Entwurfs aufgrund der unbefristeten Geltung der Verordnungen für eine unbestimmte Zeit erforderlich sind. Daher ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Das Unionsrecht wird von Unionsseite evaluiert. BMLEH und BMJV werden zusammen mit den Ländern die Durchführung des neuen Rechts begleiten und dabei gewonnene Erfahrungen mit der Europäischen Kommission teilen sowie für eventuelle Optimierungen des deutschen Rechts nutzen. In Bezug auf die übrigen Artikel dieses Entwurfs ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes)

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Teil 1 (§§ 1 bis 3) regelt Zweck und Anwendungsbereich (§ 1), Begriffsbestimmungen (§ 2) und Zuständigkeitsregelungen (§ 3).

Zu § 1 (Zweck; Anwendungsbereich)

Absatz 1 bestimmt als Gesetzeszweck zum einen die das AgrarGeoSchDG hauptsächlich ausmachende Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes. Zum anderen dient das AgrarGeoSchDG der Durchführung der fakultativen Qualitätsangaben, die bislang nur sehr geringe Bedeutung entfalten. Im Folgenden trennt das AgrarGeoSchDG zwischen diesen beiden Bereichen weitgehend.

Absatz 2 listet in den Nummern 1 bis 4 die in der Verordnung (EU) 2024/1143 geregelten Schutzarten als wesentlichen Kern des Agrargeoschutzrechts auf und bestimmt zur weiteren einheitlichen Verwendung im AgrarGeoSchDG für sie als Obergriff den Terminus „Schutzbezeichnungen“. Zugleich wird für die jeweilige Schutzbezeichnung eine Abkürzung angegeben, um im weiteren Regelungstext die einzelne Schutzbezeichnung kurzgefasst in Bezug nehmen zu können. Die Abkürzungen richten sich dabei nach den Abkürzungen im Unionsrecht. Für die „geschützte Ursprungsbezeichnung“ wird bezüglich Erzeugnissen des Agrar- und Weinbereichs die Abkürzung „g.U.“, für die „geschützte geografische Angabe“ bezüglich Erzeugnissen des Agrar- und Weinbereichs die Abkürzung „g.g.A.“ und für „garantiert traditionelle Spezialitäten“ die Abkürzung „g.t.S.“ verwendet. Nur für die „geografische Angabe“ hinsichtlich Erzeugnissen des Spirituosenbereichs kennt die Verordnung (EU) 2024/1143 keine Abkürzung, sodass es bei der Langbezeichnung bleibt.

Absatz 3 listet das Unionsrecht im Bereich des Agrargeoschutzes auf. Dadurch wird dem Rechtsanwender zu Beginn des AgrarGeoSchDG ein Überblick über das von ihm zu beachtende und für das Verständnis des AgrarGeoSchDG wesentliche Unionsrecht gegeben. An der Spitze steht die in Nummer 1 genannte Verordnung (EU) 2024/1143. Es folgen in Nummer 2 Buchstabe a bis f sechs weitere bedeutsame Verordnungen, die entweder nur (Verordnung (EU) 2019/1753) oder neben anderen Regelungsbereichen auch (Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787, (EU) Nr. 251/2014, (EU) 2017/625 und (EU) Nr. 608/2013) das Agrargeoschutzrecht betreffen. Hinzu kommen gemäß Buchstabe g die Beschlüsse des Rates der EU über die Unterzeichnung völkerrechtlicher Übereinkünfte zwischen der EU und Drittstaaten oder sonstigen Völkerrechtssubjekten. Hierzu gehören gleichfalls die von den Beschlüssen betroffenen Übereinkünfte und die auf diese Übereinkünfte gestützten Rechtsakte (etwa die Rechtsakte, die die Vertragsorganisation der Genfer Akte beschließt). Nummer 3 ergänzt die Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage der in den Nummern 1 und 2 genannten Unionsrechtsakte ergehen. Dazu zählen beispielsweise alle Durchführungsverordnungen zur Eintragung von Schutzbezeichnungen im Agrargeoschutzbereich.

Entsprechend der Systematik des Absatzes 2 bestimmt Absatz 4, auf welche fakultativen Qualitätsangaben das AgrarGeoSchDG Anwendung findet. Absatz 5 erweitert den Anwendungsbereich des AgrarGeoSchDG auf Schutzbezeichnungen, die gemäß Buchstabe a mit denen in Absatz 2 aufgezählten Schutzbezeichnungen vergleichbar sind. Zudem müssen nach Buchstabe b die Bezeichnungen in der EU einen Schutzstatus auf der Grundlage völkerrechtlicher Übereinkünfte der EU besitzen und dürfen nach Buchstabe c nicht in das Unionsregister der Schutzbezeichnungen aufgenommen worden sein. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die EU inzwischen in einer größeren Anzahl bilateraler und multilateraler Übereinkünfte einen gegenseitigen Schutz im Bereich des Agrargeoschutzes vereinbart hat, die betreffenden Schutzbezeichnungen der Drittstaaten jedoch in zahlreichen Fällen bislang noch nicht in das Unionsregister eingetragen sind. § 37 regelt auf Absatz 5 aufbauend eine weitgehende Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des AgrarGeoSchDG auf solche Schutzbezeichnungen, um der mitgliedstaatlichen Verpflichtung zum Schutz dieser Bezeichnungen nachzukommen.

Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts ergibt sich aus diesem selbst. Da die Rechtsanwender im Agrargeoschutzbereich ein umfangreiches, häufigen Änderungen unterworfenen Unionsrecht neben den nationalen Regelungen anzuwenden haben, hebt Absatz 6 Nummer 1 den Anwendungsvorrang für eine rechtssichere Anwendung des Gesetzes ausdrücklich hervor. Indem die Vorschrift den Anwendungsbereich des Gesetzes von vornherein

insoweit beschränkt, als dass es nur vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Unionsrechts gilt, wird zugleich ein über den Grundsatz des unionsrechtlichen Anwendungsvorrangs aufzulösender Kollisionsfall vermieden und dieser Fall ausdrücklich vom AgrarGeoSchDG adressiert. Dadurch, dass das AgrarGeoSchDG seine Anwendbarkeit beim Vorliegen vorrangig anzuwendenden Unionsrechts selbst zurücknimmt, wird vor dem Hintergrund des unmittelbar geltenden Anwendungsvorrangs des Unionsrechts auch der nur bloße Anschein einer dem Unionsrecht widersprechenden gesetzlichen Regelung vermieden. Im Agrargeoschutzrecht ist dies besonders bedeutsam, dass es sich um eine sehr rasch sich ändernde unionsrechtliche Materie handelt.

Nummer 2 regelt den Vorrang agrargeoschutzrechtlicher Sonderbestimmungen aus dem Weinbereich und dem Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und hebt diesbezüglich besonders die Regelungen zu traditionellen Begriffen im Weinbereich hervor. So werden die agrargeoschutzbezogenen Regelungen, die die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 weiterhin zum Weinbereich enthält, nur zum Teil vom AgrarGeoSchDG erfasst. Soweit ein enger Kontext zu anderen weinrechtlichen Instrumenten besteht, erscheint es sachgerecht, die betreffenden Bestimmungen ausschließlich im Weinrecht zu belassen. Mithin kann und wird es den Agrargeoschutz betreffende Sonderbestimmungen aus dem Weinbereich – im Falle von Verwaltungsrecht nicht immer nur auf das WeinG, sondern gelegentlich auch auf das LFGB gestützt – geben, die dem AgrarGeoSchDG und der geplanten AgrarGeoSchDV vorgehen.

Zu Absatz 3

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Verordnung (EU) 2024/1143 enthält zwar in ihrem Artikel 2 eine Reihe von Begriffsbestimmungen. Dort werden jedoch nicht alle zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143 in der Bundesrepublik Deutschland notwendigen Begriffe definiert. Den Mitgliedstaaten kommt in dieser Hinsicht ein Gestaltungsspielraum zu. Absatz 1 nimmt daher weitere 23 Begriffsbestimmungen für den Bereich des deutschen Agrargeoschutzrechts vor, die für das AgrarGeoSchDG und damit auch für das zugehörige Verwaltungsrecht gelten.

Nummer 1 bestimmt, was unter dem Begriff „Agrargeoschutzrecht“ verstanden wird. Er dient vor allem der Abgrenzung zu demjenigen Recht, das den Geoschutz im Bereich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse und folglich einem Bereich außerhalb des Agrarbereichs erfasst. Zugleich wird ein für das AgrarGeoSchDG leichter handhabbarer Oberbegriff geschaffen, durch den vermieden wird, die entsprechenden Rechtsakte jeweils aufzählen oder umschreiben zu müssen.

Zum Agrargeoschutzrecht in diesem Sinne gehören gemäß Buchstabe a das in § 1 Absatz 3 angeführte Unionsrecht auf dem Gebiet des Agrargeoschutzes, gemäß den Buchstaben b und c das AgrarGeoSchDG und das zugehörige Verwaltungsrecht sowie gemäß Buchstabe d Vorschriften in sonstigen deutschen Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit sie den Agrargeoschutz betreffen. Zu letzterem zählen einerseits Bestimmungen, die nur auf den Agrargeoschutz abstellen. Erwähnt seien etwa Vorschriften des Bundesgebührenrechts, die die Erhebung von Gebühren im Bereich von agrargeoschutzbezogenen Antragsverfahren betreffen. Andererseits existieren in großem Umfang Bestimmungen, die allgemeinen formuliert sind und dabei den Agrargeoschutz miterfassen. Hervorzuheben sind insbesondere Vorschriften des allgemeinen Lebensmittelrechts wie etwa das allgemeine lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot, das auch auf die Kennzeichnung von Agrargeoschutzprodukten Anwendung findet.

Nummer 2 ordnet dem Unionsrecht folgend die Unterkategorien der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der Lebensmittel sowie der Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur für den Bereich der geografischen Angaben dem Oberbegriff des Agrarbereichs zu. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit und Bestimmtheit bei der Anwendung des Agrargeoschutzrechts durch Behörden und Wirtschaftsbeteiligte. Die Nummern 3 und 4 enthalten entsprechende Begriffsbestimmungen für den Wein- und den Spirituosenbereich. Nummer 5 geht ebenso für den g.t.S.-Bereich vor. Zugleich wird dadurch der Unterschied der geografischen Angaben zu den g.t.S. betont. Nummer 6 fasst die Begriffe der Nummern 2 bis 5 unter dem Oberbegriff der Erzeugnisbereiche zusammen, um einen einfachen Begriff zur Verfügung zu stellen, soweit das Agrargeoschutzrecht auf alle vier Bereiche abstellt. Durch Nummer 7 wird erreicht, dass der zentrale Begriff des Erzeugnisses sowohl den Bereich der geografischen Angaben wie denjenigen der g.t.S. erfasst.

Nummer 8 greift den mit der Verordnung (EU) 2024/1143 neu eingeführten zentralen Begriff der Erzeugervereinigung auf. Bisher sprachen die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und die Verordnung (EU) 2019/787 von der „Vereinigung“ sowie die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 von der „interessierten Gruppe von Erzeugern“. Da die

Verordnung (EU) 2024/1143 den insofern vereinheitlichten Begriff der Erzeugervereinigung in drei unterschiedlichen Kontexten mit aufeinander aufbauenden Inhalten verwendet, führt Nummer 8 einen Oberbegriff ein, der genutzt werden kann, wenn alle drei Arten von Erzeugervereinigungen gemeint sind. Der Begriff ist dabei von dem Begriff „Vereinigung von Erzeugerorganisationen“ gemäß Artikel 156 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 abzugrenzen. Während „Erzeugervereinigung“ im Agrargeoschutzbereich unionsrechtlich vorgegeben den Zusammenschluss von Erzeugern nur für die Zwecke des Agrargeoschutzes meint, beinhalten „Vereinigung von Erzeugerorganisationen“ und dementsprechend der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AgrarOLkG enthaltene Komplementärbegriff „Vereinigung“ den Zusammenschluss anerkannter Erzeugerorganisationen im Sinne des Artikels 152 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Die Nummern 9 bis 11 nehmen die drei unterschiedlichen Begriffsbestimmungen für Erzeugervereinigung in Bezug. Die antragstellende Erzeugervereinigung nach Nummer 9 ist die hierarchisch niedrigste und im Zeitablauf erste Form der Erzeugervereinigung. Sie unterliegt gemäß dem Unionsrecht den geringsten Anforderungen. Die Fortentwicklung von der antragstellenden Erzeugervereinigung zur nächsten Stufe der Erzeugervereinigung vollzieht Nummer 10 nach. Das Unionsrecht bezeichnet diese nächste Stufe nur als Erzeugervereinigung, was im Rahmen des Agrargeoschutzrechts zu Verwechslungen führen kann. Daher nimmt Nummer 10 eine Konkretisierung durch die Beifügung des Wortes „allgemeine“ vor. Diese allgemeine Erzeugervereinigung verfügt gemäß dem Unionsrecht über weitergehende Rechte als die antragstellende Erzeugervereinigung. Auf der allgemeinen Erzeugervereinigung baut wiederum die anerkannte Erzeugervereinigung nach Nummer 11 auf. Sie ist die Erzeugervereinigung mit den weitgehendsten Rechten, die daher auch einer staatlichen Anerkennung bedarf. Im g.t.S.-Bereich existiert sie nach dem Unionsrecht nicht. Insgesamt herrscht zwischen den drei Arten der Erzeugervereinigungen eine klare Hierarchie, die die Nummern 8 bis 11 zum Ausdruck bringen. Nummer 12 fügt die Begriffsbestimmung „Zusammenschluss von Erzeugervereinigungen“ entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1143 hinzu. Antragstellende Erzeugervereinigungen sind wohl nicht befugt, sich in solchen Zusammenschlüssen zu organisieren.

Nummer 13 definiert den Erzeuger als weitere zentrale Begrifflichkeit des Agrargeoschutzrechts. Auf Unionsebene konnte für die Verordnung (EU) 2024/1143 kein Einvernehmen über die Definition erzielt werden. Die konkrete Ausgestaltung wurde daher im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben den Mitgliedstaaten überlassen. Um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, nutzt Nummer 13 diesen Spielraum. Maßgeblicher Maßstab für die Definition ist die Begriffsbestimmung des Wirtschaftsbeteiligten in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1143. Da danach als Wirtschaftsbeteiligter jeder angesehen wird, der eine von der Produktspezifikation erfasste Tätigkeit ausübt, muss der Begriff des Erzeugers einen Ausschnitt aus diesem Personenkreis bilden. Dies wird auch durch Artikel 37 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 bestätigt, der Erzeuger und Wirtschaftsbeteiligte als Alternativen nennt und den Wirtschaftsbeteiligten noch einmal spezieller definiert. Von diesem unionsrechtlichen Hintergrund ausgehend bestimmt Nummer 13 den Erzeuger dahingehend, dass er den für die Endherstellung des geschützten Erzeugnisses maßgeblichen Schritt vornehmen muss. Die bloße Herstellung von Rohstoffen, Ausgangsstoffen, Zutaten und Zwischenerzeugnissen ist mithin ausgenommen. Des Weiteren verleiht eine Aktivität nach der Herstellung des Erzeugnisses wie beispielsweise die Verpackung oder Lagerung für sich genommen ebenfalls keine Erzeugereigenschaft. Auf diese Weise wird der Erzeuger auf die eigentliche Herstellung des geschützten Erzeugnisses beschränkt. Sofern der Erzeuger einzelne Aspekte der Herstellung durch von ihm beauftragte Dienstleister vornehmen lässt, werden die Dienstleister regelmäßig nicht zu selbständigen Erzeugern. Vielmehr sind dem Erzeuger die Tätigkeiten des Dienstleisters zuzurechnen.

Zu beachten ist dabei, dass es auf das jeweils geschützte Erzeugnis ankommt. Eine Zutat für ein geschütztes Erzeugnis, die selbst ein geschütztes Erzeugnis darstellt, ist mithin eigenständig zu betrachten. Besonders ist auch darauf hinzuweisen, dass § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 die Möglichkeit gibt, mittels einer Rechtsverordnung von dem Erzeugerbegriff abzuweichen. So können es beispielsweise die konkreten Gegebenheiten in einem Erzeugnisbereich als zweckmäßig erscheinen lassen, die Hersteller eines bestimmten Ausgangsrohstoffes gleichfalls als Erzeuger anzusehen. Als denkbare Fälle sind etwa zu erwähnen, dass der Ausgangsrohstoff eingehend von der Produktspezifikation geregelt ist oder der Kreis der Hersteller sehr überschaubar bleibt.

Der Marktteilnehmer im Sinne des Artikels 116a Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird ergänzend erwähnt, um auf diese Weise klarzustellen, dass er mit dem des Wirtschaftsteilnehmers identisch ist. So wurde der Begriff „operator“, der in der englischen Sprachfassung beider Verordnungen enthalten ist, in den deutschen Sprachfassungen unterschiedlich übersetzt. Nicht identisch ist die Definition der

Nummer 13 mit der Verwendung des Erzeugerbegriffs im Agrarorganisationenrecht und im UTP-Recht. Im Agrarorganisationenrecht meint er vorrangig den Agrarurzeuger, wie sich insbesondere aus § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AgrarOLkV ergibt. Das UTP-Recht wiederum stellt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 AgrarOLkG maßgeblich auf den Lieferanten ab und umfasst damit sowohl den Agrarurzeuger wie den Verarbeiter.

Nummer 14 stellt mit der Satzung einen Oberbegriff für sämtliche Grundlagendokumente einer Erzeugervereinigung zur Verfügung. Insofern folgt er dem bewährten § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b AgrarOLkG. Auf diese Weise werden sämtliche Rechtsformen, die für Erzeugervereinigungen jeweils gestattet sind, erfasst. Nummer 15 fasst unter dem Begriff des Unionszeichens alle im Agrargeoschutzrecht geregelten Schutzzeichen zusammen. Da die zentralen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1143 zu den amtlichen Kontrollen der Herstellungsprozesse keinen prägnanten Oberbegriff kennen, führt Nummer 16 den der amtlichen Herstellungskontrolle ein. In diesen Kontext gehört auch die in Nummer 17 definierte Herstellungskontrollstelle. Das Pendant zur amtlichen Herstellungskontrolle bildet die amtliche Marktkontrolle im Sinne der Nummer 18. Die Nummern 19 bis 22 sehen die üblichen Kurzbezeichnungen für vier Stellen des Bundes vor. Nummer 23 definiert die Zollbehörden unter Rückgriff auf das Zollverwaltungsgesetz.

Absatz 2 regelt in Satz 1, dass die im Agrargeoschutzrecht der EU enthaltenen Begriffsbestimmungen auch für das AgrarGeoSchDG gelten. Satz 2 ordnet an, dass im Falle der Kollision einer in der Verordnung (EU) 2024/1143 enthaltenen Begriffsbestimmung mit einer Begriffsbestimmung in anderweitigem Unionsrecht die Begriffsbestimmung der Verordnung (EU) 2024/1143 Vorrang hat. Konkreter Anlass hierfür ist, dass der Begriff „operator“ in Artikel 3 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2017/625, der über Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 auch im Agrargeoschutzbereich Anwendung findet, viel weitgreifender als in der Verordnung (EU) 2024/1143 definiert ist.

Zu § 3 (Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 weist der BLE die Zuständigkeit für alle Verfahren, die von Teil 2 Abschnitt 2 erfasst sind, zu. Dadurch erfolgt eine Bündelung der gesamten Zuständigkeiten bezüglich der Anträge auf Eintragung einer Schutzbezeichnung, der Anträge auf Änderung der Produktspezifikation, der Anträge auf Löschung einer Schutzbezeichnung, der Einspruchsverfahren und der Mitteilungen von Bemerkungen bei der BLE. Auf diese Weise wird die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich des Agrargeoschutzes auf das DPMA, die BLE und das BMLEH beseitigt. Für die Verfahren nach der Genfer Akte enthält § 37 Absatz 1 eine korrespondierende Zuständigkeit für die BLE. Zu Absatz 1 sind die Übergangsbestimmungen des § 45 Absatz 2 bis 4 zu beachten.

Absatz 2 erklärt wie bisher bezüglich der Außenkontrolle des Agrargeoschutzrechts die Zollbehörden für zuständig. Nach Absatz 3 sind im Übrigen ebenfalls wie bislang die Länder zuständig. Dies gilt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im deutschen Agrargeoschutzrecht, wie sie etwa § 9 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1, § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 5 Satz 1 durch eine Rechtsverordnung ermöglichen sowie § 37 Absatz 1 unmittelbar enthält. Nicht berührt wird von Absatz 3 die sich aus der auswärtigen Gewalt des Bundes ergebende Bundeszuständigkeit bezüglich der Verhandlungen und des Abschlusses völkerrechtlicher Übereinkünfte im Bereich des Agrargeoschutzes sowie die Vertretung des Bundes in entsprechenden internationalen Organisationen wie etwa der WIPO.

Absatz 4 ermöglicht in Satz 1, im Rechtsverordnungswege die Durchführungszuständigkeit nach Absatz 1 auf andere Bundesbehörden zu übertragen. Um Artikel 65 des Grundgesetzes Rechnung zu tragen, setzt Satz 2 fest, dass die Rechtsverordnung eines Einvernehmens des betreffenden Bundesministeriums bedarf.

Zu Teil 2 (Regelungen im Bereich der Schutzbezeichnungen)

Teil 2 (§§ 4 bis 24) regelt einen wesentlichen Teil der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1143. Abschnitt 1 (§§ 4 bis 9) enthält Bestimmungen zu Erzeugervereinigungen und deren Zusammenschlüssen. Mit der Eintragung von Schutzbezeichnungen, der Änderung von Produktspezifikationen und der Löschung von Schutzbezeichnungen befasst sich Abschnitt 2 (§§ 10 bis 16). In Abschnitt 3 (§§ 17 und 18) finden sich Vorgaben für die Verwendung von Schutzbezeichnungen. Abschnitt 4 (§§ 19 bis 24) sieht Bestimmungen zu amtlichen Kontrollen bezüglich Schutzbezeichnungen vor.

Zu Abschnitt 1 (Erzeugervereinigungen und Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen)

Mit Abschnitt 1 werden die Erzeugervereinigungen an den Beginn gestellt, da das Bestehen einer Erzeugervereinigung regelmäßig Voraussetzung für die Verfahrensregelungen des Abschnitts 2 ist. Auch an anderen späteren

Stellen des AgrarGeoSchDG wird auf Erzeugervereinigungen Bezug genommen. Neben den drei Arten der Erzeugervereinigungen, die § 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 11 näher bestimmt, tritt der von § 2 Absatz 1 Nummer 12 erfasste Zusammenschluss von Erzeugervereinigungen. Entsprechend werden aufeinander aufbauend die antragstellenden und allgemeinen Erzeugervereinigungen (§ 4), die anerkannten Erzeugervereinigungen (§§ 5 und 6) sowie die Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen (§ 7) geregelt. Darüber hinaus ermöglichen Artikel 9 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 1 Satz 4 und Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 die Geltung von Einzelerzeugern als Erzeugervereinigung, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 32 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 die Betrauung einer Behörde mit den Aufgaben einer Erzeugervereinigung sowie insbesondere Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1143 die amtliche Unterstützung von Erzeugervereinigungen (§ 8). Zudem normiert Abschnitt 1 das nach Unionsrecht mögliche öffentliche Register (§ 9).

Zu § 4 (Konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zu antragstellenden und allgemeinen Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 ermächtigt das BMLEH, das Unionsrecht konkretisierende oder ergänzende Bestimmungen zu antragstellenden und allgemeinen Erzeugervereinigungen zu treffen. Im Unterschied zum Bereich der anerkannten Erzeugervereinigungen, bei denen vom Mitgliedstaat zu entscheiden ist, ob ein Anerkennungssystem eingeführt wird, steht bei antragstellenden und allgemeinen Erzeugervereinigungen bereits gemäß dem Unionsrecht fest, dass solche Erzeugervereinigungen gebildet werden können. Die Regelungen zu allgemeinen Erzeugervereinigungen gelten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 grundsätzlich auch für anerkannte Erzeugervereinigungen.

Absatz 2 hebt einige bedeutsame Inhalte hervor. Nummer 1 lässt zu, von der in § 2 Absatz 1 Nummer 13 enthaltenen Grunddefinition des Erzeugers abzuweichen. Diese Möglichkeit ist für die effektive Durchführung des Agrargeoschutzrechts bedeutsam, da so angemessen auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Erzeugnisbereiche reagiert werden kann. In welchem Umfang eine Abweichung möglich ist, richtet sich nach dem jeweiligen unionsrechtlichen Kontext. Nummer 2 greift die Option des Artikels 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 auf, die Mitgliedschaft in einer allgemeinen Erzeugervereinigung und damit auch in einer anerkannten Erzeugervereinigung auf bestimmte Kategorien von Erzeugern zu beschränken. Nummer 3 knüpft an Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 an.

Nummer 4 Buchstabe a bis g macht von der Regelungsermächtigung des Artikels 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 Gebrauch. Sie ist vor dem Hintergrund entstanden, dass zahlreichere Mitgliedstaaten bereits über nähere Regelungen zu Erzeugervereinigungen verfügen. Es soll ermöglicht werden, dass die Mitgliedstaaten einen Entscheidungsspielraum darüber haben, wie sie das Instrument der Erzeugervereinigung optimal auf die bei ihnen vorhandenen Gegebenheiten ausrichten. Buchstabe a gestattet, die Rechtsform, über die eine Erzeugervereinigung verfügen muss, näher zu regeln. Die unionsrechtliche Vorgabe „ungeachtet ihrer Rechtsform“ (Artikel 9 Absatz 1 Satz 1, Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 55 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143) wird dahingehend verstanden, dass es zwar keine Einengung auf eine bestimmte Rechtsform geben darf, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit verlangt werden kann, dass irgendeine Rechtsform gewählt werden muss. Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1143 erfordert zwingend eine Regelung zur Rechtsform, wobei auch hier keine Verengung nur auf eine konkrete Rechtsform erforderlich ist.

Buchstabe b ermöglicht, Vorgaben zum Hauptsitz vorzuschreiben, um einen klaren Anknüpfungspunkt für behördliche Zuständigkeiten zu gewinnen. Nach Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 steht es dem Mitgliedstaat offen, Regelungen in Bezug auf die Organisation der allgemeinen Erzeugervereinigung zu treffen. Von dieser Option macht Buchstabe c Gebrauch.

Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgreifend spricht Buchstabe d von einer Satzung. Vorgegeben werden kann insbesondere, dass die Satzung die von der Erzeugervereinigung verfolgten Ziele und alle für ihre Funktionalität erforderlichen Bestimmungen zu enthalten hat. Zu letzteren zählen vor allem die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder. Die Satzung ist regelmäßig das Kernelement, anhand dessen geprüft werden kann, ob eine Erzeugervereinigung vorliegt. Der Begriff entspricht nicht dem deutschen Begriff der Satzung, sondern meint generell das jeweilige Gründungsstatut der Erzeugervereinigung ungeachtet ihrer Rechtsform.

Buchstabe e gestattet Regelungen zur Funktionsweise einer Erzeugervereinigung und geht auf Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 zurück. Buchstabe f nutzt insofern die Regelungsoption des Artikels 32 Absatz 3

der Verordnung (EU) 2024/1143 in Bezug auf die „Art der Mitgliedschaft“ und zählt zu diesem Zweck wesentliche Aspekte, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, auf. Ein bedeutsames Anliegen der Verordnung (EU) 2024/1143 ist dabei eine transparente und demokratische Ausgestaltung von Erzeugervereinigungen, wie sich insbesondere aus Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2024/1143 ergibt. Die Vertretung der Mitglieder umfasst unter anderem den Aspekt, ob sich Mitglieder in einer Erzeugervereinigung durch zum Beispiel einen Fachverband vertreten lassen dürfen. Wichtig ist dabei, dass das Handeln des Fachverbandes im Rahmen der Vertretung ausschließlich auf die Willensbildung der vertretenen Mitglieder zurückgeht und folglich nicht von Dritten mitbestimmt wird.

Buchstabe g schafft ausgehend von Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 die Möglichkeit, die Erhebung von finanziellen oder sonstigen Beiträgen – letzteres meint vor allem sachliche oder personelle Ressourcen – durch die Erzeugervereinigung anzuordnen. So ist eine Erzeugervereinigung in der Regel ohne eine ausreichend finanzielle Grundlage nicht funktionsfähig. Nummer 5 baut auf den Regelungsermächtigungen der Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 55 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 auf. Vor allem die Frage der Mitgliedschaft von Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1143 stellt eine wichtige Weichenstellung für Erzeugervereinigungen dar. Daneben erfasst Nummer 5 auch alle anderen Personen mit einem besonderen Interesse an einer Erzeugervereinigung. Hierunter können etwa ehemalige Erzeuger fallen, die der Erzeugervereinigung als Erzeuger angehört haben und sich nun im Ruhestand befinden, jedoch weiterhin im Rahmen der Erzeugervereinigung aktiv sein wollen, um zum Beispiel ihr Erfahrungswissen zu teilen. Nummer 6 gibt die Möglichkeit, dass in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht geregelte Verfahren der Übermittlung von Nachhaltigkeitsberichten einer Erzeugervereinigung an die Europäische Kommission zu normieren. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass dies über den Bund erfolgt.

Absatz 3 ermöglicht es, durch die Begrenzung einzelner Regelungen auf bestimmte Arten von Erzeugervereinigungen oder bestimmte Erzeugnisbereiche zielgerichtet auf sich ergebende Besonderheiten einzugehen. Hiermit korrespondiert vor allem Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143, der von „bestimmten Kategorien von Erzeugnissen“ spricht.

Zu § 5 (Anerkannte Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung)

Die Bestimmungen über anerkannte Erzeugervereinigungen sind nach Erwägungsgrund 42 und der systematischen Einordnung der Bestimmungen über geografische Angaben vor den Bestimmungen über g.t.S. nur auf den Bereich der geografischen Angaben anzuwenden. Absatz 1 Nummer 1 und 2 enthält die erforderlichen Verordnungsermächtigungen für das BMLEH, um ein Anerkennungssystem gemäß der Regelungsermächtigung des Artikels 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sowie die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren zu regeln. Auf diese Weise macht Nummer 2 von der Regelungsmöglichkeit des Artikels 33 Absatz 2 bis 4 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 Gebrauch. Bedeutsam ist, dass nach Erzeugnisbereichen beziehungsweise Teilen von Erzeugnisbereichen getrennt vorgegangen werden darf.

Absatz 2 Nummer 1 und 2 enthält den Maßstab für die Entscheidung über die Einführung eines Anerkennungssystems. Die Absätze 3 und 4 konkretisieren ausgehend von Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 die Ausgestaltung des Anerkennungssystems. Dabei betrifft Absatz 3 diejenigen Punkte, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 von den Mitgliedstaaten geregelt werden müssen. Nummer 1 befasst sich mit der Frage der Rechtsform der Erzeugervereinigungen. Nummer 2 widmet sich den Mindestvorgaben für die Anzahl der Erzeuger und dem Mindestwert bezüglich vermarktbarer Erzeugnisse. Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i und ii der Verordnung (EU) 2024/1143 gibt insofern ein Auswahlermessens.

Absatz 4 normiert für die Mitgliedstaaten fakultativen Elemente des Anerkennungssystems, die sowohl verfahrens- wie materiellrechtliche Punkte betreffen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Nummer 1 lässt die Anerkennung nur einer einzigen Erzeugervereinigung für eine bestimmte Schutzbezeichnung zu, um unter anderem Konflikte bei der Geltendmachung ausschließlicher Rechte einer anerkannten Erzeugervereinigung nach Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 durch unterschiedliche anerkannte Erzeugervereinigungen zu unterbinden. Gleichzeitig werden hierdurch den allgemeinen Erzeugervereinigungen Anreize gesetzt, eine Anerkennung anzustreben. Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen schon seit langem Anerkennungssysteme bestehen, haben mit einer derartigen Konzentrationswirkung gute Erfahrungen gemacht.

Nummer 2 bezieht sich auf Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1143. Diese Bestimmungen befassen sich mit dem Aspekt, in welchem Umfang anerkannte Erzeugervereinigungen die in Artikel 32 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannten Aufgaben exklusiv ausüben dürfen. In einem solchen Fall können allgemeine Erzeugervereinigungen die betreffenden Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Für Änderungsanträge ordnet dies bereits Artikel 24 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 unmittelbar an. Nicht berührt werden dürfen gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1143 Rechte einzelner Erzeuger und Maßnahmen zum Schutz ihrer Interessen – das heißt im Wesentlichen ihrer wirtschaftlichen Interessen – zu ergreifen. Dies betrifft vor allem Abwehrmaßnahmen gegen die Verletzung einer Schutzbezeichnung. Soweit Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 bestimmte Vorgaben für eine Regelung nach Nummer 2 aufstellt, sind diese zu beachten.

Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 ermöglicht es dem Mitgliedstaat, über die Kriterien, die für eine allgemeine Erzeugervereinigung gelten, hinaus weitere Kriterien vorzusehen, die eine anerkannte Erzeugervereinigung erfüllen muss. Diese vom Unionsrecht vorgesehene Option wird von Nummer 3 Buchstabe a aufgegriffen. Die Regelung der Nummer 3 Buchstabe b und c orientiert sich vor allem an § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AgrarOLkG. Im Unterschied zu Absatz 3 Nummer 2 geht es hier nicht um einen Anteil an einer Gesamtzahl oder Gesamtmenge, sondern um eine absolute Zahl oder Menge. Existieren zum Beispiel nur sechs Erzeuger eines Erzeugnisses mit einer Schutzbezeichnung, so würden im Falle der Regelung eines Mindestanteils von 50 Prozent der Erzeuger drei Erzeuger ausreichen. Würde jedoch zusätzlich eine Mindestanzahl von fünf Erzeugern festgelegt, wäre die Erfüllung des Mindestanteils für eine Anerkennung nicht ausreichend.

Die Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens einschließlich der örtlichen Zuständigkeit und die für das Anerkennungsverfahren erforderlichen Nachweispflichten werden durch Nummer 4 und 5 ermöglicht. Nach Nummer 6 kann die Geltungsdauer der Anerkennung begrenzt werden, falls der Bedarf für eine regelmäßige Überprüfung und anschließende Erneuerung der Anerkennungen gesehen wird. Nummer 7 Buchstabe a bis c versetzt die Anerkennungsbehörden in die Lage, anhand von Mitteilungen der Erzeugervereinigungen die Voraussetzungen der Anerkennung und der eigenen Zuständigkeit zu überprüfen. Zudem kann das Unionsrecht im Zusammenhang mit dem Anerkennungssystem Mitteilungen von Erzeugervereinigungen vorsehen.

Daran anknüpfend normiert Nummer 8 die Möglichkeit der Verlängerung, des Ruhens und der Aufhebung der Anerkennung sowie den Verzicht auf die Anerkennung. Das Ruhen und die Aufhebung der Anerkennung werden explizit in Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 angesprochen. Nummer 9 baut auf den verschiedenen Bezugspunkten des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2024/1143, insbesondere den dortigen Absätzen 3 und 4, zu den Rechten und Pflichten von anerkannten Erzeugervereinigungen auf. Da den anerkannten Erzeugervereinigungen ausschließliche Rechte – hervorgehoben seien diesbezüglich Artikel 24 Absatz 2 Satz 2, Artikel 25 Absatz 2 Satz 2, Artikel 27 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 – zukommen, schafft Nummer 10 die Möglichkeit, den Schutz der Anerkennung vor einer missbräuchlichen Nutzung zu regeln. Beispielsweise kann unterbunden werden, dass anerkannte Erzeugervereinigungen Tätigkeiten oder Erzeugnisse als von einer Anerkennung umfasst bezeichnen, obwohl sich die konkrete Anerkennung nicht darauf bezieht. Auch im Rahmen der Übergangsregelung des Artikels 33 Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 kann dies eine Rolle spielen. Nummer 11 behandelt insbesondere die Erfüllung der mitgliedstaatlichen Pflicht des Artikels 33 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Nummer 12 betrifft primär die nach bisherigem Recht anerkannten Erzeugervereinigungen und nutzt insofern die Regelungsermächtigung des Artikels 33 Absatz 7 Unterabsatz 1 und 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143. Diese unionsrechtlichen Übergangsbestimmungen sollen den nach dem vorherigen System anerkannten Erzeugervereinigungen ausreichend Zeit zur Umstellung auf die teilweise neuen Anerkennungsvoraussetzungen geben. Dadurch dient die Regelung zugleich der Wahrung des Vertrauensschutzes. Da die Nutzung der unionsrechtlichen Übergangsbestimmungen nicht zwingend eine gesetzliche Regelung erfordert, können die Länder die Überleitung auch durch individuelle Entscheidungen regeln, zumal nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 die Regelungsbefugnis für die überleitbaren anerkannten Erzeugervereinigungen weitergehend bei ihnen liegt. Nummer 12 ist aufgrund seiner allgemeinen Formulierung ebenfalls auf zukünftige Übergangskonstellationen anwendbar. Damit die zuständige Behörde Kenntnis über etwaige Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nummer 12 er-

langen kann, ermöglicht Nummer 13 die Regelung von Mitteilungspflichten von Erzeugervereinigungen bei Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen. Nummer 14 setzt die notwendige Grundlage zur Umsetzung des Artikels 33 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Aufgrund der hervorgehobenen Stellung einer anerkannten Erzeugervereinigung und dem Auftreten im Namen aller Erzeuger eines bestimmten Erzeugnisbereichs oder Teil eines bestimmten Erzeugnisbereichs soll diese Stellung vor Missbrauch vor allem im Rechtsverkehr geschützt werden. Dementsprechend verbietet Absatz 5 einer Erzeugervereinigung, die nicht anerkannt ist, sich als anerkannte Erzeugervereinigung zu bezeichnen. Um den Schutz effektiv gewährleisten zu können, ist nach § 40 Absatz 1 Nummer 4 der Verstoß gegen das Verbot bußgeldbewehrt. Ihr Vorbild findet die Bestimmung in § 4 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 AgrarOLkG.

Zu § 6 (Anerkannte Erzeugervereinigungen in einzelnen Ländern; Verordnungsermächtigung)

Derzeit obliegt es auf der Grundlage des § 22g Absatz 1 WeinG den Ländern, für das jeweilige Land ein Anerkennungssystem im Weinbereich anzuführen. Mehrere Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sodass unterschiedlich ausgestaltete Anerkennungssysteme entstanden sind. Es bedarf nun einer Diskussion und Entscheidung, ob diese dezentrale Entscheidung und Ausgestaltung fortgesetzt wird oder an die Stelle der Länderanerkennungssysteme ein prinzipiell einheitliches bundesrechtliches System treten soll und wie mit den anderen Erzeugnisbereichen zu verfahren ist.

Absatz 1 Satz 1 eröffnet einen entsprechenden Gestaltungsspielraum. Dabei gilt der Leitgedanke, dass keine parallelen Anerkennungssysteme für dieselben Bereiche auf Bundes- und Landesebene existieren sollen. Satz 2 nimmt eine Verordnungsermächtigung aus, die ausschließlich das Verhältnis zwischen Bund und Ländern betrifft. Da die Länderanerkennungssysteme in ihrer konkreten Ausgestaltung unterschiedlich ausfallen können, beschränkt Satz 3 die Geltung des jeweiligen landesrechtlichen Anerkennungssystems auf das Hoheitsgebiet des Landes. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Schutzbezeichnung und den Aufgaben der Erzeugervereinigung wird zugleich ein Hauptsitzerfordernis aufgestellt. § 4 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b gestattet nähere Vorgaben zum Hauptsitz. Satz 4 übernimmt den Regelungsgedanken des § 22g Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 WeinG. Satz 5 fordert, dass die Verweigerung der Zustimmung zur Anerkennung durch ein Land auf einem Sachgrund beruht.

Absatz 2 regelt die Situation, dass der Bund nach dem Inkrafttreten eines landesrechtlichen Anerkennungssystems für den betreffenden Erzeugnisbereich selbst ein Anerkennungssystem einführt. Die entsprechende Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Nach Satz 1 Nummer 1 dürfen in einem solchen Fall keine neuen landesrechtlichen Anerkennungen mehr ausgesprochen werden. Zudem werden gemäß Nummer 2 die bestehenden Anerkennungen in das bundesrechtliche System überführt. Absatz 3 Satz 1 und 2 orientiert sich an der Übergangsregelung des Artikels 33 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1143, damit für alle Erzeugervereinigungen einheitliche Anforderungen gelten. Das Erlöschen von Gesetzes wegen ist § 5 Absatz 4 Satz 1 AgrarOLkV nachgestaltet. Ergänzend gestattet Satz 3, falls erforderlich mit Zustimmung des Bundesrates weitere Übergangsregelungen zu treffen. Zu denken ist etwa entsprechend § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 an eine Härtefallregelung und einen feststellenden Verwaltungsakt über das Erlöschen.

Soweit nicht den Ländern die Möglichkeit eröffnet wird, das Anerkennungssystem insgesamt zu regeln, sieht Absatz 4 Satz 1 vor, den Ländern zu gestatten, die größenbezogenen Ermächtigungen des § 5 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b und c zu nutzen. Denn entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AgrarOLkG kann hierfür ein regional begründetes Bedürfnis bestehen. Satz 2 Halbsatz 1 stellt klar, dass eine auf dieser Ermächtigung beruhenden landesrechtliche Regelung den bundesrechtlichen Bestimmungen vorgeht. Aufgrund des regionalbezogenen Anknüpfungspunktes sieht Halbsatz 2 vor, dass ausschließlich Erzeugervereinigungen erfasst werden, die sich auf ein geografisches Gebiet in dem jeweiligen Land erstrecken. Nach Satz 3 sind die Übergangsbestimmungen des Absatzes 3 bei Aufhebung der Ermächtigung der Landesregierungen entsprechend anzuwenden, um eine bundesrechtliche Harmonisierung zu erreichen.

Zu § 7 (Zusammenschlüsse von Erzeugervereinigungen; Verordnungsermächtigung)

Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 führt erstmals die Möglichkeit der Bildung von Zusammenschlüssen von Erzeugervereinigungen für den Bereich geografischer Angaben ein. Die Verortung der Bestimmung in Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 und die Art der in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 genannten Aufgaben lassen annehmen, dass solche Zusammenschlüsse lediglich aus allgemeinen

und anerkannten Erzeugervereinigungen, nicht aber aus antragstellenden Erzeugervereinigungen gebildet werden können. Da Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 die Bildung nicht von einer mitgliedstaatlichen Entscheidung abhängig macht, können die Zusammenschlüsse jederzeit gebildet werden. Angesichts des rudimentären Unionsrechts sieht Satz 1 vor, dass ergänzende oder konkretisierende Regelungen mittels einer Rechtsverordnung getroffen werden können, um die Zusammenschlüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 beispielhaft auflistet, zu unterstützen. Gemäß Satz 2 kommen dafür vor allem Vorgaben formaler Art in Frage, durch die die Funktionsfähigkeit des Zusammenschlusses flankiert wird.

Zu § 8 (Einzelzeuger und Behörden an Stelle von Erzeugervereinigungen; Unterstützung durch öffentliche Stellen; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt das BMLEH, das Unionsrecht konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zur Geltung von Einzelzeugern als Erzeugervereinigung zu treffen, soweit das Unionsrecht eine solche Geltung vorsieht. Konkretisierend zu Satz 1 setzt Satz 2 die Regelungsbefugnis für das Verfahren zu Benennung als Einzelzeuger in der Nummer 1 und die diesbezüglich nötigen Nachweis- und Mitteilungspflichten in der Nummer 2 fest. Das Verbot des Satzes 3 entspricht der Regelung des § 5 Absatz 5 für Erzeugervereinigungen.

Das Unionsrecht gestattet unter gewissen Voraussetzungen den Mitgliedstaaten, Aufgaben einer Erzeugervereinigung durch eine Behörde wahrzunehmen. Im Spirituosenbereich kann dies nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143, auch in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, die Stellung eines Eintragungsantrages mit umfassen. Generell dürfen nach Artikel 32 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 Behörden anstelle von Erzeugervereinigungen einen Teil der Aufgaben von Erzeugervereinigungen – konkret die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben b, e und f der Verordnung (EU) 2024/1143 genannten Aufgaben – übernehmen. Absatz 2 macht von diesen Möglichkeiten Gebrauch.

Angesichts der grundsätzlich regionalen Anknüpfung der Aufgaben von Erzeugervereinigungen überlässt Satz 1 die Entscheidung über Betrauung und Benennung einer entsprechenden Landesbehörde den Ländern. Satz 2 ermächtigt das BMLEH, das Unionsrecht konkretisierende und ergänzende Bestimmungen zu treffen, die einen einheitlichen bundesrechtlichen Rahmen zur Betrauung von Behörden schaffen. Soweit die Anwendung eines solchen Rahmens wegen der regionalen Anknüpfung nicht zweckmäßig ist, normiert Satz 3, dass die in Satz 2 enthaltene Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Länder übertragen werden kann. Entscheidet sich ein Land zu solchen speziellen landesrechtlichen Vorgaben, gehen sie nach Satz 4 bundeseinheitlichen Vorgaben, die gestützt auf Satz 2 zeitlich zuvor erlassen worden sind, vor.

Absatz 3 befasst sich mit Fällen, in denen sich das geografische Gebiet von Schutzbezeichnungen auf das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt. Um diese besonderen Fälle bundeseinheitlich zu gestalten, kann nach Satz 1 im Rahmen einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2 die Entscheidung über die Betrauung abweichend von Absatz 2 Satz 1 dem BMLEH übertragen werden. Da der Bund prinzipiell keine Aufgabenübertragung auf eine Landesbehörde vornehmen darf, sieht Satz 2 die Benennung einer Bundesbehörde vor. Liegt letztere nicht im Geschäftsbereich des BMLEH, muss nach Satz 3 das für die Behörde zuständige Bundesministerium der Benennung zustimmen. Existiert bereits die Benennung eines oder mehrerer Landesbehörden, erlischt nach Satz 4 diese Benennung von Gesetzes wegen. Liegt eine derartige Situation vor, ermächtigt Satz 5 das BMLEH, in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2, einschlägige Übergangsbestimmungen zu treffen, soweit dies zweckmäßig ist.

Absatz 4 Satz 1 baut auf der Möglichkeit der Unterstützung von antragstellenden Erzeugervereinigungen (Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143) und von allgemeinen Erzeugervereinigungen (Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1143) sowie der Pflicht der Mitgliedstaaten, in bestimmten Fällen mit Erzeugern zu interagieren und sie bei der Gründung von Erzeugervereinigungen zu unterstützen (Artikel 32 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143), auf. Satz 2 enthält eine Ermächtigung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende Bestimmungen über die Unterstützung zu regeln, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts erforderlich oder zweckmäßig ist. Sind durch die Unterstützung öffentliche Stellen der Länder betroffen, setzt Satz 3 für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 2 die Zustimmung des Bundesrates voraus. Um die Erzeugervereinigungen bestmöglich zu unterstützen, können gemäß Satz 4 die Landesregierungen ermächtigt werden, die Unterstützung durch öffentliche Stellen des betreffenden Landes nach Maßgabe des Satzes 2 in Bezug auf Erzeugervereinigungen mit Sitz in dem betreffenden Land zu regeln. Nach Satz 5 gehen diese landesrechtlichen Regelungen bundesrechtlichen Bestimmungen vor. Eine Unterstützung kann

allerdings grundsätzlich auch auf einer untergesetzlichen Grundlage erfolgen. Soweit für die Art und Weise der Unterstützung anderweitige Regelungen – etwa förderrechtlicher Natur – gelten, werden diese durch Absatz 4 nicht berührt.

Zu § 9 (Öffentliches Register; Verordnungsermächtigung)

§ 9 baut auf der Option des Artikels 32 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 auf. So können die Mitgliedstaaten ein öffentliches Register der Erzeugervereinigungen für Erzeugnisse mit geografischen Angaben mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet einrichten. Eingeschlossen sind Einzelerzeuger und Behörden, soweit sie Aufgaben von Erzeugervereinigungen wahrnehmen. Absatz 1 nutzt diese Option aus den in Abschnitt II des Allgemeinen Teils dieser Begründung angeführten Erwägungen. Wie beim parallel gehaltenen Agrarorganisationenregister sind nach Absatz 1 die Länder für die Registerführung zuständig. Die meisten Eintragungen werden anerkannte Erzeugervereinigungen betreffen. Zu diesen liegen den Ländern als Anerkennungsbehörden die erforderlichen Angaben vor. Die Einrichtung des Registers gilt gemäß § 45 Absatz 8 erst ab 1.1.2027.

Um das Register möglichst effektiv nutzen zu können, sieht Absatz 1 vor, anerkannte Erzeugervereinigungen, Einzelerzeuger sowie nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1143 betraute Behörden verpflichtend einzutragen. Hingegen erfolgt die Eintragung von allgemeinen Erzeugervereinigungen und Zusammenschlüssen von Erzeugervereinigungen nur auf Antrag und ist damit fakultativ. Die verpflichtende Eintragung von anerkannten Erzeugervereinigungen ergibt sich aus dem erhöhten Interesse des Rechtsverkehrs, ob für einen bestimmten Bereich bereits eine anerkannte Erzeugervereinigung besteht, da die anerkannten Erzeugervereinigungen unter anderem gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 mit bestimmten ausschließlichen Rechten ausgestattet sind. Zudem wird dadurch die Übermittlung der nach Artikel 33 Absatz 8 der Verordnung 2024/1143 der Europäischen Kommission mitzuteilenden Angaben erleichtert. Gemäß Artikel 33 Absatz 1 Satz 4 sind benannte Behörden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143, soweit die Betrauung nach der Eintragung der Schutzbezeichnung fortbesteht, sowie Einzelerzeuger im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143, soweit die Voraussetzungen für die Geltung eines Einzelerzeugers als allgemeine Erzeugervereinigung nach der Eintragung der Schutzbezeichnung gegeben sind, als anerkannte Erzeugervereinigungen zu behandeln. Die Verpflichtung zur Eintragung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 betrauter Behörden soll den unionsrechtlich vorgegebenen Auftrag des Artikels 32 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 fördern.

Zwecks leichterer Erkennbarkeit der Landesregister gibt Absatz 2 eine einheitlich gestaltete Bezeichnung vor. Sie beinhaltet das Wort „Vereinigungen“, um eine Abgrenzung zu dem Unionsregister für die Schutzbezeichnungen vorzunehmen. Da es sich um eine relativ lange Bezeichnung handelt, wird zugleich eine Kurzbezeichnung eingeführt. Absatz 3 Nummer 1 bis 7 normiert ausgehend von Artikel 32 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 die im Register enthaltenen Angaben. Die unionsrechtlich zwingenden Angaben hält Nummer 1, 2, 3, 5 und 6 fest. Die Nummern 4 und 7 betreffen weitere für den Nutzer wesentliche Informationen. Bei Einzelerzeugern und gegebenenfalls auch bei Erzeugervereinigungen in Form von Personenvereinigungen können dabei Name und Anschrift als personenbezogene Daten veröffentlicht werden.

Sollte die Anerkennung einer Erzeugervereinigung oder die Betrauung einer Behörde entfallen oder eine Löschung bewilligt werden, ist zum Schutz des Rechtsverkehrs und zur Wahrung der Transparenz das öffentliche Register entsprechend Absatz 4 Satz 1 zu aktualisieren. Satz 2 sieht für den Fall der Löschung die Bereithaltung der Daten bis zum Ablauf des dritten auf das dem Datum folgenden Kalenderjahres vor, sodass das Register auch Informationen unter anderem zu ehemaligen Erzeugervereinigungen oder vormals zuständigen Behörden in einem zeitlich relevanten Kontext beinhalten kann. Vor allem zum Schutz des Rechtsverkehrs regelt Satz 3, dass auch der Zeitraum des Ruhens der Anerkennung einer Erzeugervereinigung und, sofern kein Entfall der Anerkennung erfolgt, das Datum der Aufhebung des Ruhens einzutragen sind.

Für eine praxisgerechte Nutzung des Registers gestattet Absatz 5 Satz 1 die Bereitstellung der Registerinhalte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet. Zum Schutz der Daten in einer sich stets weiterentwickelnden digitalen Gesellschaft ordnet Satz 2 an, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen sind. So sind beispielsweise die beim Abruf anfallenden protokollierten Daten nur für die Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage zu verwenden und sind durch geeignete

Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

Um den Kostenaufwand zu verringern und Synergieeffekte bei der Nutzung zu erreichen, kann nach Absatz 6 das Register unter Wahrung der Anforderung an den Datenschutz und die Datensicherheit ohne inhaltliche Verbindung rein technisch mit dem Agrarorganisationenregister nach § 8 Absatz 1 AgrarOLkG verbunden werden. So handelt es sich insbesondere bei den in das Agrarorganisationenregister eingetragenen anerkannten Erzeugervereinigungen ebenfalls um Organisationen auf Erzeugerebene. Satz 2 stellt klar, dass das beide Register bleiben auch im Falle einer möglichen technischen Verbindung zwei inhaltlich voneinander unabhängige Register. Eine inhaltliche Verbindung der beiden Register ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

Absatz 7 enthält die Möglichkeit, weitere oder abweichende Regelungen zu dem Register im Verordnungswege zu erlassen. Satz 1 sieht eine entsprechende Ermächtigung für das BMLEH in Bezug auf Inhalt und Führung des Registers vor. So werden die ersten Erfahrungen mit dem Register zeigen, ob zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Satz 2 konkretisiert dies im Hinblick auf einige wichtige Aspekte. Nach Satz 2 Nummer 1 kann die Zuständigkeit für die Registerführung auf die BLE übertragen und somit auf die Bundesebene gehoben werden, soweit dies zur besseren Nutzbarkeit des Registers erforderlich ist. Entsprechend wurde beim Agrarorganisationenregister verfahren. Parallel zum Agrarorganisationenregister führt die BLE die Länderdaten in einem einzigen Register zusammen und hält sie aufgrund von Aktualisierungen der Länder auf dem aktuellen Stand. Insofern handelt es sich um eine rein technische Aufgabe. Die Verantwortlichkeit für die inhaltliche Richtigkeit der in das Register übernommenen Länderdaten verbleibt nach allgemeinen Grundsätzen bei den Ländern. Satz 2 Nummer 2 regelt den Erlass von Übergangsbestimmungen, die im Falle der Inanspruchnahme der Nummer 1 durch das BMLEH erforderlich sein könnten. Nach Nummer 3 kann das BMLEH das Verfahren und die Form der Beantragung der Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und der Löschung nach Absatz 4 Satz 1 regeln. Bezugnehmend auf Nummer 3 setzt Nummer 4 die Regelungsmöglichkeit über erforderliche Nachweis- und Mitteilungspflichten im Rahmen des Verfahrens im Sinne der Nummer 3 sowie über Nachweis- und Mitteilungspflichten von bereits Eingetragenen fest. Im letzteren Falle, damit die zuständige Behörde von Veränderungen der Antragsvoraussetzungen Kenntnis erlangen kann.

Nummer 5 Buchstabe a und b betrifft die Aufnahme weiterer Daten in das Register und entspricht § 8 Absatz 4 AgrarOLkG. Dabei müssen drei Bedingungen erfüllt sein. Erstens bedarf es eines Vorliegens der Daten bei den zuständigen Landesstellen, damit kein zusätzlicher Erhebungsaufwand entsteht. Die Daten dürfen zweitens nach Buchstabe a nicht personenbezogen sein. Drittens muss nach Buchstabe b an der Veröffentlichung der Daten ein öffentliches Interesse bestehen.

Für den Fall, dass nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 die Registerführung auf die BLE übertragen, regelt Absatz 8 nähere Einzelheiten. Satz 1 setzt fest, dass die zuständigen Landestellen der BLE die Registerdaten zu übermitteln haben, da nur dann eine Registerführung durch die BLE möglich ist. Gemäß Satz 2 muss zudem durch eine Rechtsverordnung das Übermittlungsverfahren geregelt werden. Dies umfasst insbesondere die Zeitintervalle, in denen die Daten zu aktualisieren sind. Satz 3 setzt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts des Erfordernisses der „datenschutzrechtlichen Doppeltür“ um.

Im Bereich des Agrargeoschutzes kommt es des Öfteren vor, dass öffentliche Stellen Informationen mit interessierten Wirtschaftsbeteiligten aus dem Agrargeoschutzbereich teilen möchten. Hervorgehoben seien etwa Hinweise auf Anträge aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten sowie Informationsveranstaltungen der Europäischen Kommission zum Agrargeoschutz. Um zu gewährleisten, dass derartige Informationen möglichst gezielt die Adressaten erreichen, und um den Aufwand für die Ermittlung der einschlägigen Personen zu verringern, sieht Absatz 9 vor, dass die Informationsübermittlung auf der Basis der im Register Eingetragenen erfolgen darf. Hierdurch kann zugleich ein Anreiz entstehen, sich in das Register eintragen zu lassen, sofern die jeweilige Person nicht zu den ohnehin Eintragungspflichtigen gehört.

Zu Abschnitt 2 (Eintragung von Schutzbezeichnungen, Änderung von Produktspezifikationen und Löschung von Schutzbezeichnungen)

Abschnitt 2 führt die unionsrechtlichen Vorgaben für Verfahren des Titels II Kapitel 2 und des Titels III Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 durch. Die Verfahren im Unionsrecht gliedern sich in Eintragungs-, Än-

derungs- und Lösungsverfahren. Für g.U., g.g.A. und geografische Angaben für Erzeugnisse des Spirituosenbereichs regeln die Artikel 10 bis 21 das Eintragungs-, Artikel 24 das Änderungs- sowie Artikel 25 das Lösungsverfahren. Im g.t.S.-Bereich ist das Eintragungsverfahren in den Artikeln 56 bis 64 normiert, das Änderungsverfahren in Artikel 66 und das Lösungsverfahren in Artikel 67. Abschnitt 2 enthält zunächst die notwendigen Regelungsermächtigungen für die Verfahren zur Eintragung von Schutzbezeichnungen (§§ 10 bis 12). Sie folgen dem üblichen Ablauf des Eintragungsverfahrens auf nationaler Ebene, indem § 10 die Eröffnung des Verfahrens durch einen Antrag, § 11 die Prüfung des Antrages sowie § 12 die Entscheidung über den Antrag und die damit verbundenen Aspekte regeln. Es folgen Vorschriften zur Änderung von Produktspezifikationen (§§ 13 und 14), zur Löschung von Schutzbezeichnungen (§ 15) sowie zum Einspruch und zur Mitteilung von Bemerkungen bezüglich Anträgen aus anderen Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten (§ 16).

Zu § 10 (Eröffnung der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 ermächtigt das BMLEH, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Unionsrecht ergänzende Regelungen über die nationale Phase des Eintragungsverfahrens zu treffen. Die Bestimmung dient damit der Schaffung notwendiger Regelungen zum Eintragungsverfahren einer Schutzbezeichnung und damit der Durchführung der Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143. Die Regelung mittels einer Rechtsverordnung gestattet, gegebenenfalls auf die speziellen Bedürfnisse der einzelnen Erzeugnisbereiche einzugehen.

Absatz 2 legt fest, dass in einer Rechtsverordnung die mit dem Antragsverfahren verbundenen Fristen und Nachweispflichten zwingend zu bestimmen sind. Absatz 3 Nummer 1 bis 5 normiert, dass in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 ferner Regelungen zu Anforderungen an Inhalt, Form und Darstellung des Antrags, zur Veröffentlichung eines Formblatts für den Antrag und zur Verpflichtung der Nutzung dieses Formblatts, zur Nutzung von digitalen Systemen und Anwendungen, zum Recht auf Akteneinsicht sowie zur Konkretisierung der Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN) für das betroffene Erzeugnis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 getroffen werden können. Hierdurch lassen die bisherigen Bestimmungen des deutschen Rechts in erweiterter Form fortführen und zugleich so weit wie möglich harmonisieren.

Zu § 11 (Prüfung des Eintragungsantrags in der nationalen Phase; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 ermächtigt das BMLEH, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende Bestimmungen über die Prüfung des Eintragungsantrages in der nationalen Phase zu treffen. Eingeschlossen sind die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Einspruchsverfahren, zu deren Regelung Absatz 2 zwingt. Absatz 3 legt in nicht abschließender Weise fest, was ferner in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 normiert werden kann. So lässt sich nach Nummer 1 die Erörterung des Antrags mit der antragstellenden Person einschließlich der Anregung von Änderungen des Antrags normieren, um unter anderem vermeidbare Einspruchsverfahren und Zurückweisungen des Antrages durch die Europäische Kommission zu verhindern. Dies dient vor allem der Beschleunigung der Antragsverfahren als einem generellen Ziel der Verordnung (EU) 2024/1143. Das in Nummer 2 thematisierte Recht auf Akteneinsicht kann insofern ebenfalls zweckmäßig sein. Nummer 3 ermöglicht hinsichtlich des Einspruchs die Veröffentlichung eines Formblattes im Bundesanzeiger und daran aufbauend die Pflicht zur Nutzung dieses Formblatts, um das Einspruchsverfahren möglichst effizient durchführen zu können.

Nach Nummer 4 können die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Einspruch im Hinblick auf die Einspruchsgründe geregelt werden, insbesondere nach Buchstabe a die entsprechende Anwendung von im Unionsrecht für Einsprüche gegen Anträge auf Unionsänderung geregelten Einspruchsgründen und nach Buchstabe b der Einspruchsgrund, dass die Einhaltung einer Anforderung, die die Produktspezifikation enthalten soll, einem Wirtschaftsbeteiligten unmöglich oder unzumutbar ist. So sind die auf Unionsebene vorgesehenen Einspruchsgründe in der Regel auch für das nationale Verfahren zweckhaft. Außerdem kann auf diese Weise auf Unionsebene geltend gemachten Einsprüchen vorgebeugt werden. Bei der Prüfung, ob einem Antrag stattzugeben ist, sind nicht selten die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die von dem Antrag betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bedeutsam. Werden einzelne Wirtschaftsbeteiligte beispielsweise durch die Vorgaben der Produktspezifikation an der Herstellung des bislang von ihnen hergestellten Erzeugnissen vollständig gehindert, so mag dies die Zulässigkeit eines Einspruchs begründen.

Gemäß Nummer 5 kann analog dem Unionsrecht ein Konsultationsverfahren zwischen antragstellender und einspruchsführender Person vorgesehen werden. Zur fachlichen Überprüfung der Anträge und Einsprüche ist es nach

Nummer 6 möglich, Fachausschüsse zu beteiligen, die die BLE beratend unterstützen. Durch diese im Weinbereich bereits bewährte Einrichtung lässt sich die Prüfung von Anträgen sinnvoll unterstützen. Insbesondere sind nach den Buchstaben a bis d Bestimmungen über die Bildung und Einberufung von Fachausschüssen, die Anforderungen an deren Geschäftsordnung, die Kriterien für deren Heranziehung sowie den Personenkreis, der in Fachausschüssen vertreten sein kann, möglich. Die Doppelbuchstaben aa bis dd gliedern dabei den Personenkreis in nicht abschließender Weise näher auf. Zur Beschleunigung und Optimierung des Verfahrens dürfen nach Nummer 7 außerdem Stellungnahmen eingeholt werden. Diese haben sich nach dem bislang geltenden Recht bewährt. Die geeignete Kombination der beiden in den Nummer 6 und 7 genannten Instrumente soll im Rahmen der Verordnungsgebung ausgehend von den bisherigen Erfahrungen näher geprüft werden.

Zu § 12 (Abschluss der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 ermächtigt das BMLEH, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende Regelungen zu den Einzelheiten über den Abschluss der nationalen Phase des Eintragungsverfahrens zu treffen. Dabei müssen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 zur Durchführung des Unionsrechts zunächst die Form der Entscheidung über die Anträge sowie die Veröffentlichung der Entscheidung und der Produktspezifikation im Bundesanzeiger geregelt werden. Weiterhin sehen die Nummern 3 und 4 die Normierung der Bekanntgabe der Entscheidungen an antragstellende und einspruchsführende Personen sowie die Unterrichtung antragstellender Personen über die Rechtskraft der Entscheidung vor. Dies dient der effektiven Gewährung von Rechtsschutz.

Zur Durchführung der Artikel 10 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 56 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 sind nach Nummer 5 die Übermittlung von Anträgen einschließlich der Begleitunterlagen sowie anderer erforderlicher Informationen an die EU in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Zur Durchführung der Artikel 16 und 60 der Verordnung (EU) 2024/1143 legt Nummer 6 fest, dass Bestimmungen zu Unterrichtungen der EU im Zusammenhang mit deutschen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die der Eintragung einer Schutzbezeichnung entgegenstehen können, und zu geeigneten Folgemaßnahmen, soweit eine positive Entscheidung über den Eintragungsantrag ganz oder teilweise für ungültig erklärt wird, geregelt werden müssen.

Nach Absatz 3 können weitere Bestimmungen zur Konkretisierung des Unionsrechts getroffen werden. Nummer 1 nennt in Buchstaben a und b, in welcher Weise zulässige Einsprüche sowie Erkenntnissen aus der Anhörung von Fachausschüssen und aus eingegangenen Stellungnahmen bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden. Zur Wahrung der Transparenz kann nach Nummer 2 die Veröffentlichung von Unterlagen und Informationen, die mit der Entscheidung zusammenhängen, vorgesehen werden. Dies betrifft vor allem Antragsänderungen und Einzige Dokumente. Nummer 3 ermöglicht, zur Verfahrensbeschleunigung den Ausschluss eines Vorverfahrens zu regeln, so wie es § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorsieht. Nummer 4 gestattet, eine Ausschlusswirkung im Hinblick auf Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung vorzusehen, soweit eine Person einspruchsberechtigt war und nicht fristgerecht einen Einspruch eingelegt hat. Auch dies dient der Verfahrensbeschleunigung. Dabei orientiert sich die Regelung an § 133 Satz 2 Alternative 1 MarkenG. Nach der Beendigung der nationalen Phase sind die Anträge und zugehörigen Unterlagen der EU zu übermitteln, was von Nummer 5 erfasst wird. Die Nummern 6 und 7 stützen sich auf Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1143, indem nach Nummer 6 eines Übergangszeitraums in Bezug auf die Einhaltung der Produktspezifikation einschließlich dessen Verlängerung und nach Nummer 7 die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung eines Übergangsweisen nationalen Schutzes während der nationalen Phase und der Unionsphase geregelt werden können. Die Regelung der Nummer 7 ermöglicht es dem Ordnungsgeber unter anderem eine parallele Regelung zu Artikel 3 Nummer 16 Geoschutzreformgesetz zu schaffen, um die für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse vorgesehenen Regelungen mit denen des Agrargeoschutzes zu harmonisieren.

Absatz 4 Satz 1 ermöglicht Regelungen für den Fall eines Einspruchs auf Unionsebene gegen den der EU von der Bundesrepublik Deutschland übermittelten Eintragungsantrag. Er dient damit der Durchführung des Artikels 17 Absatz 4 bis 6 und des Artikels 61 Absatz 4 bis 7 der Verordnung (EU) 2024/1143. Satz 2 hebt diesbezüglich die Durchführung des unionsrechtlich vorgesehenen Konsultationsverfahrens, das Verfahren bezüglich eventueller Änderungen des Eintragungsantrages, die sich aus einem Konsultationsverfahren ergeben können, sowie eine Veröffentlichung des geänderten Eintragungsantrages und ein darauf bezogenes Einspruchsverfahren hervor.

Zu § 13 (Nationale Phase des Antrags auf Änderung einer Produktspezifikation; Verordnungsermächtigung)

Satz 1 ermächtigt das BMLEH, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates konkretisierende Bestimmungen über Anträge auf eine Unionsänderung der Produktspezifikation einer g.U., einer g.g.A. oder einer geografischen Angaben für Erzeugnisse des Spirituosenbereichs sowie über Anträge auf Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation einer g.t.S. vorzunehmen, soweit dies für die Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere Artikel 24 und 66 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist. Satz 2 verweist entsprechend der unionsrechtlichen Verweisungssystematik des Artikels 24 Absatz 6 und des Artikels 66 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 auf die Vorschriften des deutschen Verfahrens zu Eintragungsanträgen, die in § 10 Satz 2 und 3, § 11 Absatz 2 und 3 sowie § 12 Absatz 2 und 3 enthalten sind.

Zu § 14 (Standardänderung einer Produktspezifikation; Verordnungsermächtigung)

Satz 1 ermächtigt das BMLEH, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates konkretisierende Bestimmungen über die Genehmigung der Standardänderung einer Produktspezifikation einschließlich der vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation zu erlassen, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere des Artikels 24 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist. Wie schon in § 13 verweist Satz 2 entsprechend der unionsrechtlichen Verweisungssystematik des Artikels 24 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1143 auf die Vorschriften des deutschen Verfahrens zu Eintragungsanträgen, die in § 10 Satz 2 und 3, § 11 Absatz 2 und 3 sowie § 12 Absatz 2 enthalten sind.

Zu § 15 (Löschung einer Schutzbezeichnung; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt das BMLEH, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Unionsrecht konkretisierende Bestimmungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Löschung der Eintragung einer Schutzbezeichnung zu regeln, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Agrargeoschutzrechts, insbesondere der Artikel 25 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich ist. Zudem kann nach Satz 2 ein Anhörungsverfahren für die Fälle von löschungsbezogenen Konsultationsverfahren geregelt werden. Denn das Konsultationsverfahren richtet sich an den Mitgliedstaat. Daher mag es zweckmäßig erscheinen, wenn Wirtschaftsbeteiligte mit Hilfe einer Anhörung an dem Konsultationsverfahren beteiligt werden. Absatz 2 verweist wie bereits die §§ 13 und 14 mittels der Bezugnahme auf Artikel 25 und 67 der Verordnung (EU) 2024/1143 auf die Vorschriften des deutschen Verfahrens zu Eintragungsanträgen, so wie sie in § 10 Satz 2 und 3, § 11 Absatz 2 und 3 sowie § 12 Absatz 2 und 3 vorhanden sind.

Zu § 16 (Einspruch und Mitteilung von Bemerkungen bezüglich Anträgen aus anderen Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten; mitgliedstaatenübergreifender Antrag oder Einspruch; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 ermächtigt das BMLEH, zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1, des Artikels 18 Absatz 1 und des Artikels 61 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Unionsrecht konkretisierende Bestimmungen über Einsprüche und Mitteilungen von Bemerkungen, die sich auf Anträge aus anderen Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten beziehen, zu treffen. Nach Absatz 2 Nummer 1 kann unter anderem die Verfahrensweise hinsichtlich der Bearbeitung solcher Einsprüche näher normiert werden. Die Buchstaben a bis d konkretisieren dies beispielhaft, indem sie Form- und Fristvorgaben für die Einlegung von Einsprüchen (Buchstabe a), die Erörterung eingehender Einsprüche mit der einspruchsführenden Person und die Anregung von Anpassungen des Einspruches (Buchstabe b), die Einholung von Stellungnahmen bei den in § 11 Nummer 6 Buchstabe d genannten Stellen und die Befassung eines nach § 11 Nummer 6 eingerichteten Fachausschusses (Buchstabe c) sowie die Einzelheiten bezüglich der Entscheidung über den Einspruch (Buchstabe d) hervorheben.

Ferner können nach Nummer 2 die Behandlung der Anregung von Landes- oder Bundesstellen zur Einlegung von Einsprüchen, nach Nummer 3 die Beteiligung an einem Konsultationsverfahren zwischen antragstellender und einspruchsführender Person sowie nach Nummer 4 das Verfahren bezüglich Anregungen, eine Mitteilung von Bemerkungen abzugeben, und die Bestimmung des Kreises derjenigen, die eine solche Anregung abgeben dürfen, bestimmt werden.

Absatz 2 erfasst den Fall des Artikels 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, wonach ein Antrag ein die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland überschreitendes geografisches Gebiet betreffen kann. Insofern können

insbesondere Vorschriften zur Abstimmung des Verfahrens zwischen den betroffenen Behörden erforderlich sein. Diese Konstellationen kann auch bei Einsprüchen und bei mit einem Antrag verbundenen Mitteilungen von Bemerkungen auftreten. Folglich erstreckt Absatz 2 die Verordnungsermächtigungen der §§ 10 bis 16 Absatz 1 auf derartige Konstellationen.

Zu Abschnitt 3 (Vorgaben im Zusammenhang mit Schutzbezeichnungen)

Abschnitt 3 beschäftigt sich mit Aspekten der Schutzbezeichnungen. Zum einen fasst er die unionsrechtlichen Schutzregelungen in einer Verbotsnorm zusammen (§ 17). Zum anderen enthält er sowohl eine Nachweispflicht bei Nichtnutzung einer Schutzbezeichnung als auch die Möglichkeit, weitere Bestimmungen zum Schutz von Schutzbezeichnungen zu schaffen (§ 18).

Zu § 17 (Verbot der Zuwiderhandlung gegen Schutzvorschriften)

§ 17 dient der Ausformung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1143 über den Schutz der Schutzbezeichnungen zu Handlungsverboten. Hieran kann unter anderem verwaltungsbezogen angeknüpft werden. Nummer 1 nimmt allgemein auf die unionsrechtlichen Schutzvorschriften Bezug und nennt nicht abschließend Artikel 20 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2, 4 und 7, Artikel 37 Absatz 1, 3, 5, 7, 8 und 10, Artikel 68 Absatz 1, 2 und 3 sowie Artikel 70 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1143. Nummer 2 ergänzt das Handlungsverbot um ein Inverkehrbringensverbot im Falle einer mit dem Agrargeoschutzrecht nicht übereinstimmenden Kennzeichnung. Zum Teil sind Kennzeichnungsverstöße auch bereits durch Nummer 1 erfasst, sodass es sich empfiehlt, im Einzelfall zunächst die einzelne unionsrechtliche Bestimmung konkret in Bezug nehmende Nummer 1 heranzuziehen.

Zu § 18 (Weitere Schutzvorschriften; Verordnungsermächtigung)

Da es grundsätzlich keinen Zwang gibt, ein Erzeugnis, das einer Produktspezifikation entspricht, mit einer Schutzbezeichnung zu kennzeichnen, können in solchen Fällen Schwierigkeiten unter anderem bei der Marktkontrolle entstehen, wenn auf einer späteren Vermarktungsstufe die Schutzbezeichnung genutzt oder eine erlaubte Anspielung vorgenommen wird. Daher ordnet Absatz 1 Satz 1 an, dass bei der Vermarktung des Erzeugnisses anzugeben ist, dass die erforderliche Herstellungskontrolle stattgefunden hat. Satz 2 bestimmt näher, wie diese Angabe zu erfolgen hat, um eine lückenlose Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Von der Nachweispflicht nimmt Satz 3 die Endverbraucherstufe aus, da sich beim Endverbraucher keine derartigen Schwierigkeiten ergeben. Absatz 2 Satz 1 ermächtigt das BMLEH, ergänzende Regelungen zum Schutz von Schutzbezeichnungen zu treffen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Satz 2 hebt diesbezüglich zum einen die Möglichkeit hervor, die von Absatz 1 erfassten Konstellationen näher zu konkretisieren. Zum anderen erwähnt er besonders die Kennzeichnung von vorverpackten und nicht vorverpackten Erzeugnissen und die Berechtigung zum Verwenden von Schutzbezeichnungen. Mit dieser Ermächtigung können insbesondere für nicht vorverpackte Thekenware praktikable Kennzeichnungsregelungen im Rahmen des unionsrechtlichen Spielraums getroffen werden.

Zu Abschnitt 4 (Amtliche Kontrollen)

Abschnitt 4 widmet sich der Durchführung der unionsrechtlichen Vorgaben der Titel II Kapitel 4 und Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 bezüglich der von einem Mitgliedstaat vorzunehmenden Kontrollen. Titel II Kapitel 4 befasst sich mit Kontrollen im Bereich geografischer Angaben bei Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, während in Teil III Kapitel 2 die Kontrollen im g.t.S.-Bereich geregelt werden. Zunächst finden sich in Abschnitt 4 allgemeine Bestimmungen (§ 19), bevor solche zur amtlichen Herstellungskontrolle (§ 20), zur Bündlerkontrolle (§ 21), zur amtlichen Marktkontrolle (§ 22) und zur zollamtlichen Überwachung folgen (§ 23). Ferner findet sich eine Regelung zur mitgliedstaatenübergreifenden Kontrolle (§ 24).

Zu § 19 (Allgemeine Bestimmungen; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt das BMLEH, konkretisierende oder ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der amtlichen Kontrollen im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 und des Artikels 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 sowie des Artikels 116a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu treffen, soweit dies zur Einhaltung des Agrargeoschutzrechts erforderlich ist. Da an mehreren Stellen der Verordnung (EU) 2024/1143 die Kontrollen im Bereich des Internets hervorgehoben werden, erstreckt Satz 2 die Kontrollregelung ausdrücklich auch auf das Internet. Nach Satz 3 können insbesondere Regelungen zu Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen sowie zur Auswahl der zu Kontrollierenden getroffen werden. Satz 4 stellt klar, dass die besonderen Kontrollbestimmungen der §§ 20 bis 24 dem § 19 vorgehen. § 19 dient mithin zugleich als Auffangtatnorm.

Absatz 2 konkretisiert den Regelungsinhalt beispielhaft. Nach den Nummern 1 und 2 kann geregelt werden, dass für alle oder einzelne Erzeugnisbereiche das BMLEH, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) oder die BLE für die Informationspflicht nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 zuständig ist. Nummer 3 betrifft in paralleler Weise die Benennung der zentralen Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 116a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Hierbei wird zugleich betont, dass die zentrale Behörde nur innerhalb der Zuständigkeitszuordnung des Grundgesetzes agieren kann, wodurch zugleich der entsprechende Vorbehalt in den genannten unionsrechtlichen Bestimmungen aufgegriffen wird. Es handelt sich um eine reine Koordinierungs- und Kontaktherbeiführungstätigkeit.

Wird nach Absatz 2 eine Bundesstelle benannt, ordnet Absatz 3 Satz 1 an, dass die Länder dieser Bundesstelle die erforderlichen Informationen übermitteln. Satz 2 hebt insofern die Art und Weise der Übermittlung, insbesondere Zeitpunkte und Datenformate, hervor. Damit soll sichergestellt werden, dass die Daten rechtzeitig und in einer weiterverwendbaren Form übermittelt werden.

Zu Absatz 2

Zu § 20 (Amtliche Herstellungskontrolle; Verordnungsermächtigung)

§ 20 befasst sich mit der Herstellungskontrolle und damit der Durchführung vor allem der Artikel 39 bis 41 der Verordnung (EU) 2024/1143. Absatz 1 ermächtigt das BMLEH, die Einzelheiten über die Vornahme, Entgegennahme und Verarbeitung vorgeschriebener Mitteilungen im Zusammenhang mit der amtlichen Herstellungskontrolle gegenüber den Herstellungskontrollstellen zu regeln. Solche Mitteilungen sind vor allem in Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 72 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 sowie in Artikel 116a Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehen. Absatz 2 spricht nähere Einzelheiten zu den Mitteilungen an.

Die in Absatz 3 geregelte Pflicht bezieht sich auf die in Artikel 39 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 geregelte Konstellation, dass Teilschritte der Herstellung eines Erzeugnisses außerhalb des Staates, in dem die Herstellungskontrolle stattfindet, erfolgen. Absatz 4 Satz 1 ermächtigt das BMLEH, durch eine Rechtsverordnung Regelungen über die Erstellung, Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung von Listen, die das Agrargeoschutzrecht im Zusammenhang mit der Herstellungskontrolle vorsieht, sowie über die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung der für die jeweilige Liste erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu treffen. Bezugspunkt sind insbesondere Artikel 39 Absatz 1 Satz 2, Artikel 40 Absatz 1 sowie Artikel 72 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1143 und Artikel 116a Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Satz 2 stellt klar, dass die Listen insbesondere Angaben zu den Wirtschaftsbeteiligten und den Herstellungskontrollstellen enthalten dürfen.

Absatz 5 Satz 1 ermöglicht die Übertragung der von Absatz 4 erfassten Tätigkeiten auf das BVL oder die BLE. Die Sätze 2 und 3 regeln für einen solchen Fall parallel zu § 19 Absatz 3 die Übermittlung der erforderlichen Informationen durch die Länder sowie die Möglichkeit, in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere Zeitpunkte und Datenformate, zu bestimmen.

Absatz 6 Satz 1 und 2 betrifft die Akkreditierung, die für mit der behördlichen Herstellungskontrolle beauftragte Stellen erforderlich ist. Satz 2 konkretisiert die Verordnungsermächtigung nach Satz 1, indem in Nummer 1 die Möglichkeit eröffnet wird, die Art und Weise der Überleitung von Akkreditierungen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1143 zu regeln, um einen reibungslosen Übergang von der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auf die Verordnung (EU) 2024/1143 zu unterstützen. Die Nummern 2 und 3 betreffen Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens. Absatz 7 Nummer 1 bis 4 orientiert sich an den bisherigen Bestimmungen zur Übertragung der behördlichen Herstellungskontrolle auf beauftragte Stellen und natürliche Personen. Insbesondere ist § 22a Absatz 2 Satz 2 WeinG zu nennen.

Absatz 8 Satz 1 ermächtigt das BMLEH, zur Durchführung der Artikel 45 Absatz 1 und Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 festzulegen, ob die Feststellung der Einhaltung der Produktspezifikation – legaldefiniert als Konformitätsbescheinigung – in Form entweder der Ausstellung einer physischen oder digitalen Bescheinigung, jeweils auch als beglaubigte Kopie, oder der Aufnahme in eine Liste, in der der betreffende Wirtschaftsbeteiligte enthalten ist, erfolgt. Die Konformitätsbescheinigung ist dabei im Falle einer beauftragten Stelle

von der Zertifizierungsbescheinigung, die die beauftragte Stelle dem Kontrollierten ausstellt, zu unterscheiden. Satz 2 bestimmt, dass dabei nach Erzeugnisbereichen unterschieden werden kann. Dadurch soll den Besonderheiten einzelner Erzeugnisbereiche Rechnung getragen werden können.

Nach Satz 3 Nummer 1 können in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 konkretisierende oder ergänzende Bestimmungen zur Konformitätsbescheinigung, insbesondere auch die Pflicht zur Vernichtung einer Bescheinigung oder eines Listenauszuges im Falle der fehlenden Einhaltung der Produktspezifikation, geregelt werden. Letzteres dient der Sicherstellung, dass bei fehlender Einhaltung der Produktspezifikation nicht durch die Wirtschaftsbeteiligten gegebenenfalls noch vorhandene Konformitätsbescheinigungen vorgelegt werden, die den falschen Eindruck der Einhaltung der Produktspezifikation hervorrufen würden. Gemäß Nummer 2 kann die Veröffentlichung der einschlägigen Angaben vorgesehen werden. Hierbei darf eine Verbindung zur Veröffentlichung der Listen der Wirtschaftsbeteiligten vorgenommen werden. Vorbild für eine solch integrierte Veröffentlichung ist Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 zum EU-Ökoproduktrecht. Zur Erreichung des Veröffentlichungszwecks – Herstellen von Transparenz hinsichtlich der Konformitätsbescheinigungen – ist eine Veröffentlichung dort enthaltener personenbezogener Daten erforderlich. Denn bereits der Name eines Herstellers enthält ein personenbezogenes Datum, wenn es sich um eine natürliche Person handelt.

Absatz 9 Satz 1 gestattet den Landesregierungen, von der bundesrechtlichen Entscheidung nach Absatz 8 Satz 1 abzuweichen, um die Form der Ausstellung an landesbezogene Gegebenheiten anzupassen. Wenn zum Beispiel im Bundesrecht die Listenlösung gewählt wird, mag dies aufgrund einer sehr geringen Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten in einem bestimmten Land nicht zweckmäßig ist. Satz 1 ordnet an, dass die landesrechtliche Regelung der landesrechtlichen Regelung vorgeht und ausschließlich für die in die Zuständigkeit des betreffenden Landes fallenden Wirtschaftsbeteiligten gilt.

Zu § 21 (Bündlerkontrolle; Verordnungsermächtigung)

Im Rahmen der Herstellungskontrolle ist die sogenannte Bündlerkontrolle ein bewährtes und von der Europäischen Kommission als „best practice“ eingestuftes Kontrollkonzept, um zu ermöglichen, dass auch Klein- und Kleinstherzeuger am Agrargeoschutzsystem teilhaben können. Denn mit Hilfe dieses Konzeptes können die Kontrollkosten gesenkt werden, die für diesen Erzeugerkreis ein wesentliches Hemmnis bezüglich der Teilhabe darstellen. Zum Teil handelt es sich um mehrere Hundert oder sogar über Tausend Kleinstherzeuger, die ihre Erzeugnisse zum Beispiel gemeinsam abfüllen, verpacken und vermarkten. Absatz 1 ermächtigt daher das BMLEH, im Rechtsverordnungswege mit Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit einer Bündlerkontrolle vorzusehen.

Die Bündlerkontrolle wird in Absatz 2 näher definiert. Nach Satz 1 ersetzt sie nicht die amtliche Herstellungskontrolle eines Wirtschaftsbeteiligten. Sie dient vielmehr dazu, die amtlichen Herstellungskontrollen mit einem in Satz 2 näher beschriebenen Eigenkontrollsystem der Wirtschaftsbeteiligten in den unionsrechtlichen Kontrollvorgaben entsprechender Weise zu verbinden, um Synergieeffekte zu erzielen. Mit einem Eigenkontrollsystem wird ein in Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1143 verwendeter, im Agrargeoschutz eingebürgerter Begriff aufgegriffen. Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass nicht die Eigenkontrolle des einzelnen Wirtschaftsbeteiligten, sondern die gemeinsame Eigenkontrolle mehrerer Wirtschaftsbeteiligter gemeint ist. Satz 3 stellt klar, dass für jede Produktspezifikation ein spezifisches Bündlerkontrollkonzept vorliegen muss. Die Entscheidung, ob eine Bündlerkontrolle vorgesehen wird, treffen die Wirtschaftsbeteiligten, der Bündler und die Herstellungskontrollstelle gemeinsam. Ob die Herstellungskontrolle eine Behörde oder eine beauftragte Stelle als Beliehener ist, spielt dabei keine Rolle. Absatz 3 Nummer 1 bis 3 ermöglicht, die näheren Einzelheiten zu einer Bündlerkontrolle festzulegen, soweit sich dies als erforderlich erweist. Nummer 4 gestattet, ein formales Zulassungssystem einzuführen.

Zu § 22 (Amtliche Marktkontrolle; Verordnungsermächtigung)

§ 22 betrifft die amtliche Marktkontrolle und damit vor allem die Artikel 42 und 43 der Verordnung (EU) 2024/1143. Das BMLEH wird ermächtigt, im Rechtsverordnungswege mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Weise der Marktkontrolle und darin eingeschlossen die Kontrollintervalle zu regeln. Ob es hierzu über die bestehenden Regelungen des allgemeinen Lebensmittelrechts hinaus weiterer Vorschriften bedarf, ist gemeinsam mit den Ländern zu erörtern.

Zu § 23 (Zollamtliche Überwachung; Verordnungsermächtigung)

Während die Binnenkontrolle des Agrargeoschutzrechts bei den Ländern liegt, ist die Außenkontrolle bei den Zollbehörden angesiedelt. Ob es diesbezüglich über die allgemeinen Vorschriften der zollamtlichen Überwachung hinaus Regelungen bedarf, zu denen Absatz 1 Satz 1 das BMLEH im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ermächtigt und die Satz 2 beispielhaft aufzählt, bedarf einer näheren Prüfung. Durch die steigende Anzahl von Drittlandserzeugnissen, die im Rahmen von bilateralen Übereinkünften der EU und im Rahmen der Genfer Akte geschützt werden, ist spezifischer Regelungsbedarf für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Hinsichtlich der in Artikel 26 Absatz 5 und Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1143 in Bezug genommenen Antragsbefugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sowie eventueller Anträge auf Beschlagnahmen im Ein- und Ausfuhrbereich sieht Absatz 2 eine Anwendung der einschlägigen markenrechtlichen Bestimmungen vor.

Zu § 24 (Mitgliedstaatenübergreifende Kontrolle)

§ 24 ermächtigt das BMLEH, in Rechtsverordnungen nach den §§ 19 bis 23 auch Bestimmungen im Hinblick auf mitgliedstaatenübergreifende Kontrollen zu erlassen, sofern sich das geografische Gebiet einer g.U., einer g.g.A. oder einer geografischen Angabe für Erzeugnisse des Spirituosenbereichs auf das Gebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten erstreckt. Eine solche Erstreckung kann besondere Regelungen zu Kontrollen erforderlich machen, die gegebenenfalls zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmt sind. Insofern kann auch die Amtshilfe nach § 32 eine Rolle spielen.

Zu Teil 3 (Regelungen im Bereich der fakultativen Qualitätsangaben)

Teil 3 (§§ 25 bis 27) dient der Durchführung des Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2024/1143, der sich mit fakultativen Qualitätsangaben befasst. Konkret beinhaltet Teil 3 den Erlass von Durchführungsrecht (§ 25), das Verbot der Zuwiderhandlung von Bestimmungen, die fakultative Qualitätsangaben schützen (§ 26), und eine Kontrollregelung zu fakultativen Qualitätsangaben (§ 27).

Zu § 25 (Erlass von Durchführungsbestimmungen; Verordnungsermächtigung)

§ 25 ermächtigt das BMLEH, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, konkretisierende oder ergänzende Bestimmungen zu erlassen, die zur Durchführung des Unionsrechts zu fakultativen Qualitätsangaben, insbesondere des Artikels 83 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143, erforderlich sind. Solche Regelungen können vor allem zum wirksamen Schutz fakultativer Qualitätsangaben beitragen.

Zu § 26 (Verbot der Zuwiderhandlung gegen Schutzvorschriften)

§ 26 stellt das Gegenstück zu § 17 dar. Wie § 17 listen die Nummern 1 bis 4 die einzelnen Verbotsbereiche auf. Im Unterschied zu Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 fehlt in Teil 2 Kapitel 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 eine zusammenfassende Schutzvorschrift. Diese Funktion erfüllt § 26. Er konkretisiert dabei zugleich den Schutz, um das Unionsrecht wirksam zur Geltung zu bringen. Nummer 1 stellt die grundlegende Verbotsnorm dar, während Nummer 2 ausschließlich die Kennzeichnung betrifft. Nummer 3 verbietet die widerrechtliche Nutzung und Nachahmung einer fakultativen Qualitätsangabe. Da im Unterschied zu Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1143 ein Anspielungsverbot fehlt, finde es sich in Nummer 3 nicht aufgenommen. Nummer 4 verbietet analog Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1143 die Anwendung einer Praktik, die geeignet ist, Unternehmen oder Endverbraucher in Bezug auf eine fakultative Qualitätsangabe in die Irre zu führen.

Zu § 27 (Amtliche Kontrolle; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 Satz 1 verbindet die nach Artikel 83 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 erforderlichen Kontrollen mit den amtlichen Kontrollen derjenigen Lebensmittel, die mit einer fakultativen Qualitätsangabe gekennzeichnet sind. Angesichts der bislang geringen Bedeutung fakultativer Qualitätsangaben erscheint ein eigenständiges Kontrollregime nicht erforderlich. Konsequenterweise finden nach Satz 2 auf die Kontrollen die Kontrollvorschriften für die entsprechenden Lebensmittel Anwendung. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit spezieller Bestimmungen zum Kontrollverfahren oder zur Häufigkeit der Kontrollen, enthält Absatz 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für das BMLEH, wobei der Bundesrat der Rechtsverordnung zuzustimmen hat.

Zu Teil 4 (Überwachung und Durchsetzung; Mitteilung von Daten; Veröffentlichung von Daten; Berichtspflichten; Amtshilfe; Datenverarbeitung; Verhältnis zu anderweitigem Produktrecht; Gebühren und Auslagen)

Teil 4 (§§ 28 bis 35) regelt zunächst Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung des Agrargeoschutzrechts (§ 28) sowie privatrechtliche Ansprüche bei Verstößen gegen das Agrargeoschutzrecht (§ 29). Es folgen Vorschriften zur Datenübermittlung und Datenveröffentlichung (§ 30), zu Berichtspflichten (§ 31), zur Amtshilfe (§ 32) sowie zum Datenabruf, zur Datenverarbeitung und zur Datenlöschung (§ 33). Teil 4 schließt mit einer Regelung des Verhältnisses des Agrargeoschutzrechts zu anderweitigem Produktrecht (§ 34) und Bestimmungen zur Gebührenerhebung (§ 35).

Zu § 28 (Behördliche Anordnungen und Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 regelt, dass Ausgangspunkt für behördliche Anordnungen und Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung des Agrargeoschutzes das Agrargeoschutzrecht ist. Dies ist nicht selbstverständlich, da es sich bei den allermeisten der durch das Agrargeoschutzrecht erfassten Erzeugnisse um Lebensmittel im Sinne des allgemeinen Lebensmittelrechts handelt, sodass als Ausgangspunkt alternativ das allgemeine Lebensmittelrecht gewählt werden könnte. Auch die Verordnung (EU) 2024/1143 geht jedoch nicht diesen alternativen Weg, sondern regelt ein eigenständiges Überwachungssystem, für dessen einzelne Bestandteile dann zum Teil auf das allgemeine Lebensmittelrecht – insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 – Bezug genommen wird. Prägnante Beispiele sind Artikel 38 Absatz 3 und 4 und Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143. Genauso geht die teilweise getrennt von der Verordnung (EU) 2024/1143 geregelte Überwachung für den Geoschutz im Weinbereich vor, wie die Verweise in Artikel 116a Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf die Verordnung (EU) 2017/625 zeigen. Hervorgehoben sei zudem die Unberührtheitsklausel des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143, die im Wesentlichen lebensmittelrechtliche Bestimmungen erwähnt. Spiegelbildlich erklärt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 die Verordnung (EU) 2017/625 auf die Verwendung der Schutzbezeichnungen des Agrargeoschutzes und die zugehörige agrargeoschutzrechtliche Kennzeichnung für anwendbar. Dabei nimmt Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 das in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthaltene Geoschutzrecht für den Weinbereich wieder aus, sofern es nicht um betrügerische oder irreführende Praktiken geht. Mit ihrem Artikel 26 kennt die Verordnung (EU) 2017/625 eine ausschließlich dem Agrargeoschutz gewidmete Vorschrift zu vor allem Kontrollen. Anders als die Verordnung (EU) 2017/625 enthält die Verordnung (EU) 2024/1143 keine generelle Befugnis für Behörden, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen zu können, wie besonders Artikel 42 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1143 verdeutlicht, der für die Marktkontrolle der Einhaltung des Agrargeoschutzrechts lediglich fordert, dass die Mitgliedstaaten „angemessene Verwaltungs- und Justizmaßnahmen“ ergreifen. Sofern nicht an anderer Stelle im Unionsrecht entsprechende Behördenbefugnisse enthalten sind, müssen diese daher im nationalen Recht geregelt werden. Genau dies ist Gegenstand des § 28.

Die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 enthaltene Definition des Agrargeoschutzrechts trägt der ineinandergreifenden Rechtslage Rechnung, indem sie zum Agrargeoschutzrecht ebenfalls deutsche Rechtsakte zählt, die den Agrargeoschutz betreffen, ohne ihn ausschließlich zu regeln. Dadurch wird unter anderem das allgemeine Lebensmittelrecht erfasst, sofern es auf agrargeogeschützte Erzeugnisse anwendbar ist. Entsprechend geht § 1 Absatz 3 Nummer 2 bei der Definition das unionalen Agrargeoschutzrechts vor, indem Buchstabe e die Verordnung (EU) 2017/625 nennt.

Absatz 2 baut auf dieser Systematik auf, indem er in Satz 1 von der generellen Anwendbarkeit des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Verordnung (EU) 2017/625 auf agrargeogeschützte Erzeugnisse ausgeht und regelt, dass bei fehlender Anwendbarkeit die einschlägigen Befugnisse der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB entsprechend gelten. Dadurch wird erreicht, dass ein grundsätzlich einheitliches Überwachungs- und Durchsetzungsrecht für alle agrargeoschutzten Erzeugnisse besteht. Satz 2 nimmt davon spezielles weinbezogenes Überwachungs- und Durchsetzungsrecht aus. Folglich ist solches spezielles Recht vorrangig anzuwenden, bevor auf das allgemeine Lebensmittelrecht zurückgegriffen wird.

Soweit die Absätze 1 und 2 noch Lücken hinsichtlich der erforderlichen Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse lassen, werden diese durch Absatz 3 Satz 1 geschlossen, der im Falle solcher Lücken eine generelle Befugnis beinhaltet, gegen Verstöße oder drohende Verstöße vorzugehen. Er ist dabei § 11 Absatz 1 und 2 LFGB in

Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 nachgebildet. Satz 2 hebt zwei für die Überwachung besonders relevante Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1143 hervor. Dabei handelt es sich nach Nummer 1 um die in Artikel 42 Absatz 4 enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Zugang zu gegen Artikel 26 Absatz 2 verstoßende Domainnamen zu sperren. In Nummer 2 geht es um das in Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 75 Absatz 2 angeordnete Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte auf dem Online-Markt.

Nach Absatz 4 können die in Absatz 3 enthaltene Befugnisse auch für die Überwachungs- und Durchsetzung des in Teils 2 Abschnitt 1 und 2 enthaltenen Rechts genutzt werden. So fallen diese beiden Bereiche – Erzeugervereinigungen sowie Antrags-, Änderungs- und Löschungsverfahren – generell aus dem Bereich des allgemeinen Lebensmittelrechts und damit dem Anwendungsbereich des Absatzes 2 heraus. Ein Beispiel ist die Verifizierung einer Antragsangabe, wenn der Verdacht auf eine Falschangabe besteht. Absatz 5 baut für fakultative Qualitätsangaben auf dem Umstand auf, dass unter die fakultativen Qualitätsangaben regelmäßig nur Lebensmittel fallen dürften. Die gegenwärtig einzige fakultative Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ gilt nach Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 ausschließlich für Lebensmittel. Mithin sind nach Absatz 5 diejenigen Befugnisse anwendbar, die auf das jeweilige Lebensmittel Anwendung finden. Regelmäßig ergibt sich dadurch die in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Rechtslage. Diese Regelungsweise folgt derjenigen des § 27 Absatz 1 für die Kontrollen.

Sollte sich das Bedürfnis nach speziellen Regelungen ergeben, weil die nach den Absätzen 1 bis 5 anwendbaren Befugnisnormen nicht hinreichend sind, kann das BMLEH nach Absatz 6 Satz 1 solche speziellen Regelungen im Rechtsverordnungswege mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Satz 2 nennt neben der allgemeinen Bestimmung der Nummer 1 fünf typische Bereiche. Nummer 2 betrifft den verdeckten Erwerb von Erzeugnissen, Nummer 3 Unterstützungspflichten, Nummer 4 Betretungsbefugnisse, Nummer 5 die Stichprobenziehung und Nummer 6 Geschäftsunterlagen. Absatz 7 Satz 1 regelt ergänzend zu Absatz 6 Nummer 2 eine Unterrichtungspflicht nach dem Erwerb. Gemäß Satz 2 kann grundsätzlich die Erstattung des Kaufpreises verlangt werden. Satz 3 sieht ergänzend zu Absatz 6 Nummer 5 eine Entschädigung in gewissen Fällen vor. Satz 2 orientiert sich dabei an den bisherigen Überwachungsvorschriften des MarkenG und des LSpG und greift zugleich Aspekte der neuen Überwachungsvorschrift aus dem Bereich des Geoschutzes für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf.

Zu § 29 (Privatrechtliche Ansprüche bei Verstößen)

§ 29 dient der privatrechtlichen Durchsetzung der sich aus den Schutzbezeichnungen ergebenden Ansprüche. Er orientiert sich an den bisherigen einschlägigen Bestimmungen im deutschen Agrargeoschutzrecht, darunter insbesondere an § 135 MarkenG. Die bisherigen Bestimmungen wiederum waren den im UWG enthaltenen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs nachgebildet. Absatz 1 Satz 1 und 2 bildet die eigentliche Anspruchsgrundlage und verzahnt sie in Satz 1 Nummer 1 bis 4 mit dem unionalen Agrargeoschutzrecht. Die Auffangvorschrift der Nummer 4 umfasst auch deutsches Agrargeoschutzrecht.

Absatz 2 listet in den Nummern 1 bis 6 die Anspruchsberechtigten auf. Erfasst werden neben dem im Agrargeoschutzrecht selbst geregelten Personenkreis auch anerkannte Agrarorganisationen im Sinne des Agrarorganisationsrechts, soweit ihr jeweiliger Zweck den Agrargeoschutz umfasst. Hingewiesen sei beispielhaft auf die Inbezugnahme des Agrargeoschutzrechts durch Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Hinzu kommen im Blick auf Artikel 83 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 die Erzeuger, die Erzeugnisse mit einer fakultativen Qualitätsangabe herstellen sowie für den Bereich fakultativer Qualitätsangaben.

Absatz 3 regelt den Umfang des Schadensersatzanspruches, während Absatz 4 dem bisherigen § 135 Absatz 1 Satz 3 MarkenG folgend einige Bestimmungen des MarkenG für entsprechend anwendbar erklärt. Neu hinzu treten § 14 Absatz 7 MarkenG (Betriebsinhaberhaftung) und § 14a Absatz 2 MarkenG (Verzahnung mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013). Absatz 5 Satz 1 erklärt die §§ 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinsichtlich der Verjährung des Anspruches für entsprechend anwendbar. Als Ausnahme zu den §§ 194 ff. BGB ist nach Satz 2 § 852 BGB heranzuziehen, der einen Ersatzanspruch des Berechtigten gegen den Ersatzpflichtigen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) auch nach Eintritt der Verjährung konstituiert. Absatz 6 klärt das Verhältnis von Ansprüchen aus dem UWG zu Ansprüchen aus § 29. Grundsätzlich findet das UWG neben § 29 Anwendung. Nach dem Grundsatz, dass das speziellere Recht das allgemeine Recht verdrängt, ist jedoch § 29 vorrangig anzuwenden. Nur soweit nach § 29 ein Anspruch nicht

geltend gemacht werden kann, ist es daher möglich, auf das UWG zurückzugreifen. Dies gilt sowohl für den Anspruch selbst als auch für den Kreis der Anspruchsberechtigten und die Nebenfolgen.

Zu § 30 (Übermittlung von Daten; Veröffentlichung von Daten)

Absatz 1 enthält eine Befugnis der zuständigen Stellen hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen der Durchführung des Agrargeoschutzrechtes erhoben haben. Dabei besteht hinsichtlich der Frage, ob die erhobenen Daten an andere Stellen weitergegeben werden, ein Beurteilungsspielraum. Die Nummern 1 bis 5 nennen die Adressaten, denen die erhobenen Daten mitgeteilt werden können. Dadurch wird gewährleistet, dass alle betroffenen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder untereinander solche Daten miteinander austauschen und sie auch der EU, anderen Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten übermitteln dürfen. Satz 3 setzt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts des Erfordernisses der „datenschutzrechtlichen Doppeltür“ um.

Die Absätze 2 und 3 regeln spiegelbildlich zueinander den Austausch von Daten zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 zwischen der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Koordinierungsstelle für Digitale Dienste im Sinne des § 14 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) und den zuständigen Stellen, um rechtswidrige Inhalte im Sinne des Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 auf dem Online-Markt unterbinden zu können. Absatz 4 normiert den Umgang mit nichtpersonenbezogenen Daten zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken nach dem Vorbild des § 9 Absatz 2 AgrarOLkG und erweitert dabei den personellen Anwendungsbereich auf Landesstellen.

Zu § 31 (Mitteilungen zur Erfüllung von Berichtspflichten; Verordnungsermächtigung)

Nach Absatz 1 Satz 1 kann das BMLEH im Rechtsverordnungswege regeln, dass die zuständigen Landesstellen die zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der EU erforderlichen Daten den jeweils zuständigen Stellen des Bundes übermitteln. Die gegebenenfalls notwendigen einheitlichen Datenformate und Übermittlungszeitpunkte werden ergänzend von Satz 2 erfasst. Zum Teil liegen die erforderlichen Daten nur den Wirtschaftsbeteiligten vor, sodass Absatz 2 dazu ermächtigt, entsprechende Mitteilungspflichten der Wirtschaftsbeteiligten zu normieren.

Zu § 32 (Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und gegenüber Drittstaaten)

§ 32 dient der Durchführung der Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143, die eine zwingende gegenseitige Amtshilfe einschließlich des erforderlichen Austausches von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten vorsehen und dafür zugleich auf Titel IV der Verordnung (EU) 2017/625 verweisen. Auf diese Weise soll eine effiziente und wirksame Durchführung von Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen gewährleistet werden. Denn wie Erwägungsgrund 57 der Verordnung (EU) 2024/1143 hervorhebt, können die Produktionsschritte eines Erzeugnisses mit einer geografischen Angabe in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgen und Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat erzeugt wurden, in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden. Die Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 ermächtigen die Europäische Kommission, hierzu zusätzliches Durchführungsrecht zu erlassen. Daneben findet § 32 auch auf den nur für den Weinbereich geltenden Artikel 90a Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Anwendung. So ist Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 gemäß Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht auf den Weinbereich anwendbar. Derzeit besteht in Artikel 43 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 ausführliches Kommissionsrecht zur Amtshilfe im Weinbereich.

Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 1 Satz 1 eine Pflicht der nach dem Agrargeoschutzrecht zuständigen Behörden, die notwendige Amtshilfe zu leisten, und zählt zu diesem Zweck die einschlägigen Handlungen auf. Über das genannte Unionsrecht hinaus wird auch die Amtshilfe gegenüber Drittstaaten erfasst, da zahlreiche Erzeugnisse aus Drittstaaten in der EU geschützt sind und die Mitgliedstaaten diesen Schutz mit zu gewährleisten haben. Die Zuständigkeit für die Amtshilfe richtet sich nach § 3. Regelmäßig wird es sich um Kontrollbehörden handeln. Satz 2 verweist für die Befugnisse zur Leistung der Amtshilfe auf die entsprechenden allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung des Agrargeoschutzrechtes. Soweit bereits im Unionsrecht Befugnisse geregelt sind, gehen diese Satz 2 vor. Absatz 2 Satz 1 bis 3 enthält aus Gründen des Datenschutzes eine begleitende Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten sind die Vorschriften des Kapitels 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

Zu § 33 (Datenabruf; Datenverarbeitung; Datenlöschung)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit eines digitalen Abrufs von behördlichen Mitteilungen. Dabei sind zum Schutz der Daten in einer sich stets weiterentwickelnden digitalen Gesellschaft dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen. So sind beispielsweise die beim Abruf anfallenden protokollierten Daten nur für die Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage zu verwenden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.

Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage für die behördliche Datenverarbeitung im Bereich des Teils 2 Abschnitt 1, da dieser auf Erzeugervereinigungen bezogene Bereich nicht von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 erfasst wird. So erfordert die systematische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit von Behörden für Einzelbereiche der Wirtschaft bereichsspezifische Rechtsgrundlagen im jeweiligen Fachrecht. Denn ein Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundlagen beispielsweise in der Datenschutzgrundverordnung, im Bundesdatenschutzgesetz oder in entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze ist nach allgemeiner Auffassung auf solche Fälle beschränkt, in denen es zu unvorhersehbaren und als Ausnahme stattfindenden Datenverarbeitungen kommt. Unter den hier in Rede stehenden Erzeugervereinigungen können sich auch kleinere Erzeugervereinigungen befinden, die in der Regel Personengesellschaften (zum Beispiel eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) darstellen, sodass regelmäßig personenbezogene Daten vorliegen. Dies trifft auch auf den Erzeugervereinigungen gleichgestellten Einzelerzeuger zu, bei dem es sich zudem um eine natürliche Person handeln kann.

Absatz 3 trägt dem in Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2024/1143 hervorgehobenen Umstand Rechnung, dass auch im Agrargeoschutzbereich jede natürliche Person ein Recht auf den Schutz der persönlichen Daten bei deren Verarbeitung hat. Werden die erhobenen persönlichen Daten nicht mehr benötigt, müssen diese daher innerhalb eines angemessenen Zeitraums gelöscht werden. Satz 1 sieht als Grundregel fünf Jahre vor. Dies ist im Hinblick auf die mit den Kontrollen verbundenen Verfahren für den Regelfall eine angemessene Frist. Satz 2 gestattet, die Frist auf weitere fünf Jahre zu verlängern. So können mit den Kontrollen verbundene Verfahren vor allem, wenn andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten involviert sind, langwierig sein. Beispiele sind, dass zunächst unter Hinzuziehung anderer Stellen innerhalb der EU oder in Drittstaaten die Auslegung einer Produktspezifikation zu klären ist. Insbesondere bei Drittstaaten treten nicht selten längere Kommunikations- und Übersetzungswege hinzu.

Absatz 4 trägt zur Verwirklichung in Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EU) 2024/1143 hervorgehobenen Ziele bei. Sobald eine öffentliche Stelle von der Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Agrargeoschutzrecht erfährt, darf der jeweils zuständigen Stelle entsprechende Angaben übermitteln, damit dem möglichen Verstoß nachgegangen werden kann. Entsprechend gestattet Absatz 5, dass personenbezogene Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden können. Absatz 6 ergänzt die Absätze 4 und 5 um eine entsprechende Datenverarbeitungsbefugnis.

Zu § 34 (Verhältnis des Agrargeoschutzrechts zu anderweitigem Produktrecht)

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass, soweit das Agrargeoschutzrecht keine besonderen Regelungen enthält, für Erzeugnisse im Sinne des AgrarGeoSchDG geltendes anderweitiges Produktrecht, insbesondere Bestimmungen über die Herstellung, die Zusammensetzung, die Kennzeichnung, das Verbot irreführender Informationen, die Kontrolle und die Durchsetzung, unberührt bleibt. Mithin kann beispielsweise nicht aus einer fehlenden Regelung in einer Produktspezifikation geschlossen werden, dass eine in anderweitigem Produktrecht enthaltene Bestimmung zur Produktzusammensetzung oder zur Kennzeichnung nicht gilt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 berührt ebenfalls diesen Punkt in einem solchen Sinne. Absatz 2 ordnet den Vorrang des deutschen Produktrechts an, soweit keine unionsrechtliche Regelung zu dem entsprechenden Erzeugnis vorhanden ist. Denn soweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten die Regelung des Produktrechts – etwa in größeren Umfang im Milchbereich – überlässt, wäre es widersprüchlich, einen damit nicht in Einklang stehenden Eintragungs- oder Änderungsantrag positiv zu bescheiden. Sollte ein derartiger Antrag bei der BLE gestellt werden, müsste er mithin zunächst mit dem geltenden deutschen Produktrecht in Einklang gebracht werden.

Zu § 35 (Gebühren und Auslagen; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 Satz 1 macht von den Regelungsoptionen der Artikel 39 Absatz 7 Satz 2 und Artikel 72 Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 Gebrauch und eröffnet dadurch den Ländern die Möglichkeit, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren und Auslagen zu erheben. Dabei besteht dem Unionsrecht folgend ein Spielraum zwischen teilweiser und ganzer Kostendeckung. Satz 2 führt als zwei wesentliche Bereiche den Bereich der Erzeugervereinigungen und den Kontrollbereich an. Gemäß Satz 3 bestimmen sich die Einzelheiten nach Landesrecht.

Absatz 2 setzt für Gebühren und Auslagen von Stellen des Bundes die Anwendung des Bundesgebührengesetzes fest. Nach Absatz 3 kann der Zeitpunkt des Entstehens und der Erhebung der Gebühren abweichend von den Vorschriften des Bundesgebührengesetzes durch die Besondere Gebührenverordnung des BMLEH geregelt werden. Dies entspricht unter anderem § 33 des Sortenschutzgesetzes. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes (PatKostG) als die bisher auf den Agrarbereich anwendbare Regelung sieht eine Gebührenerhebung mit Antragszugang vor.

Zu Teil 5 (Genfer Akte; vergleichbare Schutzbezeichnungen)

Teil 5 (§§ 36 und 37) regelt die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1753 (Genfer Akte) sowie die Durchsetzung und den Schutz von vergleichbaren Schutzbezeichnungen im Sinne von § 1 Absatz 5.

Zu § 36 (Verfahren im Rahmen der Genfer Akte; Verordnungsermächtigung)

Nach Absatz 1 ist die BLE die zuständige Behörde für die in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Verfahren im Rahmen der Genfer Akte. Dies stellt eine abweichende Regelung im Sinne des § 3 Absatz 3 von der Länderzuständigkeit dar. Die BLE übernimmt damit die beim DPMA liegende Tätigkeit als Scharnierstelle zur Genfer Akte. Da die BLE bereits für sämtliche Verfahren des Teils 2 Abschnitt 2 zuständig ist und sich die Verfahren nach der Genfer Akte im Wesentlichen nicht von denen des Teils 2 Abschnitt 2 unterscheiden, ist eine Bündelung der Zuständigkeit bei der BLE zweckmäßig. Absatz 2 bezieht zwei nicht in der Verordnung (EU) 2019/1753 geregelte Verfahren zur Genfer Akte mit ein, um alle denkbaren Verfahren bei der BLE zusammenzuführen.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt das BMLEH, die Einzelheiten der Verfahren nach Absatz 1 zu regeln, um den mitgliedstaatlichen Mitwirkungspflichten gegenüber der EU nachkommen zu können. Hierbei wird eine enge Anlehnung an die nach Teil 2 Abschnitt 2 möglichen Verfahrensregelungen erfolgen, wie Satz 2 beispielhaft deutlich macht. Auch bei den Verfahren nach der Genfer Akte erscheint die Möglichkeit der Einbeziehung externen Sachverständigen bei der Verfahrensbearbeitung sachgerecht. Erfasst wird auch der in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1753 thematisierte Aspekt der Behandlung von Gebühren, die nach der Genfer Akte anfallen. So bilden diese Gebühren einen integralen Bestandteil der Verfahren nach der Genfer Akte.

Zu § 37 (Auf vergleichbare Schutzbezeichnungen anwendbare Bestimmungen; Verordnungsermächtigung)

Die von § 1 Absatz 5 erfassten vergleichbaren Schutzbezeichnungen erfordern eine im Wesentlichen gleiche Behandlung gegenüber den übrigen Schutzbezeichnungen. Folglich erklärt Absatz 1 die entsprechenden Bestimmungen für anwendbar. Absatz 2 dient als Anknüpfungspunkt für eine Bußgeldbewehrung, falls von der entsprechenden Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Dies schließt die einschlägigen Verordnungsermächtigungen mit ein. Absatz 3 verdeutlicht, dass von den allgemeinen Bestimmungen abgewichen werden kann, soweit dies in den Besonderheiten vergleichbarer Schutzbezeichnungen begründet ist. So liegen den vergleichbaren Schutzbezeichnungen teils heterogen ausgestaltete völkerrechtliche Übereinkünfte der EU zugrunde, die Sondervorschriften erforderlich machen können.

Zu Teil 6 (Verfahren vor Gericht)

Teil 6 (§§ 38 und 39) enthält besondere Vorschriften zu Gerichtsverfahren im Bereich des Agrargeoschutzes, und zwar zu Kennzeichenstreitsachen (§ 38) und zur Beiziehung von Patentanwälten (§ 39).

Zu § 38 (Kennzeichenstreitsachen)

Für Klagen auf der Grundlage des § 29 sollen – wie bislang für den Agrarbereich – die einschlägigen Regelungen des MarkenG genutzt werden. So hat sich die Einstufung als Kennzeichenstreitsachen im Sinne des Teils 8 des MarkenG als zweckmäßig erwiesen und ist deshalb auch für den Geoschutz für handwerkliche und industrielle

Erzeugnisse vorgesehen. Daher erklärt § 38 Klagen im Zusammenhang mit § 29 zu Kennzeichenstreitsachen im Sinne des MarkenG. Dadurch gelten die §§ 140 bis 142 MarkenG. Erfasst werden mithin ausweislich § 140 Absatz 3 MarkenG auch einstweilige Verfügungsverfahren, um zügig einen vorläufigen Rechtsschutz erlangen zu können.

Zu § 39 (Beiziehung eines Patentanwalts)

Die Absätze 1 und 2 führen die bisher nur für den Agrarbereich geltende Regelung weiter, dass Patentanwälte (nur) in erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren vertretungsbefugt und im Rahmen der Prozesskostenhilfe beordnungsfähig sind. Zugleich wird die Regelung auf die anderen Agrargeoschutzbereiche erweitert. Dadurch kann die besondere Expertise der Patentanwaltschaft im Bereich des geistigen Eigentums auch in solchen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz genutzt werden. Außerdem wird ein Gleichklang zu den Geoschutzverfahren im handwerklichen und industriellen Bereich gewährleistet. Die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte soll sich allein aus der speziellen Regelung des § 39 Absatz 1 Satz 1 ergeben. Das ergibt sich aus dem Zusammenspiel dieser Norm mit § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Entwurfsfassung (VwGO), der zukünftig auf sie verweist (siehe Artikel 4), sowie aus § 4 Absatz 3 Satz 2 der Patentanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (PAO), nach welchem § 67 VwGO unberührt bleibt (siehe Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b). Eine Vertretung durch Patentanwälte vor den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht in derartigen Angelegenheiten ist damit nicht vorgesehen (Umkehrschluss aus § 67 Absatz 4 Satz 3, 5 und 7 VwGO)

Zu Teil 7 (Bußgeld- und Einziehungsvorschriften)

Teil 7 enthält eine größere Anzahl von Bußgeldvorschriften, um Verstöße gegen das Agrargeoschutzrecht angemessen sanktionieren zu können. So sind die Mitgliedstaaten generell verpflichtet, für die Einhaltung des Agrargeoschutzrechts zu sorgen. Neben verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, zu denen auch Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen gehören, zählt dazu die Verhängung von Bußgeldern. Bislang hat das Agrargeoschutzrecht neben Bußgeldvorschriften gleichfalls Strafvorschriften vorgesehen. Im Sinne einer Entkriminalisierung wird nunmehr auf eine Strafbewehrung verzichtet. Die bisherigen Straftatbestände werden daher zu Bußgeldbewehrungen herabgestuft, was auch einer Forderung der für die Kontrollen zuständigen Länder entspricht. Diese Abstufung erscheint im Lichte der vorgesehenen starken öffentlich-rechtlichen Kontrolle im Bereich der geografischen Angaben gerechtfertigt.

Entsprechend sind im MarkenG hinsichtlich des Geoschutzes für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ebenfalls ausschließlich Bußgeldbewehrungen vorgesehen. Bei der Ausgestaltung beider Bereiche ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Agrargeoschutz eine Zwitterstellung zwischen dem Recht des geistigen Eigentums und dem Lebensmittelrecht einnimmt. So fallen die geschützten Erzeugnisse aus dem Agrarbereich regelmäßig auch in den Anwendungsbereich des Lebensmittelrechts. Die dort in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 geregelten Pflichten zur Einhaltung der „Lauterkeit der Informationspraxis“ ist in vielen Punkten mit den entsprechenden Pflichten der Verordnung (EU) 2024/1143 zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung der dem Agrargeoschutz unterfallenden Erzeugnissen vergleichbar. In beiden Fällen soll die Lauterkeit des Verkehrs mit Lebensmitteln gewährleistet werden.

§ 11 Absatz 1 und 2 LFGB greift die Pflichten des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf. Die Verletzung dieser Pflichten kann nach § 59 Absatz 1 Nummer 7 und 8 sowie § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB in vorsätzlicher und fahrlässiger Begehungsweise sanktioniert werden. Für die fahrlässige Begehung sieht § 60 Absatz 5 Nummer 2 LFGB einen Bußgeldrahmen von 50 000 Euro vor, für die vorsätzliche Begehung § 59 Absatz 1 LFGB eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 LSpG sowie § 49 Satz 1 Nummer 3a und § 50 Absatz 1 Nummer 1 WeinG beinhalten in ihrer bisherigen Fassung ebenfalls die Sanktionierung der vorsätzlichen und fahrlässigen Begehung von Verstößen gegen agrargeoschutzrechtliche Kennzeichnungspflichten, während der bisherige § 144 Absatz 2 und 3 MarkenG nur die vorsätzliche Begehung in vollendeter oder versuchter Form sanktioniert hat, und zwar mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe.

In Abwägung der bislang nicht einheitlichen Sanktionierung der einschlägigen Verstöße im Agrargeoschutzbereich, der Sanktionierung vergleichbarer Verstöße im Lebensmittelrecht sowie der vorgesehenen Ausgestaltung der Sanktionierung von Verstößen im Bereich handwerklicher und industrieller Erzeugnisse erscheint für den

Agrargeoschutzbereich die Erfassung sowohl der vorsätzlichen wie der fahrlässigen Begehungsweise angemessen. Nicht selten wird der erste Verstoß nur aus Unkenntnis der Rechtsvorschriften oder aus mangelnder Sorgfalt bei der Kennzeichnung begangen, kann jedoch trotzdem das Ansehen der durch Unionsrecht eingetragenen Schutzbezeichnung erheblich beeinträchtigen und dadurch zugleich das gesamte öffentlich-rechtliche Agrargeoschutzsystem in Misskredit bringen. Angesichts der engen Verflechtung der Glieder der Lebensmittelkette, des oftmals schnellen Verbrauches der betroffenen Lebensmittel und dem teils sehr hohen wirtschaftlichen Wert einzelner Schutzbezeichnungen ist ein Bußgeldrahmen von 50 000 Euro für jeden Verstoß erforderlich.

Das durch die EU-Agrargeoschutzreform ausgeweitete Regelungssystem vor allem im Kontrollbereich und die durch die Genfer Akte verstärkte völkerrechtliche Einbindung lassen es notwendig erscheinen, eine Reihe neue Pflichten in dem Bußgeldkatalog aufzunehmen. Befolgen beispielsweise Wirtschaftsteilnehmer, die erstmals ein Agrargeoschutzzeugnis herstellen, ihre unionsrechtliche Meldepflicht gegenüber den Kontrollbehörden nicht, so kann keine Erstkontrolle stattfinden. Dadurch drohen nicht kontrollierte Erzeugnisse in den Verkehr zu gelangen. Gleiches gilt etwa, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter eine von ihm zu vernichtende Kontrollbescheinigung im Geschäftsverkehr oder gegenüber Kontrollbehörden verwendet.

Neben unmittelbar in § 40 enthaltenen Bußgeldtatbeständen ermöglicht § 40, Pflichten, die erst im kommenden Kommissionsrecht oder in der geplanten AgrarGeoSchDV enthalten sind, zu bewehren. § 41 führt die in § 52 WeinG und § 9 LSpG vorhandenen Einziehungsvorschriften fort.

Zu § 40 (Bußgeldvorschriften)

Absatz 1 betrifft nach Nummer 1 Verstöße gegen bestimmte auf das AgrarGeoSchDG gestützte Rechtsverordnungen und nach den Nummern 2 bis 5 Verstöße gegen einige Vorschriften des AgrarGeoSchDG. Absatz 2 bezieht sich auf eine Meldepflicht aus dem Geoschutzrecht im Weinbereich, die die betreffende Meldepflicht von § 20 Absatz 1 und 2 erfasst wird. Gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 16 und Absatz 4 können Verstöße gegen unmittelbar geltende Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1143 geahndet werden. Absatz 5 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 7 ermöglicht, im Wege einer Rechtsverordnung unionsrechtliche Bestimmungen zu bewehren, die mit Vorschriften im Sinne des Absatzes 1 vergleichbar sind. Absatz 6 enthält den Bußgeldrahmen, der in die drei Stufen von 50 000 Euro, 30 000 Euro und 10 000 Euro untergliedert ist. Die Bußgeldrahmen orientieren sich weitgehend am bisherigen Recht. Neue Sanktionierungen werden jeweils entsprechend eingeordnet.

Zu § 41 (Einziehung)

Satz 1 regelt die Einziehung von Gegenständen, die entweder gemäß Nummer 1 direkt mit einer Ordnungswidrigkeit in Verbindung stehen (Tatobjekte) oder gemäß Nummer 2 zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden oder bestimmt waren (Tatmittel). Die Einziehung erfolgt dabei grundsätzlich nur bei solchen Gegenständen, die zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören. Durch den Verweis des Satzes 2 auf § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird eine Einziehung von Tatobjekten und Tatmitteln auch darüber hinaus ermöglicht.

§ 41 führt § 52 WeinG und § 9 LSpG fort. Gerade im Agrargeoschutzbereich ist die Bestimmung zweckmäßig, da bei der unrechtmäßigen Verwendung von Schutzbezeichnungen regelmäßig nicht nur das Exemplar des Erzeugnisses, das konkret aufgefallen ist, existiert, sondern oftmals ein Warenlager dieser Erzeugnisse vorhanden ist. Zudem können Hilfswerkzeuge wie Herstellungs-, Verarbeitungs- und Verpackungseinrichtungen vorhanden sein. Hervorgehoben seien auch entsprechende Etiketten und Werbematerialien. Parallel lassen sich zwar ausgehend von § 28 ebenfalls verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und mit den entsprechenden Verwaltungsvollstreckungsmitteln durchsetzen. Aus Gründen unter anderem der Verwaltungseffektivität kann es jedoch angebracht sein, nur auf einer dieser beiden Schienen zu handeln.

Zu Teil 8 (Schlussbestimmungen)

Teil 8 (§§ 42 bis 45) enthält mehrere Schlussbestimmungen. Dazu gehören die mögliche Übertragung von Verordnungsermächtigungen durch die Landesregierung (§ 42), Regelungen im Falle der Änderung von Unionsrecht (§ 43), eine Änderungsfestigkeitsklausel zum Ausschluss abweichenden Landesrechts im Bereich des Verwaltungsverfahrens (§ 44) und eine Reihe von Übergangsbestimmungen (§ 45).

Zu § 42 (Übertragung der Verordnungsermächtigung durch die Landesregierung)

§ 42 regelt im Hinblick auf alle Bestimmungen im AgrarGeoSchDG, die eine Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf die Landesregierungen vorsehen, dass diese Ermächtigung von den Landesregierungen auf oberste Landesbehörden und im Fall der Beleihung mit Kontrollaufgaben oder der Mitwirkung an Kontrollaufgaben auch auf andere Stellen der Länder übertragen werden kann. Auf diese Weise ist ein Land nicht gezwungen, immer in Gestalt der Landesregierung handeln zu müssen.

Zu § 43 (Geändertes Unionsrecht; Rechtsverordnungen in besonderen Fällen; Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 ordnet für die dort genannten Rechtsänderungen eine Abweichung von dem in § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geregelten Grundsatz zur Anwendung des mildesten Gesetzes an. Auf diese Weise werden Bewehrungslücken im Bundesrecht, die ansonsten durch die Änderung von Unionsrecht entstehen können, geschlossen. Denn es kann nicht stets gewährleistet werden, dass das deutsche Recht ohne jede zeitliche Lücke an das sich teils sehr schnell ändernde Unionsrecht angepasst und dadurch eine – vom Unionsrecht nicht gewollte – Bewehrungslücke vermieden wird. Die Bestimmung führt für den Agrargeoschutzbereich § 160 Absatz 1 MarkenG, § 9a LSpG und § 57b Absatz 1 WeinG fort.

Absatz 2 Nummer 1 ermächtigt das BMLEH zur Änderung und Anpassung des Verweises in einer innerstaatlichen Vorschrift auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt der EU. Denn der deutsche Gesetzgeber muss auf kurzfristig in Kraft tretende Änderungen des Unionsrechts schnell reagieren können, damit das deutsche Recht materiell und formell dem Unionsrecht entspricht. Nummer 2 ermächtigt das BMLEH zur Streichung oder Anpassung einer innerstaatlichen Vorschrift, soweit die Vorschrift durch den Erlass entsprechenden unmittelbar anwendbaren Unionsrechts unanwendbar geworden ist. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der deutsche Gesetzgeber an Unionsrecht gebunden ist und dieses konsequent durchführen muss. Nach Nummer 3 kann eine Anpassung einer innerstaatlichen Vorschrift an die Berichtigung des Unionsrechts erfolgen, um auf solche Korrekturen des Unionsrechts schnell reagieren zu können.

Absatz 3 räumt dem Ordnungsgeber die Möglichkeit ein, eine Rechtsverordnung auch ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, wenn nach Nummer 1 ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung des Unionsrechts erforderlich und nach Nummer 2 ihre Geltungsdauer auf höchstens sechs Monate begrenzt ist. Diese Regelung trägt gleichfalls der effektiven Durchführung des Unionsrechts Rechnung. Letzteres gilt auch für den redaktionelle Änderungen erfassenden Absatz 4.

Zu § 44 (Ausschluss abweichenden Landesrechts)

§ 44 enthält eine verfahrensbezogene Änderungsfestigkeitsklausel, um in bestimmten Sachbereichen ein bundeseinheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Die durch § 44 als abweichungsfest bestimmten bundesrechtlichen Regelungen sind solche in den Rechtsverordnungen, die auf Grund des Teils 2 Abschnitt 1 und 4 sowie der §§ 25, 27, 28, 31 und 37 Absatz 3 erlassen werden. Betroffen ist erstens das Verfahrensrecht zu Erzeugervereinigungen sowie zu Einzelerzeugern und Behörden, die an Stelle von Erzeugervereinigungen tätig werden (Teil 2 Abschnitt 1). Allen drei Personengruppen ist gemeinsam, dass ihre Tätigkeit bundesweit und sogar über die Bundesrepublik Deutschland hinaus erfolgen kann. Zugleich bilden Erzeugervereinigungen den Ausgangspunkt für sämtliche unionsrechtlich beziehungsweise bundesrechtlich einheitlich geregelten Antragsverfahren, die durch die BLE beziehungsweise die Europäische Kommission durchgeführt werden. Mithin besteht ein besonderes Bedürfnis, bezüglich der genannten Personengruppen und insbesondere der Anerkennung von Erzeugervereinigungen bundeseinheitlich zu verfahren. Dies gilt auch für Regelungen zu fakultativen Qualitätsangaben (§ 25), die kraft Unionsrechts bundeseinheitlich gelten.

Zweitens wird der Bereich der amtlichen Kontrollen erfasst (Teil 2 Abschnitt 4). Das bundesrechtliche Verordnungsrecht kann ergänzendes Recht zu den weitgehend unionsrechtlich vorgegebenen Kontrollverfahren enthalten. Da im Falle einer erfolgreichen Herstellungskontrolle das betreffende Erzeugnis bundesweit und dadurch bedingt unionsweit verkehrsfähig sind, ist es zweckmäßig, dass das zugrunde liegende Kontrollverfahren nicht nur nach unionsrechtlich, sondern auch nach bundesrechtlich einheitlichen Regelungen abläuft. Die Marktkontrollen betreffen neben den in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Erzeugnissen sämtliche ausländische Erzeugnisse, die unter das EU-Agrargeoschutzsystem fallen, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Markt sind. Diesbezüglich sollten ebenfalls die ergänzenden deutschen Regelungen einheitlich sein. Mithin

existiert in diesem Bereich gleichfalls ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung. Dies gilt ebenso für die amtliche Kontrolle von fakultativen Qualitätsangaben (§ 27) sowie die Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Kontrollergebnisse getroffen werden können (§ 28).

Soweit drittens eine Amtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten unionsrechtlich vorgeschrieben ist (§ 32), gebietet der zwischenstaatliche Kontext eine bundeseinheitliche Verfahrensweise. Dieser Kontext ist auch bei vergleichbaren Schutzbezeichnungen vorhanden (§ 37 Absatz 3), da sie nach § 1 Absatz 5 stets auf völkerrechtlichen Übereinkünften der EU beruhen. Folglich besteht insofern ein besonderes Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung.

Zu § 45 (Übergangsbestimmungen)

§ 45 enthält fünf Regelungsbereiche. Absatz 1 fasst den überwiegenden Teil derjenigen durch das Vorschaltgesetz zum AgrarGeoSchDG in das deutsche Agrargeoschutzrecht eingefügten, im Wesentlichen gleichlautenden Übergangsbestimmungen, die der Durchführung der unionsrechtlichen Übergangsbestimmung des Artikels 90 der Verordnung (EU) 2024/1143 dienen, zusammen. Außen vor bleiben lediglich die in der WeinV, der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung, der Besondere Gebührenverordnung BMLEH und der LSpV enthaltenen Übergangsbestimmungen, da diese erst in der entsprechenden Übergangsbestimmung der geplanten AgrarGeoSchDV aufgehen sollen. Zu Artikel 91 der Verordnung (EU) 2024/1143 bedarf es keines deutschen Durchführungsrechts mehr, da der dort mit dem 31. Dezember 2024 als Enddatum geregelte Übergangszeitraum bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AgrarGeoSchDG abgelaufen sein wird.

Die Absätze 2 und 3 regeln zweigestuft den Übergang der bislang beim DPMA liegenden Agrargeoschutzverfahren auf die BLE. Dieser Übergang soll zum 1. Dezember 2025 erfolgen, wie in Absatz 2 Satz 1 normiert wird. Für die bis dahin beim DPMA anhängigen Verfahren bleibt es gemäß Satz 2 bei der Zuständigkeit des DPMA, bis diese Verfahren abgeschlossen sind. Auf diese Weise kann ein rechtssicherer Übergang der Zuständigkeit erreicht werden. Vor allem wird ein abrupter Wechsel von dem markenrechtlich geprägten Verfahren des DPMA zu den verwaltungsrechtlich geprägten Verfahren der BLE während laufender Verfahren vermieden. Hierbei ist nicht relevant, ob es sich um Verfahren noch nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder schon um Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1143 handelt. Soweit vor dem 1. Dezember 2024 zwar das Verfahren noch nicht anhängig ist, jedoch das Verfahren auf eine zuvor erfolgte Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zurückgeht, verbleiben gemäß Satz 3 auch solche Verfahren beim DPMA. Dadurch wird vermieden, dass beispielsweise bei Einsprüchen, die zur selben Veröffentlichung vor und nach dem 1. Dezember 2025 erhoben werden, eine Zuständigkeitsspaltung eintritt. Satz 4 stellt klar, dass die verbleibende Verfahrenszuständigkeit auch zum 1. Dezember 2025 beim DPMA anhängige Rechtsmittelverfahren einschließt. Denn es soll keine Änderung des Rechtsweges von der Zivil- zur Verwaltungsgerichtsbarkeit während eines laufenden Rechtsmittels eintreten.

Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 baut zum einen auf Absatz 2 auf, indem er für die von Absatz 2 erfassten Altverfahren das bis zum 1. Dezember 2025 geltende Recht für anwendbar erklärt. Zum anderen regelt Satz 1, dass auch für die bei der BLE bis zum 1. Dezember 2025 anhängigen Verfahren das bis zum 1. Dezember 2025 geltende Recht weiter anwendbar ist. Denn ansonsten würden Regelungslücken eintreten, da das durch das Geoschutzreformgesetz aufgehobene formalgesetzliche Recht nicht vollständig durch das AgrarGeoSchDG ersetzt wird, sondern zum Teil in die geplante AgrarGeoSchDV aufgenommen werden soll, deren Inkrafttreten erst nach dem Inkrafttreten des Geoschutzreformgesetz erfolgen kann.

Absatz 4 regelt eine zu Absatz 2 parallele Situation. So werden die Verfahren nach der Genfer Akte gegenwärtig direkt durch das BMJV bearbeitet. Nach Satz 1 gehen diese Verfahren ab 1. Dezember 2025 ebenfalls auf die BLE über. Analog zu Absatz 2 Satz 2 verbleiben nach Satz 2 Verfahren, die vor dem 1. Dezember 2025 beim BMJV anhängig sind, bis zum Verfahrensabschluss beim BMJV. Satz 3 entspricht Absatz 2 Satz 3, um auch hier eine Verfahrenszuständigkeitsspaltung zu vermeiden. Satz 4 dient ebenfalls der Vermeidung einer Verfahrenszuständigkeitsspaltung.

Absatz 5 betrifft den ungewollten Fall, dass die geplante AgrarGeoSchDV nicht bis zum 1. Dezember 2025 in Kraft tritt. Da erst mit der geplanten AgrarGeoSchDV der BLE das vollständig neugefasste deutsche Durchführungsrecht für die Verfahren sowie die damit verbundenen weiteren Bestimmungen etwa zu behördlichen Maßnahmen und Ordnungswidrigkeiten zur Verfügung stehen, sieht Satz 1 vor, dass die BLE die Verfahren vollständig nach dem bis zum 1. Dezember 2025 geltenden Recht bearbeitet. Die Nummern 1 bis 4 listen die einschlägigen Bestimmungen auf. Soweit das in den Nummern 1 und 4 angeführte Markenrecht das DPMA nennt, ist insofern

BLE zu lesen. Nummer 4 spricht von einer entsprechenden Anwendung, da im Spirituosenbereich bislang kein deutsches Durchführungsrecht besteht, sondern erst mit dem AgrarGeoSchDG und der geplanten AgrarGeoSchDV geschaffen wird. Dadurch wird abgesichert, dass ab 1. Dezember 2025 auch bei einem noch nicht erfolgten Inkrafttreten der geplanten AgrarGeoSchDV die BLE Anträge aus dem Spirituosenbereich bearbeiten kann. Da die DPMA-Verordnung untrennbar mit der Zuständigkeit des DPMA verbunden ist, treten nach Satz 2 an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der DPMA-Verordnung die einschlägigen Vorschriften des bisherigen Weingeschutzrechts. Für den Bereich der Genfer Akte, für den es bislang ebenfalls kein deutsches Durchführungsrecht gab, ist nach Satz 3 die für den Agrarbereich gewählte Lösung anzuwenden.

Mit Absatz 6 wird vermieden, dass die Erzeugerdefinition des § 2 Absatz 1 Nummer 13 Anwendung findet, bevor auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 1 die besondere Situation im Weinbereich geregelt ist.

Absatz 7 dient parallel zu Absatz 5 der Schließung einer Regelungslücke, falls die geplante AgrarGeoSchDV nicht zeitgleich mit dem AgrarGeoSchDG in Kraft tritt. So würden in diesem Fall die in Satz 1 genannten Überwachungs- und Durchsetzungsbestimmungen des MarkenG und des LSpG außer Kraft treten, jedoch gemäß § 28 Absatz 6 nicht unmittelbar im AgrarGeoSchDG, sondern erst mit der geplanten AgrarGeoSchDV fortgeführt werden. Daher sind sie nach Satz 1 bis zum Inkrafttreten des entsprechenden Ordnungsrechts weiter anwendbar. Für den Weinbereich bleiben hingegen § 31 WeinG bestehen, da er nicht nur den Agrargeoschutz betrifft. Für den Spirituosenbereich existieren bislang keine vergleichbaren Überwachungs- und Durchführungsbestimmungen, sodass nach Satz 2 bis zum Inkrafttreten des Ordnungsrechts die Vorschrift des MarkenG entsprechend anzuwenden ist.

Absatz 8 leitet das bislang bestehende Landesrecht zu Anerkennungen von Erzeugervereinigungen im Weinbereich über, indem Satz 1 regelt, dass dieses Recht jeweils ein landesrechtliches Anerkennungssystem im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 darstellt. Konsequenterweise nimmt Satz 2 eine Übertragung der Ermächtigung des § 5 Absatz 1 vor, da ansonsten die Länder ihre Anerkennungssysteme im Weinbereich nicht mehr ändern könnten, bis der Bund von der Ermächtigung des § 6 Absatz 1 Satz 1 Gebrauch macht. Nutzt der Bund für den Weinbereich selbst § 5 Absatz 1, geraten nach § 6 Absatz 2 die landesrechtlichen Anerkennungssysteme in Wegfall. Satz 3 stellt klar, dass durch die Sätze 1 und 2 die unionsrechtlichen Vorgaben für solche Anerkennungssysteme – das heißt die in Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 enthaltenen Vorgaben, soweit sie für die Mitgliedstaaten zwingend sind – unberührt bleiben. Davon getrennt zu betrachten ist die in Artikel 33 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 enthaltene Überführungsmöglichkeit der vor dem 13. Mai 2024 anerkannten Erzeugervereinigungen. Dies kann entweder durch einen landesrechtlichen Überführungsakt im Einzelfall oder durch eine auf § 5 Absatz 4 Nummer 12 AgrarGeoSchDG gestützte Rechtsverordnung erfolgen.

Absatz 9 trägt dem Umstand Rechnung, dass erst die geplante AgrarGeoSchDV regeln wird, in welchen Erzeugerisbereichen Anerkennungen erfolgen. Nur der Weinbereich bildet eine Ausnahme, da Absatz 7 Satz 1 bestehende landesrechtliche Anerkennungssysteme fortführt. Die Einführung des in § 9 geregelten Registers bereits mit Inkrafttreten des AgrarGeoSchDG ist mithin nicht zweckmäßig. Da die geplante AgrarGeoSchDV bis zum 1. Dezember 2025 in Kraft treten soll und mit Ausnahme des Weinbereichs neue Anerkennungen erst im Laufe des Jahres 2026 erfolgen werden, wird durch Absatz 8 der Zeitpunkt für den Beginn des Registers auf den 1. Januar 2027 festgelegt. Die in § 9 Absatz 7 und 8 Satz 2 enthaltenen Verordnungsermächtigungen müssen hingegen schon vorher Anwendung finden, um die einschlägigen Registerbestimmungen regeln zu können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Weingesetzes)

Artikel 2 enthält notwendige Folgeänderungen zu Artikel 1. Vor allem sind diejenigen Bestimmungen zu streichen, die in das AgrarGeoSchDG überführt werden. Das AgrarGeoSchDG tritt zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der betreffenden Vorschriften des WeinG in Kraft, sodass die formalgesetzlichen Regelungen nahtlos aufeinander folgen. Eventuelle Lücken, die durch die Verlagerung von Bestimmungen des WeinG in das Ordnungsrecht entstehen könnten, schließt § 45 Absatz 5 AgrarGeoSchDG. Ohne Folgeänderung zu Artikel 1 zu sein, wird § 6 WeinG an einer Stelle an geändertes Unionsrecht angeglichen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 6 WeinG-E)

Die der Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 WeinG zugrunde liegende Vorschrift des Unionsrechts in Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/340 geändert. Damit können die Mitgliedstaaten beschließen, dass Genehmigungsanträge für Wiederbepflanzungen statt bis zum Ende des zweiten nunmehr bis zum Ende des fünften Weinwirtschaftsjahres, das auf das Jahr einer Rodung folgt, gestellt werden können. Dieser erweiterte Spielraum soll mit der Änderung umgesetzt und voll ausgeschöpft werden. So soll den Winzerinnen und Winzern mehr Flexibilität bei ihren Investitionsentscheidungen, ihrer Wahl für Rebsorten und dem Zeitpunkt ihrer Pflanzung gegeben werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Zu Nummer 3 (§ 22a WeinG-E)

Die in § 22a Absatz 2 WeinG geregelte Zuständigkeitszuweisung an die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die enthaltenen Ermächtigungen für die Landesregierungen werden inhaltsgleich horizontal und damit ebenfalls für den Weinbereich in § 3 Absatz 3 und § 20 Absatz 7 AgrarGeoSchDG geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 22b WeinG-E)**Zu Buchstabe a**

Die Absatzgliederung wird strukturell bereinigt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige § 22b Absatz 1 Nummer 1 WeinG findet sich jetzt in § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3 AgrarGeoSchDG. Insbesondere wird in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1143 auf den von § 2 Absatz 1 Nummer 3 AgrarGeoSchDG in Bezug genommenen Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verwiesen. Auf der letztgenannten Bestimmung baut seinerseits Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf. § 22b Absatz 1 Nummer 1a WeinG kann hingegen ersatzlos entfallen, da die zugehörige Unionsbestimmung aufgehoben ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Nummerierung wird strukturell bereinigt.

Zu Buchstabe b

Die in § 22a Absatz 2 WeinG geregelte Zuständigkeitszuweisung an die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die enthaltenen Ermächtigungen für die Landesregierungen werden inhaltsgleich horizontal und damit ebenfalls für den Weinbereich in § 3 Absatz 3 und § 20 Absatz 7 AgrarGeoSchDG geregelt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Schutzvorschrift des § 22b Absatz 2 Nummer 1 WeinG ist in den Schutzvorschriften der Verordnung (EU) 2024/1143 und ergänzend in § 17 AgrarGeoSchDG enthalten und kann daher entfallen. Durch die an seiner Stelle vorgesehene Ergänzung des bisherigen § 22b Absatz 2 Nummer 2 werden künftig auch kleinere geografische Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt und in einem bestimmten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen wurden, vor einer irreführenden Benutzung im geschäftlichen Verkehr geschützt. Hierdurch soll ein Gleichlauf insbesondere mit § 22b Absatz 1 Nummer 2 WeinG hergestellt werden, der solche kleineren geografischen Einheiten als geografische Bezeichnung, die grundsätzlich schützenswert sind, im Sinne des WeinG bestimmt. Zugleich wird die Regelung durch den aufgenommenen Verweis gestrafft, ohne sie inhaltlich ändern zu wollen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Nummerierung wird strukturell bereinigt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Nummerierung wird strukturell bereinigt.

Zu Nummer 5 (§ 22c und die §§ 22e bis 22g WeinG-E)

Die §§ 22c und 22e WeinG werden aufgehoben, weil die in ihnen enthaltenen Regelungen zu Antragsverfahren vollständig in § 3 Absatz 1 und Teil 2 Abschnitt 2 AgrarGeoSchDG aufgehen. § 22f WeinG entfällt, weil die zu seinem Regelungsinhalt ermächtigende Grundlage im Unionsrecht nicht mehr besteht. § 22g WeinG geht in § 3 Absatz 3 und Teil 2 Abschnitt 1 AgrarGeoSchDG auf. Insbesondere werden mit der Verordnung (EU) 2024/1143 die „Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen“ durch das Instrument der Erzeugervereinigungen ersetzt. Mit der Übergangsbestimmung in § 45 Absatz 7 AgrarGeoSchDG werden die auf Grundlage des § 22g Absatz 1 Satz 1 WeinG im Weinbereich bestehenden Anerkennungssysteme der Länder ohne Gefahr der Versteinerung übergeleitet. Davon getrennt zu betrachten ist die in Artikel 33 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1143 enthaltene Überführungsmöglichkeit der vor dem 13. Mai 2024 anerkannten Erzeugervereinigungen.

Zu Nummer 6 (§ 23 WeinG-E)**Zu Buchstabe a**

Der Verweis auf § 22c Absatz 1 WeinG wird auf einen Verweis auf Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 als Folgeänderung zu Nummer 5 umgestellt.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 ist als Folgeänderung zu Nummer 5 und in Anbetracht der einheitlichen Regelung des Antragsverfahrens im AgrarGeoSchDG aufzuheben.

Zu Nummer 7 (§ 49 WeinG-E)

Aufhebung des § 49 Satz 1 Nummer 3a WeinG als Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 8 (§ 50 WeinG-E)**Zu Buchstabe a**

Der Verstoß gegen § 22b Absatz 2 WeinG – eine widerrechtliche Verwendung einer geografischen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr – wird entsprechend dem allgemeinen Ansatz im neuen deutschen Geoschutzrecht, die Straftatbestände zu Ordnungswidrigkeiten abzustufen, ebenfalls nur noch als Ordnungswidrigkeit geregelt. Zu diesem Zweck ist in § 50 Absatz 2 Satz 1 WeinG ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand aufzunehmen. Nummer 7 streicht entsprechend den Straftatbestand.

Zu Buchstabe b

Für den neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand wird eine maximale Bußgeldhöhe von 50 000 Euro festgelegt. Da es sich bei diesem Tatbestand bislang um einen Straftatbestand gehandelt hat, erscheint es gerechtfertigt und aus strukturellen Gründen der nebenstrafrechtlichen Systematik analog zum MarkenG erforderlich, eine höhere maximale Bußgeldhöhe vorzusehen.

Zu Nummer 9 (§ 56 WeinG-E)

Die Übergangsvorschrift des § 56 Absatz 16 WeinG ist als Folgeänderung zu den Nummern 4 und 5 aufzuheben. Die Übergangsvorschrift des § 56 Absatz 19 WeinG geht in § 45 Absatz 1 AgrarGeoSchDG auf und ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung) und zu Artikel 13 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 5 Nummer 31 und 32.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**Zu Nummer 1 (§ 67 VwGO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 VwGO (siehe nachstehend Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 67 VwGO)

Die Regelung verankert die in § 39 Absatz 1 Satz 1 AgrarGeoSchDG (siehe Artikel 1) statuierte Vertretungsbefugnis der Patentanwälte in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die Schutzrechte betreffen, welche sich aus Schutzbezeichnungen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder 5 AgrarGeoSchDG ableiten, im Katalog des § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO und damit insgesamt im System des § 67 VwGO. Eine Vertretung durch Patentanwälte vor den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht in derartigen Angelegenheiten ist nicht vorgesehen, vergleiche § 4 Absatz 3 Satz 2 PAO (Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b und den Umkehrschluss aus § 67 Absatz 4 Satz 3, 5 und 7 VwGO).

Zu Artikel 5 (Änderung des Markengesetzes)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an Schutzzumfang, Verfahrensvorschriften und Terminologie der Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst, nach der weder ein Schutz von „Ursprungsbezeichnungen“, noch eine Einreichung zwischenstaatlicher Einsprüche über die Mitgliedstaaten vorgesehen ist. § 131 und § 137 MarkenG erhalten daher einen neuen Regelungsgehalt. Der Inhalt der §§ 99, 100 MarkenG wird systematisch neu geordnet. Die übrigen Angaben entsprechen neu einzuführenden Vorschriften.

Zu Nummer 2 (Teil 2 MarkenG-E)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird ergänzt, sodass die Einfügung des Abschnitts 1a berücksichtigt wird.

Zu Nummer 3 (§ 4 MarkenG-E)

Das bisherige Kurzzitat der Pariser Verbandsübereinkunft wird durch das den Anforderungen der Rechtsförmlichkeit genügende Vollzitat ersetzt.

Zu Nummer 4 (Teil 2 Abschnitt 1a und § 6a MarkenG-E)

§ 6a MarkenG dient der Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, wonach die Verbandsländer übereinkommen, durch geeignete Maßnahmen den Gebrauch der Wappen, Flaggen und anderen staatlichen Hoheitszeichen der Verbandsländer, der von ihnen eingeführten amtlichen Prüf- und Gewährzeichen und -stempel sowie jeder Nachahmung im heraldischen Sinn sowie der Wappen, Flaggen und anderen Kennzeichen, Siegel oder Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbieten. Das Verbot betrifft nur den widerrechtlichen Gebrauch, sodass der durch die zuständigen Stellen erlaubte Gebrauch weiterhin zulässig ist. Die verbotenen Hoheitszeichen können in der Datenbank „Article 6ter Express Database“ der WIPO recherchiert werden.

Bereits nach bisher geltendem Recht unterliegen Marken, die die in § 6a genannten Zeichen enthalten, nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 Nummer 6 bis 8 in Verbindung mit Absatz 4 MarkenG einem absoluten Schutzhindernis und dürfen vom DPMA nicht eingetragen werden. Ferner ist die verbotswidrige Verwendung der in § 6a MarkenG genannten Zeichen eine Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 145 Absatz 1 MarkenG.

Zu Nummer 5 (§ 14 MarkenG-E)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird der Wortlaut an Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/2436 angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des MarkenG, die nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Verordnung (EU) 2023/2411 oder Verordnung (EU) 2024/1143 steht.

Zu Buchstabe b

Das Zitat der EU-Richtlinie wird an die neuen Anforderungen der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 14a MarkenG-E)

Das Zitat der EU-Verordnung wird an die neuen Anforderungen der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 22 Absatz 1 Nummer 2 MarkenG-E)

Der zeitliche Bezugspunkt wird an denjenigen der Nummern 1 und 3 MarkenG angepasst. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Korrektur nach Änderung von § 51 Absatz 4 MarkenG im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsmodernisierungsgesetz – MaMoG) vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357), damit nun richtlinienkonform auf den Anmelde- oder Prioritätstag der Marke mit jüngerem Zeitrang abgestellt wird. Diese Anpassung steht nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Verordnung (EU) 2023/2411 oder Verordnung (EU) 2024/1143.

Zu Nummer 8 (§ 26 MarkenG-E)

Der Wortlaut des § 26 Absatz 5 MarkenG wird an § 25 Absatz 1 und Absatz 2, § 43 Absatz 1, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 55 Absatz 3 Satz 1, § 115 Absatz 2, § 116 Absatz 1 und Absatz 2 und § 117 MarkenG angeglichen.

Zu Nummer 9 (§ 42 MarkenG-E) und Nummer 10 (§ 51 MarkenG-E)

Nach dem bisherigen Wortlaut von § 42 Absatz 3 und § 51 Absatz 1 Satz 2 MarkenG ist vorgesehen, dass ein Widerspruch oder ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auf der Grundlage mehrerer älterer Rechte erhoben werden kann, wenn diese Rechte demselben Inhaber gehören. Die hier vorgenommenen Änderungen dienen der sprachlichen Klarstellung, dass eine Person, die berechtigt ist, Rechte aus mehreren Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben geltend zu machen, einen einzelnen Widerspruch oder einen einzelnen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit auf mehrere dieser Rechte stützen kann.

Zu Nummer 11 (§ 53 Absatz 6 MarkenG-E)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die Parallelvorschrift für Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren vor den ordentlichen Gerichten in § 55 Absatz 3 MarkenG, der eine entsprechende Parallelregelung nicht enthält. Durch den Verweis in § 53 Absatz 6 S. 1 MarkenG auf § 26 MarkenG ergibt sich der Regelungsgehalt bereits aus § 26 Absatz 5 MarkenG. Es handelt sich hierbei um eine Korrektur des MarkenG, die nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Verordnung (EU) 2023/2411 oder Verordnung (EU) 2024/1143 steht.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Vorschrift an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2436 angepasst und der zeitliche Bezugspunkt entsprechend korrigiert. Der neue § 53 Absatz 6 Satz 3 MarkenG setzt Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 um. Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 verweist insgesamt auf Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2015/2436, wonach für den Beginn der Fünfjahresfrist der Tag maßgeblich ist, ab dem kein Widerspruch mehr gegen die Marke möglich ist, sofern ein Mitgliedstaat nach der Eintragung ein Widerspruchsverfahren vorsieht. Es handelt sich hierbei um eine Korrektur des MarkenG, die nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Verordnung (EU) 2023/2411 oder Verordnung (EU) 2024/1143 steht.

Zu Nummer 12 (§ 55 MarkenG-E)**Zu Buchstabe a**

Der ursprüngliche Wortlaut barg die Gefahr, dass im Zuge der wörtlichen Auslegung auch Fälle, in denen der gestellte Antrag wieder zurückgenommen wurde oder als zurückgenommen galt, unter die Norm gefasst werden konnten. In solchen Fällen soll aber nach dem Sinn und Zweck der Regelung eine Klage vor den ordentlichen Gerichten zulässig bleiben. Mit der geänderten Formulierung wird nun klargestellt, dass nur ein noch anhängiger Antrag eine Sperrwirkung entfaltet. Mit der geänderten Formulierung erfolgt zudem eine Anpassung an die spiegelbildliche Regelung in § 53 Absatz 1 Satz 5 MarkenG, wonach ein Antrag nach § 53 MarkenG unzulässig ist, wenn eine Klage über denselben Streitgegenstand zwischen den Parteien rechtshängig ist. Auch hier wird nicht darauf abgestellt, dass eine Klage eingereicht wurde, sondern darauf, dass diese rechtshängig ist.

Zu Buchstabe b

Die Befugnis zur Erhebung der Klage auf Erklärung der Nichtigkeit wegen älterer geografischer Herkunftsangaben wird infolge der zu Nummer 21, Nummer 24 und zu Artikel 1 (§ 29 Absatz 2 AgrarGeoSchDG) vorzunehmenden Änderung angepasst, wonach aus einer eingetragenen geografischen Angabe die aus § 29 Absatz 2 AgrarGeoSchDG beziehungsweise § 128 Absatz 1 Satz 1 oder § 135 Absatz 1 Satz 3 MarkenG ersichtlichen Personen berechtigt sind. Die in § 8 Absatz 3 UWG genannten Personen sind weiterhin nach § 128 Absatz 1 MarkenG im Hinblick auf geografische Herkunftsangaben außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2023/2411 und der Verordnung (EU) 2024/1143 berechtigt.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird die Vorschrift an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2436 angepasst und der zeitliche Bezugspunkt entsprechend korrigiert. § 55 Absatz 3 Satz 3 MarkenG setzt – wie der neue § 53 Absatz 6 Satz 3 MarkenG – Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 um. Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 verweist insgesamt auf Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2015/2436, wonach für den Beginn der Fünfjahresfrist der Tag maßgeblich ist, ab dem kein Widerspruch mehr gegen die Marke möglich ist, sofern ein Mitgliedstaat nach der Eintragung ein Widerspruchsverfahren vorsieht. Es handelt sich hierbei um eine Korrektur des MarkenG, die nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Verordnung (EU) 2023/2411 oder Verordnung (EU) 2024/1143 steht.

Zu Nummer 13 (§ 62 MarkenG-E)

Das Zitat der EU-Verordnung wird an die neuen Anforderungen der Rechtsförmlichkeit angepasst und redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 14 (§ 99 MarkenG-E)

Der bisherige § 100 Absatz 1 MarkenG wird unter Beibehaltung seines Regelungsinhalts als neuer Absatz 2 an § 99 MarkenG angefügt und mit der Ausnahmeregelung zum Schutzhindernis nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 MarkenG für Kollektivmarken zu einer einheitlichen Vorschrift über als Kollektivmarken geschützte geografische Herkunftsangaben zusammengefasst. Der bisherige § 100 Absatz 1 Satz 1 MarkenG wird zudem an den Wortlaut des Artikels 29 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 angepasst. Hiernach berechtigt eine solche Kollektivmarke, die aus Zeichen oder Angaben besteht, welche im Verkehr zur Bezeichnung der geografischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen dienen können, den Inhaber nicht dazu, einem Dritten die Benutzung solcher Zeichen oder Angaben im geschäftlichen Verkehr zu untersagen, sofern die Benutzung durch den Dritten den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

Zudem ist die bisherige Formulierung des § 100 Absatz 1 Satz 1 MarkenG auch insoweit missverständlich, als hiernach die Benutzung nicht untersagt werden kann, sofern sie den guten Sitten entspricht und nicht gegen § 127 verstößt. Sie unterscheidet sich damit von der Formulierung dieser Einschränkung in Artikel 29 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436, wonach die Benutzung nicht untersagt werden kann, sofern sie den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Letztere Formulierung stimmt mit der Formulierung des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 überein, die in § 23 Absatz 2 MarkenG übernommen wurde und für die Schutzschranken nach § 23 Absatz 1 MarkenG gilt. Bereits die bisherige Formulierung des § 100 Absatz 1 Satz 1 MarkenG wurde unter Hinweis auf das Gebot einer richtlinienkonformen Anwendung so ausgelegt, als stellte auch diese Vorschrift auf die anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel ab (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – I ZR 163/19 – „Hohenloher Landschwein“ – Rn. 41 f.; *Hacker* in: *Ströbele/Hacker/Thiering*, Markengesetz, 14. Auflage 2024, § 100 Rn. 5). Für § 99 Absatz 2 Satz 1 MarkenG wird daher eine an den Wortlaut von Artikel 29 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2436 angelehnte Formulierung gewählt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1143, auch in Verbindung mit Artikel 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, und gegen Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2411 ebenfalls den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel widersprechen und damit von der Norm erfasst sind.

§ 99 Absatz 2 Satz 1 MarkenG entspricht dem bisherigen § 100 Absatz 1 Satz 2 MarkenG, der der Umsetzung der Regelung des Artikel 29 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2015/2436 dient. Der Wortlaut wird beibehalten.

Zu Nummer 15 (§ 100 MarkenG-E)

Zu Nummer 9 wird § 100 Absatz 1 MarkenG unter Beibehaltung seines Regelungsinhalts als neuer Absatz 2 an § 99 MarkenG angefügt. Dabei wird die systematische Verbindung mit dem bisherigen § 100 Absatz 2 MarkenG aufgegeben, der eine Regelung zur Benutzung aller Kollektivmarken trifft und nicht auf geografische Herkunftsangaben schützende Kollektivmarken beschränkt ist.

Zu Buchstabe a**Zu Nummer 16 (§ 107 MarkenG-E)**

Die Änderung dient der begrifflichen Korrektur des Verweises auf das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken. Dieses wurde nicht durch die bislang in § 107 Absatz 1 MarkenG zitierte Verordnung des BMJV vom 24. August 2008 (BGBl. 2008 II S. 822) geändert, sondern – entsprechend dem Wortlaut dieser Verordnung – durch den von der Versammlung des Verbands für die internationale Registrierung von Marken in der Sitzung vom 24. September bis 3. Oktober 2007 in Genf gefassten Beschluss zur Änderung des Artikels 9^{sexies} des genannten Protokolls. Die hiermit beschlossene Änderung wurde durch die genannte Verordnung des BMJV lediglich innerstaatlich in Kraft gesetzt.

Zu Nummer 17 (§ 114 MarkenG-E)

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt den Wegfall der Druckversion der WIPO Gazette of International Marks. Das Blatt wird nicht mehr in Heftform herausgegeben, sondern inzwischen nur noch elektronisch auf der Webseite der Weltorganisation für geistiges Eigentum wöchentlich veröffentlicht.

Zu Nummer 18 (§ 119 MarkenG-E)

Es wird klargestellt, dass Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2017/1001 (außer in der Strafvorschrift) deren aktuelle Fassung betreffen (dynamische Verweise). Der Nachsatz ist aus Gründen der einheitlichen Gestaltung von Verweisen auf Rechtsakte der EU im MarkenG erforderlich, da auch bei Verweisen auf andere Rechtsakte – wenn auf die aktuelle Fassung verwiesen werden soll – dieser Nachsatz angefügt ist.

Zu Nummer 19 (§ 120 MarkenG-E)**Zu Buchstabe a**

Die Bezeichnung „Unionsmarkenverordnung“ wird durch die rechtsförmlich korrekte Bezeichnung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung in Absatz 2 handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung betreffend den Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für den Verfall einer Marke vorgelegen haben müssen, wenn nachträglich die Ungültigkeit der Marke festgestellt werden soll. Aus dem geänderten Wortlaut der Regelung ergeben sich nun eindeutig die zwingenden Vorgaben des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2015/2436, wonach allein der Zeitpunkt des Verzichts auf die Marke oder ihres Erlöschens maßgeblich ist. Der bisherige Wortlaut des § 120 Absatz 2 Satz 2 MarkenG („auch schon“) hat den Anschein erweckt, dass zusätzlich der Zeitpunkt der Entscheidung über die Feststellungsklage maßgeblich sei.

Zu Nummer 20 (§§ 121, 122, 124 und 125a MarkenG-E)

Die Bezeichnung „Unionsmarkenverordnung“ wird durch die rechtsförmlich korrekte Bezeichnung ersetzt.

Zu Nummer 21 (§ 127 MarkenG-E)**Zu Buchstabe a**

Im Zuge der Überarbeitung der Bußgeldtatbestände des MarkenG erfolgte eine lediglich klarstellende Anpassung des Wortlauts von § 127 Absatz 4 MarkenG.

Zu Buchstabe b

Die nach der Verordnung (EU) 2024/1143 geschützten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und die nach der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützten geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse werden nach der Regelung des § 127

Absatz 5 MarkenG aus dem Schutzbereich des § 127 Absatz 2 und 3 MarkenG herausgenommen. Bei diesen Angaben handelt es sich weiterhin um geografische Herkunftsangaben im Sinne des MarkenG – beispielsweise im Sinne von § 1 Nummer 3, § 13 Nummer 5 und § 55 Absatz 2 Nummer 3 MarkenG. Der Schutz dieser Angaben bestimmt sich nach den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der genannten Verordnungen sowie nach deren unionsrechtlichen und nationalen Durchführungsbestimmungen, nämlich den nach den genannten Verordnungen vorgesehenen Durchführungsverordnungen, den §§ 134 bis 136 und 145 Absatz 2 bis 5 MarkenG sowie den Vorschriften des AgrarGeoSchDG und nach den auf dessen Grundlage und auf der Grundlage von § 139 MarkenG erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu beachten ist, dass der Wortlaut des Absatz 5 keine Eintragung der geografischen Herkunftsangabe erfordert. Dementsprechend kommt es nicht darauf an, ob die betreffenden geografischen Angaben tatsächlich in eines der europäischen Register eingetragen sind. Vielmehr finden gemäß Absatz 5 die Absätze 2 und 3 schon dann keine Anwendung, wenn eine geografische Herkunftsangabe unter die Begriffsbestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 oder des Artikels 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2411 fällt, ohne als solche registriert zu sein.

Hierdurch wird eine Aushöhlung der Anforderungen der Verordnungen (EU) 2023/2411 und (EU) 2024/1143 vermieden. Denn wenn ein teilweise gleichwertiger Schutz auch auf anderem Wege – ohne Eintragung – zu erreichen wäre, würden die mit dem Durchlaufen des Verfahrens der Registrierung verbundenen Vorteile relativiert.

Dies widerspräche dem Interesse eines einheitlichen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums in der Union und der Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene nach Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU. Der Verordnung (EU) 2023/2411 liegt das Ziel der unionsweiten Harmonisierung des Schutzes geografischer Angaben zugrunde, nach deren Erwägungsgrund 6 das bisher fragmentierte und komplexe Umfeld verschiedener Schutzsysteme auf Ebene der Mitgliedstaaten zudem zu höheren Kosten und Rechtsunsicherheit für Erzeuger führt.

Die § 127 Absatz 2 bis 4 MarkenG sind weiterhin auf geografische Herkunftsangaben außerhalb der genannten Bereiche anzuwenden, nämlich insbesondere in Bezug auf Dienstleistungen.

Außerdem werden in den genannten Produktbereichen geografische Angaben vom nationalen Schutz nach den § 127 Absatz 2 bis 4 MarkenG nur insoweit ausgenommen, als sich dieser Schutz auf eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft bezieht, die sich aus deren geografischem Ursprung ergibt (so genannte qualifizierte geografische Angaben). Unabhängig davon besteht für geografische Angaben weiterhin der nationale Schutz gegen die irreführende, gebietsfremde Verwendung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 MarkenG in Verbindung mit den §§ 3 und 8 UWG (lauterkeitsrechtlicher Schutz) sowie nach § 127 Absatz 1 MarkenG (einfacher Schutz geografischer Angaben). Der einfache Schutz besteht allerdings nur, soweit die Irreführung nicht auf einer Fehlvorstellung über die Qualität oder andere Eigenschaften der Waren beruht. Für den Bereich der Agrarerzeugnisse entspricht diese Regelung der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteile vom 8. September 2009 – C-478/07 – „American Bud II“ – Rn. 107 ff. und vom 8. Mai 2014 – C-35/13 – „Salame Felino“ – Rn. 34) sowie des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 31. März 2016 – I ZR 86/13 – „Himalaya Salz“ – Rn. 21 und vom 29. Juli 2021 – I ZR 163/19 – „Hohenloher Landschwein“ – Rn. 47-49). Aber auch für die übrigen Erzeugnisse im Anwendungsbereich der Verordnungen (EU) 2023/2411 und (EU) 2024/1143, nämlich Wein, Spirituosen sowie handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, gebietet der Vorrang des Unionsrechts eine Einschränkung des nationalen Schutzes in entsprechender Weise. Für die nach den Rechtsverordnungen des BMJV geschützten Angaben „Solingen“ und „Glashütte“ bleibt der nationale Schutz nach den §§ 127 bis 129 MarkenG bis zu deren Überführung in das Unionsregister und Ablösung durch den unionsrechtlichen Schutz erhalten.

Durch die Regelung des § 127 Absatz 6 MarkenG wird die Ausnahme vom nationalen Schutz für geografische Herkunftsangaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmitteln, nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 (§ 127 Absatz 5 Nummer 1) sowie für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse (§ 127 Absatz 5 Nummer 2) eingeschränkt, sofern der entsprechende Antrag auf Schutz die nationale Phase (Artikel 9 ff. der Verordnung (EU) 2024/1143 sowie Artikel 12 ff. der Verordnung (EU) 2023/2411 in Verbindung mit § 130) erfolgreich durchlaufen hat. Für solche geografische Angaben wird mit § 126 Absatz 6 die Möglichkeit eines vorübergehenden nationalen Schutzes nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1143 sowie nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2023/2411 geschaffen, indem während des jeweiligen Verfahrens auf Unionsebene nach Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2024/1143 beziehungsweise nach Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 für die jeweils betroffenen geografischen Angaben

die §§ 127 bis 129 MarkenG weiter anzuwenden sind. Durch die Eintragung der jeweiligen geografischen Angabe wird der vorübergehende nationale Schutz durch den unionsrechtlichen Schutz nach Titel III und IV der Verordnung (EU) 2023/2411 in Verbindung mit den §§ 134 bis 136, 139, 145 Absatz 2 bis 6 und § 145a MarkenG abgelöst. Lehnt die Europäische Kommission beziehungsweise das EUIPO den Antrag rechtskräftig ab, endet der übergangsweise beziehungsweise vorübergehende nationale Schutz und es gilt § 127 Absatz 5. Gleiches gilt auch, wenn das Verfahren auf Unionsebene auf andere Weise beendet wird, beispielsweise durch Rücknahme des Antrags. Darüber hinausgehende Regelungen für den übergangsweisen nationalen Schutz in Bezug auf Verordnung (EU) 2024/1143 können gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a AgrarGeoSchDG in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Nummer 22 (Teil 7 Abschnitt 2)

Die Überschrift wird an den Schutzzumfang der durchzuführenden Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst, deren Durchführung die Vorschriften des Teils 7 Abschnitt 2 dienen. Ein Schutz von Ursprungsbezeichnungen ist darin nicht vorgesehen.

Zu Nummer 23 (§129a MarkenG-E)

Die Vorschrift definiert den Geltungsbereich der §§ 130 bis 136 MarkenG.

Zu Nummer 24 (§ 130 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

Nach den Vorschriften des Teils II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 haben die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens auf nationaler Ebene vorzusehen.

Gemäß den Artikeln 12 ff. der Verordnung (EU) 2023/2411 soll hierfür eine (einzige) von dem Mitgliedstaat benannte Behörde zuständig sein, während für die Kontrollen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2023/2411 mehrere Behörden vorgesehen werden können. Dabei wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens auf nationaler Ebene dem DPMA zugewiesen. Das DPMA hat durch die Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit der Registrierung von insgesamt 120 geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Stand: 24. Juni 2024) eine umfangreiche Expertise entwickelt. Gleiches gilt für BPatG und BGH im Hinblick auf die Prüfung der entsprechenden Beschwerden. Überdies arbeitet das DPMA in anderen Bereichen bereits mit dem EUIPO zusammen – zum Beispiel bei Entwicklung und Unterhaltung unionsweit einheitlicher elektronischer Recherchemöglichkeiten. Wegen des Sachzusammenhangs zu der genannten Zuständigkeit wird dem DPMA auch die Zuständigkeit für Anträge im Zusammenhang mit der internationalen Registrierung im Lissaboner System übertragen.

Die Neufassung des § 130 Absatz 1 MarkenG beschränkt dessen Regelungsgehalt auf diese Zuständigkeitszuweisung. Weitere Verfahrensvorschriften ergeben sich unmittelbar aus den Artikeln 13 bis 18 der Verordnung (EU) 2023/2411. So ist bereits nach der unmittelbar anwendbaren Regelung in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehen, dass ein Antrag auf Eintragung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einzureichen ist.

Mit dem Verweis auf § 32 Absatz 1 MarkenG, der an § 130 Absatz 1 MarkenG angefügt wird, wird für das BMJV die Grundlage geschaffen, um mittels Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt die Einreichung von Anträgen über die Patentinformationszentren – neben der nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 zu gestattenden elektronischen Einreichung – zu ermöglichen. Die Patentinformationszentren sind privatrechtlich eingerichtete Stellen, mit denen das DPMA auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zusammenarbeitet. Während das DPMA die Anträge unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes neutral zu prüfen und gebundene Entscheidungen zu treffen hat, können die derzeit 17 Patentinformationszentren als lokale beziehungsweise regionale Einrichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 den Erzeugergemeinschaften bei der Erstellung von Anträgen und dem damit verbundenen Verfahren Hilfe leisten. Zudem muss sich das DPMA nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 darum bemühen, Antragstellern, bei denen es sich um Kleinstunternehmen, ein kleines oder ein mittleres Unternehmen handelt oder die ausschließlich aus solchen Unternehmen bestehen, auf deren Antrag und im Einklang mit seiner Verwaltungspraxis bei der Erstellung des Einzigen Dokuments im Sinne dieses Artikels Unterstützung zu leisten. Diesem Gebot kann das DPMA durch entsprechende Vereinbarungen mit den Patentinformationszentren nachkommen, die bereits in der Vergangenheit

in Marken-, Patent-, und Designangelegenheiten die Wirtschaft und Gründer bei Identifikation, Nutzung und Management ihrer Rechte unterstützt haben und als Allround-Dienstleister auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere als Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auftreten. Die Patentinformationszentren können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Artikeln 8 Absatz 3 und 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 mit den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern in Verbindung treten, um insbesondere für die Erstellung einer Produktspezifikation oder eines Einzigen Dokuments in der Vor-Anmelde-Phase die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Da bislang die Patentinformationszentren als Unterstützung bei Markenmeldungen bekannt sind und sich Anträge auf Eintragung geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in das Unionsregister hiervon maßgeblich unterscheiden, soll für die Entgegennahme der letztgenannten Anträge eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Zu Buchstabe b

Weitere Verfahrensmodalitäten für die nationale Phase werden nach Erwägungsgrund 21 Satz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411 von den Mitgliedstaaten festgelegt. Demgegenüber werden die Verfahrensregeln der Artikel 14 bis 18 der Verordnung (EU) 2023/2411 im nationalen Recht nicht wiederholt; sie gelten unmittelbar. Weitere Einzelheiten des Verfahrens werden der Regelung durch Rechtsverordnung nach § 138 MarkenG vorbehalten.

Die bisherige Regelung in § 130 Absatz 3 MarkenG wird in ihrem strukturellen Regelungsgehalt beibehalten, wird aber dahingehend angepasst, dass sie sich nunmehr nicht mehr auf die genannten Verordnungen zu Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, sondern auf die Verordnung (EU) 2023/2411 bezieht. Sie dient der Durchführung eines vorhersehbaren Verwaltungsverfahrens unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Besonderheiten (Artikel 17 Satz 1 und Erwägungsgrund 7 Satz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411).

Das Gebot der Beteiligung der Ministerien, Körperschaften, Verbände und Organisationen dient der Gewährleistung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Sachprüfung. Auch wenn der antragstellenden Erzeugervereinigung bezüglich der Produktspezifikation eine Einschätzungsprärogative zugestanden wird, dürfen sich aus der Produktspezifikation keine ungerechtfertigten Lasten für konkurrierende Erzeuger ergeben (*Hacker in: Ströbele/Hacker/Thiering*, Markengesetz, 14. Auflage 2024, § 130 Randnummern 87 und 115).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist wegen seiner Zuständigkeit für die Bereiche Industrie und Handwerk zu beteiligen. Sofern darüber hinaus andere Bundesministerien betroffen sind, sind diese ebenfalls einzubeziehen. Die zu beteiligenden Fachministerien der Länder ergeben sich durch das betroffene geografische Gebiet und die landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen.

Zu den öffentlichen Körperschaften, Verbänden und Wirtschaftsorganisationen gemäß § 130 Absatz 3 Nummer 5 MarkenG zählen bei Industrieerzeugnissen die für das betroffene Gebiet örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, bei Handwerkserzeugnissen sind die nach Gebiet und Erzeugnisart zuständigen Handwerkskammern zu beteiligen. Im Hinblick auf sonstige zu beteiligenden öffentlichen Körperschaften, Verbände und Organisationen hat das DPMA ein Auswahlermessen.

Anerkannte Minderheitensprachen sind nach der Europäischen Charta des Europarats für Regional- und Minderheitensprachen und dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt. Die Regelung in § 130 Absatz 3 Nummer 4 MarkenG trägt diesem besonderen Schutz Rechnung. So soll sichergestellt werden, dass geografische Angaben, die aus Begriffen der Minderheitensprachen bestehen, zugunsten der entsprechenden Erzeugergemeinschaften eingetragen werden.

Dass das DPMA bei der Beteiligung den Antrag übermittelt, entspricht der gängigen Verwaltungspraxis des DPMA. Die Klarstellung wird erforderlich, weil die zuständige nationale Behörde nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 den Antrag erst nach der Prüfung auf Erfüllung der Voraussetzungen der Artikel 6, 8, 9, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2023/2411 veröffentlicht. Das DPMA kann von der Übermittlung absehen, wenn die Prüfung des Antrags bereits vor der Einholung von Stellungnahmen zum konkreten Antrag ergibt, dass die Voraussetzungen der letztgenannten Artikel nicht erfüllt sind.

Der einzufügende § 130 Absatz 3a MarkenG regelt die Entscheidungsform für die Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411; § 61 MarkenG ist anzuwenden. In anderen Fällen, in denen beispielsweise der Antrag mangels rechtzeitiger Bezahlung der Gebühr nach § 6 Absatz 2 PatKostG als zurückgenommen gilt, ist das DPMA nicht gehindert, ebenfalls einen Feststellungsbeschluss zu fassen.

Zur Regelung weiterer Einzelheiten des Einspruchsverfahrens wird nach § 138 MarkenG das BMJV ermächtigt, das diese Ermächtigung an das DPMA delegieren kann.

Zu Buchstabe c

In § 130 Absatz 4 S. 1 MarkenG wird ein Verweis auf die nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderliche Prüfung aufgenommen. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 führt die zuständige Behörde nach der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Prüfung ein nationales Einspruchsverfahren durch. Mit diesem Verfahren wird vorgesehen, dass der Antrag veröffentlicht und ein Zeitraum von zwei Monaten ab Veröffentlichung festgelegt wird, innerhalb dessen eine im Mitgliedstaat ansässige Person mit einem berechtigten Interesse gegen den Antrag einen Einspruch bei der zuständigen Behörde einreichen kann. Eine erneute Beteiligung der Ministerien, Kammern, Verbände und Organisationen nach § 130 Absatz 3 MarkenG ist für die Prüfung im Einspruchsverfahren nicht vorgesehen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften des § 59 ff. MarkenG, insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 59 Absatz 1 MarkenG und Ermittlungsbefugnisse nach § 61 Absatz 1 MarkenG. So kann das DPMA die Verfasser der Stellungnahmen nach § 130 Absatz 3 MarkenG bei Bedarf als Zeugen oder Sachverständige vernehmen.

Zu Buchstabe d

§ 130 Absatz 5 MarkenG betrifft die Entscheidung des DPMA nach Durchführung des nationalen Einspruchsverfahrens, die die nationale Phase abschließt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 muss die zuständige Behörde unverzüglich eine positive Entscheidung treffen und den Antrag beim EUIPO einreichen, wenn es nach der Prüfung des Antrags und der Bewertung des Ergebnisses des Einspruchsverfahrens, einschließlich etwaiger vereinbarter Änderungen an dem Antrag, zu der Auffassung gelangt, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/2411 erfüllt sind. Andernfalls lehnt sie den Antrag ab.

§ 130 Absatz 5 Satz 1 MarkenG regelt die Entscheidungsform für die Entscheidung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411. Die Einfügungen dienen der Anpassung an Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411. Anders als bei der Entscheidung nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist auch die positive Entscheidung durch Beschluss zu treffen und nach Satz 3 zuzustellen.

Das Ersetzen der Verordnungsangabe wird durch den neuen Geltungsbereich der Vorschrift veranlasst. Für das nationale Einspruchsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1143 gelten die Bestimmungen des AgrarGeoSchDG; für Altfälle gilt § 130 Absatz 5 MarkenG in seiner bisherigen Fassung nach Maßgabe der Übergangsbestimmung in § 45 Absatz 3 AgrarGeoSchDG fort.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 hat die zuständige Behörde die Entscheidung öffentlich zugänglich zu machen und die zugrundeliegende Produktspezifikation zu veröffentlichen. Diese Regelung entspricht derjenigen der bisherigen Sätze 3 und 4, die nun zur Vermeidung einer unzulässigen Wiederholung des Unionsrechts gestrichen werden.

Zu Buchstabe e

§ 130 Absatz 6 MarkenG regelte bisher, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft der positiven Entscheidung nach § 130 Absatz 5 MarkenG das DPMA den Antrag an das BMJV und dieses den Antrag an die Europäische Kommission zu übermitteln hat.

Ein Zuwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft ist nach der Verordnung (EU) 2023/2411 nicht mehr angezeigt, vergleiche Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411: Nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist stattdessen vorgesehen, dass die zuständige nationale Behörde das EUIPO unverzüglich über etwaige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Anfechtung der positiven Entscheidung unterrichtet und um eine Aussetzung des Verfahrens bittet. Das DPMA hat den Antrag im Interesse eines zügigen Verwaltungsverfahrens (Artikel 17 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411) unmittelbar nach Erlass der positiven Entscheidung beinhaltenen Beschlusses auf elektronischem Wege (Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411) an das

EUIPO zu übermitteln. Für eine Übermittlung durch das BMJV besteht kein Bedürfnis mehr. Für die Veröffentlichung späterer Änderungen im Rechtsmittelverfahren gilt Artikel 22 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Nach der neuen Fassung des § 130 Absatz 6 MarkenG obliegt es dem DPMA, auf seiner Internetseite für einen öffentlichen Zugang zu den in Artikel 17 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Informationen zu sorgen und den Anforderungen an die Transparenz der Verfahren nach Erwägungsgrund 21 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 zu genügen.

Die Veröffentlichung des zu schützenden Namens nach § 130 Absatz 6 Nummer 1 MarkenG dient der Information über den Gegenstand des Verfahrens und der Zuordnung der übrigen Informationen zum betreffenden Verfahren.

Das Eingangsdatum ist nach § 130 Absatz 6 Nummer 2 MarkenG zugänglich zu machen, um im Zusammenhang mit anderen zu veröffentlichenden Daten über die Gesamtdauer des Verfahrens zu informieren. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Namens nach § 130 Absatz 6 Nummer 1 MarkenG wird zudem darüber informiert, dass überhaupt ein Verfahren beim DPMA anhängig ist.

§ 130 Absatz 6 Nummer 3 MarkenG nimmt Bezug auf die Veröffentlichungspflichten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 und ordnet an, dass diese Veröffentlichungen auf der Internetseite zugänglich gemacht werden. Das gilt auch im Falle der entsprechenden Anwendung der Veröffentlichungspflichten für Standardänderungen nach § 132 Absatz 2 Satz 1 MarkenG. Weil das Einspruchsrecht nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 und das Beschwerderecht nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 auch bisher noch nicht am Verfahren beteiligten Personen zusteht und diese anders von diesen Entscheidungen keine Kenntnis erlangen können, ermöglicht die Veröffentlichung nach § 130 Absatz 6 Nummer 3 MarkenG diesen Personen die Ausübung ihres Einspruchs- und Beschwerderechts.

Gleichermaßen dient auch die Veröffentlichung der Information über die Einspruchsfrist nach § 130 Absatz 6 Nummer 4 MarkenG dazu, Personen mit berechtigtem Interesse zu ermöglichen, ihr Einspruchs- und Beschwerderecht geltend zu machen. Weil eine Veröffentlichung in der offiziellen Printpublikation des DPMA möglicherweise übersehen wird und unbeachtet bleibt, trägt die Veröffentlichung auf der Internetseite zu einer effektiven Rechtswahrnehmung bei. Die Beschwerdefrist für Personen mit legitimem Interesse ergibt sich bereits nach § 133 Absatz 1 Satz 3.

Die Veröffentlichung der Übermittlung an das EUIPO (Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411) nach § 130 Absatz 6 Nummer 5 MarkenG soll dem interessierten Publikum ermöglichen, den Gang des Verfahrens weiter zu verfolgen und insbesondere die Entscheidungen des EUIPO auffinden zu können, um sich über Verfahrensstand und bisherige Gesamtdauer informieren zu können.

Das Datum der Unterrichtung des EUIPO über die Anfechtung der Entscheidung nach § 130 Absatz 5 MarkenG und über die Rechtskraft der Ungültigerklärung einer solchen Entscheidung sowie die Termine nach § 130 Absatz 6 Nummer 7 MarkenG sind zu veröffentlichen, weil Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren erhebliche Zeit in Anspruch nehmen können und ohne diese Informationen der Grund für die gegebenenfalls erhebliche Verzögerung nicht ersichtlich würde. Im Übrigen dient diese Information auch den übrigen Personen mit legitimem Interesse nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411, die beispielsweise wissen möchten, ob sie sich auf den Bestand der angegriffenen Entscheidung einstellen müssen oder nicht.

Zu Buchstabe f

§ 130 Absatz 7 MarkenG wird aufgehoben und mit identischem Regelungsgehalt als Absatz 3 MarkenG an den neu zu fassenden § 131 MarkenG angefügt (siehe unten zu § 131 MarkenG).

Zu Nummer 25 (§§ 131 bis 135 MarkenG-E)

§ 131 MarkenG erhält einen neuen Regelungsgehalt. Die §§ 132, 133, 134 und 135 MarkenG werden neu gefasst. Die §§ 132a, 134a und 134b werden MarkenG eingeführt.

Zu § 131 (Unionsphase)

In seiner bisherigen Fassung betraf § 131 MarkenG das zwischenstaatliche Einspruchsverfahren. Nach dieser Regelung waren zwischenstaatliche Einsprüche beim DPMA einzureichen, weil nach dem der bisherigen Regelung zugrundeliegenden Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Einspruch von Personen mit einem berechtigten Interesse bei dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung einzulegen war. Nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist im Einspruchsverfahren auf Unionsebene der Einspruch nunmehr direkt beim EUIPO einzureichen.

Allerdings ist nach der Verordnung (EU) 2023/2411 in der Unionsphase an anderer Stelle die Mitwirkung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich. Die notwendigen Regelungen trifft § 131 MarkenG in seiner neuen Fassung:

Nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 kann das EUIPO von der zuständigen nationalen Behörde zusätzliche Informationen anfordern. Nach § 131 Absatz 1 MarkenG in seiner neuen Fassung ist vorgesehen, dass das DPMA die zur Rückmeldung an das EUIPO erforderlichen Informationen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen kann. Ergänzend kann das DPMA nach § 60 Absatz 1 Satz 1 MarkenG auch Zeugen und Sachverständige befragen, Augenschein nehmen, die Beweiskraft einer vorgelegten Urkunde würdigen und auf anderem Wege die angeforderten Informationen beschaffen.

Nach Artikel 23 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 kann das EUIPO die zuständige nationale Behörde um Vervollständigung oder Berichtigung innerhalb von zwei Monaten ersuchen. Nach § 131 Absatz 2 MarkenG wird vorgesehen, dass das DPMA der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist setzt und dessen Vervollständigung oder Berichtigung unverzüglich an das EUIPO übermittelt. Dabei hat das DPMA diese Frist so zu bestimmen, dass eine fristgerechte Weitergabe an das EUIPO gewährleistet werden kann.

Im Rahmen von § 131 Absatz 2 MarkenG in seiner neuen Fassung hat das DPMA lediglich eine Durchleitfunktion. Die Prüfung obliegt in der Unionsphase dem EUIPO.

§ 131 Absatz 3 MarkenG entspricht dem bisherigen § 130 Absatz 7 MarkenG. Für die Aktualisierung der Produktspezifikation nach Artikel 22 Absatz 7 Satz 2, auch infolge von Änderungen entsprechend der Artikel 23 Absatz 7, 29 Absatz 3 und Absatz 5, 31 Absatz 4 und 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411 ist hiernach das DPMA zuständig.

Zu § 132 (Antrag auf Änderung der Produktspezifikation; Lösungsverfahren)

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 31 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Mit der Änderung des § 132 Absatz 1 MarkenG wird der Verweis auf die zugrundeliegende EU-Verordnung dahingehend angepasst, dass diese Vorschrift künftig für Unionsänderungen im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2023/2411 gilt. Sie gilt mithin nur noch für Änderungen, die die in Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Voraussetzungen erfüllen. Entsprechende Änderungsanträge haben sowohl die nationale als auch die Unionsphase zu durchlaufen, vergleiche Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411.

§ 132 Absatz 2 MarkenG (neu) bezieht sich auf Standardänderungen, die nach Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2411 in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, das heißt es findet keine Unionsphase statt. Dabei handelt es sich um alle Änderungen, die keine Unionsänderungen im Sinne des Artikels 31 Absätze 3 und 4 sind. Im Bereich der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel wurde auf Unionsebene bereits eine vergleichbare Regelung durch Artikel 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2021/2117 in Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingefügt und vom DPMA unmittelbar angewendet. Die Durchführung des zweistufigen Verfahrens nach den Artikeln 49 bis 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wurde hierdurch für solche Änderungen entbehrlich.

Vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2117 fielen Änderungen unabhängig von ihrem Umfang in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission. Diese hatte allerdings über „geringfügige Änderungen“ nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 direkt zu entscheiden. Der Umfang der „Stan-

„Standardänderungen“ nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2023/2411 dürfte mit demjenigen der „geringfügigen Änderungen“ nach altem Recht vergleichbar sein. Allerdings zählen Änderungen des Zusammenhangs zwischen dem geografischen Gebiet und den Merkmalen des Erzeugnisses, solange dieser Zusammenhang nicht untergraben wird, zukünftig ebenfalls als „Standardänderungen“ nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411, während sie im Agrarbereich nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in der Fassung ihres Inkrafttretens als „nicht geringfügige Änderungen“ zu behandeln gewesen wären.

Nach § 132 Absatz 2 MarkenG (neu) sind die Verfahrensregeln der Artikel 14 bis 17 und des § 130 MarkenG entsprechend anzuwenden. Daher sind auch Anträge auf Genehmigung von Standardänderungen – einschließlich vorübergehender Standardänderungen nach Artikel 31 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/2411 – beim DPMA einzureichen; gegebenenfalls kann die Einreichung bei einem Patentinformationszentrum erfolgen. Die Markenabteilungen prüfen den Antrag und treffen die abschließenden Entscheidungen durch Beschluss. Die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren vor dem DPMA (Teil 3 Abschnitt 4, §§ 56 ff. MarkenG) finden Anwendung.

Anstatt den Antrag an das EUIPO zu übermitteln, hat das DPMA nach Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 dem EUIPO die Genehmigung der Standardänderung lediglich mitzuteilen. Eine Unionsphase findet nicht statt. Für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Verfahren zur Genehmigung von Standardänderungen gelten Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 entsprechend.

§ 132 Absatz 3 MarkenG betrifft das Lösungsverfahren. Der Verweis wird an Regelung und Begrifflichkeiten des Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst.

§ 132 Absatz 4 MarkenG gilt in Fällen, in denen eine andere als die in das Unionsregister eingetragene Person die Genehmigung einer Änderung der Produktspezifikation oder die Löschung der Eintragung beantragt. Dabei handelt es sich um Änderungsanträge von die geografische Angabe rechtmäßiger Weise verwendenden Erzeugern (Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411) und Lösungsanträge von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder Drittlands oder von Personen mit berechtigtem Interesse (Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411). In solchen Fällen ist der in das Unionsregister eingetragenen Person, in deren Rechte des geistigen Eigentums die Änderung oder Löschung eingreift, durch Gelegenheit zur Stellungnahme rechtliches Gehör zu gewähren (Satz 1) und sie ist auch im Hinblick auf die Zustellung von Beschlüssen den Verfahrensbeteiligten gleichzustellen (Satz 2).

Zu § 132a (Internationale Registrierung)

Mit § 132a MarkenG wird die Zuständigkeit des DPMA in Bezug auf die Eintragung von zuvor in das Unionsregister nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/2411 eingetragenen deutschen geografischen Angaben in das bei der WIPO geführte internationale Register geregelt, nämlich

- für Anträge auf Eintragung in das internationale Register nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1753 in der Fassung des Artikels 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 und
- für Anträge auf Löschung der Eintragung im internationalen Register nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1753 in der Fassung des Artikels 64 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411.

Im Fall eines auf Eintragung gerichteten Antrags ersucht das DPMA das EUIPO darum, die in das Unionsregister eingetragene geografische Angabe in das internationale Register eintragen zu lassen. Im Fall eines Lösungsantrags stellt das DPMA seinerseits beim EUIPO einen Antrag, woraufhin dieses seinerseits einen Antrag auf Beantragung der Löschung beim Internationalen Büro der WIPO stellt.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus den in § 132a MarkenG genannten Vorschriften. Hiernach prüft das DPMA, ob der Eintragungsantrag eine in das Unionsregister nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/2411 eingetragene deutsche geografische Angabe betrifft oder ob der Lösungsantrag eine deutsche geografische Angabe betrifft, die nach der Verordnung (EU) 2023/2411 geschützt war, und ob dieser Schutz nicht mehr besteht. Zudem prüft das DPMA die Antragsbefugnis nach den genannten Vorschriften in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii und Artikel 1 Ziffer xvii der Genfer Akte: Die Anträge müssen von einer Person, die zur Verwendung der geografischen Angabe berechtigt ist (Begünstigte) oder einer Person, die klagebefugt ist, um die Rechte der Begünstigten oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit der geografischen Angabe geltend zu machen, gestellt

werden. Eine weitergehende Prüfung des DPMA ist im Zusammenhang mit den in § 132a MarkenG genannten Anträgen nicht geboten.

Nach Maßgabe des § 138 MarkenG (zu Artikel 5 Nummer 29) kann das BMJV beziehungsweise das DPMA nähere Einzelheiten der Behandlung solcher Anträge durch Rechtsverordnung festlegen.

Zu § 133 MarkenG-E (Rechtsmittel)

Der Wortlaut von § 133 Absatz 1 Satz 2 MarkenG wird im Hinblick auf Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst. Weil sich die Veröffentlichung beziehungsweise öffentliche Zugänglichmachung der die nationale Phase abschließenden Entscheidung durch die nationale zuständige Behörde direkt aus Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 ergibt und infolgedessen der bisherige § 130 Absatz 5 Satz 4 MarkenG aufzuheben war (zu Nummer 24 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb), muss der Verweis entsprechend angepasst werden. Die weitere Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411, wonach das Beschwerderecht Personen mit einem „legitimen“ Interesse zusteht. Der Regelungsgehalt der Vorschrift wird hiervon nicht berührt.

Der als neuer Satz 3 einzufügende Satz enthält eine Fristenregelung für Beschwerdeführer, die sich gegen erstmals aus der Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 ersichtliche Änderungen wenden. Diesen wird der Beschluss nicht zugestellt. Die Frist nach § 66 Absatz 2 MarkenG wird daher nicht in Gang gesetzt.

Für die Behandlung dieser Fälle nach der geltenden Rechtslage werden unterschiedliche Auffassungen vertreten: Teilweise wird angenommen, dass die Einspruchsfrist mit der Veröffentlichung des stattgebenden Beschlusses in Gang gesetzt und gegebenenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 91 MarkenG gewährt wird; andere halten eine Beschwerde bis zum Abschluss des Verfahrens auf Unionsebene für möglich (*Hacker* in: *Ströbele/Hacker/Thiering*, Markengesetz, 14. Auflage 2024, § 133 Rn. 14 und Fußnote 21 mit Verweis auf *Büscher* in: *Büscher/Dittmer/Schiwy*, Markengesetz, § 133 Rn. 5).

Die Regelung des neuen Satzes 3 orientiert sich an der Regelung der Mindestfrist für Einsprüche in der nationalen Phase. Das interessierte Publikum muss hiernach damit rechnen, dass Veröffentlichungen des DPMA über den Schutz geografischer Angaben an einer durch Rechtsverordnung festgelegten Stelle Rechtsmittelfristen in Gang setzen und nach zwei Monaten zum Verlust prozessualer Rechte führen können. Die Begrenzung auf das nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehene Mindestmaß von zwei Monaten dient dem Interesse des zügigen Eintritts der Rechtskraft.

§ 133 Absatz 2 Satz 1 MarkenG betrifft die Fälle, in denen sich Beschwerden gegen erstmals aus der Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 ersichtliche Änderungen richten. Für solche Fälle wird eine erneute Einspruchsmöglichkeit vorgesehen. Einwände gegen die genannten Änderungen können nach der bisherigen Regelung nur im Beschwerdeverfahren vor dem BPatG vorgebracht werden; eine Überprüfung ist – vorbehaltlich § 83 Absatz 2 und 3 MarkenG – allein durch den Bundesgerichtshof möglich.

Nach der neuen Regelung ist nunmehr für solche Fälle eine erneute Einspruchsprüfung vorgesehen, bei der das DPMA auf solchen Änderungen beruhende, fristgerecht nach Absatz 1 Satz 3 eingelegte Beschwerden als Einsprüche behandeln und den jeweiligen Antrag unter Berücksichtigung dieser Beschwerden, etwaiger veranlasster Antrags- und Produktspezifikationsänderungen und weiterer Ermittlungsmaßnahmen erneut prüfen kann. Sodann entscheidet das DPMA wiederum nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2023/2411 und § 130 Absatz 5 MarkenG durch Beschluss, stellt diesen dem Antragsteller, den bisherigen Einspruchsführern und den Beschwerdeführern zu und veröffentlicht ihn.

Ob das DPMA von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Dabei berücksichtigt das DPMA zunächst das Interesse der betroffenen Beschwerdeführer an einer gleichwertigen Beteiligung am Verfahren und an der Gewährleistung des Instanzenzugs. Nach der bisherigen Regelung konnten Einwände gegen Änderungen des Antrags, die erst im Einspruchsverfahren vorgenommen wurden, nur im Wege der Beschwerde vorgebracht und vom BPatG direkt geprüft werden. § 133 Absatz 2 Satz 1 MarkenG ermöglicht auch für solche Einwände künftig eine direkte Prüfung durch das DPMA: Das DPMA kann diese Einwände hiernach so behandeln, als würden sie sich gegen ursprünglichen Antrag richten. Demgegenüber berücksichtigt das DPMA aber auch das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an einem zeitnahen Eintritt der Rechtskraft der

Entscheidung über ihren oder seinen Antrag. Dieses Interesse kann im jeweiligen Fall rechtfertigen, dass ein gegen eine Änderung gerichteter Einwand erstmals und möglicherweise abschließend vom BPatG berücksichtigt wird.

Die erneute Einspruchsprüfung wird insbesondere in Fällen in Betracht kommen, in denen das BPatG nach § 70 Absatz 3 MarkenG von einer Entscheidung in der Sache absehen kann. Hingegen wird die Beschwerde an das BPatG weiterzuleiten sein, wenn die Beschwerden keinen Anlass für weitergehende Ermittlungen bieten. Wenn neben den genannten Beschwerden auch Beschwerden früherer Einspruchsführer eingehen, denen das DPMA nicht nach § 66 Absatz 5 Satz 2 MarkenG abhelfen kann, werden die Beschwerden an das BPatG zu übermitteln sein.

Wird nach § 133 Absatz 2 Satz 1 MarkenG der Antrag erneut geändert und betreffen diese Änderungen wiederum erstmalig die legitimen Interessen von am Verfahren noch nicht beteiligten Personen, ist nach § 133 Absatz 2 Satz 2 MarkenG auf eine Beschwerde dieser Personen eine erneute Behandlung der Beschwerden als Einsprüche nicht möglich. In diesen Fällen überwiegt das Interesse am zeitnahen Eintritt der Rechtskraft.

In den Fällen nach § 133 Absatz 2 Satz 2 MarkenG gilt § 133 Absatz 1 Satz 2 MarkenG mit der Maßgabe, dass die Beschwerde nur denjenigen zusteht, die fristgerecht (eine wegen § 133 Absatz 2 Satz 1 MarkenG als fristgerechten Einspruch zu behandelnde) Beschwerde nach § 133 Absatz 1 Satz 3 MarkenG eingelegt haben oder die durch den erneuten Beschluss des DPMA aufgrund von Änderungen, die ihnen erst mit der erneuten Veröffentlichung nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 bekannt geworden sind, in ihrem legitimen Interesse betroffen sind.

Zu § 134 MarkenG-E (Kontrolle)

In der Neufassung des § 134 MarkenG ist die Kontrolle in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2023/2411 geregelt.

Nach Maßgabe des Artikels 50 der Verordnung (EU) 2023/2411 regelt § 134 Absatz 1 MarkenG die Zuständigkeit der Landesbehörden für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf geografische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411. Insoweit bleibt es bei der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 83 Grundgesetz. Da die Länder im Agrar- und Lebensmittelbereich ein effektives System der Zuständigkeiten und Kooperation im Bereich der Kontrollen geschaffen haben, soll auch die Kontrolle geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse den Ländern obliegen.

§ 134 Absatz 2 MarkenG regelt die Kontrollbefugnisse der Länderbehörden zur Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411. Die Länderbehörden sollen Erzeugnisse auf Übereinstimmung mit den Produktspezifikationen überprüfen und die Verwendung geschützter geografischer Angaben auf dem Markt überwachen können. Als Vorbild werden die bisherigen Kontrollbefugnisse in § 134 Absatz 2 MarkenG zu geografischen Angaben im Agrar- und Lebensmittelbereich herangezogen und weitgehend übernommen. § 134 Absatz 2 Nummer 2 MarkenG wird dabei an die Besonderheiten handwerklicher und industrieller Erzeugnisse angepasst (Entnahme einer „Stichprobe“). In § 134 Absatz 2 Nummer 3 MarkenG wird eine neue Kontrollbefugnis geschaffen, wonach die zuständigen Stellen Erzeugnisse erwerben können, ohne dass sie sich als zuständige Stellen zu erkennen geben (sogenanntes „Mystery Shopping“). Diese ist § 43a Absatz 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) nachempfunden und dient insbesondere der Kontrolle des elektronischen Handels, der in Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2411 ausdrücklich genannt ist. Ebenso wurde eine Bezugnahme auf den elektronischen Handel in § 134 Absatz 2 MarkenG letzter Satz aufgenommen.

§ 134 Absatz 3 MarkenG enthält zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Kontrollbefugnisse in § 134 Absatz 2 Nummern 2 und 3 MarkenG. Dabei wird berücksichtigt, dass handwerkliche Erzeugnisse regelmäßig in geringerer Stückzahl gefertigt und Einzelstücke bereits ohne Verwendung einer geografischen Angabe von hohem Wert sein können, weswegen mit Kontrollen im Einzelfall intensivere Eigentumseingriffe einhergehen können. Daher sieht Satz 1 vor, dass als Stichproben entnommene oder im Wege des "mystery shopping" erworbene Erzeugnisse nach erfolgter Prüfung an die Betriebe zurückzugeben sind. Dementsprechend können betroffene Betriebe im Einzelfall nach der Entnahme einer Stichprobe gemäß § 134 Absatz 2 Nummer 2 MarkenG von der Kontrollbehörde eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises verlangen, wenn anderenfalls eine unbillige Härte entstünde. Das wird regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn ein besonders wertvolles Erzeugnis bei der Kontrolle beschädigt oder zerstört wurde oder aus anderen Gründen die Rückgabe nicht möglich ist. Eine unbillige

Härte könnte auch dadurch entstehen, dass die Kontrolle eine ungewöhnlich lange Zeit in Anspruch nimmt und das als Stichprobe entnommene Produkt zum Zeitpunkt der Rückgabe für den Erzeuger – beispielsweise wegen entfallener Absatzmöglichkeiten – wirtschaftlich wertlos geworden ist. Im Falle des verdeckten Erwerbs nach § 134 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 MarkenG kann die Kontrollbehörde grundsätzlich vom Verkäufer Erstattung des Kaufpreises und der Versandkosten verlangen, außer wenn dies eine unbillige Härte darstellt. Die Kosten und das Risiko einer Verschlechterung des Erzeugnisses im Zuge der Prüfung trägt in beiden Fällen allerdings grundsätzlich der Betrieb. Etwas anderes gilt nur im Falle einer "unbilligen Härte" – dann kann der Betroffene im Einzelfall eine Entschädigung verlangen beziehungsweise er muss Kaufpreis und Versandkosten nicht erstatten. Dies wäre beispielsweise bei Beschädigung eines besonders wertvollen Erzeugnisses der Fall. § 134 Absatz 3 MarkenG entspricht vergleichbaren Regelungen in § 43 Absatz 4 sowie § 43a Absätze 3 und 5 LFGB.

Der Wortlaut des § 134 Absatz 4 MarkenG wurde weitgehend aus der bisherigen Fassung des § 134 Absatz 3 MarkenG übernommen. Er enthält Folgeänderungen in Bezug auf den neuen Geltungsbereich (handwerklichen und industriellen Erzeugnisse) und nach Anpassung des § 134 Absatz 1 Nummer 2 MarkenG. Es werden jeweils die Wörter „auf Verlangen“ in Bezug auf die Pflicht, geschäftliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, ergänzt. Hierdurch wird der erforderliche Handlungszeitpunkt für diese Pflichten angegeben, der für die Bußgeldbewehrung nach § 145 Absatz 2 Nummer 1 MarkenG vor dem Hintergrund der hinreichenden Bestimmtheit notwendig ist.

Der bisherige § 134 Absatz 4 MarkenG wurde als § 134 Absatz 5 MarkenG übernommen und enthält lediglich Folgeänderungen in Bezug auf die neue Terminologie des Artikels 49 der Verordnung (EU) 2023/2411, die Einfügung des neuen § 134 Absatz 3 MarkenG und den neuen Geltungsbereich (handwerkliche und industrieller Erzeugnisse).

§ 134 Absatz 6 MarkenG wurde unverändert aus der bisherigen Fassung des § 134 Absatz 5 MarkenG übernommen.

Der neue § 134 Absatz 7 MarkenG regelt Eingriffsbefugnisse der Länderbehörden und dient der Durchführung von Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411. Danach sind die Kontrollbehörden im Falle der Feststellung des Missbrauchs verpflichtet, angemessene administrative und rechtliche Schritte zu ergreifen, um die Verwendung von Namen, die den Schutz geografischer Angaben verletzt, zu verhindern oder zu unterbinden. Artikel 54 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 enthält bereits eine generalklauselartige Befugnisnorm, die durch § 134 Absatz 7 MarkenG weiter ausgestaltet wird. Die nicht abschließend geregelten Eingriffsbefugnisse wie die Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, das Verbot oder die Beschränkung des Inverkehrbringens von widerrechtlich gekennzeichneten Erzeugnissen, und die Sicherstellung von solchen Erzeugnissen ermöglichen ein Vorgehen gegen Verletzungen des Schutzes geografischer Angaben. Während das Verbot des Inverkehrbringens dafür dient, dass widerrechtlich gekennzeichnete Erzeugnisse erst gar nicht auf dem Markt gelangen, dient die Sicherstellung dem Zweck, dass solche Erzeugnisse vom Markt entfernt werden können. Sie sind vergleichbaren Regelungen im Lebensmittel- und Futterbereich (§ 39a LFGB) sowie § 151 Absatz 1 MarkenG nachempfunden.

Der bisherige § 134 Absatz 6 MarkenG wird § 134 Absatz 8 MarkenG. Die Erhebung von Gebühren oder Entgelten im Zusammenhang mit den Kontrollen fällt wie bislang in die Zuständigkeit der Länder.

Zu § 134a MarkenG-E (Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Kontrollen)

§ 134a MarkenG enthält die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch die Kontrollbehörden. Die systematische Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit von Aufsichtsbehörden für bestimmte Bereiche der Wirtschaft erfordert bereichsspezifische Rechtsgrundlagen im jeweiligen Fachrecht. Ein Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundlagen, beispielsweise nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze ist nach allgemeiner Auffassung auf solche Fälle beschränkt, in denen es zu unvorhersehbaren und als Ausnahme stattfindenden Datenverarbeitungen kommt. Nur für den Fall, dass es in der Regel nicht zu aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten kommt, die sich unmittelbar gegen natürliche Personen richten, kann auf eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung verzichtet werden. Dies wäre der Fall, wenn die überwachten Personen in der Praxis allesamt juristische Personen sind und es damit nicht zur systematischen Verarbeitung personenbezogener Daten kommt.

Bei den hier in Rede stehenden Erzeugern handwerklicher und industrieller Erzeugnisse dürfte es sich regelmäßig um kleinere Handwerksbetriebe handeln. Diese können auch als rechtsfähige Personengesellschaften (zum Beispiel rechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) gegründet sein, die keine juristischen Personen darstellen sind. Werden Daten im Zusammenhang mit rechtsfähigen Personengesellschaften verarbeitet, handelt kann es sich um personenbezogene Daten handeln. Bei der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit der Kontrollbehörden ist demnach mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu rechnen, sodass eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage im MarkenG erforderlich ist.

§ 134a Absatz 1 Satz 1 MarkenG legt die Zweckbestimmung für die Datenverarbeitung fest. Die Kontrollbehörden dürfen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, nur in Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben nach § 134 Absatz 1 MarkenG verarbeiten. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung regelt § 134a Absatz 1 Satz 2 MarkenG, von wem Daten erhoben werden dürfen.

Nach § 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MarkenG dürfen die Kontrollbehörden (personenbezogene) Daten von Betrieben nach § 134 Absatz 2 MarkenG erheben, um ihre Kontrollbefugnisse, die in § 134 Absätze 2, 4 und 5 MarkenG konkretisiert werden, auszuüben.

Nach § 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 MarkenG dürfen sie von Erzeugern (personenbezogene) Daten erheben, sofern dies für die Überprüfung der Erzeugnisse auf Einhaltung der jeweiligen Produktspezifikation nach Artikel 51 oder 52 der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlich ist.

§ 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 MarkenG bezieht sich auf Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/2411 und ermächtigt die Kontrollbehörden zur Datenerhebung von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit rechtswidrigen Online-Inhalten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/2065. Diese Vorschrift ergänzt die bereits bestehende Pflicht aus § 19 Absatz 4 DDG, wonach die Bundesnetzagentur und die weiteren für die Beaufsichtigung von Diensteanbietern zuständigen nationalen Behörden nach § 12 Absatz 4 DDG im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vertrauensvoll und kooperativ zusammenarbeiten. Diese Pflicht schließt den Informationsaustausch zu Beobachtungen und Feststellungen mit ein, die für die Erfüllung der beiderseitigen Aufgaben von Bedeutung sein können (§ 19 Absatz 4 Satz 2 DDG). Bei den Kontrollbehörden nach § 134 Absatz 1 MarkenG handelt es sich um solche weiteren Aufsichtsbehörden nach § 12 Absatz 4 DDG. Diese umfassen alle Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Entfernungsanordnungen bezüglich rechtswidriger Inhalte erlassen können. Hierzu zählen auch die Kontrollbehörden nach § 134 Absatz 1 MarkenG, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Überwachung der Verwendung geografischer Angaben im elektronischen Handel (vergleiche Artikel 54 der Verordnung (EU) 2023/2411) Entfernungsanordnungen gegenüber Plattformbetreibern als „zur Entfernung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderliche Maßnahmen“ im Sinne von § 135 Absatz 7 MarkenG erlassen können. § 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 MarkenG regelt in diesem Sinne, dass die Kontrollbehörden personenbezogene Daten von der Bundesnetzagentur erheben können. § 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 MarkenG stellt schließlich klar, dass die vorgesehene Datenerhebung der Kontrollbehörden von der Bundesnetzagentur nur in den Grenzen des Artikel 84 der Verordnung (EU) 2022/2065 zulässig ist. Dieser enthält eine Verpflichtung der DSA-Behörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

§ 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 MarkenG regelt die Datenerhebung von den in Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 genannten Behörden und Stellen (beispielsweise Polizeibehörden, Stellen zur Bekämpfung von Produktfälschungen, Zollbehörden, Marktüberwachungsbehörden und Verbraucherschutzbehörden) im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit inländischer Behörden (zur gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten siehe § 134b MarkenG einschließlich Datenübermittlungsbefugnis).

Spiegelbildlich zu § 134a Absatz 1 Satz 2 MarkenG regelt § 134a Absatz 1 Satz 3 MarkenG die Übermittlungsbefugnisse der genannten Behörden und Stellen an die Kontrollbehörden. Überdies kann nach § 134a Absatz 1 Satz 4 MarkenG jede öffentliche Stelle Hinweise auf Verstöße gegen den Schutz geografischer Angaben an die Kontrollbehörden geben und dazugehörige personenbezogene Daten übermitteln.

§ 134a Absatz 2 MarkenG regelt die Löschungspflicht bezüglich der erhobenen (personenbezogenen) Daten innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten erhoben wurden. Eine Frist von drei Jahren ist ausreichend, da in Bezug auf die im Rahmen der Kontrollen erhobenen Daten sich in diesem Zeitraum herausstellen wird, ob die Personen, auf die sich die Daten beziehen, erneut bei Kontrollen in Erschei-

nung treten oder nicht. Werden Daten derselben Person innerhalb dieses Zeitraums mehrfach bei Kontrollen erhoben und tritt also eine Person bei solchen Kontrollen in diesem Zeitraum mehrfach in Erscheinung, ist das für eine Risikoanalyse im Sinne der Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2023/2411 ein relevanter Umstand. Liegt zwischen den einzelnen Erhebungen ein längerer Zeitraum als vier Jahre (drei Jahre zuzüglich des längst möglichen Ablaufs des Kalenderjahres der Erhebung), spricht dies hingegen nicht dafür, dass zwischen dem früheren und späteren In-Erscheinung-Treten dieser Person ein für eine Risikoanalyse relevanter Zusammenhang steht.

§ 134a Absatz 3 MarkenG regelt schließlich die Übermittlungsbefugnisse der Kontrollbehörden an andere Behörden und Stellen. Die Kontrollbehörden dürfen die von ihnen erhobenen (personenbezogenen) Daten zunächst an die zuständigen Behörden zur Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 145 Absatz 2, 3 und 4 MarkenG übermitteln. Weiter dürfen die Kontrollbehörden (personenbezogene) Daten auch an die in § 134a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 MarkenG genannten Behörden und Stellen übermitteln, soweit es im Rahmen ihrer Befugnisse der Abwehr von Verstößen gegen den Schutz geografischer Angaben sowie der gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/2411 dient. Schließlich können die Kontrollbehörden auch die von ihnen erhobenen (personenbezogenen) Daten an die Bundesnetzagentur übermitteln, soweit dies für die Durchführung und Überwachung der Verordnung (EU) 2022/2065 in Bezug auf rechtswidrige Online-Inhalte im Sinne des Artikels 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 erforderlich ist. Diese Pflicht zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Bundesnetzagentur konkretisiert die bereits in Artikel 9 Absatz 3 des DSA enthaltene Pflicht der Verwaltungsbehörden zur Übermittlung der Entfernungsanordnung an die Bundesnetzagentur. § 134 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 MarkenG konkretisiert Artikel 9 Absatz 3 des DSA insoweit, dass auch personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen.

§ 134a Absatz 3 Satz 2 MarkenG regelt wiederum die Voraussetzungen für die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten durch die in § 134a Absatz 3 Nummern 2 und 3 MarkenG genannten Behörden. Für Straf- und Bußgeldverfahren stehen eigenständige Verarbeitungsbefugnisse zur Verfügung.

Zu § 134b MarkenG-E (Amtshilfe für Behörden anderer Mitgliedstaaten)

Der neue § 134b MarkenG dient der Durchführung des Artikels 62 der Verordnung (EU) 2023/2411, der die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht. Hierdurch soll eine effiziente und wirksame Durchführung von Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen gewährleistet werden. Denn die Produktionsschritte eines Erzeugnisses mit einer geografischen Angabe können in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgen und Erzeugnisse, die in einem Mitgliedstaat erzeugt wurden, können in einem anderen verkauft werden (Erwägungsgrund 66). Vor diesem Hintergrund regelt § 134b Absatz 1 MarkenG die Befugnisse der Kontrollstellen zur Unterstützung bei Kontrolle und Durchsetzung durch Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie die Kooperation der Behörden bei der Marktüberwachung nach Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411. Diese Befugnisse beinhalten das Zurverfügungstellen von relevanten Informationen und Unterlagen, die Durchführung von geeigneten Untersuchungen oder Beteiligung an Untersuchungen anderer Mitgliedstaaten sowie andere angemessene Maßnahmen. Diese Regelung ist § 28 Absatz 4 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nachgebildet.

§ 134b Absatz 2 MarkenG enthält eine entsprechende Befugnis der Kontrollbehörden zur Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten.

Zu § 135 MarkenG-E (Ansprüche wegen Verletzung)

Um den effektiven Schutz eingetragener geografischer Angaben zu gewährleisten, werden im neu gefassten § 135 MarkenG die Anspruchsgrundlage und die Klagebefugnis geregelt. § 135 Absatz 1 Sätze 1 und 2 MarkenG sehen bei Wiederholungsgefahr eines widerrechtlichen Verstoßes gegen Artikel 40 der Verordnung (EU) 2023/2411 sowie bei erstmalig drohender Zuwiderhandlung einen Unterlassungsanspruch vor. Ein Verstoß ist nicht widerrechtlich, falls die Ausnahmetatbestände der Artikel 41 oder 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorliegen.

Der Unterlassungsanspruch steht den Erzeugervereinigungen, den einzelnen Erzeugern sowie betroffenen Organisationen nach der Handwerksordnung (beispielsweise Handwerkskammern und -innungen) und Industrie- und Handelskammern zu. Der bisherige Verweis auf Anspruchsberechtigte nach § 8 Absatz 3 UWG (§ 135 Absatz 1 Nummer 1 MarkenG alte Fassung) wurde wegen des engen Kreises an Anspruchsberechtigten nicht übernommen. Stattdessen soll jeder Erzeuger anspruchsberechtigt sein, dem ein Nutzungsrecht an der geografischen Angabe im

Sinne des Artikels 47 der Verordnung (EU) 2023/2411 zusteht. Das bedeutet, dass jeder Erzeuger anspruchsberechtigt ist, der eine geografische Angabe entsprechend der Produktspezifikation verwendet. Der einzelne Erzeuger ist insofern nicht darauf angewiesen, dass die Erzeugervereinigung tätig wird.

§ 135 Absatz 2 Satz 1 MarkenG regelt den Anspruch auf Schadensersatz durch Verweis auf § 128 Absatz 2 und 3 MarkenG. Eingeschlossen davon ist auch die Sicherung von Schadensersatzansprüchen nach § 128 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 19b MarkenG. Nach § 135 Absatz 2 Satz 2 MarkenG kann auch die Erzeugervereinigung die Ansprüche nach § 128 Absatz 2 und 3 MarkenG im Namen der berechtigten Erzeuger geltend machen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die geschädigten Erzeuger nicht jeweils eine Klage anstrengen müssen, sondern diese gebündelt durch die Erzeugervereinigung (die in der Regel selbst keinen Schaden hat) erfolgen kann. Die Erzeugervereinigung macht den Schadensersatzanspruch im Namen der berechtigten Erzeuger geltend, nachdem diese ihre Zustimmung hierzu erteilt haben. Die Zustimmung der Erzeuger ist erforderlich, da die Klage der Erzeugervereinigung individuelle Klagen der Erzeuger sperrt.

§ 135 Absatz 3 MarkenG stellt klar, dass Ansprüche aus dem UWG unberührt bleiben. Grundsätzlich findet das UWG neben § 135 MarkenG Anwendung. Nach dem Grundsatz, dass das speziellere Recht das allgemeine Recht verdrängt, ist jedoch § 135 MarkenG vorrangig anzuwenden. Nur soweit nach § 135 MarkenG ein Anspruch nicht geltend gemacht werden kann, ist es daher möglich, auf das UWG zurückzugreifen. Dies gilt sowohl für den Anspruch selbst als auch für den Kreis der Anspruchsberechtigten und die Nebenfolgen.

Zu Nummer 26 (Teil 7 Abschnitt 3)

Für die Regelungen zum Schutz von geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte wird ein neuer Abschnitt vorgesehen.

Die bisherige Überschrift des Abschnitt 3 wird die Überschrift des Abschnitts 4.

Zu Nummer 27 (§ 137 MarkenG-E)

Die bisherige Verordnungsermächtigung in § 137 MarkenG war die rechtliche Grundlage des Erlasses der Solingenverordnung und der Glashüttenverordnung. Weil nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 der spezifische nationale Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse bis zum 2. Dezember 2026 endet, gibt es für die bislang in § 137 MarkenG geregelte Verordnungsermächtigung des BMJV, nähere Bestimmungen über einzelne geografische Angaben zu treffen, keinen Anwendungsbedarf mehr. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Durch die Neufassung von § 137 MarkenG tritt an diese Stelle, die infolge der Änderungen zu den Nummern 26 und 28 einem eigenen Abschnitt zugeordnet wird, eine neue Regelung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, die auf der Grundlage von internationalen Übereinkünften, denen die EU oder die Bundesrepublik Deutschland angehört und die Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben schützen (vergleiche § 8 Absatz 2 Nummer 9 MarkenG), einen Schutzstatus erlangt haben.

Der Schutz geografischer Angaben ist regelmäßig Gegenstand von Freihandelsabkommen, die diesbezüglich auf die im jeweiligen Vertragsstaat geltenden Regelungen verweisen, ohne dass diese Angaben im Unionsregister nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/2411 verzeichnet werden. Durch die Neufassung von § 137 MarkenG werden Schutzzumfang, Kontrolle und Durchsetzung solcher Schutzrechte, die über internationale Abkommen einen Schutz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genießen, konkret beschrieben. Diese Klarstellung ist transparent und schafft für die berechtigten Nutzer dieser Schutzrechte ein hohes Maß an Rechtssicherheit, das Nutzer von deutschen Schutzrechten, die in Drittstaaten geschützt werden, umgekehrt ebenso erwarten. Die Klarstellung der Schutzregelungen in § 137 MarkenG kann insofern Signalwirkung für vergleichbare gesetzliche Regelungen in Drittstaaten haben.

Dabei betrifft § 137 MarkenG solche internationalen Übereinkommen zwischen Europäischer Union und Drittstaaten, für die es noch keine Durchführungsbestimmungen im Unionsrecht gibt. § 137 MarkenG findet dahingegen keine Anwendung auf international registrierte geografische Angabe (Genfer Akte). Denn für deren Schutz innerhalb der Union erlässt die Europäische Kommission gegebenenfalls gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753 und Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 einen Beschluss als Durchführungsrechtsakt und entscheidet durch Beschluss über die Eintragung in das Unionsregister. Die Verordnung (EU)

2023/2411 und die §§ 134-136 und 139 MarkenG gelten sodann direkt; das Unionsrecht geht in diesen Fällen § 137 MarkenG vor.

Zu Nummer 28 (Teil 7 Abschnitt 4)

Die neue Überschrift des Teils 7 Abschnitt 4 entspricht der bisherigen Überschrift zu Teil 7 Abschnitt 3. Der neue Abschnitt 4 entspricht dem bisherigen Abschnitt 3 mit der Ausnahme, dass § 137 MarkenG – der zu Nummer 27 einen neuen Regelungsgehalt erhalten hat – nicht mehr diesem Abschnitt angehört.

Zu Nummer 29 (§ 138 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift wurde die Ordnungsnummer mit Blick auf den neuen Geltungsbereich (handwerkliche und industrielle Erzeugnisse) angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung in § 138 Absatz 1 MarkenG wird an die Terminologie von Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EU) 2023/2411 angepasst, wonach die Mitgliedstaaten die genauen Verfahrensmodalitäten für die nationale Phase festlegen sollen. Die Ermächtigung zum elektronischen Rechtsverkehr, die auch die Ausgestaltung der elektronischen Einreichung von Anträgen umfasst, die nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 zu gestatten ist, folgt dahingegen bereits aus § 95a MarkenG.

Durch Aufnahme des Verweises auf § 132a MarkenG in Absatz 1 wird das BMJV – sowie nach Absatz 2 das DPMA – auch zur Regelung von Einzelheiten über die Behandlung von Anträgen auf internationale Registrierung, das heißt zum Erlass entsprechender Bestimmungen als Rechtsverordnung ermächtigt. Es handelt sich hierbei nicht um ein eigenständiges Verfahren beim DPMA, da dieses ausschließlich beim EUIPO und dem Internationalen Büro der WIPO durchgeführt wird. Das DPMA muss die Anträge dennoch vor Übermittlung an das EUIPO auf Statthaftigkeit und Vollständigkeit prüfen. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung ermöglicht dem BMJV beziehungsweise dem DPMA insbesondere festzulegen, wann und wie die Berechtigtereigenschaft (beispielsweise die Berechtigung als Erzeuger im Sinne des Artikels 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 MarkenG) nach Artikel 5 Absatz 2 Ziffer ii der Genfer Akte bei Stellung eines Antrags auf internationale Registrierung nachzuweisen ist, die nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1753 für die Antragsberechtigung maßgeblich ist. Die Verordnungsermächtigung umfasst außerdem die Möglichkeit einer Regelung betreffend das Tragen der Gebühren nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1753.

Zu Nummer 30 (§ 139 MarkenG-E)

In der Überschrift wurde die Ordnungsnummer mit Blick auf den neuen Geltungsbereich (handwerkliche und industrielle Erzeugnisse) angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 wurde der Verweis auf das BMLEH entfernt, da -es nicht für geografische Herkunftsangaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zuständig ist. Die Ordnungsnummer wurde jeweils mit Blick auf den neuen Geltungsbereich angepasst.

Zudem wurde durch eine neue Nummer 2 die Verordnungsermächtigung auf die Kontrolle solcher geografischer Angaben erweitert, die auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte, beispielsweise Freihandelsabkommen, geschützt werden. Solche geografischen Angaben sollen gleichermaßen wie die nach der Verordnung (EU) 2023/2411 eingetragenen geografischen Angaben geschützt werden. Daher ist nach § 137 MarkenG vorgesehen, dass die Vorschriften über Kontrollen auch in Bezug auf nach internationalen Übereinkünften geschützte geografische Angaben Anwendung finden. Dies soll auch für die Verordnungsermächtigung gelten.

Bei den Änderungen in Satz 2 handelt es sich um Anpassungen an den neuen Geltungsbereich (handwerkliche und industrielle Erzeugnisse), an die Terminologie des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 und die Terminologie des Unionsrechts (Europäische Union).

§ 139 Absatz 2 Satz 1 MarkenG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung von den Regelungsspielräumen nach den Öffnungsklauseln in Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 Gebrauch zu machen.

Die Verordnungsermächtigung nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 MarkenG betrifft Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411. Hiernach können die Mitgliedstaaten als Alternative zum Verfahren der Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation durch die Vorlage von Eigenerklärungen nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorsehen, dass umfassende Kontrollen vor und nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse durchgeführt werden.

Die Verordnungsermächtigung nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MarkenG bezieht sich auf Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass öffentliche Stellen und andere Interessenträger wie Verbrauchergruppen, Einzelhändler und Zulieferer in die Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft eingebunden werden können.

Die Verordnungsermächtigung nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 MarkenG bezieht sich zunächst auf die Übertragung der Kontrollaufgaben auf eine oder mehrere Produktzertifizierungsstellen oder natürliche Personen nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/2411. Daneben können aber auch die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen und natürlichen Personen geregelt werden.

§ 139 Absatz 2 Satz 3 MarkenG dient der Durchführung des Artikels 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411, wonach die Mitgliedstaaten die Informationen über die zuständigen Kontrollbehörden nach Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 sowie über Produktzertifizierungsstellen und natürliche Personen, denen nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 Kontrollaufgaben übertragen wurden, öffentlich zugänglich machen. Hierbei handelt es sich um Kontrollaufgaben betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation vor und nach dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses (Artikel 51 Absatz 5 und Artikel 52 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2411) sowie betreffend die Verwendung geografischer Angaben auf dem Markt (Artikel 54 der Verordnung (EU) 2023/2411). Die Veröffentlichung der Informationen wird durch das DPMA koordiniert, das die entsprechenden Namen und Kontaktdaten von den Landesregierungen erhält.

Zu Nummer 31 und Nummer 32 (§§ 143a und 144 MarkenG-E)

Die Straftatbestände aus § 144 Absatz 1 und Absatz 2 MarkenG werden künftig als Bußgeldtatbestände ausgestaltet. Diese Abstufung erscheint im Lichte der vorgesehenen starken öffentlich-rechtlichen Kontrolle im Bereich der geografischen Angaben gerechtfertigt. Nach der bislang geltenden Rechtslage wurden keine Strafverfahren in Bezug auf § 144 Absatz 1 oder Absatz 2 MarkenG eingeleitet. Daher werden die bisherigen Tatbestände aus § 144 Absatz 1 MarkenG in § 145 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MarkenG sowie aus § 144 Absatz 2 MarkenG in § 40 Absatz 3 Nummer 2 und 3 AgrarGeoSchDG überführt; § 144 MarkenG wird aufgehoben.

Der bisherige § 143a MarkenG rückt nach und wird zu § 144 MarkenG. Dabei wird die Bezeichnung „Unionsmarkenverordnung“ durch die rechtsförmlich korrekte Bezeichnung ersetzt.

Zu Nummer 33 (§§ 145 und 145a MarkenG-E)

§ 145 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MarkenG regeln Bußgeldtatbestände in Bezug auf Verletzungen von nach § 127 geschützten geografischen Herkunftsangaben. Solche Verletzungen waren bislang nach § 144 Absatz 1 strafbewehrt. § 145 Absatz 2 MarkenG enthält Bußgeldtatbestände im Hinblick auf die mangelnde Mitwirkung an Kontrollmaßnahmen und entspricht in Zweck und Funktion der Regelung des bisherigen § 145 Absatz 2. Ergänzend werden neue Bußgeldtatbestände in § 145 Absatz 3 und 4 MarkenG geschaffen. § 145 Absatz 2, 3 und 4 MarkenG dienen dem Ziel einer effektiven Sanktionierung von Verstößen nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2023/2411.

§ 145 Absatz 2 Nummer 1 MarkenG enthält einen Bußgeldtatbestand in Bezug auf das Verbot der unerlaubten Verwendung von Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen, amtlichen Prüf- und Gewährzeichen, Kennzeichen, Siegeln und Bezeichnungen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen nach § 6a MarkenG und dient damit – zusammen mit dem Verbot nach § 6a MarkenG – der Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 6^{ter} Absatz 1 Buchstabe a und b der Pariser Verbandsübereinkunft, den unerlaubten Gebrauch solcher Zeichen zu verbieten. In Zweck und Funktion entspricht die Regelung des § 145 Absatz 2 Nummer 1 MarkenG (neu) der Regelung des bisherigen § 145 Absatz 1 MarkenG.

Die Bußgeldtatbestände in § 145 Absatz 1 Nummer 2 und 3 MarkenG (neu) dienen der Sanktionierung gegen § 127 Absatz 1 MarkenG verstoßender gebietsfremder Verwendungen geografischer Herkunftsangaben

(§ 145 Absatz 1 Nummer 2 MarkenG) und gegen § 127 Absatz 2 MarkenG verstößender Verwendungen für Waren und Dienstleistungen ohne eine besondere Qualität oder besondere Eigenschaften, die Waren und Dienstleistungen dieser Herkunft aufweisen (§ 145 Absatz 1 Nummer 3 MarkenG). Sie entsprechen damit in Zweck und Funktion den Strafvorschriften des bisherigen § 144 Absatz 1 MarkenG. Anders als der bisherige § 144 Absatz 1 Nummer 1 MarkenG verweist § 145 Absatz 1 Nummer 2 MarkenG nicht allgemein auf § 127 Absatz 4 MarkenG, sondern auf § 127 Absatz 4 Nummer 1 MarkenG. Es wird hierdurch verdeutlicht, dass die Verwendung von Angaben, die geografischen Herkunftsangaben ähnlich sind oder diese mit Zusätzen versehen, nur dann nach § 145 Absatz 1 Nummer 2 MarkenG ordnungswidrig ist, wenn trotz der Abweichung oder der Zusätze eine Gefahr der Irreführung über die geografische Herkunft besteht. Beim Qualitätsschutz einer qualifizierten geografischen Herkunftsangabe im Sinne des § 127 Absatz 2 MarkenG kommt es nach § 127 Absatz 4 1. HS. MarkenG bei Nutzung von einer geographischen Angabe ähnlichen Namen, Angaben oder Zeichen hingegen nicht auf eine trotz der Abweichung bestehende Gefahr der Irreführung über die Herkunft an (vergleiche Hacker in: Ströbele/Hacker/Thiering, Markengesetz, 14. Auflage 2024, § 127 Rn. 43); Fezer in: MarkenR/Fezer/Glöckner, 5. Aufl. 2023, MarkenG § 127 Rn. 20), sodass auch der in § 145 Absatz 1 Nummer 3 MarkenG vorgesehene Bußgeldtatbestand keine diesbezüglichen weitergehenden Voraussetzungen enthält.

Anders als der bisherige § 144 Absatz 1 Nummer 2 MarkenG, an dessen Wortlaut sich § 145 Absatz 1 Nummer 4 MarkenG (neu) orientiert, verweist Letzterer neben § 127 Absatz 3 MarkenG nicht allgemein auf § 127 Absatz 4 MarkenG, sondern auf § 127 Absatz 4 Nummer 2 MarkenG. Es wird hierdurch verdeutlicht, dass die Verwendung von Angaben, die geografischen Herkunftsangaben ähnlich sind oder diese mit Zusätzen versehen, nur dann nach § 145 Absatz 1 Nummer 4 MarkenG ordnungswidrig ist, wenn trotz der Abweichung oder der Zusätze die Eignung zur unlauteren Ausnutzung oder Beeinträchtigung des Rufs oder der Unterscheidungskraft besteht.

In § 145 Absatz 2 Nummer 1 MarkenG wurde der bisherige § 145 Absatz 2 MarkenG in überarbeiteter und gekürzter Fassung übernommen, soweit die zu beußende Regelung in § 134 Absatz 4 MarkenG (Artikel 3 Nummer 22) hinreichend bestimmte Verbote enthält.

§ 145 Absatz 3 Nummer 2 MarkenG enthält eine Neufassung des bisherigen § 145 Absatz 2 Nummer 2 MarkenG, die der heutigen Rechtsetzungstechnik für Blankettvorschriften entspricht. Anstatt allgemein auf § 139 Absatz 1 MarkenG verweist § 145 Absatz 3 Nummer 2 MarkenG nunmehr auf § 139 Absatz 1 Satz 2 MarkenG, da § 139 Absatz 1 Satz 1 MarkenG lediglich die Pauschalermächtigung an den Ordnungsgeber enthält. Ferner wird ein Verweis auf § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 MarkenG aufgenommen: Für den Fall, dass die Landesregierungen eine Rechtsverordnung nach § 139 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 MarkenG erlassen und damit anstatt des Verfahrens der Eigenerklärung (Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/2411) das Verfahren nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2023/2411 (Kontrollen vor und nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse) vorsehen, stellt eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verordnung muss in diesem Fall auf die Bußgeldvorschrift in § 145 Absatz 3 Nummer 2 MarkenG verweisen.

§ 145 Absatz 3 MarkenG verweist auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2023/2411. Bestimmte vorsätzliche Verletzungen des Schutzes geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse sind damit künftig bußgeldbewehrt. Die Bewehrungen erfolgen grundsätzlich im Einklang mit den Bewehrungen in § 40 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 AgrarGeoSchDG von Verletzungen des Schutzes geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach der Verordnung (EU) 2024/1143, die unter anderem auch den bisherigen § 144 Absatz 2 MarkenG fortführen.

Durch § 145 Absatz 3 MarkenG wird allerdings lediglich vorsätzliches Handeln bußgeldbewehrt. Da im Bereich der handwerklichen und industriellen Erzeugnisse – anders als im Agrarbereich – noch keine Erkenntnisse über falsche beziehungsweise irreführende Verwendungen geografischer Angaben vorliegen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass auch für fahrlässige Verstöße die Androhung von Bußgeldern geboten wäre. Stattdessen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Kontrollstellen bei auf Sorgfaltspflichtverletzungen beruhenden Verstößen die ihnen nach den Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zur Verfügung stehenden Maßnahmen in Verbindung mit § 134 Absatz 7 MarkenG anwenden, die insoweit auch eine hinreichende Sanktionswirkung entfalten. Bei vorsätzlichen Verletzungen genügen diese Maßnahmen nicht, da insoweit angenommen werden muss, dass sich die handelnden Personen von der Möglichkeit der Verhängung der behördlichen Maßnahmen gegen sich nicht haben abhalten lassen.

In § 145 Absatz 4 MarkenG wird ein Verstoß gegen Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 bußgeldbewehrt. Artikel 51 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 enthält ein Handlungsgebot, wonach der Erzeuger vor dem Inverkehrbringen eine Eigenerklärung bei der Kontrollbehörde einreichen muss. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen dieses Handlungsgebot wird künftig mit einer Geldbuße geahndet.

§ 145 Absatz 5 MarkenG regelt die Höhe der Geldbußen. Für Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Absatz 1 Nummer 1 MarkenG wird eine maximale Bußgeldhöhe von 5 000 Euro festgelegt. Für Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 MarkenG wird eine maximale Bußgeldhöhe von 50 000 Euro festgelegt. Da es sich bei diesen Tatbeständen bislang um Straftatbestände handelte (bisher § 144 Absatz 1 MarkenG – Strafraumen: Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe), erscheint es gerechtfertigt, eine höhere maximale Bußgeldhöhe vorzusehen. Für Ordnungswidrigkeiten nach § 145 Absatz 2 MarkenG ist – wie bisher – ein Bußgeldrahmen bis zu 10 000 Euro vorgesehen. Ein Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro wird – im Einklang mit dem für Ordnungswidrigkeiten nach § 40 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 AgrarGeoSchDG vorgesehenen Bußgeldrahmen (vergleiche § 40 Absatz 6 AgrarGeoSchDG) – auch für eine Ordnungswidrigkeit nach § 145 Absatz 3 MarkenG festgelegt. Für eine Ordnungswidrigkeit nach § 145 Absatz 4 MarkenG erscheint eine Bußgeldhöhe von 10 000 Euro (wie in Absatz 3) angemessen.

§ 145 Absatz 6 MarkenG entspricht dem bisherigen § 145 Absatz 5 MarkenG. Die Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz für Bußgeldverfahren in Bezug auf den gegen Artikel 6^{ter} Absatz 1 Buchstabe a und b der Pariser Vertragsübereinkunft verstoßenden Gebrauch der in § 6a MarkenG genannten Zeichen wird beibehalten.

§ 145a MarkenG wurde entsprechend aus dem bisherigen § 145 Absatz 4 MarkenG in Verbindung mit dem bisherigen § 144 Absatz 4 MarkenG übernommen und in eine eigene Vorschrift überführt.

Zu Nummer 34 (§ 146 MarkenG-E)

Das Zitat der EU-Verordnung wird an die neuen Anforderungen der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Zu Nummer 35 (§ 151 MarkenG-E)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 137 MarkenG (zu Nummer 23). Mit der Aufnahme des Bezugs auf geografische Angaben, die auf der Grundlage von internationalen Übereinkünften geschützt werden, soll im Hinblick auf so geschützte geografische Angaben gleichermaßen wie geografische Angaben nach der Verordnung (EU) 2023/2411 und Verordnung (EU) 2024/1143 – soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15) anzuwenden ist – die zollamtliche Beschlagnahme ermöglicht werden. Für geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Lebensmitteln, gelten außerdem, soweit von der dort geregelten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, ergänzend die Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 AgrarGeoSchDG.

Zu Nummer 36 (§ 158 MarkenG-E)

Die Übergangsbestimmung zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, nach der für bestimmte in der Vergangenheit liegende Sachverhalte die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und nicht die ablösende Verordnung (EU) 2024/1143 anzuwenden ist, wird in das AgrarGeoSchDG (§ 45 Absatz 1) überführt, um dort alle den Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel betreffende Regelungen zusammenzuführen.

An ihrer Stelle wird durch Neufassung des § 158 Absatz 11 MarkenG eine Übergangsvorschrift für die Aufrechterhaltung des nationalen Schutzes geografischer Herkunftsangaben zugunsten solcher Angaben vorgesehen, über die die Europäische Kommission und das EUIPO nach Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 unterrichtet werden. Durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 126 Absatz 4 MarkenG werden die von einer solchen Unterrichtung betroffenen Angaben vom Ausschluss des nationalen Schutzes nach § 126 Absatz 3 Nummer 2 MarkenG während des Verfahrens nach Artikel 70 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/2411 ausgenommen. Eine entsprechende Unterrichtung ist für die nach der Solingenverordnung geschützte Angabe „Solingen“ für Schneidwaren und die nach der Glashütteverordnung geschützte Angabe „Glashütte“ für Uhren vorgesehen. Durch § 158 Absatz 11 MarkenG (neu) wird sichergestellt, dass der bisherige zivilrechtliche Schutz der §§ 127 bis 129 MarkenG bis zur Eintragung dieser Angaben erhalten bleibt und keine Schutzlücke entsteht. Die

Weitergeltung der Solingenverordnung und der Glashütteverordnung wird durch die bedingte Außerkrafttretensregelung in dem Artikel 6 beziehungsweise Artikel 8 sichergestellt.

Zu Nummer 37 (§ 160 MarkenG-E)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 26 bis 28, die die Verweise auf Rechtsvorschriften der EU enthaltenden Straf- und Bußgeldbestimmungen in § 144 (neu) und § 145 MarkenG betreffen. Außerdem wird der Wortlaut des Absatzes 1 im Hinblick auf die anwendbare Fassung der Straf- und Bußgeldbestimmungen präzisiert: Für Fälle einer Änderung des Unionsrechts werden nicht mehr die bis dahin geltenden Vorschriften, sondern die zum Zeitpunkt der Tat geltenden Bestimmungen für anwendbar erklärt.

Zu Buchstabe b

Die Herausstrennung der geografischen Angaben im Agrar- und Lebensmittelbereich aus dem MarkenG macht die Verordnungsermächtigung für das BMLEH zur Anpassung an entsprechendes Unionsrecht hinfällig. § 160 Absatz 2 Satz 2 MarkenG ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Solingenverordnung) und zu Artikel 8 (Änderung der Glashütteverordnung)

Nach diesen Artikeln wird die Geltung der Solingenverordnung und diejenige der Glashütteverordnung so lange aufrechterhalten, bis das EUIPO die Angaben „Solingen“ für Schneidwaren beziehungsweise „Glashütte“ für Uhren entweder in das Unionsregister nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2023/2411 einträgt oder diese Eintragung rechtskräftig ablehnt.

Nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 endet der bestehende nationale spezifische Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zum 2. Dezember 2026. Die Mitgliedstaaten können die Europäische Kommission und das EUIPO über nach nationalem Recht geschützte geografische Angaben unterrichten, die dann vom EUIPO oder der Europäischen Kommission geprüft und in das Unionsregister eingetragen werden. Erfolgt eine solche Unterrichtung, können die Mitgliedstaaten den Schutz bis zu dieser Eintragung aufrechterhalten. Um solche geografischen Angaben handelt es sich bei den eingangs genannten Angaben. Diese bleiben auch nach Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 137 MarkenG zunächst weiter wirksam. Vor dem Hintergrund des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 regelt Artikel 6, dass die Solingenverordnung beziehungsweise Artikel 8, dass die Glashütteverordnung erst außer Kraft treten, wenn das EUIPO diese geografischen Angaben im Verfahren nach Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2411 einträgt beziehungsweise abschließend über sie entschieden hat. Das Außerkrafttreten der Solingenverordnung und der Glashütteverordnung wird unter die Bedingung der Eintragung ins Unionsregister beziehungsweise die abschließende Entscheidung gestellt.

Das bedingte Außerkrafttreten ist entsprechend einem bedingten Inkrafttreten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist hier der Fall. Bei der Eintragung beziehungsweise abschließenden Entscheidung durch das EUIPO handelt es sich um eine taugliche Bedingung, da deren Eintritt mit Blick auf Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/2411 hinreichend wahrscheinlich ist. Bis zum Eintritt dieser Bedingung muss – um eine Schutzlücke zu vermeiden – der nationale Schutz einschließlich der Geltung der genannten Rechtsverordnungen erhalten bleiben. Der Aufrechterhaltung der materiell-rechtlichen Grundlage dient die Regelung in § 158 Absatz 11 MarkenG, zu Artikel 5 Nummer 30. Nach dem Eintritt dieser Bedingung wird der nationale Schutz zugunsten des unionsrechtlichen Schutzes nach Titel III der Verordnung (EU) 2023/2411 in Verbindung mit den §§ 134 bis 137, 145 und 145a sowie 151 MarkenG und den Rechtsverordnungen nach § 139 MarkenG beendet. Im Hinblick auf die erforderliche Erkennbarkeit des Bedingungseintritts/Außerkrafttretens wird in Artikel 6 und 8 eine amtliche Bekanntmachung vorgesehen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Markenverordnung) und zu Artikel 9 (Änderung der DPMA-Verordnung)

Die Änderungen dienen der Anpassung der auf die bisherigen §§ 130, 131 und 138 MarkenG verweisenden Vorschriften, die durch Artikel 3 Nummer 18, 19, 20 und 24 geändert werden. Gleichzeitig gelten diese Vorschriften in Verbindung mit § 45 Absatz 3 AgrarGeoSchDG in Bezug auf ihren bisherigen Regelungsgegenstand betreffend Agrarerzeugnisse und Lebensmittel für die Bearbeitung von Altfällen fort.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt)

Die Vorschrift dient dazu, den Antragstellern eine elektronische Einreichung von Dokumenten zu ermöglichen, wie dies in Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2411 vorgesehen ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Patentkostengesetzes)

Die Gebührentatbestände in Teil A Abschnitt III Unterabschnitt 6 betreffen die Verfahren zum Schutz geographischer Angaben beziehungsweise Ursprungsbezeichnungen nach den einschlägigen Verordnungen der EU und verweisen auf die Durchführungsvorschriften in den §§ 130 bis 132 MarkenG. Diese Vorschriften erhalten durch die Änderungen zu Artikel 3 Nummer 18 bis 21 einen neuen Anwendungsbereich und gelten fortan für geographische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) 2023/2411. Hierdurch wird die Gebührenhöhe analog zu den bisher für die Verfahren in Bezug auf Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel erhobenen Gebühren geregelt: Die Gebühr für das Eintragungsverfahren beträgt 900 Euro, für das nationale Einspruchsverfahren und das Lösungsverfahren jeweils 120 Euro und für das Spezifikationsänderungsverfahren 200 Euro.

Zu Nummer 1

Weil nach Artikel 25 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/2411 eine Einreichung von Einsprüchen über die Mitgliedstaaten in der Unionsphase nicht vorgesehen ist, ist die Zuständigkeit des DPMA im zwischenstaatlichen Einspruchsverfahren nicht erforderlich, weswegen die entsprechende Regelung mit der Neufassung von § 131 MarkenG (zu Artikel 4 Nummer 25) aufgehoben wurde. Entsprechend besteht für den Gebührentatbestand zum zwischenstaatlichen Einspruchsverfahren in Bezug auf geographische Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse kein Anwendungsbereich.

Zu Nummer 2

Der Wortlaut des Gebührentatbestands der Gebühren-Nummer 336 250 für den Änderungsantrag wird an die Begrifflichkeiten des Artikels 31 der Verordnung (EU) 2023/2411 und des § 132 MarkenG (wie zu Artikel 4 Nummer 25 geändert) angepasst.

Zu Nummer 3

Die Anpassung des Verweises wird aufgrund der Änderung der Absatznummerierung zu Artikel 5 Nummer 25 erforderlich.

Zu Nummer 4

Im Übrigen soll eine lediglich redaktionelle Korrektur vorgenommen werden: Im PatKostG sind im Teil A des als Anlage zu § 2 Absatz 1 enthaltenen Gebührenverzeichnisses in der derzeitigen Fassung die Abschnitte V und VI (Topografieschutzsachen) inhaltlich identisch. Durch Artikel 5 Nummer 11 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) wurde Abschnitt IV (Designsachen) neu gefasst und dabei der Wortlaut des Abschnitts VI zugleich als Abschnitt V neu eingeführt, ohne dies eingangs kenntlich zu machen und ohne Abschnitt VI aufzuheben. Dies wird nunmehr korrigiert.

Zu Artikel 12 (Änderung der Patentanwaltsordnung)**Zu Nummer 1 (§ 3 PAO-E)****Zu Buchstabe a**

Die Änderung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 der PAO erweitert die patentanwaltliche Tätigkeit auf alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit Schutzbezeichnungen im Sinne des Agrargeoschutzes stehen. Bisher erstreckte sie sich nur auf den Bereich des Agrargeoschutzes, der dem Markenrecht unterlag. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund dafür, die anderen Bereiche auszunehmen, zumal sie nun sowohl im Unionsrecht wie im AgrarGeoSchDG zusammengefasst geregelt sind. Die Bezugnahme auf § 1 Absatz 2 und 5 AgrarGeoSchDG gewährleistet, dass die fakultativen Qualitätsangaben ausgenommen sind, da es sich bei ihnen nicht um Schutzbezeichnungen handelt. Hingegen zählen zu den Schutzbezeichnungen auch g.t.S., sodass sie ebenfalls von § 3 Absatz 2 Nummer 1 PAO erfasst sind. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass sie in wesentlichen Punkten – vor allem

den Eintragungs-, Änderungs- und Lösungsverfahren, dem Instrument der Produktspezifikation und dem Schutzzumfang – geografischen Angaben nachgebildet sind

Zu Buchstabe b

Der neue § 3 Absatz 2 Nummer 4 PAO bezieht die Vertretung vor der BLE in den Tätigkeitsbereich der Patentanwälte ein, da die Verfahren bezüglich Schutzbezeichnungen bei der BLE geführt werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 4 – PAO-E)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der ersten Alternative von § 4 Absatz 1 PAO führt die bislang nur den Agrargeoschutz nach dem Markenrecht erfassende Regelung fort und erweitert sie zugleich auf alle Bereiche des Agrargeoschutzes. Durch die Erweiterung des § 3 Absatz 2 Nummer 1 PAO finden auch die darüber hinaus gehenden Befugnisse, das Wort gestattet zu erhalten, nach § 4 Absatz 2 PAO im Agrargeoschutzbereich Anwendung. Die Streichung der zweiten Alternative in § 4 Absatz 1 PAO beruht darauf, dass sich bereits entsprechende spezialgesetzliche Regelungen in § 102 Absatz 5 Satz 2 PatG und § 85 Absatz 5 Satz 2 MarkenG finden und insofern eine Doppelregelung vorliegt. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Der neu vorgesehene Satz 2 des § 4 Absatz 3 PAO, nach dem § 67 VwGO unberührt bleibt, stellt sicher, dass sich die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte in verwaltungsgerichtlichen Agrargeoschutzverfahren ausschließlich nach § 39 Absatz 1 Satz 1 AgrarGeoSchDG (siehe Artikel 1) in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 VwGO (siehe Artikel 4) bestimmt und damit auf eine Vertretung vor dem Verwaltungsgericht beschränkt. Eine Vertretung durch Patentanwälte vor den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht in derartigen Angelegenheiten ist damit ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 67 Absatz 4 Satz 3, 5 und 7 VwGO).

Zu Nummer 3 (§ 43 – PAO-E)

Der neue § 43 Absatz 1 Nummer 2 PAO enthält eine berufsrechtliche Entsprechung zu dem neuen § 39 Absatz 1 Satz 2 AgrarGeoSchDG.

Zu Artikel 14 (Bekanntmachungserlaubnis)

Das MarkenG wird durch die Anpassung der Vorschriften des Teils 7 an den neuen Anwendungsbereich der Vorschriften in den bisherigen Abschnitten 2 und 3 – den Schutz geografischer Angaben nach internationalen Übereinkünften und (in Bezug auf handwerkliche und industrielle Erzeugnisse) nach der Verordnung (EU) 2023/2411 – wesentlich geändert. Das BMJV soll daher die neue Fassung des MarkenG zur deklaratorischen Feststellung des Gesetzes- beziehungsweise Verordnungstextes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Hierbei wird dem BMJV ferner gestattet, sich aus geänderten Regeln der deutschen Rechtschreibung und Empfehlungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit an Verweise auf Rechtsakte der EU ergebende Änderungen vorzunehmen. Ferner wird dem BMJV hierbei gestattet, die Bezeichnung der Ministerien nach Maßgabe der Ziffer II Nummern 3 und 4 des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 9. Mai 2025 (BGBl. I Nr. 131) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes zu ändern.

Zu Artikel 15 (Außerkräftreten)

Das bisher zur Durchführung des Unionsrechts im Bereich der g.t.S. geltende Lebensmittelpezialitätengesetz wird durch die neuen entsprechenden Regelungen des AgrarGeoSchDG abgelöst und tritt deswegen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des letztgenannten Gesetzes außer Kraft.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt gemäß Artikel 16 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die den Artikeln 1, 2, 4, 5, 11 und 12 zugrundeliegende Verordnung (EU) 2024/1143 ist bereits seit dem 13. Mai 2024 anzuwenden. Mithin ist ein unverzügliches Inkrafttreten geboten. Zudem werden die in

Artikel 1 und 5 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen umgehend für den Erlass der geplanten AgrarGeoSchDV benötigt. Ein gespaltenes Inkrafttreten ist angesichts der engen Verzahnung der einzelnen Artikel nicht sinnvoll. Die den Artikeln 3 bis 6 zugrundeliegende Verordnung (EU) 2023/2411 gilt ab dem 1. Dezember 2025, sodass auch diesbezüglich ein Interesse an einem zügigen Inkrafttreten besteht. Allerdings ist zu beachten, dass nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2023/2411, wonach Anträge bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden können, nach Artikel 73 Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/2411 erst ab dem 1. Dezember 2025 gilt. Unabhängig davon, dass Artikel 5 Nummer 23 und 24 die Zuständigkeit für die Prüfung solcher Anträge dem DPMA zuweist, ist die Einreichung solcher Anträge folglich erst ab dem 1. Dezember 2025 möglich.

Gemäß den Übergangsbestimmungen ist das bisherige Recht unter den dort genannten Bedingungen vorübergehend weiter anzuwenden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.